



GRUNDLAGEN DER WIRTSCHAFTSPOLITIK NR. 11D
STUDIENREIHE DES STAATSEKRETARIATS FÜR WIRTSCHAFT –
DIREKTION FÜR WIRTSCHAFTSPOLITIK

**BEWILLIGUNGSPFLICHTEN DES
BUNDESRECHTS BEI
WIRTSCHAFTLICHEN BETÄTIGUNGEN:
HEUTIGER STAND UND
ENTWICKLUNG 1998 – 2004**

BERN, FEBRUAR 2005

Anlass und Gegenstand der vorliegenden Publikation

Am 3. November 1999 legte der Bundesrat dem Parlament einen Bericht über Massnahmen zur Deregulierung und administrativen Entlastung vor¹. Der Bericht beschreibt eingehend, wie den Aufträgen entsprochen werden kann, die vom Parlament mittels rund einem Dutzend Motionen und Postulaten in den Jahren 1995 bis 1997 erteilt wurden, um die Belastung der Wirtschaft mit staatlichen Auflagen möglichst tief zu halten. Dem Bericht vom 3. November 1999 vorangegangen war eine Inventur und eine Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung².

Anlässlich der Beratung dieser beiden Berichte entschied die Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerates (WAK-S), zwei Postulate einzureichen, um die Fortsetzung der Anstrengungen zur Deregulierung und administrativen Entlastung sicherzustellen. Während das erste Postulat³ vor allem auf die Senkung des administrativen Aufwandes bei regelmässig wiederkehrenden Arbeiten zielt, hat das zweite, hier interessierende Postulat⁴ mehr die Deregulierung zum Gegenstand. Es verlangt eine Entlastung der Unternehmen bei bundesrechtlichen Verfahren.

Der vorliegende Bericht dient der Abschreibung des Motion Forster (93.3618). Die Abschreibung dieses Vorstosses war gestützt auf die Vorlage des bundesrätlichen Berichtes über Massnahmen zur Deregulierung und administrativen Entlastung vom 3.11.1999 zwar bereits im Geschäftsbericht 1999 beantragt worden. Der Ständerat folgte bei der Beratung des Geschäftsberichtes allerdings der Auffassung der Motionärin, dass eine Abschreibung der Motion erst erfolgen kann, wenn auch Angaben zur Umsetzung der 1998 eingeleiteten Massnahmen vorliegen. Dies erfolgt mit der nachfolgenden Uebersicht in Teil I des Berichtes.

Gleichzeitig bildet der vorliegende Bericht die Grundlage für die Erfüllung von Punkt 1 dieses Postulates 00.3595 der WAK-S.⁵ Dieser Punkt verlangt:

.... die periodische Erarbeitung eines Regulierungsberichtes an das Parlament mit Angabe jener bundesrechtlichen Bewilligungs-, Konzessions- und Genehmigungspflichten, die beibehalten, vereinfacht, abgeschafft oder durch andere Formen staatlicher Aufsicht abgelöst werden sollen.

Die Forderung der WAK-S zielt somit die Fortsetzung der Arbeiten, die 1998 erfolgten und zum Bericht vom 17. Februar 1999 führten, mit dem das Postulat David (96.3607) „Administrative Belastungen“ beantwortet wurde.

Der vorliegende Bericht gliedert sich in zwei Teile:

- In Teil I wird über die Entwicklung berichtet, die sich seit 1999 bei den bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren mit Vollzug beim Bund ergeben hat. Dabei konzentriert er sich auf den Stand der Umsetzung der im Bericht vom 3.11.1999 vorgestellten Massnahmen.
- In Teil II erfolgt die Veröffentlichung der bereits 1999 angekündigten Ergänzung zu den damaligen beiden Berichten, nämlich die Evaluation der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren mit Vollzug bei den Kantonen. Dieser Ergänzungsbericht war am 10. April

¹ Bericht des Bundesrates über Massnahmen zur Deregulierung und administrativen Entlastung vom 3.11.1999 (vgl. BBl 2000 994).

² Inventar und Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung, Bericht des Bundesrates vom 17.2.1999 (vgl. BBl 1999 8387).

³ Postulat 00.3596 „Administrative Entlastung von Unternehmen. Einführung eines vereinfachten Lohnabrechnungsverfahrens“

⁴ Postulat 00.3595 „Administrative Entlastung von Unternehmen bei den bundesrechtlichen Verfahren“,

⁵ Das vollständige Postulat 00.3595 ist im Anhang wiedergegeben.

2002 vom Bundesrat zuhanden der Wirtschafts- und Abgabenkommission des Nationalrates verabschiedet worden.

Es dürfte sich als angemessen erweisen, etwa im Rhythmus der Subventionsberichte, d.h. alle 6 bis 7 Jahren, die vorliegende Inventur von Bewilligungspflichten und die Darstellung der eingetretenen Veränderungen zu wiederholen.

TEIL I

Die bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren mit Vollzug beim Bund

**Umsetzung der Massnahmen gemäss
Bericht des Bundesrates über Massnahmen
zur Deregulierung und administrativen Entlastung
vom 3. November 1999**

Inhaltsverzeichnis

Gliederung von Teil I.....	8
Kapitel 1 : Umsetzung der Massnahmen gemäss Bericht vom 3. November 1999	9
Übersicht	9
1. Kosten und Nutzen der Verfahren.....	11
Regulierungsfolgenabschätzung.....	11
2. Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung	11
Ordnungsfristenverordnung	11
Weitere Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung	12
3. Massnahmen zur Verfahrenskoordination	12
Chemikaliengesetz	13
Verbesserte Abstimmung zwischen KMG, GKG, WG, SprstG.....	15
Heilmittelgesetzgebung	16
Übersicht zur Ueberführung bestehender Verfahren ins Heilmittelgesetz.....	19
Installationsbewilligungen für elektrische Niederspannungsinstallationen	20
Handel mit gebrannten Wassern	20
Handelsreisende und Hausierer	20
Seilbahnen	20
Einfuhr von Tieren	21
Messinstrumente.....	21
4. Änderungen im zu vollziehenden Recht	22
Alkoholgesetzgebung	22
Abgrenzung zwischen Medikamenten und Lebensmitteln	22
Zivilluftfahrt	23
5. Verzicht auf Bewilligungen, alternative Regulierungen	24
Zollgesetzgebung	24
Fahrten mit Spezialfahrzeugen.....	25
Bewilligungen für ausländische Arbeitskräfte	26
Einfuhr von tierischen Produkten.....	28
Aufstallungssysteme.....	28
Stoffverordnung	28
Pflichtlagerhaltung	28
Bauten auf Flughäfen	28
Elektrische Anlagen	29

Arbeitszeitbewilligungen	29
Warmwasseraufbereitungsanlagen.....	29
Zulassung von Fernmeldeanlagen.....	29
Versicherungsaufsicht	30
VOC-Abgabe.....	30
Filmgesetzgebung.....	31
Desinfektionsmittel	31
Immunbiologische Erzeugnisse.....	31
Exportbewilligungen für Elektrizität.....	31
Import / Herstellung münzähnlicher Gegenstände.....	32
Wasserversorgung	32
Handelsreisende	33
Kriegsmaterial	33
Beschäftigte in Brennereien	33
6. New Public Management und Qualitätssicherung	33
Beizug privater Experten (Technische Sicherheitsaufsicht)	33
Informationsgesellschaft Schweiz.....	34
Nacherfassung von Bewilligungsverfahren im Lebensmittelbereich.....	35
7. Fazit zu den Veränderungen im Bestand an bundesrechtlichen Bewilligungen.....	36
Anhang zu Kapitel 1: Stand der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren Ende 2003.	41
Kapitel 2: Veränderung der Regulierungsdichte in ausgewählten Erlassen	55
2.1 Filmgesetz	56
2.2 Wandergewerbegesetz.....	58
2.3 Ausländergesetz / Freizügigkeitsabkommen mit der EU.....	59
2.4 Arbeitsgesetz	63
2.5 Fazit in Sachen Regulierungsdichteindikator.....	66
Anhang zu Kapitel 2 : Methodologisches zum Regulierungsdichteindikator	70
96.3618 Motion Forster	73
00.3595 Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR...	75

Bundesrechtliche Bewilligungsverfahren mit Vollzug beim Bund: Stand der Umsetzung der Massnahmen gemäss Bericht vom 3. November 1999

Gliederung von Teil I

Teil I dieses Berichtes gibt Aufschluss über die Umsetzung der Massnahmen zur Verfahrensverbesserung, die vom Bundesrat mit Beschluss vom 20. Oktober 1998 eingeleitet worden waren. Diese Massnahmen sind in Teil IV, Kapitel 2 des Berichtes des Bundesrates vom 17.2.1999 über ein Inventar und eine Evaluation der bundesrechtlichen Bewilligungspflichten aufgelistet (vgl. BBl 1999 8387, insb. 8567-8572) und im Bericht des Bundesrates vom 3. November 1999 näher dargestellt worden.

Die Analyse ist zweigeteilt:

- Im ersten Kapitel findet sich die Präsentation der getroffenen Massnahmen und ihres Umsetzungsstandes. Die Darstellung erfolgt – wie bereits im Bericht des Bundesrates vom 3. November 1999 – unter den Titeln :
 - Kosten und Nutzen von Verfahren
 - Verfahrensbeschleunigung,
 - Verfahrenskoordination,
 - transparentes und liberales Recht,
 - Begrenzung der Tiefe der staatlichen Intervention, sowie
 - vermehrte Kundenorientierung.

Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit einer Würdigung der Veränderungen im Bestand der bundesrechtlichen Bewilligungstatbestände mit Vollzug beim Bund.

- In einem zweiten Kapitel wird versucht, bei ausgewählten Erlassen die mit Deregulierungsanstrengungen erreichte Veränderung in der Regulierungsdichte zu messen. Untersuchungsgegenstand sind dabei nicht mehr allein die Bewilligungspflichten, sondern alle Bestimmungen in einem bestimmten Gesetz und den zugehörigen Verordnungen. Möglichkeiten, wie auch Grenzen für ein Regulierungsbudget, wie es das Postulat Speck (P 96.3583) verlangte, werden so aufgezeigt. Mit Bezug auf Veränderungen der Regelungsdichte näher untersucht werden die folgenden Gesetze :
 - Filmgesetz
 - Wandergewerbegesetz
 - Arbeitsgesetz
 - Ausländergesetzgebung.

In der zugrundeliegenden Studie war auch das Elektrizitätsmarktgesetz samt Verordnung untersucht worden, das in einer Referendumsabstimmung verworfen wurde.

Kapitel 1:

Umsetzung der Massnahmen gemäss Bericht vom 3. November 1999

Übersicht

Die Inventur und Evaluation der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren, die im Jahr 1998 zwecks Erfüllung des Postulates David (96.3607): „Administrative Belastungen“ durchgeführt wurde (vgl. Bericht des Bundesrates vom 17.2.1999, BBl 1999 8387), ergab eine umfangreiche Liste von Massnahmen zur Verfahrensverbesserung. Soweit die entsprechenden Reformen nicht bereits eingeleitet waren, erteilte der Bundesrat mit Beschluss vom 20. Oktober 1998 den Ämtern Aufträge für deren Umsetzung. Nachstehend wird aufgezeigt, wo die Umsetzung dieser Massnahmen steht. Die Präsentation folgt der Liste in Kapitel 2, Teil IV des Berichtes vom 17.2.1999.

Insgesamt zeigt sich folgender Stand der Umsetzung bei den im Bericht vom 17.2.1999 genannten 43 Massnahmen :

1. Regulierungsfolgenabschätzung	realisiert
2. Fristsetzung für Behörden	realisiert
3. Einsprachelegitimation	eingeleitet
4. Beschleunigte Verfahren	fallweise realisiert
5. Chemikaliengesetz	eingeleitet
6. Abstimmung KMG, GKG, WG, SprstG	realisiert
7. Heilmittelgesetz	realisiert
8. Vornahme elektr. Niederspannungsinstallationen	realisiert
9. Handel über Kantongrenzen mit Alkohol	hängig
10. Handelsreisende	realisiert
11. Luftseilbahnen	eingeleitet
12. Einfuhr von Tieren	realisiert
13. Messinstrumente	eingeleitet
14. Reinalkohol	realisiert
15. Medikamente/Lebensmittel	eingeleitet
16. Landrechte auf Flughäfen	realisiert
17. Elektronischer Datenverkehr am Zoll	realisiert
18. Zollbegünstigungsverordnung	realisiert
19. Dauerbewilligungen Spezialfahrzeuge	realisiert
20. Arbeitsbewilligungen	realisiert
21. Einfuhr tierischer Produkte	realisiert
22. Aufstallungssysteme	eingeleitet
23. Geschirrspülmittel	realisiert
24. Pflichtlager, Kürzung Liste	realisiert

25. Bagatellbauten auf Flughäfen	realisiert
26. Bewilligungspflichtige elektrische Anlagen	realisiert
27. 2-Schicht-Betrieb	realisiert
28. Warmwasseraufbereitungsanlagen	realisiert
29. Homologierung Telekomanlagen	realisiert
30. Versicherungsaufsichtsrecht	eingeleitet
31. VOC-Abgabe	realisiert
32. Spielfilme	realisiert
33. Desinfektionsmittel	eingeleitet
34. Immunbiologische Erzeugnisse	abgelehnt
35. Exportbewilligung Elektrizität	realisiert
36. Münzähnliche Gegenstände	realisiert
37. Wasserversorgung Meldepflicht	abgelehnt
38. Handelsreisende	realisiert
39. Fabrikationseinzelbewilligung	realisiert
40. Brennereiangestellte	realisiert
41. Zustandskontrollen Kleinflugzeuge	realisiert
42. Prüfung Betriebsmittel Schiene	realisiert
43. Bewilligungsformulare per Internet	realisiert.

Von den 43 Massnahmen, die in Teil IV, Kapitel 2 des Berichtes des Bundesrates vom 17. Februar 1999 Erwähnung finden, sind heute - fünf Jahre später – somit 31 realisiert. Bei 8 Massnahmen läuft der Umsetzungsprozess noch, ist aber weit fortgeschritten: Bundesgerichtsgesetz (Regelung Einsprachelegitimation), Chemikaliengesetzgebung, Seilbahngesetz, Messmittelverordnung, Abgrenzung Medikamente/Lebensmittel im Ausführungsrecht HMG, Aufstallungssysteme, Aufhebung Desinfektionsmittelverordnung (abhängig von Inkrafttreten ChemG), Versicherungsaufsichtsrecht (Referendumsfrist läuft, Realisierung mit inhaltlichen Abstrichen in Sachen Uebergang zur nachträglichen Prüfung). Zwei Massnahmen wurden abgelehnt, nämlich die Aufhebung der chargenbezogenen Bewilligung von Einfuhren immunbiologischer Erzeugnisse und die Aufhebung der Meldepflicht für Arbeiten am Wasserversorgungsnetz. Bei einer Massnahme (Einführung beschleunigtes Verfahren) wurde schon 1999 ausgeführt, dass dies den einzelnen Aemtern überlassen bleiben soll. Eine Massnahme wird noch realisiert werden müssen (Aufhebung Bewilligungspflicht für den kantonsübergreifenden Handel mit Alkoholika), nachdem die neue Bundesverfassung die Möglichkeit hierfür geschaffen hat.

Dieses Ergebnis begründet den Antrag auf erneute Abschreibung der Motion Forster (96.3618).

1. Kosten und Nutzen der Verfahren

Regulierungsfolgenabschätzung

Wie bereits im Bericht vom 3.11.1999 dargelegt, beschloss der Bundesrat am 15.9.1999, dass in Umsetzung der Motion Forster (96.3618)⁶ die Botschaften des Bundesrates ans Parlament ein Kapitel zu den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Vorlage zu umfassen hat. Für die Abfassung dieses Kapitels wurden vom Bundesrat fünf Prüfpunkte festgelegt⁷: *Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns, Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen, Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, Alternative Regelungen, Zweckmässigkeit im Vollzug*. Namentlich unter dem vierten Berichtspunkt ist die Frage des für diesen Bericht massgebenden Postulates, nämlich ob es eine Bewilligungspflicht braucht oder ob nicht andere Durchsetzungsmechanismen vorzuziehen sind, ein wichtiges Thema. Die Ausarbeitung eines Kapitels „gesamtwirtschaftliche Auswirkungen“ wurde per Mai 2000 obligatorisch. Dies ergibt sich neu auch aus Art. 141 lit. g ParlG.

2. Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

Ordnungsfristenverordnung

Die im Bereich der Verfahrensbeschleunigung angekündigte bereichsübergreifende Massnahme, nämlich den Erlass einer *Verordnung über Ordnungsfristen für die Behandlung von Gesuchen in erstinstanzlichen wirtschaftrechtlichen Verfahren* (SR 172.010.14), trat zu Beginn des Jahres 2000 in Kraft. Hervorzuheben ist die in Artikel 3 der Verordnung aufgestellte Grundregel, wonach die Behörde ihren Entscheid in der Regel innert folgender Fristen trifft:

- a. über Gesuche, die in der Mehrzahl der Fälle eine Bearbeitungszeit von höchstens einigen Stunden erfordern: innert Tagen;
- b. über Gesuche, die in der Mehrzahl der Fälle eine Bearbeitungszeit von höchstens einigen Tagen erfordern: innert Wochen;
- c. über Gesuche, die voraussichtlich eine Bearbeitungszeit von mehr als einer Woche erfordern: innert eines Zeitraums, welcher der gesuchstellenden Person möglichst umgehend, spätestens jedoch nach drei Monaten, mitzuteilen ist.

Um die Durchsetzung dieser Regel voranzutreiben, wurde per 1.1.2001 die aus der Inventur der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren hervorgegangene und über das Internet zugängliche Datenbank zu den wirtschaftsrechtlichen Bewilligungsverfahren mit Vollzug beim Bund⁸ um eine Rubrik erweitert. Diese gibt an, in welche der drei obgenannten Kategorien das jeweilige Verfahren fällt. Die Datenbank gibt dem Gesuchsteller somit einen Hinweis, innert welcher Frist er eine Antwort der Behörde erhalten sollte, und erfüllt somit den Auftrag in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung, gemäss dem die Behörde die Ordnungsfristen für die von ihr durchgeführten Verfahren in geeigneter Weise bekannt zu geben hat. Die Datenbank wurde 2003 ein zweites Mal aufdatiert und ist über das KMU-Portal des Bundes

⁶ M 96.3618: Auswirkungen neuer und bestehender Gesetze und Verordnungen auf Klein- und Mittelbetriebe

⁷ Vgl. Richtlinien des Bundesrates für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes vom 15. September 1999, BBl 2000 1038 (Anhang I zum Bericht vom 3.11.1999), zu finden unter http://www.seco.admin.ch/imperia/md/content/analysenundzahlen/strukturanalysenundwirtschaftswachstum/regulierungsfolgenabschaetzung/directives_d.pdf

⁸ <http://bewilligungen.kmuinfo.ch>

(www.kmuinfo.ch) aufzufinden. Sie wird regelmässig konsultiert. Die Nutzung der Ordnungsfristenverordnung selbst blieb dagegen beschränkt.

Weitere Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

Das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren⁹ war am 18. Juni 1999 verabschiedet worden und es gelang, die ausführenden Verordnungen so rasch fertig zu stellen, dass der Erlass per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt werden konnte. In den nachstehenden Abschnitten werden wir verschiedentlich auf Verfahren hinweisen können, die mittels dieses komplexen Erlasses geändert wurden, damit es zu einem schlankeren Ablauf der aufwändigen und langwierigen Entscheidverfahren im Infrastrukturbereich kommt.

Weit fortgeschritten ist die Behandlung der Justizreform im Parlament. Mit diesem Geschäft wurde der Legislative die Gelegenheit eröffnet, die in zahlreichen Vorstössen wiederkehrend aufgeworfene Frage nach der Einsprache- und Rekurslegitimation von Interessenorganisationen und nach der Sanktionierung trölerischen Verhaltens von Prozessparteien zu regeln. Weitere Vorkehren waren vom Bundesrat hier somit nicht zu treffen.

Zur Einrichtung beschleunigter Verfahren finden sich im Bericht vom 3.11.1999 im Abschnitt 2.2.3 die nötigen Ausführungen. Statt einer generellen Regel sollen die einzelnen Vollzugsbehörden den Nutzen der Einführung beschleunigter Verfahren bei weiteren Bewilligungen prüfen. Als Illustration - und überleitend zum nächsten Abschnitt - kann festgehalten werden, dass der Bundesrat in der Arzneimittelverordnung in Artikel 5 die Voraussetzungen für den Zugang zu einem beschleunigten Verfahren in Sachen Arzneimittelzulassung geregelt hat. Die Regelung für den Zugang zum beschleunigten Verfahren stellt dabei noch auf andere Kriterien ab als nur die Bereitschaft, einen erhöhten Preis für ein beschleunigtes Verfahren zu bezahlen.

3. Massnahmen zur Verfahrenskoordination

Vorbemerkung: Die Nummerierung der Verfahren in den nachstehenden Ausführungen folgt dem Inventar im Bericht des Bundesrates vom 17.2.1999 (BBl 1999 8387, insb. S. 8403 ff). Die ersten zwei Ziffern stehen dabei für das Departement und das Amt, die Zahlen nach dem Komma wurden fortlaufend vergeben. Zum Teil werden auch Nummern angeführt werden, welche erst bei den Aufdatierungen der Datenbank zu den bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren mit Vollzug beim Bund vergeben wurden. Das Inventar der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren Stand Anfang 2004 findet sich im Anhang zu diesem Kapitel.¹⁰

⁹ Im Folgenden „Entscheidverfahrensgesetz“ genannt. Es handelt sich um einen Mantelerlass, der Abänderungen an einer Mehrzahl von Gesetzen brachte, und als solcher in der Amtlichen Sammlung aufzufinden ist (AS 1999 3071).

¹⁰ Die seinerzeitigen inhaltlichen Umschreibungen der Bewilligungsverfahren finden sich in einer Publikation des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (BWA): Inventar und Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung – Angaben zu den einzelnen Verfahren, Bern, 1999. Ein Ausdruck der Datenbank mit dem Stand per Anfang 2004 kann beim Staatssekretariat für Wirtschaft, Ressort DPWW, verlangt werden.

3.1. Verfahrenskoordination zwischen Bundesstellen und im Bundesrecht

Chemikaliengesetz

Das neue Chemikaliengesetz, das insbesondere das geltende Giftgesetz ablöst, wird eine verbesserte Koordination in zweierlei Hinsicht bringen: einerseits eine Harmonisierung mit dem EU-Recht, andererseits eine Koordination unter den verschiedenen Bundesstellen, die chemische Erzeugnisse unter verschiedenen Aspekten zu prüfen haben. Das am 15. Dezember 2000 vom Parlament verabschiedete Gesetz bringt mit der Schaffung einer Anmeldestelle die im Bericht vom 17.2.1999 angekündigte einheitliche Eingangspforte. Die beim BAG einzurichtende Anmeldestelle wird allerdings erst aktiv werden können, wenn die anstehende Vernehmlassung zu den Ausführungsverordnungen durchgeführt und ausgewertet ist, so dass das Gesetz zusammen mit den Verordnungen in Kraft gesetzt werden kann. Dies dürfte im Jahr 2005 der Fall sein.

Auf der Ebene der Bewilligungen wird sich eine erste Änderung dadurch ergeben, dass neu auch für Publikumsprodukte (24.26) die Klassierung durch das Unternehmen erfolgen soll, welches das Produkt in Verkehr bringt (analog der bisherigen Regelung für gewerbliche Produkte (24.25)). Eine Meldung der Inverkehrsetzung wird weiterhin erfolgen, namentlich auch um die Information bei Vergiftungsfällen sicherzustellen. Ein Bewilligungsverfahren wird somit durch eine Meldepflicht abgelöst werden, die weitgehend auf die Selbstverantwortung der Firmen baut. Klammert man die Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte aus (vgl. unten), findet hier somit ein Uebergang zu einer weniger weitgehenden Form einer staatlichen Intervention statt. Reduziert werden die heute je nach Anpreisung und Verwendungszecken mehrfachen Registrierungen von Desinfektionsmitteln (24.17); diese werden nur noch entweder als Biozidprodukte zulassungspflichtig und / oder als Heilmittel zu registrieren sein. Die andern, heute im Giftgesetz erfassten Verfahren¹¹ bestehen gemäss ChemG fort.

Eine bedeutende Verschärfung der Bestimmungen ergibt sich im Bereich der Biozide. Soweit als gewerbliche Produkte eingereiht, unterlagen biozide Zubereitungen nach Giftgesetz bislang nur einer Meldepflicht. Neu sollen auch Zubereitungen (und nicht nur die bioziden Wirksubstanzen selbst) einer Zulassungspflicht unterliegen, die in Sachen einzureichende Dokumentation erhebliche Anforderungen stellt.

Auf die Chemikaliengesetzgebung abgestimmt (vgl. Art.11 ChemG) werden auch die Bestimmungen zur Inverkehrsetzung von Pflanzenschutzmitteln (63.39), wobei hier die rechtliche Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens etwas andere Wege geht als das Verfahren für die Zulassung der z.T. eng verwandten Biozidprodukte. Für Pflanzenschutzmittel findet sich die Pforte zum koordinierten Zulassungsverfahren beim BLW.

Ein wesentlicher Aspekt der Chemikaliengesetzgebung ist, wie einleitend hervorgehoben, die simultane Prüfung der Human- und der Umwelttoxizität, sowie der Aspekte der Arbeitssicherheit und der Lebensmittelsicherheit. Rechtlich findet dies in der Integration der Stoffverordnung ins Ausführungsrecht des ChemG seinen Ausdruck. Konkret wird das Verfahren 77.02 (Anmeldung neuer Stoffe beim BUWAL) mit dem Verfahren 24.27 (Bewilligungen für Grundstoffe durch das BAG) zum Anmeldeverfahren für neue Stoffe nach ChemG zusammengelegt. Auch wird das Verfahren 77.04 (Zulassungsbewilligung Holzschutzmittel und Antifoulings) in die Biozidprodukte-Verordnung integriert werden. Die Einschränkungen und

¹¹ 24.25 Meldepflicht gewerbliche Produkte, 24.27 Bewilligung für Grundstoffe, 24.28 Meldepflicht bei Aenderung der Daten

Verbote für Anwendung und Einsatz bestimmter Substanzen sowie die entsprechenden Ausnahmeregelungen (77.05) sowie die Fachbewilligungen (77.05) werden in der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung geregelt; dabei erfolgt eine gewisse Ausweitung bei den Substanzen, deren Einsatz bewilligungspflichtig ist oder die nur für bestimmte Anwendungen zugelassen sind.

Zu nennen ist schliesslich die PIC-Konvention. Wer einen gefährlichen Stoff oder eine Zubereitung, die im Anhang der PIC-Konvention aufgeführt sind, an eine Vertragspartei ausführen will, muss für seine erste Ausfuhr pro Kalenderjahr und Empfängerland spätestens dreissig Tage vor der Ausfuhr dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) eine Mitteilung machen. Das BUWAL leitet die Angaben an die zuständige Stelle des Empfängerlandes weiter. Die Exporteure müssen die Einfuhrentscheide der Vertragsparteien einhalten. Pro Jahr ist eine Sammelmeldung über die ausgeführten Stoffe einzureichen. Mit der Chemikalien Ein- und Ausfuhrverordnung (PIC-Verordnung) wird das seit dem 1. Januar 1994 bestehende freiwillige Verfahren demnächst obligatorisch werden, da 50 Staaten die 1998 verabschiedete PIC-Konvention ratifiziert haben, so dass sie am 24.2.2004 in Kraft trat.

Seit 1986 können sich Laboratorien, die Prüfungen nach den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis durchführen wollen, von den Behörden inspizieren lassen. Diese Prüfeinrichtungen werden dann in eine amtliche Liste der Prüfeinrichtungen aufgenommen, welche die GLP-Grundsätze einhalten, und erhalten eine entsprechende Bescheinigung (Art. 14 der GLP-Verordnung). Für die Schweiz als Exportland im Pharma-, Pestizid- und Chemiebereich hatten die Grundsätze der GLP seit jeher eine besondere Bedeutung. Sie sind anfangs in einer Richtlinie, später im Februar 2000 in einer Departementsverordnung festgehalten worden. Eine Verordnung auf Bundesratsebene wird diese Verordnung voraussichtlich 2005 ablösen. Die Aufnahme in diese Liste verleiht den Prüfeinrichtungen internationale Anerkennung im Rahmen der OECD und hilft Mehrfachprüfungen vermeiden.

Wegfallen werden dagegen die Giftkurse und Giftbewilligungen. Bisher fanden pro Jahr rund 2000 Ausbildungen statt. Und es wurden von den zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden Giftscheine in grosser Zahl ausgestellt, resp. Eintragungen in Giftbücher vorgenommen. Als Ausdruck der Selbstverantwortung werden für die Anwendung gefährlicher Chemikalien die bisherigen Giftbewilligungen reduziert auf Fachbewilligungen für bestimmte Anwendungen (Begasungen, Schädlingsbekämpfung, Badewasseraufbereitung und landwirtschaftliche Verwendung). Im Weiteren werden die Giftbewilligungen abgelöst durch Sachkenntnis, die mittels Berufsbildung, Berufserfahrung oder (neuer) Ausbildungskurse erworben werden kann. Ebenfalls durch Sachkenntnis abgelöst werden sämtliche bisherigen Abgabebewilligungen. Schliesslich wird der Giftverantwortliche in Betrieben ersetzt durch eine den kantonalen Behörden mitzuteilenden Ansprechperson, die keiner Bewilligung bedarf, sondern lediglich über betriebliche Kompetenzen und Sachkenntnis verfügen muss. Das EDI wird im Einvernehmen mit dem EVD und dem UVEK die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen (Departementsverordnungen über die verschiedenen Fachbewilligungen sowie über die Sachkenntnis für Abgeber und die Ansprechperson).

Das Fazit dieser bald in Kraft tretenden Reform¹² unter dem Aspekt der Bewilligungspflichten sieht wie folgt aus: Aufgrund der Internationalisierung der Wirtschaftstätigkeit ist die Zahl der Bewilligungstatbestände reduziert, aber die Anforderungen für einzelne dieser Bewilligungen

¹² Eine Verzögerung von einigen Jahren könnte sich allerdings ergeben, wenn entschieden würde, das schweizerische Recht nicht an die gegenwärtige europäische Gesetzgebung anzupassen (Projekt PARCHEM), sondern an das Recht, das entstehen wird, wenn das Rechtssetzungsprojekt REACH in der EU und die Bestrebungen zur Schaffung des „Global Harmonised Systems“ zusammengeführt worden sind.

gesteigert worden. Ob diese Entwicklung mit dem REACH-Programm der EU eine Fortsetzung erfahren wird, ist im Zeichen der in der EU geführten Diskussionen um die Implikationen dieses Vorhabens für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie offen. Gegenläufig zu diesen Verschärfungen wird im Inland insbesondere die Zahl der ausgestellten Bewilligungen markant sinken (Giftbewilligungen), indem auf andere Durchsetzungsmechanismen abgestellt wird, insbesondere auf die Verantwortung der Inverkehrbringer und die (Arbeits-) Sicherheitsmassnahmen der Betriebe, in denen Chemikalien zum Einsatz kommen (u.a. Chemikalienansprechperson nach ChemG oder Spezialisten der Arbeitssicherheit nach Arbeitsgesetzgebung).

Verbesserte Abstimmung zwischen KMG, GKG, WG, SprstG

Mit der Schaffung einer zentralen Stelle im seco, die sowohl die Gesuche gemäss Kriegsmaterialgesetz, wie auch die Gesuche gemäss Güterkontrollgesetz entgegennimmt, und mit der Schaffung einer Zentralstelle Waffen im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, welche die Einfuhrgesuche gemäss Waffengesetz entgegennimmt, sind in den Jahren 1998 und 1999 auf der Ebene der Verfahrenskoordination wesentliche Massnahmen getroffen worden. Die materiellrechtliche Koordination zwischen den Erlassen, welche diese Stellen zu vollziehen haben, war allerdings noch ausstehend.

Die nötigen Massnahmen auf der Stufe des anzuwendenden Rechts wurden dem Parlament mit Botschaft vom 24. Mai 2000 beantragt. Ohne dass das Kontrollniveau gesenkt wurde, liessen sich für Unternehmen und Verwaltung Erleichterungen erzielen. Sie bestehen in einer besseren Verständlichkeit und Handhabung der vier involvierten Gesetze (KMG, GKG, WG und SprstG)¹³ und im Wegfall gewisser doppelter Bewilligungspflichten. Auf der Ebene der Bewilligungstatbestände schlug sich die Reform insbesondere im Wegfall der Fabrikationseinzelbewilligungen gemäss KMG nieder. Davon waren jährlich rund 200-250 erteilt worden. Für die Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen und anonymen Teilen im Rahmen der Kriegsmaterialgesetzgebung kann aufgrund der Deregulierungsvorlage statt eine Einzelbewilligung eine Generaleinfuhrbewilligung beantragt werden. Eine Generaldurchfuhrbewilligung statt einer Einzelbewilligung können anerkannte Transport- und Speditionsunternehmen im Rahmen der Kriegsmaterialgesetzgebung für die Durchfuhr aus oder nach bestimmten Ländern beantragen. Generaleinfuhr- und Generaldurchfuhrbewilligungen haben eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Seit der Inventur der Bewilligungsverfahren im Jahr 1998 hat sich die Waffengesetzgebung bedeutend geändert. Zur Bewilligung ex-34.01 (Herstellung und Einfuhr von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen; neu nicht mehr bei der Bundesanwaltschaft, sondern beim Bundesamt für Polizei (fedpol) als 32.10 rubriziert) ist die Einfuhrbewilligung für Waffen und Waffenbestandteile dazugekommen, eine Bewilligung, welche vorher die Kantone ausstellten. Verschiedene weniger häufig ausgestellte Bewilligungen sind hinzugetreten, so unter anderem eine Herstellungsbewilligung für verbotene Munition, eine Waffentragbewilligung für Sicherheitsbegleiter von Fluggesellschaften und eine Typenprüfung für halbautomatische Hand- und Faustfeuerwaffen. Einlässlicher auf die Waffengesetzgebung tritt Teil II des vorliegenden Berichtes ein.

¹³ KMG = Kriegsmaterialgesetz, GKG = Güterkontrollgesetz, WG = Waffengesetz, SprstG = Sprengstoffgesetz

Exkurs Embargogesetz

Im Sinne eines Einschubs soll hier auch noch auf den Erlass des Embargogesetzes eingegangen werden. Die 1999 inventarisierten Verfahren 68.08/68.09/68.10 (Embargos gegen Irak, Bundesrepublik Jugoslawien und Libyen) - bislang direkt auf die aussenpolitischen Kompetenzen des Bundesrates abgestützt – finden nun in einem Gesetz eine Abstützung. Nach den rechtlich neu abgestützten Verordnungen bestehen die Embargos gegen den Irak und Jugoslawien nur noch in stark eingeschränkter Form fort und jene gegen Libyen wurden aufgehoben. Dafür sind neu Massnahmen gegen Liberia, Sierra Leone, Myanmar und Simbabwe verhängt worden. Insbesondere waren aber Abwehrmassnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu verfügen (u.a. Taliban-Verordnung (SR 946.203)). Die neue Rubrizierung der Sanktionsmassnahmen in der Datenbank der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren (statt nach Ländern nach Arten von Sanktionen) soll den Wandel in der Embargopolitik zum Ausdruck bringen („smart sanctions“): Die Ausfuhrverbote (61.14) gelten nicht mehr flächendeckend, sondern konzentrieren sich auf Güter, die der Repression dienen können. Daneben erfolgen einführseitige Massnahmen, die den fragwürdigen Regimes ihre hauptsächlichen Einnahmequellen verschliessen sollen (61.15: Importverbot für Rundhölzer aus Liberia, 61.24 Diamantenkontrolle). Der anvisierte Personenkreis unterliegt Reisebeschränkungen (61.13) und es soll ihm insbesondere auch verwehrt werden, Finanztransaktionen über den Finanzplatz Schweiz abzuschliessen (61.17).

3.2. Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen

Heilmittelgesetzgebung

Die im Bericht vom 17.2.99 erwähnte Zusammenführung der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) mit den einschlägigen Sektionen des BAG und des BVet (Tierarzneimittel) im neuen Schweizerischen Heilmittelinstitut („swissmedic“) ist per Anfang 2002 erfolgt. Mit der Konzentration der Kompetenzen beim Bund wurden, wie im Bericht vom 17.2.1999 angekündigt, nicht zuletzt verbesserte Voraussetzungen für die Vermeidung verschiedener positiver und negativer Kompetenzkonflikte geschaffen.

Durch die Übernahme bislang kantonaler Kompetenzen ins Bundesrecht ergab sich allerdings eine nicht unbedeutende Ausweitung des Gebietes, in dem um Bewilligungen nach Bundesrecht nachzusehen ist. Die Wirkung geht allerdings stärker auf die Zahl der ausgestellten Bewilligungen, denn auf die Zahl der Bewilligungstatbestände, weil gewisse Bundeskompetenzen in diesem Bereich schon bestanden und bestehende Verfahren des Bundes – insbesondere im Bereich der immunologischen Erzeugnisse - mit Verfahren der Kantone – insbesondere der ordentlichen Heilmittelzulassung - zusammengelegt werden konnten.

Vom Heilmittelinstitut vollzogen werden die folgenden Verfahren des Bundesrechts (in Klammer die Nummer, die das Verfahren bei Vollzug durch das BAG/BVet trug):

- 25.02 Zulassung eines Verfahrens zur Elimination oder Inaktivierung bestimmter Krankheitserreger (24.06)
- 25.03 Zulassung für verwendungsfertige Arzneimittel (kantonal, Bund nur 24.03&64.01 bzgl. immunologischer Erzeugnisse)
- 25.04 Befristete Bewilligungen von verwendungsfertigen Arzneimitteln zum befristeten Gebrauch (kantonal, Bund nur 24.16 bzgl. Betäubungsmitteln)
- 25.05 Betriebsbewilligung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen und/oder Vorläuferchemikalien (24.16).

- 25.06 Ein-/Ausfuhrbewilligungen für den Verkehr mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen und/oder Vorläuferchemikalien (24.15).
- 25.07 Betriebsbewilligungen für Herstellung und Vermittlung von Arzneimitteln (Grosshandel, Einfuhr, Ausfuhr, Handel im Ausland) (kantonal, Bund nur 24.01 bzgl. immunologischer Erzeugnisse) und zur Entnahme von Blut (24.09).
- 25.08 Einzeleinfuhrbewilligung für immunologische Arzneimittel, Blut und Blutprodukte (24.02, 24.09).
- 25.09 Betriebsbewilligung für medizinische Laboratorien im Blutspende- und Transplantationswesen (24.04, 24.09)
- 25.10 Meldung von klinischen Versuchen mit Medizinprodukten (24.14)
- 25.11 Meldung für das Inverkehrbringen von Medizinprodukten (24.14)
- 25.12 Bewilligung für klinische Versuche der somatischen Gentherapie und mit Heilmitteln, die gentechnisch veränderte Mikroorganismen (GVO) enthalten (war Teil von 77.08).
- 25.13 Sonderbewilligungen für die Einfuhr nicht zugelassener verwendungsfertiger Arzneimittel.

In der nachstehenden Tabelle haben wir versucht, die Korrespondenz zwischen den Verfahren nach neuem Heilmittelgesetz und den Verfahren gemäss Vorgängererlassen herzustellen. Wir haben dabei unterschieden zwischen Verfahren, die sich auf die Zulassung als Betrieb (Herstellbetrieb, Handelsfirma) beziehen, und solchen, die dem einzelnen Produkt gelten (Zulassung, Verkehr mit Einzelchargen usw., Anwendung im klinischen Versuch oder beim einzelnen Patienten)).

Gemäss den einzelnen Spalten der Tabelle ergaben sich folgende Veränderungen:

- *Arzneimittel*: Das zentrale Verfahren 25.03 (Zulassung für verwendungsfertige Arzneimittel) deckt sich in den Grundzügen mit den früher bei der IKS bestehenden Zulassungsverfahren für Medikamente. Das Verfahren 25.13 (Sonderbewilligungen für die Einfuhr nicht zugelassener verwendungsfertiger Arzneimittel), das zu sehr vielen Bewilligungen Anlass gibt (> 11'000), wurde früher von den einzelnen Kantonen vollzogen.¹⁴ Das Verfahren 25.07 (Herstellungs- und Handelsbewilligung) bestand ebenfalls bereits bei der IKS.
- *Immunologische Erzeugnisse*: Unter den Verfahren 25.03, resp. 25.04 resp. 25.07 des HMG werden jetzt auch die früheren bundesrechtlichen Verfahren in den Bereichen immunbiologische Erzeugnisse (24.02, resp. 64.02, sowie 24.28 und 24.01) abgewickelt, die sich auf die Kompetenzen des Bundes im Epidemiengesetz abstützten. Die separate Behandlung immunbiologischer Erzeugnisse gegenüber andern Arzneimitteln hat noch bei den Einfuhrbewilligungen Bestand, wo weiterhin auch das einzelne Los (und nicht nur der Handelsbetrieb) eine Bewilligung braucht (25.08).
- *Betäubungsmittel*: Die zwei Verfahren gemäss Betäubungsmittelgesetz (24.15 und 24.16) bezogen sich auf die Einfuhr psychotroper Stoffe und die einzelne Anwendung von Betäubungsmitteln. Neu sind auch die Herstellungs- und Handelsbetriebe als solche einer Bewilligungspflicht unterstellt (Verfahren 25.05), während das Verfahren 24.16 (Einzelabgaben) unter 25.04 (Bewilligung für befristeten Gebrauch) fällt.
- *Medizinprodukte/In-Vitro-Diagnostika*: Ins HMG übergeführt wurden auch die Meldepflichten gemäss Medizinproduktegesetz, ein Erlass, der neben den Medizinprodukte auch die In-Vitro-Diagnostika abdeckte (bisherige Verfahren 24.07/24.08/24.14a; neues Ver-

¹⁴ Im Rahmen einer Verordnungsrevision wurden die Bewilligungsvoraussetzungen per 1. September 2004 stark gelockert, wodurch sich die Anzahl der Gesuche um mindestens 90% sollte reduzieren lassen.

fahren 25.11). Als neue Bewilligungspflicht besteht eine solche für klinische Versuche mit Medizinalprodukten.

- *Blut/Transplantate*: Die Verfahren gemäss dem Bundesbeschluss Blut, der wegen der HIV-Krise erlassen wurde, erfuhren insofern Veränderungen, als dass ein Teil in die Heilmittelgesetzgebung übernommen wurde. Für die Transplantate befindet sich dagegen ein separater Beschluss in parlamentarischer Beratung.
- *Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)*: Aufgrund der Gentechnikgesetzgebung wurde schliesslich das Verfahren 25.12 (Bewilligung für klinische Versuche der somatischen Genterapie und mit Heilmitteln, die gentechnisch veränderte Mikroorganismen (GVO) enthalten) geschaffen und dessen Vollzug swissmedic übertragen.

Die Tabelle wäre noch zu ergänzen um die weiterhin von den Kantonen zu vollziehenden, nun aber bundesrechtlich geregelten Verfahren, nämlich :

- 25.01 Herstellungsbewilligung nach Formula magistralis, nach Formula officinalis oder nach eigener Formel
- 25.02 Bewilligung für die Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten
- 25.03 Bewilligung für die Abgabe von nicht rezeptpflichtigen Medikamenten
- 25.04 Bewilligung für den Versandhandel mit Medikamenten
- 25.06 Bewilligung für Betriebe, welche Blut lagern (Bsp. Spital)
- 25.07 Bewilligung für Krankenanstalten und wissenschaftliche Forschungsinstitute zur Lagerung und Verwendung von Betäubungsmitteln.

Die Regelung des Versandhandels von Medikamenten mittels Bewilligung wurde dabei in Reaktion auf einen Entscheid des Bundesgerichtes ins HMG aufgenommen, der es gestützt auf das Binnenmarktgesetz dem Kanton Waadt verboten hatte, diese Verkaufsform zu unterbinden – ein Beispiel, dass Liberalisierung mit einer Zunahme der Bewilligungstatbestände verbunden sein kann. Das HMG regelt in abschliessender Weise die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für den Versandhandel mit Arzneimitteln. Für die Erteilung der Bewilligung sind die Kantone zuständig. Swissmedic wird über den Eingang der Gesuche informiert und Entscheide über Bewilligungsgesuche sind auch Swissmedic zu eröffnen.

In Sachen Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden im Heilmittelbereich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen ist festzuhalten, dass bei den Prüfungen auf Wirksamkeit und Sicherheit heute Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Der Inverkehrbringer, der Antrag auf Aufnahme seines Produktes in die Spezialitätenliste stellt, kann verlangen, dass in diesem Verfahren auf die Belege abgestellt wird, die bei der Zulassung des Produktes gemäss HMG einzureichen waren. Noch nicht verwirklicht ist, dass die Prüfung auf Wirtschaftlichkeit, die bei der Aufnahme eines Produktes in die Spezialitätenliste zur Prüfung der Wirksamkeit und Sicherheit dazukommt, parallel zu den Prüfungen abläuft, die es für die Registrierung gemäss HMG braucht.

Uebersicht zur Ueberführung bestehender Verfahren ins Heilmittelgesetz

Bezugseinheit	Wirtsch. Vorgang	Art der Rechtsänderung	kanton- al zu HMG	Bundes- gesetz in HMG	keine (fortbe- stehen- des BG)	Verordnungen zu Medizin- produkte und in Vitro Di- agnostika in HMG		Bundes- beschlüsse		Andere Gesetz- Gebun- gen	
								Ins HMG	Trans- planta- te- gesetz		
		Regelungs- bereich	Medika- mente	Immun- biolog. Erzeug- nisse	Betäu- bungs- mittel	Medi- zin- pro- dukte	In vitro Dia- gnos- tika	Blut, Blut- pro- dukte	Trans- plan- tate	GVO	
BETRIEB	Herstellung	Herstellung, (Blut-) Ent- nahme	25.07/ <i>kant.</i>	25.07/ <i>24.01</i>	25.05/ <i>24.16</i>			25.07c			
	Vertrieb	Vertrieb im Inland									
		Import						24.09			
		Export									
	Labor- arbeiten					25.11 <i>24.14</i> <i>a</i>	25.11/ <i>24.08</i>	25.09/ <i>24.04</i>			
PRODUKT	Registrierung	Allg. Formel od. Methode						25.02/ <i>24.06</i>			
		Einzel- produkt	25.03/ <i>kant.</i>	25.03/ <i>24.03 u.</i> <i>64.01</i>							
	Verteil. (Lose)	Import		25.08a/ <i>24.02 u.</i> <i>64.02</i>	25.06/ <i>24.15</i>				25.08/ <i>24.09</i>		
		Export									
		(Gross-) Handel					25.11/ <i>24.14</i> <i>b</i>	25.11/ <i>24.07</i>			
	Anwendung	Klinische Phase					25.10/ <i>24.14c</i>				25.01/ <i>77.08</i>
ordentlich											
ausseror- dentlich		25.04/ <i>kant.</i>	25.04/ <i>24.28</i>	25.04/ <i>24.16</i>							

Installationsbewilligungen für elektrische Niederspannungsinstallationen

Die Problematik, dass die von den einzelnen Energieversorgungsunternehmen erteilten Installationsbewilligungen nur für das jeweilige eigene Versorgungsgebiet Geltung hatten, war mit ein Anlass für die Revision der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen. Diese Verordnungsrevision ist inzwischen erfolgt, hat der Bundesrat doch am 7. November 2001 die neue Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27, NIV) verabschiedet und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Gemäss dieser Verordnung wird die Installationsbewilligung neu vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat erteilt (Art. 6 NIV) und gilt für die ganze Schweiz (Art. 18 Abs. 1 2. Satz NIV).

Handel mit gebrannten Wassern

Dass es neben der Kleinhandelsbewilligung des Kantons, in dem sich der Geschäftssitz befindet, für den Kleinhandel über die Kantonsgrenze hinaus noch einer Bewilligung der Eidg. Alkoholverwaltung (EAV) bedarf, erklärt sich aus dem Umstand, dass die alte Bundesverfassung in Artikel 32bis Absatz 8 die Abgabe von Patenten für den interkantonalen Kleinhandel ausdrücklich vorsah. Mit der Revision der Bundesverfassung ist nun die Aufhebung der Eidg. Kleinhandelsbewilligung möglich geworden. Sie soll dem Parlament bei einer sich bietenden Gelegenheit beantragt werden. Der Kleinhandel bedarf aber weiterhin einer kantonalen Bewilligung, die abgabepflichtig ist. An dieser Bewilligungspflicht muss aus fiskalkontrolltechnischen Gründen festgehalten werden; dies gilt auch für die von der EAV ausgestellte Bewilligung für den Grosshandel.

Handelsreisende und Hausierer

Nachdem im Jahr 2002 die Vernehmlassung zu den Ausführungsverordnungen durchgeführt worden war, konnte das neue Bundesgesetz über das Wandergewerbe per 1.1.2003 in Kraft gesetzt werden. Eine eingehende Analyse des Deregulierungseffekts aufgrund dieses Erlasses findet sich im folgenden Kapitel dieses Berichts.

Seilbahnen

Mit der neuen Bundesverfassung wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, damit der Bund auch jene touristischen Transportanlagen gesetzlich regeln kann, die nicht unter das (postalische) Personenbeförderungsmonopol fallen (Skilifte und gewisse Sessellifte). Die zu diesem Zweck vorgesehene Ausarbeitung eines Seilbahngesetzes musste allerdings aufgrund der Priorität geniessenden Bahnreform zunächst hinausgeschoben werden. Der Entwurf zu einem Seilbahngesetz wurde vom Bundesrat am 15.12.2003 in eine Vernehmlassung geschickt (bis 31. März 2004). Während derzeit noch Gesuchsteller ein mehrstufiges Verfahren durchlaufen müssen, um die Genehmigung für ein Projekt zu erhalten, sollen mit dem Seilbahngesetz Konzession und Projektgenehmigung in einem einzigen Verfahren erteilt werden (Einheitsbewilligung entsprechend den Prinzipien des Entscheidverfahrensgesetzes). Das vorgesehene Seilbahngesetz soll die unübersichtlichen rechtlichen Grundlagen in diesem Bereich bündeln und in verständlicher Weise regeln, wofür Bund und Kantone zuständig sind. Die Botschaft befindet sich in Vorbereitung.

3.3. Internationale Zusammenarbeit

Die Verfahrenskoordination kann nicht nur unter Ämtern, oder im Verhältnis zu nachgelagerten staatlichen Ebenen geschehen, sie kann auch durch internationale Abstimmung erfolgen. Erhebliche Änderungen ergaben sich gestützt auf die bilateralen Abkommen I etwa im Veterinärbereich, auf den wir als Nächstes eintreten.

Einfuhr von Tieren

Bei der Einfuhr von Tieren besteht das System der Einzelbewilligung, grenztierärztlichen Untersuchung und Quarantäne nur noch im Verkehr mit Nicht-EU-Staaten. Im Verkehr mit der EU wird keine Bewilligung mehr verlangt. Eine physische Untersuchung an der Grenze findet nur noch im Verdachtsfall statt und die Quarantäne wird durch eine amtstierärztliche Überwachung am Bestimmungsort ersetzt. Diese Erleichterung konnte aufgrund der geleisteten Garantien und der festgestellten Äquivalenz der tierseuchenrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens Schweiz-EG (SR 0.916.026.81, Anhang 11) vereinbart werden.

Messinstrumente

Eines der sieben Bilateralen Abkommen I mit der EU gilt der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Bauartprüfungen und Ersteichungen von Messinstrumenten sowie den statistischen Kontrollen der Mengenangaben auf Fertigpackungen. Es sieht vor, dass die im Exportland nach den Bestimmungen der andern Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungen anerkannt werden. Vor Inkrafttreten dieses Vertrages war in der Schweiz für eichpflichtige Messmittel eine schweizerische Zulassung und Ersteichung erforderlich, wenn auch in den letzten Jahren diese Bescheinigungen in der Regel ohne Wiederholung der Prüfungen erteilt worden waren, sofern zuverlässige Resultate einer europäischen Prüfstelle vorlagen.

Die wechselseitige Anerkennungspflicht gilt für die im Abkommen erfassten Messmittelkategorien. Dabei muss zwischen Prüfverfahren und Inverkehrbringen nach Altem Konzept (Zulassung und Ersteichung) und nach dem Neuen und Globalen Konzept der EG unterschieden werden. Gemäss diesem Konzept enthält die Richtlinie nur noch grundlegende Anforderungen, der Vollzug der modularen Konformitätsbewertungsverfahren wird unabhängigen dritten Stellen übertragen und es erfolgt eine einheitliche CE-Kennzeichnung durch den Hersteller. Heute können Messmittel nach wie vor nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie durch einen behördlichen Akt zugelassen und erstgeeicht sind. Eine Ausnahme bilden die nicht-automatischen Waagen : Hier wurde das Neue und Globale Konzept vor zehn Jahren durch eine Richtlinie in der EG und am 1. Mai 2004 durch die Verordnung des EJPD vom 16. April 2004 über nichtselbsttätige Waagen in der Schweiz eingeführt. Gefordert wird eine Selbstdeklaration des Herstellers mit einer Ueberprüfung durch eine unabhängige dritte Stelle.

Mit der neuen, am 30. April 2004 veröffentlichten europäischen Richtlinie über Messgeräte (2004/22/EG) werden in Zukunft nun aber die meisten der vom bilateralen Abkommen erfassten Messmittelkategorien nach dem Neuen und Globalen Konzept geregelt sein. Die Frist für die Umsetzung ist der 30.10.2006. Die entsprechenden, in Umarbeitung begriffenen schweizerischen Verordnungen (Messmittelverordnung, Eichstellenverordnung, VO über die Aufgaben der Kantone im Messwesen, spezifische Messgeräteverordnungen) werden bis zu diesem

Zeitpunkt für die Inkraftsetzung bereit stehen. Lediglich für einzelne, europäisch nicht geregelte Messgeräte (bspw. Geräte zur Geschwindigkeitsmessung im Strassenverkehr, Dieselauchmessgeräte) wird noch eine behördliche Zulassung erforderlich bleiben.

4. Änderungen im zu vollziehenden Recht

Alkoholgesetzgebung

Auf das Brennereiwesen entfielen 1998 noch 14 der inventarisierten rund 300 wirtschaftsrechtlichen Verfahren mit Vollzug beim Bund. Heute sind 4 Bewilligungen weggefallen und die andern vereinfacht worden. Der Wegfall der Bewilligung für die Einfuhr von Cognac, Armagnac usw. (Verfahren 54.07) wurde durch die Einführung eines Einheitssteuersatzes möglich, der importierte wie einheimische Spirituosen gleich hoch und nach dem tatsächlichen Alkoholgehalt besteuert, so dass das Interesse wegfiel, Spirituosen in hochkonzentrierter Form einzuführen. Weiter können neu auch importierte Spirituosen direkt ins betriebseigene Steuerlager transferiert und dort weiter verarbeitet werden.

Die Reformen im Alkoholbereich betreffen auch die Inlandproduktion. So wurde die Liste der im gewerblichen Bereich zum Brennen zugelassenen Rohstoffe erweitert, das Bewilligungsverfahren für die Einfuhr und die Reparaturen von Bestandteilen von Brennereien vereinfacht und auf die Bewilligungspflicht für Brennereiangestellte verzichtet (Verfahren 54.02). Im Interesse des Binnenmarktes wurden die bisher den fahrbaren Lohnbrennereien fix zugeteilten Gebiete aufgehoben. Die Kleinproduzenten (private Brennauftraggeber/innen) erhalten neu eine steuerliche Begünstigung von 30 Prozent für die ersten aus eigenen Rohstoffen hergestellten 5 Liter Reinalkohol (Fr. 20.30 statt Fr. 29.00), so dass keine vorgängige Bewilligung mehr einzuholen ist (Wegfall Verfahren 54.07). Das Formular für die Herstellung von Spirituosen durch Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten findet dank Pauschalierung der Ansprüche neu auch bei den Landwirten / Landwirtinnen Anwendung. Weggefallen ist weiter die schon früher nur noch ersatzweise ausgestellte Bewilligung zum Brennen für Dritte, weil in den meisten Fällen diese Bewilligungen aufgehoben werden konnten oder durch eine Lohnbrennkonzession ersetzt worden sind (Verfahren 54.11). Einzig in begründeten Ausnahmefällen (z.B. unzugängliche Bergregionen) wurde diese Sonderregelung belassen. Die Bewilligung zum Brennen für Dritte wurde bei dieser Umstellung auf Zusehen hin ausgestellt und muss somit nicht mehr jährlich erneuert werden.

Abgrenzung zwischen Medikamenten und Lebensmitteln

Die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Massnahme „verbesserte Handhabung der Schnittstelle zwischen Lebensmitteln und Heilmitteln“ (typisches Beispiel : Kräuterbonbons) findet sich in Art. 14 HMG (vereinfachte Zulassungsverfahren). Eine Ausführungsverordnung zu diesem Artikel (Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die vereinfachte Zulassung und die Meldepflicht von Arzneimitteln (VAZV)) wurde vom Institutsrat von Swissmedic am 9. November 2001 verabschiedet. Mit Blick auf fortbestehende Unsicherheiten werden diese Bestimmungen laufend konkretisiert und öffentlich bekannt gegeben. Bezüglich Kräuterbonbons kann bspw. auf die Anleitung zum Einreichen von Zulassungsgesuchen für Husten- und Halsbonbons sowie Pastillen der Abgabekategorie E vom 31. Januar 2002 verwiesen werden (im Internet).

Zivilluftfahrt

Im Bereich der Zivilluftfahrt ist zwischen den Liberalisierungen zu unterscheiden, die gestützt auf das Luftverkehrsabkommen mit der EU in Kraft traten, und gewissen Erleichterungen bei Bewilligungsverfahren, die in der jüngeren Zeit im nationalen Recht stattgefunden haben.

Das Luftverkehrsabkommen regelt den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Umgekehrt besteht für europäische Gesellschaften in der Schweiz im Bereich der Luftfahrt die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit. Auch sie müssen um keine Genehmigungen für Tarife mehr nachsuchen und sind in der Eröffnung neuer Strecken frei. Wünschbare Destinationen in der Schweiz können sie, anders als früher, mit beliebig grossem Fluggerät anfliegen. Bestehende Verkaufs- und Angebotsrestriktionen fallen weg und Anpassungen der Kapazitäten an die Kundenbedürfnisse können nicht untersagt werden, was eine bessere Auslastung der Flotte erlaubt und die Produktionskosten senkt. Ein bezüglich Diskriminierungen heikler Punkt, die Vergabe von Zeitnischen für Starts und Landungen auf Flughäfen, richtet sich nach den einschlägigen EU-Regeln.

Die 1998 inventarisierten Bewilligungspflichten bestehen im Wesentlichen trotzdem unverändert fort. Sie werden jedoch deutlich weniger häufig angewendet, da die Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens CH-EG sowie die Bestimmungen der Joint Aviation Authorities (JAA) vorgehen. Insgesamt weggefallen sind 3 Bewilligungen; sechs sind hinzugekommen, welche bestehende Bewilligungen ersetzen.

Ersatzlos gestrichen wurde das Erfordernis für Schweizer Fluggesellschaften, für die Anstellung von Personal, das sich nicht aus Schweizer Bürgern zusammensetzt, um eine Bewilligung nachzusuchen.¹⁵ Dies geschah vor dem Hintergrund der Einführung der Personenfreizügigkeit. Die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem ausländischen Register eingetragen sind, konnte sowohl im Rahmen einer Betriebsbewilligung als auch im Rahmen einer Streckenkonzession für die Dauer einer Flugplanperiode bewilligt werden. Diese Bewilligungstatbestände wurden zusammengefasst. Zur weggefallenen Bewilligung von Nachtflugkontingenten im Nichtlinienverkehr ist zu bemerken, dass die Nachtflugbewilligungen in der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) sowie in den Betriebsreglementen der Flughäfen abschliessend geregelt sind. Weggefallen sind schliesslich die Genehmigungen der Flugpläne und Tarife der konzessionierten Fluggesellschaften.

Neu hinzugekommen sind die Bewilligungen nach den Bestimmungen der JAA, welche die bisherigen nationalen Bewilligungen ersetzen. Dies betrifft:

- die Erteilung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (Verordnung über den Betrieb von Flugzeugen im gewerbsmässigen Luftransport, VJAR-OPS 1; SR 748.127.8),
- die Erteilung von Lizenzen zum Führen von Flugzeugen sowie die Bewilligung für Ausbildungseinrichtungen für Flugzeug- und Hubschrauberpiloten (Verordnung über die JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern VJAR-FCL, SR 748.222.2),
- die Lizenzen für das Luftfahrzeug-Unterhaltungspersonal (Verordnung über das Lizenzwesen für Luftfahrzeug-Unterhaltungspersonal, VJAR-147, SR 748.127.22),
- die Ausweise über Ausbildungsbetriebe für Unterhaltungspersonal (Verordnung über Ausbildungsbetriebe für Luftfahrzeug-Unterhaltungspersonal (VJAR-147, SR 748.127.23) und

¹⁵ Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe g der Alt-Luftfahrtsverordnung war bis zu dessen Revision im Jahre 1997 in der Praxis nur für Piloten angewendet worden.

- die Erteilung von Bewilligungen für Luftfahrzeug-Unterhaltsbetriebe, welche je nach Betriebsart zwei Ausweise vorsehen (Verordnung über die Luftfahrzeug-Unterhaltsbetriebe, VJAR-145, SR 748.127.3 sowie Verordnung 2 über Luftfahrzeug-Unterhaltsbetriebe, V 2 LUb, SR 748.127.4).

5. Verzicht auf Bewilligungen, alternative Regulierungen

5.1. Vereinfachte Verfahren

Zollgesetzgebung

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2003 die Botschaft über ein neues Zollgesetz verabschiedet (BBl 2004 567). Der Entwurf für ein neues Zollgesetz lehnt sich inhaltlich an den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaft an. Die parlamentarische Beratung durch den Ständerat als Erstrat erfolgte in der Juni-Session 2004, durch den Nationalrat im Herbst. Im Parlament gemildert wurden insbesondere Beschränkungen des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs.

Die Zollabfertigung (bzw. neu Zollveranlagung) stellt einerseits einen abgabenrechtlichen Entscheid dar (Erhebung des Zolls und weiterer Abgaben, namentlich der Mehrwertsteuer auf Einfuhren), andererseits werden im Rahmen der Zollabfertigung zahlreiche Bundesgesetze im Interesse beispielsweise der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder des Schutzes der schweizerischen Landwirtschaft vollzogen. Die Zollabfertigung ist somit das Ergebnis synergetischer Kontrollen anlässlich des Grenzübertritts von Waren, getreu der Idee des „one stop shop“. Dabei ist die Zollabfertigung insofern auch als eine Bewilligung zu verstehen, als damit das Recht erteilt wird, eine Ware ins Zollgebiet der Schweiz einzuführen, und damit dem freien Warenverkehr zuzuführen.

Grundsätzlich bezieht sich die Zollabfertigung auf einzelne Wareneinfuhren. An diesem Prinzip ändert auch der Entwurf für ein neues Zollgesetz nichts. So gesehen kann die Zollabfertigung als der häufigste Bewilligungstatbestand betrachtet werden. Bereits das geltende Zollrecht kennt indessen Verfahrenserleichterungen für zugelassene Versender und Empfänger. Auch die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung (Zollmodell 90) sieht Verfahrensvereinfachungen vor. Sie bestehen darin, dass die Waren nicht mehr systematisch an der Grenze, sondern in der Firma und beim Spediteur kontrolliert werden, welche dann auf elektronischem Weg eine Zusammenstellung der Einfuhren an jenes Zollamt melden, das ihnen zur Zusammenarbeit zugewiesen wurde. Der Entwurf für ein neues Zollgesetz führt diese Möglichkeiten weiter.

Im Rahmen internationaler Verträge werden laufend Vereinfachungen bei Zollabfertigungen vereinbart. Ein herausragendes Beispiel ist das Neue Computerisierte Transitsystem NCTS, welches seit dem 1. Mai 2004 seinen Betrieb vollumfänglich aufgenommen hat. Die einmal erfassten Zoll Daten stehen dank diesem System nicht nur dem Exportland, sondern auch dem Bestimmungsland und allfälligen Transitländern zur Verfügung.

Hier nur erwähnt werden soll der Wegfall der Personenkontrollen beim Grenzübertritt, der sich auf Grund des Beitritts der Schweiz zum Schengen-Abkommen im Rahmen der Bilateralen Abkommen II ergeben wird. Wie die Zollabfertigung von Waren haben wir den Einlass von Personen an der Grenze bislang nicht in die Datenbank der wirtschaftsrechtlichen Verfah-

ren aufgenommen, obwohl natürlich Fragen wie etwa jener der VISA-Erteilung erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt, bei Geschäftsreisenden wie bei Touristen aus entfernteren Ländern.¹⁶

Im Bericht vom 17.2.1999 ist neben diesen bedeutenden Schritten in Richtung e-government auch noch eine geringfügige Massnahme aufgeführt, nämlich die Revision der Reversverordnung¹⁷ in dem Sinn, dass der Weiterverkauf von Waren, die zollbegünstigt eingeführt wurden, nicht mehr bewilligungspflichtig ist. Es muss nämlich in jedem Fall stichprobenweise geprüft werden, ob die zollbegünstigt eingeführte Ware dem deklarierten Zweck und nicht anders verwendet wurde, und im gleichen Verfahren kann man auch prüfen, ob die Auflagen bei einem allfälligen Weiterverkauf eingehalten wurden. Dieser Übergang zu nachträglichen Kontrollen entspricht genau einem Anliegen des Postulates 00.3595.

Bei den Bewilligungspflichten weggefallen ist die Bewilligung, um mit unverzollten Gesellschaftswagen Personen in der Schweiz abzuholen (Verfahren 53.17). Dies geschah aufgrund des Landverkehrsabkommens mit der EU, das im Rahmen der bilateralen Verhandlungen I abgeschlossen wurde. Es führt die sog. grosse Cabotage ein, d.h. die Möglichkeit, Verkehr mit einem End- und einem Zielpunkt in einem unterschiedlichen Land frei anzubieten. Um Carfahrten innerhalb der Schweiz anbieten zu können, ist weiterhin eine Zulassung von Unternehmen und Fahrzeugen in der Schweiz zu erwirken.

Bei den Verfahren nach dem Zollrecht gemäss Anhang I (namentlich den Verfahren 53.01 bis 53.16 ohne 53.04) handelt es sich in der Regel um Administrativmassnahmen im Rahmen der Zollerhebung. Diese Massnahmen wurden im Rahmen der Totalrevision der Zollgesetzgebung überprüft. Sie werden auch in Zukunft weitergeführt, denn verschiedene dieser Bewilligungspflichten (z.B. 53.05, 53.11) führen zu Verfahrenserleichterungen bei den Bewilligungsinhabern und liegen somit in deren Interesse.

Nicht mehr im Inventar der Bewilligungspflichten figuriert schliesslich die Zollbegünstigung gestützt auf Art. 3 der Einfuhrverordnung für Saatgetreide und Futtermittel.

Fahrten mit Spezialfahrzeugen

Im Bereich der Ausnahmetransporte und Fahrten mit Ausnahmefahrzeugen trat per 1.1.2001 eine Revision der Verkehrsregelnverordnung in Kraft. Deren Artikel 78 wurde in dem Sinne geändert, dass statt Einzelbewilligungen neu auch Dauerbewilligungen für die Verwendung von Pistenfahrzeugen sowie den Transport unteilbarer Güter innerhalb des Kantonsgebietes erteilt werden können, wenn Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewicht überschritten werden. Ab dem 1.1.2005 können Dauerbewilligungen zusätzlich auch für ausserkantonale Fahrstrecken für Fahrzeuge bis zu einer Breite von 3 m, einer Höhe von 4m, einem Gewicht von 44 t und – wie bisher – einer Länge von 30 m erteilt werden können (Aenderung vom 30.6.2004 der Verkehrsregelnverordnung).

¹⁶ Die Ausstellung und Verlängerung von Pässen für Schweizer Staatsangehörige nach Passgesetz ist im Anhang des zweiten Teils des Berichtes inventarisiert (Bundesrechtliche Verfahren mit Vollzug bei den Kantonen), obwohl diese Hoheitsakte im Ausland durch Bundesstellen (Botschaften, Konsulate) erfolgen.

¹⁷ heute: Verordnung vom 20. September 1999 über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (Zollbegünstigungsverordnung, ZBV; SR 631.146.31).

5.2 Freistellungen von der Bewilligungspflicht

Bewilligungen für ausländische Arbeitskräfte

Eine detaillierte Analyse der Deregulierungswirkungen des neuen Ausländerrechts (bilaterale Abkommen und Ausländergesetz gemäss Entwurf des Bundesrates) erfolgt im folgenden Kapitel in Abschnitt 2.3. Anzumerken ist auch, dass in der Datenbank der Bewilligungsverfahren seinerzeit die einzelnen Ausweiskategorien nicht separat aufgeführt worden sind, so dass heute der Wandel, der durch das Personenfreizügigkeitsabkommen eingetreten ist, nicht in der Veränderung der Zahl der Verfahren gemäss Datenbank aufscheint. Die Ausführungen im zweiten Kapitel zusammenfassend kann dieser Wandel jedoch wie folgt beschrieben werden: Gab es vorher Niedergelassene, Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter, Saisoniers und Grenzgänger, wobei namentlich bei Jahres- und Kurzaufenthaltern noch Unterkategorien unterschieden wurden, gibt es neu bei den EU-/EFTA-Staatsangehörigen nur noch Aufenthaltler und Kurzaufenthalter. Bei den Angehörigen von Nicht-EU-/EFTA-Staaten bestehen die Kategorien der Niedergelassenen, der Jahresaufenthalter und der Kurzaufenthalter fort, während die Saisoniers definitiv wegfallen sollen und den Grenzgängern zunehmend eine marginalere Bedeutung zukommen wird. Erwähnenswert sind auch die Veränderungen bei den Bewilligungen, die im Binnenmarkt Schweiz gegriffen haben oder noch greifen werden. Waren unter dem alten Recht der Stellenwechsel, der Kantonswechsel und der Familiennachzug bewilligungspflichtig und die Umwandlung bestimmter Bewilligungen in andere Bewilligungen z.T. stark restringiert, entfallen diese Hemmnisse für die berufliche Mobilität dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen für die EU/EFTA-Angehörigen. Auch für Drittstaatsangehörige sieht der Entwurf des Ausländergesetzes solche Erleichterungen vor. Insbesondere beim Berufs-, Stellen- oder Kantonswechsel sowie beim Familiennachzug sollen Erschwernisse abgebaut werden. Dies erleichtert die Integration, vereinfacht die Verfahren für Arbeitgeber und Behörden und stellt eine einheitliche Anwendung des Gesetzes sicher. Zudem erfolgt in diesen Bereichen eine Annäherung an die Bestimmungen im Freizügigkeitsabkommen für Angehörige von EU-/EFTA-Staaten.

Betrachtet man die praktische Umsetzung dieser Neuregelung der Bewilligungspflichten, kann festgehalten werden, dass es bereits in der ersten Phase seit Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2002 beim Beizug ausländischer Arbeitnehmer zu einem grösseren Deregulierungseffekt gekommen ist. Die Unterscheidung nach Branchen und Betrieben, die Saisoniers beschäftigen konnten, dafür aber Mühe hatten, bei Jahresaufenthaltsbewilligungen berücksichtigt zu werden, und solchen, wo es sich umgekehrt verhielt, gilt seit dem Wegfall des Saisonierstatuts nicht mehr. Dem fortbestehenden Bedarf nach Bewilligungen für saisonale Beschäftigungen wird jetzt im Rahmen des Kurzaufenthalterstatuts entsprochen, wobei neu der Familiennachzug und die volle berufliche und geografische Mobilität der Arbeitnehmer gewährleistet sind. Früher mussten Kurzaufenthalter zwischen zwei Einsätzen in der Schweiz für eine bestimmte Zeit das Land verlassen, was aufwändige An- und Abmeldungen bei verschiedenen staatlichen Stellen nach sich zog. Neu können für EU/EFTA-Staatsangehörige Kurzaufenthalterbewilligungen für bis zu einem Jahr oder Daueraufenthalterbewilligungen, welche 5 Jahre gültig sind, ausgestellt werden.

Am 1. Juni 2004 traten die Übergangsbestimmungen zum Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in die zweite Phase, was einen weiteren Deregulierungseffekt zur Folge hatte. Schweizerinnen und Schweizer haben seit diesem Datum freien Zugang zum Arbeitsmarkt der fünfzehn bisherigen EU-Länder. In der Schweiz bleiben zwar Höchstzahlen für neu einwandernde EU-/EFTA-Staatsangehörige bis 2007 be-

stehen, doch wurden ab dem 1. Juni 2004 einige Einschränkungen gelockert. So wurde der Inländervorrang gegenüber EU-/EFTA-Staatsangehörigen ebenso abgeschafft wie die vorgängige Kontrolle der Arbeitsverträge bezüglich Lohn- und Arbeitsbedingungen. EU-/EFTA-Staatsangehörige, welche in der Schweiz über 90 Tage pro Jahr tätig werden, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung unter Vorlage einer Einstellungserklärung oder einer Arbeitsbescheinigung; ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist nicht mehr zwingend vorzulegen.

Hervorzuheben sind die Vereinfachungen im Ablauf dieses sehr wichtigen Bewilligungsverfahrens, denn mit Inkrafttreten der ersten Phase des Freizügigkeitsabkommens wurde der gesamte Vollzug im Bereich Arbeitsbewilligungen für EU-/EFTA-Staatsangehörige an die Kantone abgetreten. Der Vollzug im Bereich Arbeitsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ging mit der gleichzeitigen Revision der BVO ebenfalls an die Kantone über, wobei hier die bewilligten Gesuche gemäss Art. 42 Abs. 5 BVO noch der Zustimmung durch das zuständige Bundesamt (ab 1.1.2005 Bundesamt für Migration, BFM, vorher IMES) bedürfen. Da die Bearbeitungszeit für eine Zustimmung zu einem kantonalen Entscheid in der Regel einige Stunden erfordert, kann die Erledigung innert Tagen erfolgen (gemäss Art. 3 der Verordnung für die Behandlung von Gesuchen in erstinstanzlichen wirtschaftsrechtlichen Verfahren). Dieser neue Ablauf hat sich günstig für die Arbeitgeber ausgewirkt, da ihre Ansprechpartner immer die jeweiligen kantonalen Arbeitsmarktbehörden sind, welche mit lokalen Arbeitsmärkten vertraut sind und die Bedürfnisse der in ihrem Kanton ansässigen Betriebe gut kennen.

Im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens hat das BFM zudem eine Sondermassnahme zur beschleunigten Behandlung der Gesuche eingeführt: In über fünfzig Prozent der Fälle wird eine summarische Prüfung ohne Präjudiz vorgenommen. Seit Anfang des Jahres 2004 liegen zudem die Weisungen und Erläuterungen über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt (ANAG- und BVO-Weisungen) und die Anhänge dazu in überarbeiteter Form vor und sind auch auf dem Internet abrufbar. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Anwälte sowie die kantonalen Vollzugsstellen können sich so über die Bedingungen für die Zulassung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten zum schweizerischen Arbeitsmarkt detailliert informieren, was wiederum die Vorhersehbarkeit der Entscheide erhöht und zu einer fristgerechten Behandlung der Gesuche beiträgt. Nach Publizierung dieser überarbeiteten Weisungen im Januar 2004 wurden von IMES gesamtschweizerisch Instruktionstage für die kantonalen Vollzugsbehörden veranstaltet, an welchen den Mitarbeitenden dieser Behörden die Benutzung dieses Arbeitsinstrumentes sowie die wesentlichen Änderungen in der Vollzugspraxis erklärt wurden. Anlässlich von periodisch stattfindenden Tagungen bespricht das BFM überdies zusammen mit den kantonalen Vollzugsbehörden aktuelle Probleme beim Vollzug, um eine schnelle und fristgerechte Behandlung der Gesuche zu fördern. Da, wie ausgeführt, der Vollzug im Bereich Arbeitsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer bei den Kantonen liegt, haben eine Mehrzahl der Kantone die dazu benötigten Formulare auf dem Internet zur Verfügung gestellt. Die seit dem 1. Juni 2004 benötigten Meldeformulare für alle EU-/EFTA-Staatsangehörigen, die als entsandte Arbeitnehmer oder als selbständige Dienstleistungserbringer eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen bzw. als Arbeitnehmer mit Stellenantritt bei einem schweizerischen Arbeitgeber kurzfristig erwerbstätig sind, wurden von BFM samt den Weisungen dazu elektronisch zugänglich gemacht. Ebenfalls können sämtliche für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen von Musikern oder Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten benötigten Formulare auf dem Internet eingesehen werden.

Einfuhr von tierischen Produkten

Bei der Einfuhr von Milch und Milchprodukten besteht das System der Einzelbewilligung, grenztierärztlichen Untersuchung und Quarantäne nur noch im Verkehr mit Nicht-EU-Staaten. Einfuhren aus der EU erfolgen ohne Bewilligung und ohne grenztierärztliche Untersuchung. Dagegen sind für die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnisse und anderen tierischen Erzeugnisse ungeachtet der Herkunft weiterhin Einfuhrbewilligungen erforderlich. Um den Aufwand zu begrenzen, werden wo immer möglich anstelle von Einzelbewilligungen Jahresbewilligungen erteilt. Analog zur Regelung bei den Tieren wird angestrebt, im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens Schweiz-EG (SR 0.916.026.81, Anhang 11, Anlage 6) die Äquivalenz der schweizerischen Regelung mit dem neuen EU-Lebensmittelrecht zu erzielen, damit auf das Bewilligungsverfahren und die physische grenztierärztliche Kontrolle verzichtet werden kann. Die Vorbereitungsarbeiten dazu sind im Gang.

Aufstallungssysteme

In der Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes (BBl 2003 657) wird vorgesehen, die Bewilligungspflicht für das Inverkehrbringen gewerbsmässig hergestellter Aufstallungs- und Stalleinrichtungen beizubehalten. Indessen ist der Geltungsbereich – heute alle Nutztiere - nicht mehr auf Gesetzesstufe vorgeschrieben. Der Bundesrat soll nach dem Entwurf bestimmen, für welche Nutztiere die Bewilligungspflicht gilt und für welche Haltungsarten Ausnahmen festgelegt werden. Die Revision des TSchG ist bis zur Behandlung der Volksinitiative „Für einen zeitgemässen Tierschutz“ sistiert.

Stoffverordnung

Die Stoffverordnung, Stand 1.1.1999, regelte auch die Zulassung von Geschirrspülmitteln und Textilwaschmittel. Wie im Bericht vom 17.2.1999 unter der Rubrik „Verzicht auf Bewilligungen : Freistellungen“ angekündigt, wurden diese zwei Produktkategorien per 1.1.1999 von der Liste der bewilligungspflichtigen Produkte gestrichen. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser beiden Produktkategorien bestehen fort, geändert wurde somit der Durchsetzungsmechanismus.

Pflichtlagerhaltung

Im Bereich der Pflichtlagerhaltung wurden im Rahmen von Verordnungsänderungen weitere bundesrechtliche Bewilligungspflichten abgeschafft, nämlich die Generaleinfuhrbewilligung für Sämereien und Saatwicken, Antibiotika, Schmierstoffe sowie für Seifen und Textilwaschmittel. Somit besteht noch eine Bewilligungspflicht für folgende drei Bereiche: Generaleinfuhrbewilligung für flüssige Treib- und Brennstoffe, Generaleinfuhrbewilligung für Düngemittel und Generaleinfuhrbewilligung für Zucker, Reis, Speiseöle und Speisefette, Kaffee sowie Getreide.

Bauten auf Flughäfen

Unter ‚Freistellungen von der Bewilligungspflicht‘ aufgeführt ist die Massnahme, Bagatellbauten auf Flughäfen von der Baubewilligungspflicht auszunehmen. Die Umsetzung dieser

Massnahmen erfolgte mit der Revision der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) vom 2. Februar 2000, in Kraft seit 1. März 2000.

Elektrische Anlagen

Unter „Freistellungen von der Bewilligungspflicht“ als Massnahme aufgeführt ist die explizite Nennung der von der Bewilligungspflicht freigestellten Starkstrominstallationen in der Verordnung. Mit Beschluss vom 2. Februar 2000 wurde die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) neu erlassen. Die neue Verordnung regelt in Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich einlässlich.

Arbeitszeitbewilligungen

Eine detaillierte Analyse der Deregulierungswirkungen des neuen Arbeitsgesetzes erfolgt im folgenden Kapitel. Hier wird nur kurz auf den Aspekt der weggefallenen Bewilligungspflichten eingetreten. Hervorzuheben ist in erster Linie die Ausdehnung der Tagesarbeitszeit auf die Zeit bis 2300. Dies erlaubte es unter anderem, die Bewilligung für den 2-Schicht-Betrieb zu streichen. Nicht mehr nötig wurde auch die Bewilligung hinsichtlich Verschiebung der normalen Tagesarbeitszeit. Hervorzuheben ist schliesslich die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. In dieser Verordnung werden durch eine generelle Bewilligung gewisse Tätigkeiten vom Einreichen von Einzelgesuchen um Nacht- und Sonntagsarbeit sowie verwandte Bewilligungstatbestände befreit. Nach erfolgter Revision des Arbeitsgesetzes konnte folglich auch die ArGV2 an die Entwicklungen in den Wirtschaftsstrukturen angepasst werden.

5.3 Übergang zu Meldepflichten

Warmwasseraufbereitungsanlagen

Seit 1.1.1999 genügt die Einreichung einer Konformitätserklärung durch den Hersteller. Die Prüfung durch das BFE entfiel.

Zulassung von Fernmeldeanlagen

Die Zulassung von Fernmeldeanlagen durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) war bis 1999 eine der Möglichkeiten, Fernmeldeanlagen in der Schweiz in Verkehr zu bringen. Als Folge der Anpassung des schweizerischen Rechts an die EU-Richtlinie 1999/5/CE, auch R&TTE-Richtlinie genannt, konnte ab 1999 der Hersteller oder sein in der Schweiz bevollmächtigter Vertreter solche Anlagen alternativ zur Zulassung selber (ohne Beizug einer Behörde) in Verkehr bringen. Seit dem 1.7.2002 ist das System der Zulassungen endgültig abgeschafft. Sämtliche neu in Verkehr gebrachten Fernmeldeanlagen müssen mit einer Erklärung versehen sein, wonach der Hersteller oder sein in der Schweiz bevollmächtigter Vertreter die alleinige und volle Verantwortung dafür übernimmt, dass insbesondere die grundlegenden Anforderungen (nämlich elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit und effiziente Nutzung des Frequenzspektrums) eingehalten werden. Die Durchsetzung beruht somit neu auf der nachgängigen Kontrolle.

5.4. Nachgängige Kontrolle

Versicherungsaufsicht

Mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) hatte der Bundesrat vorgeschlagen, auch im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung von der lückenlosen präventiven zu einer stichprobenweise nachträglichen Produktprüfung mit Verstärkung der Solvenzaufsicht überzugehen, da auch auf dem Versicherungsmarkt heute innert sehr kurzen Fristen neue Produkte konzipiert werden müssen. Die eidgenössischen Räte haben indessen in den Beratungen im Dezember 2003 (Ständerat) und März 2004 (Nationalrat) für die Beibehaltung der präventiven Produktkontrolle in den „sozial sensiblen“ Bereichen votiert, d.h. in der Kollektivlebensversicherung der beruflichen Vorsorge und in der Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenversicherung. Nicht in Frage gestellt wurden die übrigen Schwerpunkte der Gesetzesrevision, nämlich die Verstärkung der finanziellen Sicherheit, des Risikomanagements und der Corporate Governance. Die erforderliche Prüfung der Solvenz eines Versicherungsunternehmens soll künftig nicht nur wie bisher auf den Geschäftsumfang abstellen, sondern das Ergebnis einer umfassenden und laufenden Risikoanalyse des Unternehmens sein. Bei der Auswahl und Bemessung der Risiken sollen international anerkannte Grundsätze und bewährte Methoden auch anderer Rechtssysteme berücksichtigt werden. Zur besseren Durchsetzbarkeit der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sieht das neue VAG angemessene Sanktionen als das bisherige Gesetz vor; so wird die Obergrenze der Bussen für Übertretungen auf 100'000 und für Vergehen auf 1 Mio. Franken angehoben. Als weitere Neuerung wird allen Versicherungsunternehmen obligatorisch die Bestellung eines verantwortlichen Aktuars zur Überwachung der versicherungstechnischen Durchführung des Versicherungsgeschäfts vorgeschrieben. Und im Interesse des Konsumentenschutzes werden die unabhängigen Versicherungsvermittler verpflichtet, sich in ein öffentliches Register eintragen zu lassen, was mit strengen Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und finanzieller Sicherheit verbunden ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können sich auch die Versicherungsagenten, die im Dienste eines bestimmten Versicherungsunternehmens stehen, ins Register eintragen lassen. Zu diesem Geschäft läuft gegenwärtig die Referendumsfrist.

5.5. Marktwirtschaftliche Instrumente

VOC-Abgabe

Erste Erfahrungen mit dieser Abgabe zeigen, dass unter rein administrativen Gesichtspunkten marktwirtschaftliche Instrumente einen vergleichbaren Aufwand nach sich ziehen können wie traditionelle Gebote und Verbote. Ihr Vorteil liegt in den geringeren Erfüllungskosten. Die administrativen Aufwendungen wurden – wie im Bericht vom 17.2.1999 angekündigt – insofern tief gehalten, als auf die erste Stufe bei der Einführung der Abgabe verzichtet wurde. Dass die jetzt geltenden Lösungen nicht einfach sind, liegt vielfach daran, dass – wie im vorliegenden Fall – die interessierten Wirtschaftskreise differenzierte Regelungen durchsetzen. Bei der VOC-Abgabe kam es bei gewissen Detailregelungen zu einer Lösung, welche KMU benachteiligt. Trotz anfänglicher Bedenken der Kantone, welche mit dem Vollzugsaufwand konfrontiert sind, konnte der Zugang zum Verpflichtungsverfahren jedoch ausgeweitet werden, und bei einzelnen Produktionen - wie jener von Speiseessig - konnte der Vollzug erleichtert werden.

5.6. Verzicht auf Verfahren

Filmgesetzgebung

Eine detaillierte Analyse der Deregulierungswirkungen des neuen Filmgesetzes erfolgt im folgenden Kapitel. Es erfolgte im Wesentlichen ein Uebergang von vorgängigen Bewilligungspflichten zu nachgängig zu erstellenden (statistischen) Meldungen.

Desinfektionsmittel

Wie im Abschnitt zur Chemikaliengesetzgebung ausgeführt, werden mit Inkrafttreten dieses Erlasses und seiner Verordnungen die je nach Einsatzgebiet und Verwendungszweck mehrfachen Bewilligungspflichten für Desinfektionsmittel reduziert auf die Zulassung als Biozidprodukt, bzw. die Registrierung als Heilmittel.

Immunbiologische Erzeugnisse

Der im Massnahmenkatalog vom 21.10.1998 genannte Prüfauftrag im Bereich immunbiologischer Erzeugnisse, nämlich ob die Einfuhrbewilligung je Los und die Chargenfreigabe je Los nicht auf eine Doppelspurigkeit hinauslaufen würden, wurde dahingehend entschieden, dass die behördliche Chargenfreigabe allein nicht genügt und an der behördlichen Einfuhrkontrolle festzuhalten ist. Anders als die meisten Medikamente, die synthetisiert werden können, werden immunbiologische Erzeugnisse laufend neu aus organischen Ausgangsmaterialien gewonnen und beinhalten angesichts der geringeren Konstanz ihrer Zusammensetzung ein grösseres Risiko. Dies gilt auch für Blut und die (übrigen) Blutprodukte (altes Verfahren 24.29, gleichfalls in Verfahren 25.08 übergeführt).

Exportbewilligungen für Elektrizität

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage für die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von elektrischer Energie (Art. 24 quater Abs. 2 aBV) ersatzlos gestrichen worden. Diesem Umstand hätte auf Gesetzesstufe mit dem Elektrizitätsmarktgesetz Rechnung getragen werden sollen, das im September 2002 von Schweizer Volk abgelehnt wurde. Entsprechend konnte diese 1998 angekündigte Massnahme formell noch nicht umgesetzt werden. Materiell sind aber die in Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie (Atomgesetz, SR 732.0) festgehaltenen Bewilligungsvorbehalte für die Ausfuhr von elektrischer Energie nicht mehr verfassungskonform und werden daher nicht mehr angewendet. Ausserdem wird das Atomgesetz durch das am 21. März 2003 von den Eidg. Räten verabschiedete Kernenergiegesetz abgelöst. Dieses wird voraussichtlich auf Anfang 2005 in Kraft gesetzt und enthält keinen Bewilligungsvorbehalt für die Ausfuhr von elektrischer Energie mehr. Die formelle Aufhebung von Artikel 8 Absatz 1 WRG soll im Zusammenhang mit der neuen Elektrizitätswirtschaftsordnung (Strom-ersorgungsgesetz) erfolgen. Eine detaillierte Analyse der Deregulierungswirkungen, welche das abgelehnte Elektrizitätsmarktgesetz gebracht hätte, erfolgte in einer Studie des seco.

Exkurs: Kernenergiegesetz

Im Folgenden wird im Sinne eines Exkurses kurz auf das neue Kernenergiegesetz eingegangen, ein Bereich, der bei der Inventur der Bewilligungsverfahren im Jahr 1998 noch ausgeklammert worden war.¹⁸ Die Eidg. Räte haben das Kernenergiegesetz am 21. März 2003 verabschiedet. Dieses löst das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie (Atomgesetz, SR 732.0) ab und ist auf den 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Es bringt in dem Sinne eine Verfahrenskoordination bei einer Reihe von Bewilligungen, als keine anderen Bewilligungen und Pläne nach Bundes- und nach kantonalem Recht mehr erforderlich sind. Auch sind diesbezügliche Verfügungen an eine verwaltungsunabhängige Gerichtsbehörde weiterziehbar. Modell für diese Regelungen war das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren. Rechtlich vorgesehen sind Baubewilligungen für Kernanlagen und Bewilligungen für erdwissenschaftliche Untersuchungen, Betriebsbewilligungen für Kernanlagen sowie Verfügungen betreffend die Stilllegung von Kernanlagen und den Verschluss eines geologischen Tiefenlagers.

Import / Herstellung münzähnlicher Gegenstände

Der Wegfall der Bewilligung für den Import und die Herstellung münzähnlicher Gegenstände erfolgte mit der Aufhebung des alten Münzgesetzes, die vom Parlament 1999 beschlossen wurde. Der Schutz des Publikums vor Münzen, die den gesetzlichen Zahlungsmitteln täuschend ähnlich sehen, erfolgt seither allein noch im Rahmen der fortbestehenden Marktüberwachung.

Wasserversorgung

Nach Art. 276 Abs. 1 der Lebensmittelverordnung (LMV, SR 817.02) muss, wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Unter Ziff. 2.3.2.3 des Berichtes des Bundesrates über Massnahmen zur Deregulierung und administrativen Entlastung vom 3.11.99 wurde ausgeführt, diese Meldepflicht werde aufgehoben. Die im Hinblick auf eine entsprechende Aenderung der LMV durchgeführten Konsultationen haben jedoch ergeben, dass sich namentlich die Vollzugsbehörden einer solchen Aufhebung entgegenstellten. Da Trinkwasser ein sehr sensibles Lebensmittel ist und die Meldepflicht ermöglicht, allfälligen Problemen, die mit den Tätigkeiten nach Art. 276 Abs. 1 LMV im Zusammenhang stehen können, rasch entgegenzuwirken, wurde an der Meldepflicht festgehalten.

Im Rahmen der Revision der LMV vom 27. März 2002 wurde demgegenüber die bis zu diesem Zeitpunkt in Art. 276 Abs. 3 LMV verankert gewesene Bewilligung zur Behandlung von Trinkwasser ersatzlos gestrichen (vgl. AS 2002 573). Nach den neu eingeführten Bestimmungen reicht es, wenn behandeltes Trinkwasser jederzeit den geltenden Anforderungen an Trinkwasser entspricht (Art. 273 Abs. 3 LMV).

¹⁸ Vgl. auch die zwischenzeitlich erfolgte Ergänzung der Datenbank unter der Verfahrensnummer 74.14.

Handelsreisende

Auf die Zusammenlegung der eidg. Bewilligungen für Handelsreisende (bei Privathaushalten) und auf die kantonalen Hausiererpatente im Wandergewerbegesetz gehen wir im folgenden Kapitel eingehend ein. In der Datenbank ist an die Stelle der Handelsreisendenbewilligung die Bewilligung eines Wandergewerbes getreten. Der freiwillige Ausweis für Handelsreisende, die gewerbliche Kunden besuchen, ist weggefallen. Die wesentliche Liberalisierung ist allerdings, dass anstelle von Hausiererpatenten, die für jeden Kanton einzeln beantragt werden mussten, nun der Erwerb der bundesrechtlichen Wandergewerbebewilligung genügt.

Kriegsmaterial

Auf den Wegfall der Fabrikationseinzelbewilligungen gemäss KMG sind wir oben unter 3.1. (Harmonisierung zwischen KMG, GKG, WG und SprstG) eingetreten.

Beschäftigte in Brennereien

Der Wegfall der Bewilligungspflicht für Brennereiangestellte wurden oben unter 4. (Alkoholgesetzgebung) bereits erwähnt.

6. New Public Management und Qualitätssicherung

Beizug privater Experten (Technische Sicherheitsaufsicht)

Das umfassende Vorhaben einer Reform der Technischen Sicherheitsaufsicht beim Bund war im Massnahmenkatalog vom 21.10.1998 erst mit zwei kleinen Massnahmen angedeutet (Durchführung der regelmässigen Zustandskontrollen von Klein- und Sportflugzeugen durch private Experten sowie Prüfung der Betriebsmittel im Schienenverkehr). Im Bericht des Bundesrates vom 17.2.1999 zu den bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren wurde allerdings aufgezeigt (vgl. Tabelle 3 im Kapitel 7), dass die Expertenarbeiten, namentlich die technischen Prüfungen, die der Erteilung einer Bewilligung oftmals vorausgehen, noch häufig von den zuständigen Ämtern mit ihrem eigenen Personal durchgeführt wurden. Die EU sieht mit dem „new and global approach“ dagegen in vielen Gebieten vor, dass der Gesuchsteller in der Wahl der Prüfstelle frei sein soll und dass sich die Behörde auf ihre hoheitliche Funktion beschränkt, nämlich gestützt auf das Zertifikat einer anerkannten Prüfstelle die (Zulassung-) Bewilligung zu erteilen (Beispiel für ein neues solches Verfahren: Prüfung der Betriebsmittel im Schienenverkehr). Drittstellen können weiter auch für die nachgehende Aufsicht eingesetzt werden (Beispiel: die genannten regelmässigen Zustandskontrollen an Flugzeugen für den nicht-gewerblichen Verkehr).

Im Rahmen des Projektes einer umfassenden Reform der Technischen Sicherheitsaufsicht beim Bund hat es das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation unternommen, eingehend zu untersuchen, welche technischen Abklärungen die Behörden weiterhin selber unternehmen sollten und wo dem Gesuchsteller eine Auswahl unter verschiedenen (privaten) Prüfstellen angeboten werden kann, resp. wo eine Selbsterklärung des Herstellers genügen dürfte. Vorteile ergeben sich bei dieser Lösung nicht nur für den Gesuchsteller, der bei terminlichen Engpässen einer Prüfstelle auf eine andere Prüfstelle ausweichen kann, sondern auch für die Behörden, die - angesichts plafonierter Personalbestände - ihre Aufsichtsanstrengungen auf die wirklich heiklen Fälle konzentrieren können.

Der Bundesrat hat sich mit Beschluss vom 26. September 2003 zwar gegen die Bildung einer Sicherheitsagentur ausgesprochen, das UVEK jedoch beauftragt, einheitliche Verfahren für die Kontrolle der technischen Sicherheit vorzusehen und die Dienstaufsicht des Departements im Bereich der Sicherheit zu verstärken.

Im Konzept für die technische Sicherheitsaufsicht – die zugehörige Botschaft soll bald vorliegen - wird zwischen 3 verschiedenen Verfahren unterschieden:

- Im Verfahren mit Konformitätserklärung ist bei Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und Komponenten grundsätzlich der Hersteller und Betreiber selbst für die Durchführung der notwendigen Kontrollen verantwortlich. Er hat zuhanden der Genehmigungsbehörden jedoch eine Konformitätserklärung abzugeben und bestätigt damit ausdrücklich, dass die Anlage den Vorschriften entspricht.
- Im Verfahren mit Konformitätsbescheinigung haben Bauherren, Hersteller oder Betreiber einer Anlage der Genehmigungsbehörde einen von einer unabhängigen Stelle beurteilten Sicherheitsbericht sowie eine Konformitätsbescheinigung einzureichen. Bei den Fahrzeugen, Geräten und Komponenten genügt eine Konformitätsbescheinigung einer unabhängigen Stelle.
- Im Verfahren mit Aufsicht durch eine staatliche Stelle erfolgt die Prüfung von Sicherheitsbericht und Rechtskonformität weiterhin durch den Staat. Innerhalb der Verwaltung sollen allerdings Kontrollorgane und Behörden, welche für die Weiterentwicklung des Rechts zuständig sind, organisatorisch getrennt werden. So wird die "Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen" aus dem Bundesamt für Energie ausgegliedert werden und eine eigene Verwaltungseinheit bilden.

Bezogen auf die beiden konkret im Bericht vom 17.2.1998 genannten Massnahmen gilt:

- Für die Prüfung der Betriebsmittel im Schienenverkehr gemäss Art. 8 und Art. 8a Eisenbahnverordnung (EBV; SR 742.141.1) vom 12. April 2000, in Kraft seit 1.5.2000) ist das Bundesamt für Verkehr zuständig (Verfahren 71.17 ff., insb. 71.21), das die Betriebsbewilligungen gestützt auf einen vom Bahnunternehmen eingereichten Sicherheitsnachweis erteilt. Er muss von Fachleuten erstellt worden sein und wird vom Bundesamt auf Vollständigkeit überprüft. Zudem überprüft es anhand des Sicherheitsnachweises, ob die im Sicherheitsbericht aufgezeigten Massnahmen umgesetzt sind. Im Übrigen kann es den Beizug von Sachverständigen anordnen.
- Die Übertragung der Durchführung der regelmässigen Zustandskontrollen von Klein- und Sportluftflugzeugen an private Organisationen erfolgte gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) und Art. 5 Abs. 1 der Prüfordnung für Luftfahrzeuge (PO; SR 748.215.2). In den Jahren 2001 bis 2004 hat das BAZL für die Übertragung dieser öffentlichen Aufgaben insgesamt sechs verwaltungsrechtliche Verträge mit privaten Organisationen abgeschlossen. Es handelt sich bei diesen Organisationen i.d.R. um Verbände.

Informationsgesellschaft Schweiz

Unter diesem Titel wurde im Bericht vom 17.2.1999 angekündigt, dass die Bewilligungsformulare verschiedener Aemter auf dem Internet abrufbar gemacht werden sollen. Dies ist heute in beachtlichem Umfang der Fall. Besondere Anstrengungen zu einer noch weitergehenden EDV-gestützten Abgabe von Formularen drängen sich nicht auf, denn wo für die Einreichung eines Gesuches die einfache Schriftform genügt, kann dies administrativ eine mindest so schlanke Lösung sein. Wichtiger erscheinen Anstrengungen, bei der beschränkten Zahl von

Verfahren, die besonders häufig vorkommen, die Möglichkeit zum elektronischen Geschäftsverkehr zu eröffnen. Mit Einführung des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur haben sich hierfür die Voraussetzungen verbessert. Durch die Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur im ZertES mit der eigenhändigen Unterschrift können Verträge, für welche die Schriftform erforderlich ist, elektronisch rechtskräftig geschlossen werden. Eng damit verbunden ist der Punkt, dass sich Unternehmen (und ggf. auch Private) einfach sollten identifizieren können. Bei Bewilligungs- und Zuteilungsverfahren wird so der gesamte Prozess ohne Medienbrüche rechtskräftig auf elektronische Art abgewickelt werden können. Dies wird in manchen Bereichen in absehbarer Zeit zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Amtsgeschäften führen und neue innovative Anwendungen ermöglichen. Die Ausführungsbestimmungen zum ZertES wurden vom BAKOM erarbeitet und können zusammen mit dem Gesetz 2005 in Kraft gesetzt werden.

Nacherfassung von Bewilligungsverfahren im Lebensmittelbereich

Anlässlich der vorliegenden Abklärungen wurden wir auf verschiedene Bewilligungstatbestände aufmerksam, die sich im Lebensmittelbereich auf Verordnungsstufe verankert finden und bislang nicht in die Datenbank der Bewilligungsverfahren aufgenommen wurden, namentlich weil sie nur selten ausgestellt werden. Es geht dabei um die folgenden Verfahren (Anzahl 2003 erteilte Bewilligungen in Klammern)

- Provisorische Einzelbewilligung für Zusatzstoffe gemäss Art. 2 ZuV (12);
- Zusätze aus ernährungsphysiologischen Gründen gemäss Art. 184, Abs. 7 LMV und Art. 9, Abs., 5 Nährwertverordnung des EDI (7)
- Markttest gemäss Art. 4 LMV (3) und Art. 4 Gebrauchsgegenständeverordnung (2)
- Behandlung mit ionisierenden Strahlen oder mit neuen physikalischen Verfahren gemäss Art. 14, Abs. 1a und 1b LMV (0)
- GVO-Erzeugnisse in Lebensmitteln gemäss Art. 15 LMV (0)
- Mittel und Verfahren zur Desinfektion von Trinkwasser gemäss Art. 276, Abs. 4 LMV (0)
- Stoffe zur Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie Tabakersatzstoffe gemäss Art. 4 und Art. 16 TabV (0)
- Provisorische Zulassung von önologischen Verfahren gemäss Art. 2 der Verordnung über önologische Verfahren (0)
- Eierexportbewilligungen gemäss Art. 13 VEDALG (Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen) (1)
- Zulassung von weiteren Stoffen für Kosmetika gemäss Art. 22 GebrV und der Verordnung über kosmetische Mittel (10)
- Zulassung von weiteren Stoffen für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, resp. aus Zellglasfolien, gemäss Art. 11, resp. Art. 15 GebrV (0)
- Verwendung von Kunststoff-Altmaterial zur Herstellung von Bedarfsgegenständen gemäss Art. 6 Kunststoffverordnung (1)
- Verwendung von grösseren Mengen chemischer Stoffe oder Zubereitungen als vorgeschrieben, wenn dies für das Funktionieren eines Spielzeuges unentbehrlich ist, gemäss Spielzeugverordnung Anhang 2, II.3f (0)
- Weitere Treibmittel für Druckgaspackungen gemäss Art. 13 VDp (0) .

7. Fazit zu den Veränderungen im Bestand an bundesrechtlichen Bewilligungen

Von den knapp 300 Verfahren, welche der Bericht vom 17.2.1999 inventarisiert hat, bestehen drei Viertel (230) im wesentlichen unverändert fort. Eine grössere Zahl (rund 30) hat die Nummer gewechselt, weil ihr Vollzug einem neuen Amt zugewiesen wurde; das Gros dieser Änderungen geht allerdings auf die Schaffung des Schweizer Heilmittelinstituts zurück. Wenn derzeit in der Datenbank 325 Verfahren aufgelistet sind, ist dies noch nicht Ausdruck einer entsprechenden Zunahme der Bewilligungstatbestände. Ein Teil der ca. 30 neuen Datensätze¹⁹ gehen auch auf die Schliessung von Erfassungslücken (8), oder auf eine Darstellungsweise zurück, die differenzierter ist (separate Aufzählung der verbliebenen Generaleinfuhrbewilligungen gemäss Pflichtlagergesetzgebung) oder neuen gesetzlichen Grundlagen (Embargogesetz) Rechnung trägt (9); im Gegenzug wurden auch allzu differenzierte Darstellungen von Bewilligungstatbestände durch Zusammenfassung vereinfacht (8).

Zur Kernfrage, wo dereguliert und wo zusätzlich reguliert wurde, lassen sich folgende Feststellungen machen. Weggefallen sind namentlich folgende Bewilligungstatbestände:

- Bewilligung mit unverzollten Gesellschaftswagen Personen in der Schweiz abzuholen,
- vier Bewilligungen im Brennereiwesen,
- die Bewilligung zur Herstellung oder Einfuhr münzähnlicher Gegenstände,
- die Fabrikationsbewilligung nach KMG,
- Wegfall der mittels einer Bewilligungspflicht durchgesetzten Auflage, wonach schweizerische Luftverkehrsgesellschaften verpflichtet wurden, ausschliesslich schweizerische Piloten anzustellen
- die Ausfuhrbewilligung für elektrische Energie,
- Prüfverfahren bei gewissen Elektrogeräten und Fernmeldeanlagen (waren zT fakultativ).

Weiter zu erwähnen ist, dass im Rahmen der Revision der Lebensmittelverordnung²⁰ vom 27.3.2002 die bis dahin geltende Pflicht zur Bewilligung von Ergänzungsnahrung und Sonstigen Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ersatzlos gestrichen wurde.

Schliesslich wurden drei Zuteilungsverfahren von Zollkontingenten dergestalt umgewandelt, dass auf sie der Begriff der Bewilligung nur noch mit Mühe anzuwenden ist. Dabei geht es um das sog. Windhundverfahren (Zuteilung der Zollkontingente entsprechend der Reihenfolge der Verzollung), das beim Globalkontingent für weissen und roten Wein, bei Eiern und Eiprodukten sowie bei Eseln, Mauleseln und Maultieren zur Anwendung kommt. Ab 2005 wird dieses Verfahren auch beim Zollkontingent für Brotgetreide Anwendung finden.

Neu hinzugekommen sind aber auch eine beachtliche Anzahl Verfahren:

- Bewilligung für die Uebertragung tierischer Transplantate und für klinische Versuche mit gentechnisch veränderten Transplantaten,

¹⁹ Die 14 im Lebensmittelbereich neu angeführten Verfahren sind in der Datenbank noch nicht erfasst und treten zu den bestehenden 325 Verfahren hinzu.

²⁰ Ende der 90er Jahre wurde die Lebensmittelverordnung als übertriebene Regulierung kritisiert, weil sie über 400 Artikel aufweist. Tatsache ist allerdings, dass in der Verordnung eine positive Umschreibung des Bereichs zulässiger Zusammensetzungen eines bestimmten Lebensmittels vorgenommen wird. So wird verhindert, dass jedes Produkt, das unter Verwendung des Namens dieser Lebensmittelkategorie kommerzialisiert werden soll, einzeln geprüft werden muss. Im Rahmen der Revision der Lebensmittelverordnung war geplant gewesen, Anpassungen an der Positivliste dadurch zu erleichtern, dass sie auf Stufe Departement und/oder Bundesamt vorgenommen werden können. Aus Ressourcenmangel vorläufig zurückgestellt, soll ein entsprechendes Revisionspaket nun im Verlaufe des Jahres 2006 in Kraft gesetzt werden.

- sechs Verfahren im Bereich des Waffenhandels und des Waffentragens (war vor dem Waffengesetz eine Domäne der Kantone),
- die Zulassung von Spielbanken,
- Finanzsanktionen und Diamantenkontrolle gemäss Embargogesetz,
- die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse für Fleischkontrolleure (Ausfluss Personenfreizügigkeitsabkommen),
- Typenskizzen/Typenzulassungen/Fahrzeugzulassungen für Eisenbahnfahrzeuge sowie das Erteilen von Ausweisen für Triebfahrzeugführende der Transportunternehmen,
- die Bewilligung von Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen, sowie
- eine erhebliche Zahl neuer Bewilligungstatbestände im Landwirtschaftsbereich, die mit der staatlichen Regelung der biologischen Landwirtschaft im Zusammenhang stehen.

Der hohe Anteil der Bewilligungstatbestände im Landwirtschaftsbereich hat sich daher noch etwas erhöht. Im Anhang unterziehen wir deshalb die in diesem Bereich inventarisierten etwa 50 Verfahren einer Kurzevaluation.

Aufgrund dieser Angaben kann man von einem ungefähren Gleichgewicht zwischen neu hinzugekommenen und abgeschafften Bewilligungspflichten sprechen. Bezieht man die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel mit ein, kann von einer Deregulierung gesprochen werden, namentlich wegen der Reformen bei den sehr häufigen Bewilligungen für ausländische Arbeitskräfte. Politisch gesehen spiegeln sich in den neu hinzugekommenen Verfahren wichtige Themen der jüngeren politischen Debatte wider, wie die Terrorismusgefahr, die Haltung zur Biotechnologie, die Liberalisierung und die Internationalisierung, wobei die beiden letztgenannten Tendenzen sowohl Ursache zusätzlicher (Zulassung Eisenbahnfahrzeuge), wie Ursache abgeschaffter Verfahren sein können (z.B. der Bewilligung mit unverzollten Gesellschaftswagen Personen in der Schweiz abzuholen). Wo vorher Verbote bestanden oder eine Abschottung gegenüber dem Ausland bestand, ist eine Liberalisierung eben auch dann gegeben, wenn der Marktzugang zwar nicht frei, neu aber immerhin über das Einholen einer Bewilligung (Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse für Fleischkontrolleure) oder Konzession (Zulassung von Spielbanken) zu erlangen ist.

Das Zählen von Bewilligungstatbeständen vermittelt jedenfalls nur eine verkürzte Sicht auf die Rechtsentwicklung, selbst wenn sich aus den weggefallenen und hinzugekommenen Bewilligungen Rückschlüsse auf Hauptthemen der politischen Debatte ziehen lassen. Die eben gemachten Ausführungen vermögen insbesondere nicht aufzuzeigen, in welchem Umfang die geltenden Bewilligungsregimes seit Vorlage des Berichtes vom 17.2.1999 dadurch einer Ueberprüfung unterzogen wurden, dass an den zugrundeliegenden Gesetzen Änderungen angebracht worden sind.

In der Liste im Anhang I haben wir deshalb aufgeführt, in welchem Kontext Bewilligungspflichten einer mehr oder weniger direkten Ueberprüfung unterzogen worden sind. Zu nennen sind namentlich folgende Gesetzgebungen, die revidiert oder neu erlassen worden sind: Heilmittelgesetz, Chemikaliengesetz, Krankenversicherungsgesetz, Waffengesetzgebung, Versicherungsaufsichtsgesetz, Patentgesetz, Zollgesetzgebung, Alkoholgesetzgebung, Anlagefondsgesetz, Embargogesetz, Arbeitsgesetz, Ausländergesetzgebung, Landwirtschaftsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Eisenbahngesetz, Luftverkehrsgesetz, Fernmeldegesetz, Radio- und Fernsehgesetz, Gentechnikgesetz. Zu erwähnen sind weiter: Filmgesetz, Handelsregisterverordnung, Harmonisierung KMG/GKG/WG/SprstG, Messmittelverordnung, Bankengesetz, Zivildienstgesetz, Wandergewerbegesetz, Tierschutzgesetz, Tierseuchengesetz, Landesver-

sorgungsrecht, Seilbahngesetz, Strassenverkehrsgesetz und Verkehrsregelnverordnung. Im Gegenzug gibt es kaum Gesetzgebungen, die zu bedeutenden Bewilligungstatbeständen Anlass geben, und die nicht Gegenstand einer Reform in der jüngeren Zeit waren oder demnächst zur Überprüfung anstehen.

Seit der Evaluation von 1998 keiner Überprüfung im Rahmen einer Gesetzesrevision unterzogen wurden nachstehende, nur selten vorkommende Bewilligungsverfahren: Registrierung / Streichung Seeschiffe, Zulassung AHV- Revisoren, Weiterbildungsstätten Arbeitssicherheitspezialisten und Heilbäder, Registrierung Unfallversicherer, Anerkennung landwirtschaftlicher Kreditinstitute, Topographenschutz, Einbauteile und Material für Schutzbauten, Pre-Shipments-Inspection, Plangenehmigung für (grosse) Schlachthanlagen, Entsorgungsbetriebe für tierische Abfälle und Besamungsstationen, Zulassung Fleischinspektoren und Ausbildung Amtstierärzte, Betriebsbewilligungen für Einrichtungen der Schifffahrtsunternehmen und Plangenehmigung von Schiffsneu- und -umbauten, Zulassung Flugschulen, fünf Bewilligungen im Bereich Funk und Telecom, Einfuhrbewilligung für forstliches Vermehrungsgut und Beschwerdeentscheide bei der forstwirtschaftlichen Ausbildung. Zahlenmässig bedeutende Bewilligungsverfahren sind dagegen die Ausnahmbewilligungen für Nacht- und Sonntagsfahrten (insb. unter Einschluss des kantonalen Vollzugs), die Bewilligungsverfahren für Stagiaires, der Markenschutz, die Bewilligungen für die Benutzung des Eidg. Kartenwerks, und insbesondere die Aus-, Ein- und Durchfuhrbewilligungen im Bereich des Artenschutzes. Die Bewilligungen im Bereich Strahlenschutz, die ergänzenden Schutzzertifikate (Patentrecht), das militärische Geheimschutzverfahren, die Verfahren der Edelmetallkontrolle, die Zulassung als Börse und als Effektenhändler, und das Arbeitsvermittlungsgesetz haben unter den seit 1998 nicht mehr näher angesehenen Bewilligungstatbeständen eine mittlere Bedeutung.

Aus dieser Auswertung ist zu schliessen, dass im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebungstätigkeit das Parlament sehr weitgehende Möglichkeiten hat, zu bestimmen, ob vermehrt oder vermindert auf das Durchsetzungsinstrument der Bewilligung zurückgegriffen werden soll. Vor diesem Hintergrund ist zu bezweifeln, ob eine periodische, das ganze Wirtschaftsrecht abdeckende Evaluation von Bewilligungstatbeständen der geeignete Weg zu einer zweckmässigen Regulierungsdichte darstellt. Die Aufdatierung und neuerliche Auseinandersetzung mit den Bewilligungstatbeständen wurde denn auch nicht zum Anlass genommen, um zu neuen Massnahmenvorschlägen zu kommen. Dies hätte bedeutet, kurze Zeit nach ihrem Erlass Entscheide von Bundesrat und Parlament wieder in Frage zu stellen. Es kann aber als zweckmässig angesehen werden, rückwirkend ca. alle 6 Jahre in einem Bericht Rechenschaft zu geben, welche Bewilligungstatbestände bestehen, welche hinzugekommen und welche weggefallen sind. Als eines der einschneidenderen Instrumente staatlicher Einflussnahme auf die Wirtschaft verdienen die Bewilligungen diese periodische Inventur und Würdigung.

Bewilligungen bleiben allerdings nicht das einzige Instrument, mit dem der Gesetzgeber auf das Wirtschaftsgeschehen Einfluss nimmt. So können materiellrechtliche Bestimmungen – wie vom zugrundeliegenden Postulat verlangt - auch auf dem Weg der nachgängigen Kontrolle durchgesetzt werden. Und dort, wo der Staat ein Monopol einrichtet und selber ausübt, gibt es als Ausdruck dieser sehr weitreichenden Staatsintervention nicht einmal einen Bewilligungstatbestand zu registrieren. Im folgenden zweiten Teil dieses Berichtes haben wir deshalb Revisionen ganzer Gesetze angeschaut, denn im Rahmen einer Analyse auf der Ebene des einzelnen Erlasses kann nicht nur Veränderungen bei der Zahl der Bewilligungstatbestände Rechnung getragen werden, es ist ansatzweise auch möglich, Veränderungen bei allen andern Bestimmungen des Erlasses quantitativ zu erfassen.

Kurze Würdigung der Bewilligungsverfahren in der Agrarpolitik

In den Bericht zu den bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren vom 17.2.1999 konnte die Reform der Agrargesetzgebung nur sehr beschränkt einbezogen werden, da in dieser Periode die Verordnungen zur „Agrarpolitik 2002“ in Erarbeitung standen, mithin das alte Recht in einer tief einschneidenden Überprüfung stand. Es blieb bei der Inventur der Bewilligungspflichten, die ab 1.1.1999 (Milch 1.4.1999) in Kraft standen oder neu in Kraft gesetzt wurden. Nachstehend nehmen wir deshalb eine Kurzevaluation der Bewilligungspflichten im Agrarbereich vor. Wir tun dies vor dem Hintergrund, dass das neue Landwirtschaftsgesetz eine regelmässige Evaluation der 1999 mit dem Paket „Agrarpolitik 2002“ in Kraft getretenen Massnahmen vorsieht und verweisen folglich auch auf deren Ergebnisse, die im jährlich erscheinenden Agrarbericht publiziert sind.

Mit 60 Bewilligungsverfahren erweist sich der Agrarsektor weiterhin als einer der am dichtesten regulierten Bereiche. Dies gilt insbesondere auch, wenn man bedenkt, dass hier neben zahlreichen Bewilligungen, die durch Sicherheitsüberlegungen motiviert sind, auch noch zahlreiche Bewilligungstatbestände vorliegen, mit denen nicht wirtschaftspolizeiliche Anliegen durchgesetzt werden, sondern direkt das Marktergebnis beeinflusst werden soll.

Eine Vielzahl dieser letztgenannten Verfahren (sog. „economic regulations“) setzt an der Grenze an. In diesem Bereich gilt es zwischen der Zulassung als Importeur und der Zuteilung eines Zollkontingents zu unterscheiden :

- Generaleinfuhrbewilligungen gibt es für die in den Anhängen zur Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.01) oder in den Produkteverordnungen aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Anzahl der ausgegebenen Generaleinfuhrbewilligungen ist nicht begrenzt. Sie dienen vorab der statistischen Überwachung der Einfuhren, insbesondere für die Verwaltung der Zollkontingente. In vielen Bereichen besteht ein Interesse an dieser Bewilligung allerdings nur, wenn auch Zugang zu einem Zolltarifkontingent besteht.

- Zollkontingentsanteile werden in folgenden Bereichen zugeteilt (siehe Anhang 4 zur Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01)):

- Tiere der Pferdegattung
- Zucht- und Nutztiere und Rindersperma
- Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel
- Milchprodukte
- Schnittblumen
- Kartoffeln, inkl. Saatkartoffeln und Kartoffelprodukte
- Gemüse
- Tiefkühlgemüse
- Obst
- Mostobst und Obstprodukte
- Brotgetreide
- Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art
- Kasein.

Die Zuteilungskriterien sind in den Artikeln 22, 42 und 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) umschrieben.

Die Milchkontingentierung ist die bedeutendste Regulierung im Inland, die auf die Steuerung des Marktergebnisses abzielt. Im Rahmen der AP 2007 hat das Parlament allerdings deren Aufhebung per 30. April 2009 beschlossen. Sämtliche diesbezüglichen Bewilligungsverfahren (ca. 8-10) werden auf diesen Termin hin entfallen. Weil das Parlament den Produzentinnen und Produzenten ermöglicht hat, unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab 1. Mai 2006 aus der Milchkontingentierung auszusteigen, wird die Anzahl Bewilligungsverfahren in dieser Übergangszeit leicht zunehmen. Die Marktsteuerung im Inland („economic regulation“) bei andern Produkten schlägt sich nicht in Bewilligungsverfahren beim BLW nieder. Zu erwähnen sind etwa die Anbauverträge für Zuckerrüben, wo eine Warteliste besteht für Betriebe, die diese Produktion aufnehmen wollen.

Ein zweite wichtige Kategorie von Bewilligungen betrifft die Zulassung von Produkten. Zu diesen Verfahren (ca. 30), die sich aus dem nötigen Schutz des Kunden, des Anwenders, aber auch der Umwelt vor Gefährdungen rechtfertigen müssen („social regulations“), zählen insbesondere die Zulassung von Produktionsmitteln wie Pflanzenschutzmitteln, Düngern, Futtermitteln oder Vermehrungsmaterial. Richtsortimente bei Reben oder Sortenkataloge bei Saatgut dürften auch gewisse indikative Funktionen für die Produktion haben. Darüber hinaus werden viele Toleranzen geregelt (Einstellen von Tieren aus konventionellen Betrieben in der biologischen Landwirtschaft usw.). Hinzu kommen verschiedene Zulassungen von Organisationen, aber auch Zertifizierungen von Produktionen, u.a. solche für den Export.

Eine dritte Kategorie bilden die geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und die geschützten geographischen Angaben (GGA). Es geht hier nicht um Bewilligungen, die an bestimmte Unternehmen erteilt werden, um sie (ggf. im Sinne einer Entschädigung für einzuhaltende Auflagen oder gegen Gebühr) zu privilegieren (Kontingente); Ziel ist auch nicht die Sicherstellung der Einhaltung gewisser gewerbepolizeilicher Standards (Zulassungsverfahren), sondern es geht um ein Registrierungsverfahren von Bezeichnungen. Die GUB- und GGA-Verfahren gehören somit zu den Immaterialgüterrechten und sind in Analogie zur Verleihung eines Markenrechts usw. zu sehen, nur dass es bei den Marken einen Berechtigten gibt, bei den GUB/GGA eine Mehrzahl. Im Rahmen dieser Verfahren kann jeder, der ein schutzwürdiges Interesse beweisen kann, gegen die beabsichtigte Eintragung Einsprache erheben. Ist eine Bezeichnung registriert, kann jeder, welcher die Anforderungen an das Pflichtenheft erfüllt, sie verwenden ohne eine Bewilligung einzuholen.

Zählt man die geschützten Herkunftsbezeichnungen nicht mit, da man sachlogisch von Interventionen des Staates erst sprechen kann, wenn eine erste Zuweisung von Rechten bereits erfolgt ist, und lässt man die Generaleinfuhrbewilligungen ausser Betracht, weil sie sich als vorgelagertes Verfahren zur Zollkontingentszuteilung erweisen, stehen im Vollzugsbereich des Bundesamtes für Landwirtschaft ca. 30 „social regulations“ weiterhin ca. 20 „economic regulations“ gegenüber, wobei 13 davon die Verteilung von Zollkontingenten regeln (inkl. Windhundverfahren) und gegen 10 mit dem Vollzug der Milchkontingentierung in Zusammenhang stehen. Dies weist auf ein bedeutendes fortbestehendes ökonomisches Deregulierungspotential hin, wobei die Regulierungen betreffend Milchkontingentierung in absehbarer Zeit obsolet werden.

Anhang zu Kapitel 1: Stand der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren Ende 2003

Nachstehend finden Sie das Inventar der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren, die von Bundesstellen vollzogen werden, Stand Ende 2003. Bei gleicher Gelegenheit geben wir an, ob die Rechtsgrundlagen des Verfahrens in den letzten Jahren, aktuell oder in absehbarer Zeit Gegenstand einer Ueberprüfung waren oder sind.

No.	Titel		Amt
11.01	Registrierung und Zulassung der Seeschiffe	Keine Überprüfung	SSA
11.02	Bewilligung zur Streichung der Seeschiffe	Keine Überprüfung	SSA
21.01	Filmverleihbewilligung	Im Rahmen der Revision des Filmgesetz	BAK
24.10	Betriebsbewilligung für Ein- und Ausfuhr von Transplantaten	Im Rahmen des Erlasses eines Transplantatgesetzes	BAG
24.12	Anerkennung medizinischer Laboratorien in Mikrobiologie und Serologie	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	BAG
24.17	Registrierung von Desinfektionsmitteln	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BAG
24.18	Bewilligung zur Vornahme der Gelbfieberimpfung	Keine Überprüfung; internationales. Uebereinkommen	BAG
24.19	Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen	Im Rahmen der Vorbereitung des Medizinalberufgesetzes	BAG
24.20	Spezielle Zulassungsentscheide	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	BAG
24.21	Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung	Keine Überprüfung	BAG
24.22	Zulassung für Anlagen und radioaktive Strahlquellen	Keine Überprüfung	BAG
24.23	Bewilligung neuartiger Lebensmittel	Im Rahmen der Revision der Lebensmittelverordnung	BAG
24.24	Ausbildung für Giftbewilligung (Prüfungsausweis)	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BAG
24.25	Meldepflicht gewerblicher Produkte	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BAG
24.26	Bewilligung für Publikumsprodukte	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BAG
24.27	Bewilligung für chemischen Grundstoffe	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BAG
24.30	Bewilligung für die Übertragung von tierischen Transplantaten	Im Rahmen des Erlasses eines Transplantatgesetzes	BAG
24.31	Bewilligung für klinische Versuche mit gentechnisch veränderten Transplantaten	Im Rahmen der Vorbereitung des Erlasses eines Transplantatgesetzes	BAG
24.40	Genehmigung der Prämientarife für die freiwillige Taggeldversicherung nach KVG	Im Rahmen der Revision des Krankenversicherungsgesetzes	BAG
24.41	Anerkennung von Weiterbildungsstätten und -kursen für Spezialisten der Arbeitssicherheit	Keine Überprüfung	BAG
24.42	Zulassung Heilbäder	Keine Überprüfung	BAG
24.43	Genehmigung der Prämientarife für die obligatorische Krankenpflegeversicherung	Im Rahmen der Revision des Krankenversicherungsgesetzes	BAG

No.	Titel		Amt
24.44	Registrierung der Unfallversicherer, die sich an der Durchführung des UVG beteiligen	Keine Überprüfung	BAG
24.45	Anerkennung von Krankenkassen und Durchführungsbewilligung	Im Rahmen der Revision des Krankenversicherungsgesetzes	BAG
25.02	Zulassung eines Verfahrens zur Elimination oder Inaktivierung bestimmter Krankheitserreger	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
25.03	Zulassung für verwendungsfertige Arzneimittel	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
25.04	Bewilligungen zum befristeten Gebrauch von verwendungsfertigen Arzneimitteln	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
25.05	Betriebsbewilligung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen und/oder Vorläuferchemikalien	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
25.06	Ein-/Ausfuhrbewilligungen für den Verkehr mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen und/oder Vorläuferchemikalien.	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
25.07	Betriebsbewilligungen für Herstellung und Vermittlung von Arzneimitteln (Grosshandel, Einfuhr, Ausfuhr, Handel im Ausland) und von Entnahme von Blut	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
25.08	Einzeleinfuhrbewilligung für immunologische Arzneimittel, Blut und Blutprodukte	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
25.09	Betriebsbewilligung für medizinische Laboratorien im Blutspende- und Transplantationswesen	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
25.10	Meldung von klinischen Versuchen mit Medizinprodukten	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
25.11	Meldung für das Inverkehrbringen von Medizinprodukten	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
25.12	Bewilligung für klinische Versuche der somatischen Gentherapie und mit Heilmitteln, die GVO enthalten	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic / BAG
25.13	Sonderbewilligungen für die Einfuhr nicht zugelassener verwendungsfertiger Arzneimittel	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	swissmedic
26.01	Bewilligung zur Übertragung von gewissen Aufgaben der Ausgleichskassen auf Dritte	Keine Überprüfung	BSV
26.02	Bewilligung der Revisionsstellen (AHV)	Ein Zulassungsverfahren für Revisionsstellen im allgemeinen ist in Vorbereitung	BSV
26.03	Anerkennung des leitenden Revisors der AHV-Ausgleichskassen	Ein Zulassungsverfahren für Revisionsstellen im allgemeinen ist in Vorbereitung	BSV
31.01	Bewilligung zum Erwerb eines Grundstücks durch Ausländer	Laufende Revision, Aufhebung des Gesetzes in Prüfung	BJ
31.02	Anerkennung von Kreditinstitutionen (Landwirtschaft)	Keine Überprüfung	BJ
31.04	Genehmigung der Eintragung im Handelsregister	Revision der Handelsregisterverordnung; Projekt Schaffung einer einheitlichen Identifikationsnummer für Unternehmen	BJ

No.	Titel		Amt
32.01	Bewilligungsverfahren für die Einfuhr von Waffen, wesentlichen und besonders konstruierten Waffenbestandteilen	Im Rahmen der Revision des Waffengesetzes dem Bund übertragen	fedpol
32.02	Herstellungsbewilligung für verbotene Munition	Im Rahmen der Harmonisierung von KMG/GKG/WG/SprstG	fedpol
32.03	Waffentragbewilligungen und Rahmenbewilligungen für Sicherheitsbegleiter von Fluggesellschaften	Im Rahmen der Revision des Waffengesetzes dem Bund übertragen	fedpol
32.04	Ersatzbestätigungen für ausländische Staatsangehörige für den Erwerb von Waffen	Im Rahmen der Revision des Waffengesetzes dem Bund übertragen	fedpol
32.05	Ausnahmebewilligungen für ausl. Staatsangehörige bestimmter Staaten für den Erwerb von Waffen und Munition sowie das Tragen von Waffen	Im Rahmen der Revision des Waffengesetzes dem Bund übertragen	fedpol
32.06	Typenprüfung von halbautomatischen Hand- und Faustfeuerwaffen	Im Rahmen der Revision des Waffengesetzes dem Bund übertragen	fedpol
32.10	Bewilligungsverfahren für die Herstellung und die Einfuhr von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen	Im Rahmen der Harmonisierung KMG/GKG/WG/SprstG angepasst	fedpol
33.01	Bewilligungsverfahren für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer	In Kraft getretenes Freizügigkeitsabkommen, revidierte Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO), Totalrevision der BVO mit Inkrafttreten neues Ausländergesetz	IMES
33.02	Bewilligungsverfahren für Stagiaires	Keine Ueberprüfung	IMES
35.01	Bewilligung zum Betrieb von Versicherungsgeschäften	Im Rahmen der laufenden Revision der Versicherungsgesetzgebung	BPV
35.02	Genehmigung des Geschäftsplans der privaten Versicherungseinrichtungen	Im Rahmen der laufenden Revision der Versicherungsgesetzgebung	BPV
37.01	Akkreditierung von Stellen, die kalibrieren, prüfen, inspizieren, zertifizieren bzw. Konformitäten bewerten	Keine Überprüfung; vgl. aber Abkommen mit EU über Anerkennung von Konformitätsbewertungen	METAS
37.02	Ermächtigung von Privatpersonen zur Sicherung von Messmitteln	Im Rahmen der laufenden Revision des Messmittelverordnung	METAS
37.03	Ermächtigung zur Eröffnung einer Eichstelle	Im Rahmen der laufenden Revisionen der Messmittel und der Eichstellenverordnung	METAS
37.04	Erteilung der Betriebsbewilligung für eine Eichstelle	Im Rahmen der laufenden Revisionen der Messmittel und der Eichstellenverordnung	METAS
38.01	Zulassung von Geldspielautomaten	das Spielbankengesetz wurde auf 1.4.2000 hin neu erlassen	ESBK
38.02	Konzessionierung für Tätigkeit als Spielbanken	das Spielbankengesetz wurde auf 1.4.2000 hin neu erlassen	ESBK
39.01	Patentschutz (Schutz von Erfindungen)	Im Rahmen der angelaufenen Patentgesetzrevision	IGE
39.02	Ergänzende Schutzzertifikate (Schutz von Wirkstoffen)	Keine Überprüfung	IGE
39.03	Topographienschutz (Hinterlegung von Halbleitertopographien)	Keine Überprüfung	IGE

No.	Titel		Amt
39.04	Designschutz	Gesetz 2001 revidiert	IGE
39.05	Markenschutz (Eintragung von Marken)	Keine Überprüfung	IGE
41.01	Bewilligung für die Benützung des Eidg. Kartenwerkes (Landeskarten der Schweiz etc.)	Keine Überprüfung	swisstopo
42.01	Einbauteile in Schutzbauten	Keine Überprüfung	BABS
42.02	Zulassung von normiertem Material für Schutzbauten	Keine Überprüfung	BABS
43.01	Geheimschutzverfahren bei Aufträgen mit militärisch klassifiziertem Inhalt	Keine Überprüfung	GST
51.01	Bewilligung für Finanzintermediäre und Anerkennung von Selbstregulierungsorganisationen zur Bekämpfung der Geldwäscherei	Ausführungsverordnung mit Blick auf einen einfacheren Vollzug angepasst	EFV
53.01	Zollmeldepflicht	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.02	Bewilligung für den Veredlungsverkehr (VV)	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.03	Zollpräferenzverordnung zugunsten der Entwicklungsländer	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.04	Zollbegünstigte Einfuhr von Waren nach Verwendungszweck	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.05	Bewilligung für den Status eines zugelassenen Versenders bzw. Empfängers (VZVE)	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.06	Bewilligung zum Druck von amtlichen Formularen in eigener Kompetenz	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.07	Bewilligung zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen im vereinfachten Verfahren durch Schweizer Exporteure	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.08	Vereinfachung der Zollbehandlung bei der Ein- und Ausfuhr (Bewilligung oder Vereinbarung)	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.09	Vorübergehend abgabenfreie Einfuhr und Verwendung von unverzollten privaten Strassenfahrzeugen	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.10	Bewilligung für Freipassabfertigung	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.11	Jährliche / halbjährliche Verzollung und Versteuerung von im Ausland vorgenommenen Unterhaltsarbeiten an Luftfahrzeugen	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.13	Bewilligung für Eidg. Niederlagshäuser und Zollfreilager, sowie Privatlager, offene Zolllager und Transitlager	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.14	Bewilligung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Borddienst-Zollfreilagers auf einem Zollflugplatz oder in deren unmittelbaren Nähe	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.15	Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Tax-free Shops	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.16	Bewilligung unverzollte Mietfahrzeuge zur Weitervermietung zurückzunehmen	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.18	Meldepflicht zur Herstellung von Tabakfabrikaten und Zigarettenpapier	keine Bewilligung, administratives Verfahren bei der Erhebung einer Steuer	EZV
53.19	Meldepflicht für Importeure von Tabakfabrikaten und Zigarettenpapier	keine Bewilligung, administratives Verfahren bei der Erhebung einer Steuer	EZV

No.	Titel		Amt
53.20	Bewilligung für Importeure und Händler von Roh-tabak	keine Bewilligung, administrati- ves Verfahren bei der Erhe- bung einer Steuer	EZV
53.21	Bewilligung für Hersteller von Bier	keine Bewilligung, administrati- ves Verfahren bei der Erhe- bung einer Steuer	EZV
53.22	Bewilligungsverfahren zugelassenes Lager bzw. zugelassener Lagerinhaber (Mineralölsteuer)	Das Mineralsteuergesetz wurde am 12.6.1996 erlassen	EZV
53.23	Bewilligung zur periodischen Steueranmeldung (Mineralölsteuer)	Das Mineralsteuergesetz wurde am 12.6.1996 erlassen	EZV
53.24	Bewilligung der Färbung und Kennzeichnung von Heizöl extraleicht (Mineralölsteuer)	Das Mineralsteuergesetz wurde am 12.6.1996 erlassen	EZV
53.25	Handelsbewilligung Edelmetalle	Keine Überprüfung	EZV
53.26	Schmelzbewilligung	Keine Überprüfung	EZV
53.27	Individuelle Schmelzbewilligung	Keine Überprüfung	EZV
53.28	Handelsprüferbewilligung (Edelmetalle)	Keine Überprüfung	EZV
53.29	Verantwortlichkeitsmarke	Keine Überprüfung	EZV
53.31	Zollrückerstattung	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
53.32	Bewilligung zur Benutzung von Nichtzollflugplät- zen	Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Zollgesetzes	EZV
54.01	Konzession zur Gewerbebrennerei oder landwirt- schaftliche Brennereien	Im Rahmen der Revision der Alkoholgesetzgebung	EAV
54.03	Einfuhrbewilligung für Brennereianlagen	Im Rahmen der Revision der Alkoholgesetzgebung	EAV
54.04	Erwerb und Reparatur von Brennereianlagen	Im Rahmen der Revision der Alkoholgesetzgebung	EAV
54.05	Gewerbebrenner / Gewerbliche Brennauftragge- ber	Im Rahmen der Revision der Alkoholgesetzgebung	EAV
54.08	Bewilligung zur Verwendung von fiskalisch nicht belastetem Sprit	Im Rahmen der Revision der Alkoholgesetzgebung	EAV
54.09	Bewilligung zur Einfuhr von besonderen Sprit- oder Spirituosensorten	Im Rahmen der Revision der Alkoholgesetzgebung	EAV
54.10	Bewirtschaftung von gebrannten Wassern unter Steueraussetzung	Im Rahmen der Revision der Alkoholgesetzgebung	EAV
54.12	Bewilligung für den Grosshandel mit gebrannten Wassern	Im Rahmen der Revision der Alkoholgesetzgebung	EAV
54.13	Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern über die Kantongrenze des Geschäfts- sitzes hinaus	Im Rahmen der Revision der Revision des Binnenmarktge- setzes	EAV
54.14	Konzession für Lohnbrennerei	Im Rahmen der Revision der Alkoholgesetzgebung	EAV
58.01	Bewilligung als Bank	Im Rahmen der Revision des Bankengesetzes (Kantonal- banken)	EBK
58.02	Bewilligung als Effekthändler	Keine Überprüfung	EBK
58.03	Bewilligung als Börse	Keine Überprüfung	EBK
58.04	Bewilligung als Fondsleitung	Im Rahmen der Revision der Anlagefondsgesetzes	EBK
58.05	Bewilligung als Depotbank	Im Rahmen der Revision der Anlagefondsgesetzes	EBK
58.06	Bewilligung als Vertreter eines ausländischen Anlagefonds	Im Rahmen der Revision der Anlagefondsgesetzes	EBK
58.07	Bewilligung als Vertriebsträger von Anteilen von Anlagefonds	Im Rahmen der Revision der Anlagefondsgesetzes	EBK

No.	Titel		Amt
58.08	Genehmigung des Fondsreglementes eines schweizerischen Anlage-fonds	Im Rahmen der Revision der Anlagefondsgesetzes	EBK
58.09	Bewilligung zum Vertrieb von Anteilen ausländischer Anlagefonds	Im Rahmen der Revision der Anlagefondsgesetzes	EBK
60.01	Anerkennung von Institutionen, die Zivildienstleistende beschäftigen wollen	Im Rahmen der Revision des Zivildienstgesetzes	GS EVD
61.01	Grundbewilligungen gemäss KMG	Im Rahmen der Harmonisierung von KMG/GKG/WG/SprstG	seco
61.03	Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen gemäss KMG	Im Rahmen der Harmonisierung von KMG/GKG/WG/SprstG	seco
61.04	Vermittlungseinzelbewilligungen gemäss KMG	Im Rahmen der Harmonisierung von KMG/GKG/WG/SprstG	seco
61.05	Einzelbewilligung für den Abschluss von Verträgen betreffend die Uebertragung von Immaterialgütern inkl. Know-how gemäss KMG	Im Rahmen der Harmonisierung von KMG/GKG/WG/SprstG	seco
61.06	Exportbewilligungen und Einfuhrzertifikate für zivil und militärische verwendbare Güter (dual-use) sowie besondere militärische Güter	Im Rahmen der Harmonisierung von KMG/GKG/WG/SprstG	seco
61.07	Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendbarkeit	Im Rahmen der Harmonisierung von KMG/GKG/WG/SprstG	seco
61.11	Pre-Shipment Inspection	Keine Ueberprüfung	seco
61.13	Reiserestriktionen	Im Rahmen des Embargogesetzes	seco
61.14	Embargo für Waffen- und Kriegsmaterialexporte	Im Rahmen des Embargogesetzes	seco
61.15	Importverbot für Rundhölzer und Holzprodukte aus Liberia	Im Rahmen des Embargogesetzes	seco
61.16	Massnahmen bezüglich irakischer Kulturgüter	Im Rahmen des Embargogesetzes	seco
61.17	Finanzsanktionen	Im Rahmen des Embargogesetzes	seco
61.20	Arbeitszeitbewilligungen	Im Rahmen der Revision des Arbeitsgesetzes	seco
61.21	Plangenehmigung und Betriebsbewilligung (für Betriebe)	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	seco
61.22	Bewilligung für Reisende (Reisende, Schausteller, Zirkusbetreiber)	Im Rahmen des Erlasses des Wandergewerbegesetzes	seco
61.24	Diamantenkontrolle	Im Rahmen des Embargogesetzes	seco
61.25	Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen	Im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personalfreizügigkeit	seco
61.26	Bewilligung für private Arbeitsvermittlung	keine Überprüfung	seco
61.27	Bewilligung für Personalverleih	Keine Überprüfung, aber Entsendegesetz	seco
61.28	Handelseinzelbewilligungen im Ausland gemäss KMG	Im Rahmen der Harmonisierung von KMG/GKG/WG/SprstG	seco
61.29	Generalein- und Generaldurchfuhrbewilligungen nach KMG	Im Rahmen der Harmonisierung von KMG/GKG/WG/SprstG	seco
63.01	Einfuhrregelung für Zuchttiere und für Samen von Stieren	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW

No.	Titel		Amt
63.02	Verteilung der Zollkontingente für Tiere der Pferdengattung	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.04	Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Schlachtvieh und Fleisch	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.06	http://bewilligungen.kmuinfo.ch/ Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Vogeleier in der Schale und Eiprodukte	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.08	Zuteilung der Zollkontingentsanteile (Milch, Milchprodukte, Öle und Fette)	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.09	Erstellung des Richtsortimentes für empfohlene Sorten für den Anbau und Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.11	Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Kartoffeln und Kartoffelprodukte	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.12	Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Brotgetreide	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.13	Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnisse	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.16	Einfuhrregelung Wein aus eigenem Anbau	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.17	Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Weisswein und Rotwein	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.18	Meldepflicht für Inandleistung, um Zollkontingentsanteile zu erhalten (Butter)	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.19	Zollabgabe für Anteile von Zollkontingenten bei bestimmten Erzeugnissen im Verkehr mit der EU	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	EZV
63.20	Bewilligung für ein Zusatzkontingent für Produzenten ausserhalb des Berggebietes	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.21	Bewilligung für eine Übertragung von Überlieferungen wegen Tierseuche	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.22	Kontingentsübertragung	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.23	Bewilligung für die Übertragung bei Betriebsauflösung, -teilung, -übernahme	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.24	Bewilligung für die Zusammenlegung bei Betriebsgemeinschaft	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.25	Bewilligung zur Wiederaufnahme der Verkehrsmilchproduktion und Übertragung stillgelegter Kontingente	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.26	Bewilligung zum Kontingentausgleich zwischen Betrieb und Sömmerungsbetrieb	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.27	Generaleinfuhrbewilligung für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.28	Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Geflügelfleisch	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.34	Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.35	Meldepflicht für Vormischungen und Diätfuttermittel	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.37	Zulassung zur Produktion von Futtermitteln	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW

No.	Titel		Amt
63.39	Bewilligung für das Inverkehrbringen der Pflanzenschutzmittel	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.40	Phytopsanitäre Bewilligungen zur Einfuhr von gewissen Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.41	Bewilligungspflicht für KB-Organisationen	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.42	Zertifizierung von Vermehrungsmaterial (Saatgut- und Pflanzgut)	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.43	Aufnahme in den Sortenkatalog	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.44	Meldepflicht oder Bewilligung zur Inverkehrbringung von Düngern	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.45	Anerkennung von ÖLN-Richtlinien	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.46	Zulassung für die Produktion von Saat- und Pflanzgut	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.47	Bewilligung für die schrittweise Umstellung auf biologische Produktion	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.48	Eintragungsverfahren für Ursprungs-Bezeichnungen und geographischer Angaben	Im Rahmen des "Agrarpaktes 1995"	BLW
63.49	Anerkennung der ausländischen Zertifizierungsstellen für die Kontrolle gemäss GUB/GGA Verordnung	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.50	Biologische Landwirtschaft: Einzelermächtigung für die Vermarktung von ausländischen Erzeugnissen	Im Rahmen der „Agrarpolitik 2007“	BLW
63.51	Anerkennung von ausländischen Zertifizierungsstellen für die Kontrolle gemäss Bio-Verordnung	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.52	Meldepflicht für Milchverwerter und Direktvermarkter	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.53	Meldung der Tätigkeitsaufnahme im Weinhandel	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.55	Anerkennung Zuchtorganisationen	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.59	Ausnahmebewilligung für Höchstbestände von gewissen Tieren	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.62	Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Hunde- und Katzenfutter im Verkehr mit der EG	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	EZV
63.67	Qualitätsbestätigung für wiederausgeführte ausländische Weine und für Exporte von Schweizer Weinen in Nicht-EU-Länder	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.72	Bewilligung für die Übertragung von Kontingenten an Güterzusammenlegungsgenossenschaften	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.74	Erteilung von Sortenschutzsertifikaten	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.75	Meldepflicht für Milchverwerter	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.76	Befristete Zulassung von konventionellen Rohstoffen in biologischen Erzeugnissen	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW

No.	Titel		Amt
63.77	Voraussetzungen und Auflagen für die Anerkennung von Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.80	Einfuhrbewilligung für besonders gefährliche Schadorganismen und verbotene Pflanzenwaren	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.81	Einfuhrbewilligung für Schadorganismen von Pflanzen	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.82	Ausscheiden einer Sicherheitszone	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.83	Bewilligung für den Standortwechsel von besonders gefährlichen Schadorganismen und potentiell oder bekanntlich befallenen Pflanzenwaren	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.84	Zulassung von Betrieben zur Produktion, zur Einfuhr und/oder zum Inverkehrbringen von Waren, die einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.85	Biologische Landwirtschaft: Bewilligung zur Ein-stallung von Tieren aus konventionellen Betrieben	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.86	Biologische Landwirtschaft: Bewilligung zur Zu-lassung nicht biologischer Futtermittel	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.87	Biologische Landwirtschaft: Bewilligung zum Ent-hornen adulter Tiere	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.88	Biologische Landwirtschaft: Bewilligung zum An-bringen von Nasenringen bei Schweinen, die gealpt werden	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.89	Biologische Landwirtschaft: Bewilligung zur künstlich beeinflussten Form der Reproduktion	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
63.90	Biologische Landwirtschaft: Bewilligung für den Zukauf von konventionellen Bienenvölker	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002"	BLW
64.03	Zulassung von immunologischen Arzneimitteln für den tierärztlichen Gebrauch	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	BVET
64.05	Grenztierärztliche Prüfung immunologischer Arzneimittel für den tierärztlichen Gebrauch	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	BVET
64.06	Chargenfreigabe von immunologischen Arzneimitteln für den tierärztlichen Gebrauch	Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes	BVET
64.07	Plangenehmigung für Schlachthanlagen, Grossbetriebe	Keine Überprüfung	BVET
64.08	Plangenehmigung von Entsorgungsbetrieben für tierische Abfälle	Keine Überprüfung	BVET
64.09	Plangenehmigung Besamungsstation	Keine Überprüfung	BVET
64.10	Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen	Im Rahmen der Revision des Tierschutzgesetzes	BVET
64.11	Anerkennung von Laboratorien	Keine Überprüfung	BVET
64.12	Bewilligung von neuen Betäubungsverfahren	Im Rahmen des Tierschutzgesetzes	BVET
64.13	Bewilligung von neuen Verfahren zur Entsorgung gefährlicher tierischer Abfälle	Keine Überprüfung	BVET
64.15	Diplom der Fleischinspektors/des leitenden Tierarztes	Keine Überprüfung	BVET

No.	Titel		Amt
64.16	Ausbildung von amtlichen Tierärzten	Keine Überprüfung	BVET
64.19	Anerkennung der Ausbildungsstätten für Besamer	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BVET
64.20	Fähigkeitsausweis für den Besamungstechniker	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BVET
64.21	Bewilligung Einfuhr /Durchfuhr von Tieren	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BVET
64.22	Artenschutz: Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Wiederausfuhr von Tieren, Pflanzen und Erzeugnissen	Keine Überprüfung	BVET
64.23	Bewilligung für Einfuhr von Waren tierischen Ursprungs und tierpathogenen Mikroorganismengs	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BVET
64.27	Anerkennung von Mitteln zur Verwendung in Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BVET
64.30	Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse für Fleischkontrolleure	Neues Verfahren aufgrund Personenfreizügigkeit	BVET
64.31	Anerkennung von Betrieben für die Ausfuhr von Waren tierischen Ursprungs, Genehmigung von Ausfuhrzeugnissen	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BVET
64.32	Betriebszulassung für Molkereien, Käsereien	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BVET
65.02	Spreng- und Verwendungsausweis; Beschwerde im Fall des Nichtbestehens der Prüfung	Im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes	BBT
65.03	Erteilung des für die Einstellung als hauptamtliche Lehrkräfte an Berufsschulen der gewerblich-industriellen Richtung notwendigen Eidgenössischen Diploms als Berufsschullehrer	Im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes	BBT
66.03	Generaleinfuhrbewilligung für flüssige Treib- und Brennstoffe	Im Rahmen der Revision der Pflichtlagerpolitik	BWL
66.04	Generaleinfuhrbewilligung für Düngemittel	Im Rahmen der Revision der Pflichtlagerpolitik	BWL
66.05	Generaleinfuhrbewilligung für Zucker, Reis, Speiseöle und Speisefette, Kaffee sowie Getreide	Im Rahmen der Revision der Pflichtlagerpolitik	BWL
68.01	Zulassung von Unternehmenszusammenschlüssen	Im Rahmen der Revision des Kartellgesetzes (u.a. neue Schwellenwerte)	WEKO
71.01	Konzessionserteilung für Eisenbahninfrastrukturen	Im Rahmen der Bahnreform II	BAV
71.03	Genehmigung von Plänen für die Erstellung und Aenderung von Eisenbahnanlagen	Im Rahmen der Bahnreform II	BAV
71.05	Konzession und Bewilligung für die regelmässige und gewerbsmässige Beförderung von Reisenden innerhalb der CH	Im Rahmen der Bahnreform II	BAV
71.06	Bewilligung für internationale Strassenpersonentransporte	Im Rahmen der Bahnreform II	BAV
71.07	Bewilligung für internationale Strassengütertransporte	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAV
71.08	Netzzugangbewilligung	Im Rahmen der Bahnreform II	BAV
71.09	Konzessionierung der dem Postregal unterstehenden Luftseilbahnen	Im Rahmen des Seilbahngesetzes	BAV

No.	Titel		Amt
71.10	Plangenehmigung für konzessionierte Luftseilbahnen	Im Rahmen des Seilbahngesetzes	BAV
71.11	Betriebsbewilligung für konzessionierten Luftseilbahnen und Standseilbahnen	Im Rahmen des Seilbahngesetzes	BAV
71.12	Genehmigung von Plänen für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmungen	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BAV
71.13	Betriebsbewilligung für Einrichtungen der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen	Keine Überprüfung	BAV
71.14	Plangenehmigung von Schiffsneu- und Umbauten von Schiffen eidg. konzessionierter Schifffahrtsunternehmen	Keine Überprüfung	BAV
71.15	Erteilung von Schiffsausweisen für Schiffe der eidg. konzessionierten Transportunternehmungen	Im Rahmen der Revision der Binnenschifffahrtsverordnung vom 09.03.2001	BAV
71.16	Erteilung von Schiffsführerausweisen für Schiffsführer der eidg. konzessionierten Transportunternehmungen	Im Rahmen der Revision der Binnenschifffahrtsverordnung vom 09.03.2001	BAV
71.17	Genehmigung Pflichtenheft und Typenskizze Eisenbahnfahrzeuge	Im Rahmen der Bahnreform I	BAV
71.18	Typenzulassung Eisenbahnfahrzeuge	Im Rahmen der Bahnreform I	BAV
71.19	Betriebsbewilligung / Fahrzeugzulassung Eisenbahnfahrzeuge	Im Rahmen der Bahnreform I	BAV
71.20	Erteilen von Ausweisen für Triebfahrzeugführende der TU	Im Rahmen der Bahnreform I	BAV
71.21	Sicherheitsbescheinigung (Eisenbahnen)	Im Rahmen der Bahnreform I	BAV
71.22	Betriebsvorschriften (Eisenbahnen)	Im Rahmen der Bahnreform I	BAV
71.23	Genehmigung von Plänen für die Erstellung und Aenderung von festen Bauten der Trolleybusunternehmungen	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BAV
72.01	Plangenehmigung für Flugplätze	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BAZL
72.03	Betriebskonzession für Flughäfen	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BAZL
72.04	Genehmigung des Betriebsreglements für Flugplätze	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BAZL
72.06	Betriebsbewilligung für Flugfelder	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BAZL
72.07	Zivile Mitbenützung eines Militärflugplatzes	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BAZL
72.08	Erteilung von Streckenkonzessionen für den Linienverkehr an schweiz. Unternehmen	Im Rahmen der Revision des Luftfahrtgesetzes	BAZL
72.09	Flugplanmeldepflicht	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAZL
72.10	Tarifmeldepflicht für Linienflüge	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAZL
72.11	Übertragung der Konzession oder einzelner Rechte und Pflichten	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAZL
72.12	Übertragung einzelner Betriebsaufgaben	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAZL
72.13	Betriebsbewilligung zur gewerbsmässigen Beförderung von Personen und Sachen	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAZL

No.	Titel		Amt
72.14	Ausnahmebewilligung betreffend Handelsregister, Kapital und Nutzungsrechte eines Luftfahrtunternehmens	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAZL
72.16	Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem ausländischen Register eingetragen sind	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAZL
72.18	Aussenlandebewilligung	Im Rahmen der Einführung der JAROPS 3	BAZL
72.19	Tiefflugbewilligung	Im Rahmen der Einführung der JAROPS 3	BAZL
72.21	Bewilligung zum Abwurf von Gegenständen oder Versprühen von Flüssigkeiten	Im Rahmen der Einführung der JAROPS 3	BAZL
72.22	Bewilligung für die Durchführung von Werkflügen mit "Ultraleicht-Flugzeugen"	Im Rahmen eines parlamentarischen Vorstosses	BAZL
72.23	Bewilligung für den Betrieb einer Flugschule	Keine Überprüfung	BAZL
72.24	Ausstellung des Lufttüchtigkeitszeugnisses	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAZL
72.25	Eintrag ins schweizerische Luftfahrzeugregister	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAZL
72.26	Bewilligung zur Eintragung von Luftfahrzeugen ins Luftfahrzeugregister, wenn Eigentumsvoraussetzungen nicht erfüllt sind	Im Rahmen der bilateralen Abkommen I	BAZL
72.27	Unterhaltsbetriebsausweis (Erteilung, Erneuerung, Erweiterung)	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.28	Flugzeughersteller-Betriebsausweis (Erteilung, Erneuerung, Erweiterung)	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.29	Entwicklungsbetriebsausweis (Erteilung, Erneuerung, Erweiterung)	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.30	Entwicklungsbetriebsausweis für "Aircraft Products"	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.31	Entwicklungsbetriebsausweis für "Parts and Appliances"	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.32	Ausweis für Unterhaltspersonal (Erteilung, Erneuerung, Erweiterung)	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.33	Zulassung von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.34	Änderungen von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.35	Baumusterzulassung von Luftfahrzeugen	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.36	Baumusterzulassung von Luftfahrzeugteilen	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.37	Validierung von ausländischen Zulassungen von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
72.38	Ausbildungsbetriebsausweis (Erteilung, Erneuerung, Erweiterung)	Im Rahmen der Uebernahme der EASA-Normen	BAZL
73.01	Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte von Grenzgewässern	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BWG
73.02	Prüfung zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BWG
73.03	Projektgenehmigung für Stauanlagen	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BWG
74.04	Plangenehmigungsverfahren für Rohrleitungsanlagen	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	BFE
74.05	Plangenehmigung von Schwachstromanlagen	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	ESTI/BFE

No.	Titel		Amt
74.06	Plangenehmigung von Starkstromanlagen	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	ESTI/BFE
74.07	Ausnahmebewilligungen im Rahmen von Bau und Betrieb von elektrischen Anlagen und Leitungen	Im Rahmen des Entscheidverfahrensgesetzes	ESTI
74.08	Erteilung von allgemeinen Installationsbewilligungen	Im Rahmen der Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung	ESTI
74.09	Ersatzbewilligung für Betriebe, die vorübergehend keine fachkundige Person beschäftigen	Im Rahmen der Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung	ESTI
74.10	Erteilung von eingeschränkten Installationsbewilligungen	Im Rahmen der Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung	ESTI
74.11	Erteilung von Fachkundigkeitserklärungen	Im Rahmen der Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung	ESTI
74.12	Erteilung des freiwilligen Sicherheitszeichens	Im Rahmen der Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung	ESTI
74.13	Erteilung von Kontrollbewilligungen	Im Rahmen der Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung	ESTI
74.14	Bewilligungen im Bereich Kernenergie	Im Rahmen der Totalrevision der Kernenergiegesetzgebung	BFE/HSK
75.01	Sonderbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte	Im Rahmen der Revision der Verkehrsregelnverordnung	ASTRA
75.03	Ausnahmebewilligungen für Sonntags- und Nachtfahrten	Keine Überprüfung	ASTRA
75.04	Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen	Im Rahmen der Revision des Strassenverkehrsgesetzes	ASTRA
75.05	Befreiung von der Typengenehmigung	Im Rahmen der Revision des Strassenverkehrsgesetzes	ASTRA
76.01	Meldepflicht der Fernmeldedienstanbieterinnen	Im Rahmen der Revision des Fernmeldegesetzes	BAKOM
76.02	Konzession für Fernmeldedienstanbieterinnen	Im Rahmen der Revision des Fernmeldegesetzes	BAKOM
76.03	Konzessionierung von Mobiltelefonie- oder Satellitenfunkdiensten	Im Rahmen der Revision des Fernmeldegesetzes	BAKOM
76.04	Konzessionierung von Radio- und TV-Veranstaltern	Im Rahmen der Revision des Radio und Fernsehgesetzes	BAKOM
76.05	Konzessionierung von Weiterverbreitern	Im Rahmen der Revision des Radio und Fernsehgesetzes	BAKOM
76.06	Genehmigung der Verbreitungsmittel	Im Rahmen der Revision des Radio und Fernsehgesetzes	BAKOM
76.07	Erteilung von Funkkonzessionen	Keine Überprüfung	BAKOM
76.08	Erteilung von Fähigkeitsausweisen	Keine Überprüfung	BAKOM
76.11	Bewilligung für technische Versuche	Keine Überprüfung	BAKOM
76.12	Bewilligung für den Anschluss im Rahmen von anerkannten Fachmessen	Keine Überprüfung	BAKOM
76.13	Zuteilung von Adressierungselementen	Keine Überprüfung	BAKOM
76.14	Meldung von Funkanlagen	Keine Überprüfung	BAKOM
77.01	Abfall: Export- Importverbote (Meldepflicht)	Im Rahmen des Basler Uebereinkommens	BUWAL
77.02	Anmeldung neuer Stoffe	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BUWAL
77.03	Ausnahmebewilligung für verschiedene Stoffe	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BUWAL
77.04	Zulassungsbewilligung Holzschutzmittel (HSM) und Antifoulings (AF)	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BUWAL

No.	Titel		Amt
77.05	Fachbewilligung (Einsatz von Behandlungsmitteln).	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BUWAL
77.06	Bewilligung der "Guten Laborpraxis"	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BAG/BUWAL/ Swissmedic
77.07	Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen	Im Rahmen des Gentechnikgesetzes	BUWAL
77.08	Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen	Im Rahmen der Gentechnikgesetzes	BUWAL
77.09	Anmeldung / Bewilligung von Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen	Im Rahmen des Gentechnikgesetzes	BUWAL
77.10	Einfuhrbewilligung für forstliches Vermehrungsgut	Keine Überprüfung	BUWAL
77.11	Beschwerdeentscheide zur forstlichen Ausbildung	Keine Überprüfung	BUWAL
77.12	Anwendungsbewilligung für das Ausstreuen und Versprühen von Stoffen Erzeugnissen oder Gegenständen aus der Luft	Im Rahmen der Revision der Chemikaliengesetzgebung	BAZL

Kapitel 2: Veränderung der Regulierungsdichte in ausgewählten Erlassen

Dass staatliche Eingriffe nötig sind, um öffentliche Interessen durchzusetzen, ist nicht zu bestreiten. Doch mit Blick auf den zwischenstaatlichen Standortwettbewerb stellt sich die Frage nach dem Mass und der Effizienz der Interventionen. Ab wann die Regulierungsdichte zu hoch ist, bleibt bis heute allerdings noch weitgehend unklar. Auch über die Entwicklung der Regulierungsdichte im Zeitablauf wurden bislang meist nur spekulative Aussagen gemacht. Erste Messversuche brachten sehr grobe Messlatten zum Ansatz, wie die Anzahl Artikel eines Erlasses oder den Seitenumfang der Systematischen Rechtsammlung. Im Rahmen der Ressortforschung des Bundes war deshalb 1997 der Auftrag ergangen, die Regulierungsdichte differenziert nach Branchen zu erfassen.²¹ Nachstehend wird das damals entwickelte Konzept erneut verwendet. Es geht jedoch nicht mehr um Quervergleiche zwischen Branchen über die Regulierungslast zu einem bestimmten Zeitpunkt. Neu wird das Konzept verwendet, um Veränderungen in der Regulierungsdichte zu erfassen, die mit der Revision einzelner Erlasse verbunden waren.²²

Im methodologischen Anhang zu diesem Kapitel wird der Messansatz näher vorgestellt und auch kritisch gewürdigt. Stärken und Schwächen gehen aber auch aus der nachfolgend präsentierten, konkreten Anwendung der Methode auf vier neue oder grundlegend neu gefasste Erlasse hervor. Dabei handelt es sich – in aufsteigender Komplexität der Reform - um das Filmgesetz, das Wandergewerbegesetz, das Ausländergesetz und das Arbeitsgesetz.²³

Betrachtet man die Ergebnisse der nachstehenden Analysen im Ueberblick, ergeben sich Hinweise auf einen zum Teil markanten Abbau der Regulierungsdichte. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Reformen im Ausländerrecht, die durch Uebernahme der generell-abstrakten Prinzipien der EU zur Personenfreizügigkeit erreicht wurden.

Tabelle: Überblick über die Anzahl der Regulierungen und den RDI-Wert

	<i>Anzahl Regulierungen 1998</i>	<i>RDI 1998</i>	<i>Anzahl Regulierungen 2002</i>	<i>RDI 2002</i>
<i>Filmgesetz</i>	8	57	9	53
<i>Wandergewerbegesetz</i>	7	59	4	34
<i>Arbeitsgesetz</i>	56	510	58	496
<i>Ausländergesetz²⁴</i>	44	435	35	50
<i>TOTAL (ungewichtet)</i>	115	1061	106	633

²¹ Vgl. U.Ledergerber et al.: Regulierungsdichte nach Branchen, Reihe Strukturberichterstattung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit, Bern, 1998.

²² Eine ausführlichere Darstellung der nachstehenden Analysen findet sich in Philippe Koch : Regulierungsdichte: Entwicklung und Messung, Strukturberichterstattung Nr. 18, Studienreihe des Leistungsbereichs „Wirtschaftspolitische Grundlagen“ des Staatssekretariates für Wirtschaft, Bern, 2003.

²³ In der zugrundeliegenden Studie (vgl. FN 21) wird die Methode auch noch auf das vom Volk abgelehnte Elektrizitätsmarktgesetz angewendet.

²⁴ Wert für EU-EFTA-Angehörige.

2.1 Filmgesetz

Die Revision des Filmgesetzes eignet sich sehr gut, um die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen aufzuzeigen, die mit dem hier verwendeten Ansatz bei der Messung der Regulierungsdichte bestehen. Wir beginnen deshalb die Messung der Deregulierungserfolge mit diesem Erlass, auch wenn er nur für einen beschränkten Kreis von Unternehmen Relevanz hat.

Das Filmgesetz besteht auf 2 Teilen: Einerseits wird die Vorführung von Filmen reglementiert, andererseits wird das einheimische Filmschaffen gefördert.

Im Bereich der Regelung des Filmverleihs hat sich dabei ein fast exemplarischer Deregulierungsprozess ergeben. Der Prozess ging von der ursprünglich geltenden Kontingentierung der Filmeinfuhr zur Durchsetzung von kulturpolitisch motivierten Auflagen über eine polizeirechtliche Bewilligungspflicht bis zum dritten Schritt, der Registrierungspflicht, bei der Branchenvereinbarungen unter dem Druck einer Abgabe, d.h. eines marktwirtschaftlichen Instrumentes, durchgesetzt werden. Es ist nun interessant festzustellen, dass - obwohl die Zahl der erfassten Regulierungen zugenommen hat - sich der Wert des von uns berechneten Regulierungsdichteindex bei der jüngsten Revision, d.h. beim Wechsel von einer Bewilligungspflicht zu marktwirtschaftlichen Lösungen, um rund 10% senkte, nämlich von 57 auf 53 Punkte. Hauptgrund ist, dass sich bei der jüngsten Reform die Interventionstiefe pro Regulierung beinahe halbierte. Wie im Postulat 00.3595, das diesen Bericht motiviert, gefordert, wurden Bewilligungspflichten durch weniger einschneidende Formen staatlicher Intervention abgelöst und der hier vorgestellte Regulierungsdichteindikator vermag dies zu erfassen. Er stellt nämlich nicht - wie frühere Messversuche der Regulierungsdichte - einfach auf die Anzahl Artikel eines Gesetzes oder auf die Anzahl Seiten in der Systematischen Rechtsammlung ab. Vielmehr wird jede einzelne Regelung dahingehend angesehen, wie tief die staatliche Intervention reicht. Diese Messung der Interventionstiefe geschieht dabei in Funktion der Art, wie der Staat eingreift. Einfache Informationspflichten werden deutlich weniger stark gewichtet als Bewilligungen, die nur in beschränkter Zahl ausgestellt werden.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss, welche Arten von Bestimmungen unterschieden wurden und welches Gewicht diesen Arten von Bestimmungen zugewiesen wurde. Die Tabelle geht auf die Studie von U. Ledergerber et al. zurück, der - wie ausgeführt - 1997 im Auftrag der Strukturberichterstattung des Bundesamtes für Konjunkturfragen (heute ins Staatssekretariat für Wirtschaft integriert) im Rahmen des Schwerpunktthemas „Deregulierung und administrative Entlastung“ die Regulierungsdichte nach Branchen erfasste.

Im konkreten Beispiel des Filmgesetzes sind namentlich die folgenden Veränderungen für das Resultat massgebend:

- die Bewilligungspflicht für Betriebe der Filmvorführung nach Art. 35 und die Verleihbewilligung nach Art. 30 wurden gestrichen, was den RDI um 24 Punkte senkte.
- An ihre Stelle traten eine Registrierungspflicht für Kinobetreiber und Filmverleiher und eine Abgabe, die allerdings nur bei fehlender Angebotsvielfalt geschuldet ist und deshalb als „Strafbestimmung“ rubriziert wurde (zusammen 12 Punkte).

Regulierungskategorien

(in Klammern : Gewichtung der Regulierungskategorie im Regulierungsdichteindex (RDI))

Regulierungskategorie 1: Informationsvorschriften		Regulierungskategorie 2: Qualitative Standards	
1/1 Preis- oder Mengenangaben	(1)	2/1 Haftungs- und Entschädigungspflicht	(5)
1/2 Qualitätsangaben	(1)	2/2 Qualitative Zielformulierung	(6)
1/3 Handlingangaben (Gebrauchsanweisung)	(2)	2/3 Berichtswesen	(7)
1/4 Qualitäts- und Handlingangaben	(2)	2/4 Konkretisierung in Bundes-Richtlinien	(8)
1/5 Preis- und Qualitätsangaben	(2)	2/5 Konkretisierung in anderen Richtlinien	(8)
1/6 Preis-, Qualitäts- und Handlingangaben	(3)		
1/7 Informationspflicht	(5)		
Regulierungskategorie 3: Quantitative Standards		Regulierungskategorie 4: Bewilligungen/Konzessionen	
3/1 Gebühren	(5)	4/1 befristete Bewilligung	(10)
3/2 Subventionen	(5)	4/2 unbefristete Bewilligung	(12)
3/3 Quantitative Vorgaben	(8)	4/3 Fähigkeitszeugnisse, geschützte Berufe	(12)
3/4 Komplexe technische Spezifikationen	(10)		
3/5 Strafbestimmungen	(5)		
3/6 Verbote	(12)		
Regulierungskategorie 5: Konkretisierung/Vollzug durch Kantone			
5/1 Informationsvorschriften	(3)	<i>Anmerkung: Die Regulierungskategorie 5 greift die 4 Hauptkategorien auf. Eine Zuweisung der Bestimmungen, welche von den Kantonen zu konkretisieren und zu vollziehen waren, konnte nicht nach einem gleich feinen Raster erfolgen, da von Kanton zu Kanton eine Umsetzung mittels einer andern Form staatlicher Intervention erfolgt sein kann.</i>	
5/2 Qualitative Standards	(6)		
5/3 Quantitative Standards	(8)		
5/4 Bewilligungen / Konzessionen	(12)		

gemäss U. Ledergerber et al.: Regelungsdichte nach Branchen, Strukturberichterstattung, Bern, 1998

Beschränkt auf den Aspekt der früheren Bewilligungspflichten wurde die Regulierungsdichte halbiert. Dieses Ergebnis ist allerdings von der gewählten Gewichtung abhängig. Ist eine Registrierungspflicht, die nicht mehr nach Filmvorführung und Filmverleih unterscheidet, nur noch 7 Punkte wert im Vergleich zu zwei separaten Bewilligungstatbeständen, die sich zu 24 Punkten addierten? Andere Abstufungen der Gewichte sind jedenfalls denkbar. Das Resultat wäre weiter verändert worden, hätte man die Abgabe nicht als „Strafbestimmung“ (oder „Gebühr“, was auch möglich wäre) rubriziert (5 Punkte), sondern als qualitative Zielformulierung (6 Punkte). Dies zeigt, wie im Fazit festgehalten werden wird, dass rechtliche Bestimmungen in ihrer Natur zu vielfältig sind, als dass sie sich, wie die Ausgaben des Staates, auf einer einfachen Skala summieren liessen. Welche Kategorien von Bestimmungen gebildet werden und welche Bestimmungen dann welcher Kategorie zugewiesen werden, trägt ein subjektives Element in die Messung der Regelungsdichte hinein.

Sowohl der Vollzug der alten Bewilligungspflicht, wie die neue Abgabenregelung kommen nicht ohne ausführliches Berichtswesen aus. Dass nach dem ursprünglichen Erlass (Kontingentierung) jeder Erwerb eines Filmes einzeln erfasst werden musste, neu Filmverleiher nurmehr monatliche Meldungen erstatten müssen, vermag der RDI nicht zu erfassen, da die Form der staatlichen Intervention (Berichtswesen) nicht geändert wurde. Wie im methodologischen Anhang näher ausgeführt, fokussiert der RDI bei den Kostenfolgen einer Regulierung weniger auf die verursachten administrativen Umtriebe, denn auf die Einschränkung unternehmerischer Freiräume.

Um die methodologischen Probleme weiter zu illustrieren, ist auch der Teil des Filmgesetzes von Interesse, gestützt auf den der Film finanziell gefördert wird. Nach altem Recht konnten

Qualitätsprämien ausgerichtet werden. Das neue Recht sieht dagegen eine Förderung nach Qualitätskriterien und eine Förderung nach Erfolgskriterien vor. Der Rechtsbestand erfährt damit in einer ersten Runde eine Ausweitung. Damit sich die Regulierungsdichte im Förder- teil des Gesetzes trotzdem nicht ändert, ist es nötig, die Fördertatbestände unabhängig von ihrer Anzahl als Sinneinheit zu erfassen. Eigentlich sollte sich die Regulierungsdichte ja sen- ken, weil unternehmerische Initiative nun unter mehr Titeln begünstigt werden kann. Der Ge- danke, Fördertatbestände negativ in den Regulierungsdichteindex eingehen zu lassen, wäre allerdings nicht zielführend. Kann unter dem Druck des Wettbewerbs nicht darauf verzichtet werden, Fördermittel in Anspruch zu nehmen, können Subventionsbestimmungen in gleichem Mass unternehmerische Freiräume einschränken wie eingehende Bewilligungsvoraussetzun- gen.

Als Fazit der Analyse des Filmgesetzes kann gefolgert werden, dass der RDI im polizeirecht- lichen Bereich weit besser anwendbar als im staatlichen Förderbereich.

2.2 Wandergewerbegesetz

Auch nur für eine beschränkte Zahl von Wirtschaftsteilnehmern Bedeutung hat das Wander- gewerbegesetz, das per 1. Januar 2003 in Kraft trat. Wir greifen es hier auf, um die Messprob- lematik zu illustrieren, wenn Kompetenzen von der Ebene der Kantone auf die Ebene des Bundes verschoben werden. Bekanntlich löste das Wandergewerbegesetz nicht nur das Han- delsreisendengesetz des Bundes ab, sondern auch die kantonalen Gesetze, die das Hausieren regelten. Zählt man die Bestimmungen von 26 kantonalen Gesetzen und einem Bundesgesetz zusammen und vergleicht man dies mit dem neuen Erlass des Bundes, ergibt sich rein quanti- tativ betrachtet ein gewaltiger Deregulierungseffekt. In einer stärker an der wirtschaftlichen Realität orientierten Betrachtungsweise wird man dagegen bedenken müssen, dass kaum ein Hausierer in 26 Kantonen aktiv war, auch wenn ihm das neue Gesetz dies nun ohne grosse Schwierigkeiten ermöglicht. Bei der Bestimmung des Deregulierungseffektes sind wir des- halb einen sehr konservativen Weg gegangen und basieren die Messung im wesentlichen auf der Feststellung, dass mit der Revision die weitgehend künstliche Trennung zwischen Reisen- dengewebe und Hausieren weggefallen ist.²⁵

Konkret konnten wir in einem Vergleich, in dem wir die alte Gesetzgebung des Bundes und jene des Kantons Zug dem neuen Wandergewerbegesetz gegenüberstellten, folgende wesent- liche Deregulierung feststellen: Die Bewilligung für Grossreisende entfällt, resp. wird durch eine freiwillige Registrierungsmöglichkeit abgelöst, die Bewilligung für Kleinreisende und Hausierer wird zusammengelegt, was den Abbau einer weiteren Bewilligung bedeutet. Die Vereinheitlichung der Bewilligungen auf nationaler Ebene (einschliesslich der Bewilligungen für Schausteller und Zirkusse), wie auch die Vereinheitlichung der Gebühren und der Strafbe- stimmungen fassen wir dagegen als inhaltliche Veränderung auf und bewerten sie nicht sepa- rat. Trotz dieser sehr konservativen Schätzung des Deregulierungseffektes ergibt sich eine Senkung des RDI von 54 auf 34 Punkte für diesen sektoralen Erlass.

²⁵ Hausierer verkauften Artikel unter der Türe, Handelsreisende nahmen nur Bestellungen entgegen, konnten die Artikel aber nicht direkt ausliefern.

2.3 Ausländergesetz / Freizügigkeitsabkommen mit der EU

Eine drastische Reduktion der Regulierungsdichte lässt sich in einem Rechtsbereich nachweisen, der für Unternehmen aus allen Branchen äusserst wichtig ist und in welchem anzahlmässig die meisten Bewilligungen verfügt werden, nämlich bei den Regelungen für den Beizug ausländischer Arbeitskräfte.

Das bestehende Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG) stammt aus den 30er Jahren und war zum Zeitpunkt seines Erlasses vor allem polizeirechtlich, auf die Abwehr unwillkommener Fremder, ausgerichtet. In der Phase der wirtschaftlichen Prosperität nach dem Zweiten Weltkrieg rückten in Migrationsfragen zunehmend ökonomische Gesichtspunkte in den Vordergrund. Neben dem Statut des (Jahres-) Aufenthalter und des Niedergelassenen wurden das Statut des Saisoniers, des Kurzaufenthalter und des Grenzgängers neu geschaffen und/oder differenzierter geregelt. Neben den Interessen der Fremdenpolizeibehörden rückten immer mehr auch die Erwägungen der Arbeitsmarktbehörden ins Zentrum des Interesses, ohne dass deren wirtschaftspolitische Sicht die kantonalen fremdenpolizeilichen Bedenken zur Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse ganz zerstreuen konnte (z.B. ist ein Kantonswechsel bewilligungspflichtig). Zu Beginn der 70er Jahre kam es zur - vor allem gesellschaftspolitisch, nicht wirtschaftspolitisch motivierten - Einführung einer bindenden Kontingentierung. Die praktische Durchsetzung dieser quantitativen, und nicht mehr nur qualitativen, Begrenzungsvorgaben gelang allerdings nicht immer im gewünschten Ausmass. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht wurde mit den erlassenen Regelungen nicht die qualifikatorische Zusammensetzung bei den ausländischen Zuzügen zum Arbeitsmarkt erreicht, die vom Ziel des Wirtschaftswachstums her betrachtet optimal gewesen wäre. Nochmals eine neue Lage wurde mit den bilateralen Abkommen mit der EU, die am 1.7.2002 in Kraft getreten sind, geschaffen. Wer im EWR-Raum wo beruflich tätig wird, entscheiden spätestens nach Ablauf der Übergangsfristen die Angehörigen der EU/EFTA-Staaten und der Schweiz selber, ohne die Einflussnahme der nationaler Behörden. Zumindest bezogen auf die Schweiz gilt allerdings die qualitative Zielsetzung, dass die Immigration das einheimische Lohnniveau nicht unterlaufen soll, was ggf. mit nicht-diskriminatorisch anzuwendenden Mindestlohnbestimmungen durchzusetzen ist. Das neue Ausländergesetz, das vom Bundesrat am 8. März 2002 im Entwurf verabschiedet wurde, sieht aus Drittstaaten nur eine beschränkte Zahl von jährlichen Zuzügen vor. Daneben wird im neuen Ausländergesetz vor allem jenen Bestimmungen Bedeutung zukommen, welche die innerstaatliche Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen regeln oder welche sich der Integration von ausländischen Staatsangehörigen generell annehmen.

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass bei einer Messung der Veränderung der Regelungsdichte nicht nur das ANAG und das neue Ausländergesetz miteinander verglichen werden können, sondern auch das Staatsvertrags- und das Verordnungsrecht mit einbezogen werden muss. Weiter ist eine Differenzierung nach EU/EFTA-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen sowie nach den verschiedenen bislang gebräuchlichen Aufenthaltskategorien nötig.

Der Messung des Liberalisierungseffekts bei den einzelnen Aufenthaltskategorien vorangestellt wird die Untersuchung der generellen, für alle Ausländer geltenden Bestimmungen, die vor allem polizeirechtlich und gesellschaftspolitisch motiviert sind.

Allg. Voraussetzungen	Alt	Neu
EU/EFTA	32	0 (14)
Andere Staaten	39	47

Im Ergebnis zeigt sich, dass das Freizügigkeitsabkommen eine weitgehende Gleichstellung von EU-/EFTA-Staatsangehörigen und Schweizern erreicht. Der RDI sinkt hier von 32 auf 0 Punkte. Die Anmeldepflicht, bzw. das Meldeverfahren werden wir bei den einzelnen Aufenthaltskategorien berücksichtigen, da die Verhältnisse bei Grenzgängern leicht anders liegen als bei EU-/EFTA-Staatsangehörigen, die ihr Domizil in die Schweiz verlegen. Für letztere ergeben sich im neuen Recht die in Klammern gesetzten 14 Punkte. Gemessen an den früher totalisierten 32 Punkten ist bei EU-/EFTA-Staatsangehörigen die Auflage weggefallen, wonach bei der Bewilligungserteilung die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Grad der Überfremdung des Landes zu berücksichtigen sind (qualitative Zielformulierung, 6 Punkte). Weggefallen sind aber auch die den Arbeitgeber belastenden Auflage, wonach - wer einen EU/EFTA-Ausländer beschäftigen wollte – die Berechtigung des Ausländers zum Antritt der Stelle zu klären hatte (Informationspflicht: 5 Punkte). Auch musste der Arbeitgeber bislang Einblick in seine Bücher gewähren (Informationspflicht, 5 Punkte). Vor allem weggefallen ist jedoch die Durchsetzung des Vorrangs der inländischen Arbeitnehmer, die seinerzeit von econcept als Berichtswesen - 7 Punkte – qualifiziert wurde, da die Suche ggf. mit Zeitungsinseraten usw. zu belegen war.

Die Bestimmungen, mit denen neu diskriminierungsfrei ein Unterlaufen des einheimischen Lohnniveaus verhindert werden soll, müssen allerdings gegen die letztgenannte Deregulierung aufgerechnet werden. Den neuen Artikel 360a OR, welcher das bislang eher selten eingesetzte Instrument der Normalarbeitsverträge eindeutig aufwertet, erfassen wir als quantitative Vorgabe (8 Punkte). Die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen kann im Regulierungsdichteindex dagegen nicht erfasst werden, da die Form der Staatsintervention nicht geändert hat. Verändert wurden allein die nötigen Quoren. Das Entsendegesetz schliesslich findet Anwendung auf Firmen im Ausland. Dass Firmen im Ausland spezifischen Auflagen unterliegen, gilt noch in weiteren Rechtsgebieten und dieser Umstand könnte im RDI erst erfasst werden, wenn man zur Auswertung der Systematischen Rechtsammlung noch eine systematische Auswertung des Staatsvertragesrechts aus der Perspektive ausländischer Unternehmen machen würde, was den Rahmen der vorliegenden Untersuchung klar gesprengt hätte.

Bei den Drittstaatangehörigen könnte der Regulierungsdichteindex im Bereich der allgemeinen Voraussetzungen dagegen ansteigen - Ursache dafür ist die im neuen Ausländergesetz vorgesehene Auflage, wonach die Erteilung von Bewilligungen für Ausländer mit der Schaffung von Ausbildungsplätzen durch den Arbeitgeber verbunden werden kann, wenn dafür ein Bedarf besteht (rubriziert als „Konkretisierung in Bundesrichtlinien“, 8 Punkte).

Aufschlussreich sind auch die Zahlen zu den einzelnen Aufenthaltskategorien :

A.. EU/EFTA-Angehörige

EU/EFTA	alt	neu
Niederlassung	60	14
Aufenthalt	100	14
Kurzaufenthalt	94	14
Saisonier	119	neu als Kurzaufenthalter geregelt
Grenzgänger	62	8

Bei den EU-/EFTA-Staatsangehörigen findet keine unterschiedliche Behandlung nach Aufenthaltskategorien mehr statt (jedenfalls nach Ablauf der Übergangsfristen). Die 14 Punkte erklären sich aus dem Umstand, dass beim Arbeitnehmer eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung eingeholt werden kann (Berichtswesen, 7 Punkte). An die Stelle der Arbeitsbescheinigung tritt bei dessen Familienangehörigen eine Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis, auszustellen durch die zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates (Berichtswesen, 7 Punkte). Bei den Grenzgängern spielen die Familienangehörigen keine Rolle, dafür ist hier die Pflicht zur wöchentlichen (vormals täglichen) Rückkehr an den Wohnort zu berücksichtigen (quantitative Vorgabe, 8 Punkte).

Anzumerken ist, dass wir im alten Recht den RDI für EU-/EFTA-Staatsangehörige bei allen Aufenthaltskategorien um 12 Punkt tiefer ansetzten als bei Ausländern aus Drittstaaten, da wegen des Umwandlungsanspruchs für eine Saisonierbewilligung in eine Jahresaufenthaltsbewilligung, den die meisten EU-/EFTA-Staaten für ihre Staatsangehörigen staatsvertraglich erreicht hatten, die Prioritäten der Rekrutierung (nur besonders qualifizierte Arbeitskräfte) nicht mehr durchzusetzen waren.²⁶

B. Angehörige von Drittstaaten

Übrige	alt	Neu
Niederlassung	72	54
Aufenthalt	114	70
Kurzaufenthalt	106	82
Saisonier	119	-
Grenzgänger	76	50

Bei den übrigen Ausländern errechnen sich die neuen Werte wie folgt:

Niederlassungsbewilligung: Niederlassungsbewilligung an sich (12 Punkte), Voraussetzung, schon über eine Aufenthaltsbewilligung zu verfügen (12 Punkte), Prioritäten der Rekrutierung (qualitative Zielformulierung, doppelt gewichtet, da auf Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte beschränkt, d.h. 12 Punkte), Erfordernis einer angemessenen Wohnung (qualitative Zielformulierung, 6 Punkte), Bewilligung für Familiennachzug (12 Punkte). Wegfallen soll die Bewilligung für den Kantonswechsel und die Erneuerung der Bewilligung alle 3 Jahre (qualitative Zielformulierung, so rubriziert, weil nach Art. 11 ANAV zumindest vor der erstmaligen Erteilung der Niederlassungsbewilligung das Verhalten des Ausländers nochmals einlässlich zu prüfen war).

Aufenthaltsbewilligung: Zur Bewilligung an sich (12 Punkte) kommt die Auflage (6 Punkte), im Bewilligungsverfahren übernommene Verpflichtungen einzuhalten (man denke an die Kurzaufenthaltsbewilligung, die den Ausländer an den Arbeitgeber bindet). Die Höchstzahlen für die erstmalige Erteilung von Jahresaufenthaltsbewilligungen wurden als quantitative Vorgabe doppelt gewichtet. Zum Erfordernis der angemessenen Unterkunft (6 Punkte) kamen die Bewilligungen für Familiennachzug, Stellenwechsel, Berufswechsel und Kantonswechsel, total 48 Punkte, und zusätzlich 12 Punkte, weil die Familienangehörigen keinen Anspruch auf Ausübung einer Berufstätigkeit genossen. Die Reduktion nach neuem Recht ergibt sich, wenn die Gesuche für Bewilligungen von Stellen- und Berufswechsel wegfallen und wenn Famili-

²⁶ Die Einwanderung wenig qualifizierter Erwerbstätiger über den Asylantenstatus wird hier ausgeklammert, um nicht arbeitsmarktliche und humanitäre Überlegungen zu vermischen.

enangehörigen, deren Nachzug bewilligungspflichtig bleibt, die Erwerbstätigkeit nicht mehr vorenthalten werden kann.

Die Bestimmungen für *Kurzaufenthaltsbewilligungen* ergeben nach altem Recht deshalb einen tieferen Wert als jene bei Jahresaufenthaltern, weil wir hier die quantitativen Höchstzahlen nicht doppelt gewichtet haben. Diese Kontingente wurden weniger starkausgeschöpft als jene für Jahresaufenthalter. Gegen einen tieferen Wert bei Kurzaufenthalterbewilligungen gegenüber Jahresaufenthalterbewilligungen spricht an sich, dass die im geltenden Recht bestehende Beschränkung der Verlängerungsmöglichkeiten dieser Bewilligung an sich einschränkender ist als die Bewilligungspflicht für Berufswechsel bei Jahresaufenthaltern. Econcept wertete jedoch beides als Bewilligung, und konnte sich dabei auf die Praxis abstützen, dass ausnahmsweise an eine Kurzaufenthaltsbewilligung eine Jahresaufenthaltsbewilligung angereiht werden konnte. Dass nach dem vorgesehenen neuen Recht die Reduktion bei Kurzaufenthaltern geringer ausfallen wird als bei Jahresaufenthaltern, liegt daran, dass auch nach neuem Recht bei jenen der Stellenwechsel bewilligungspflichtig bleibt und wir davon ausgehen, dass den Bedingungen und Beschränkungen nach Art. 31 Abs. 2-4 Entwurf Ausländergesetz, die für Kurzaufenthalter gelten, bei den Jahresaufenthaltern nichts Vergleichbares mehr gegenüberstehen wird.

Beim RDI, wie ihn econcept entwickelt hat, besteht eine grundsätzliche Schwierigkeit darin, dass die Schaffung von Kategorien (vgl. vorne die Fördertatbestände beim Film) oder deren Wegfall über die Schaffung von Sinneinheiten aufgefangen werden muss, um zu adäquaten Resultaten zu gelangen. Dies wird beim *Saisonierstatut* deutlich, das nicht nur für EU-/EFTAStaatsangehörige weggefallen ist, sondern auch keinen Drittstaatangehörigen mehr offen steht (namentlich kann das traditionelle Rekrutierungsgebiet der heutigen Staaten Ex-Jugoslawiens nicht mehr in Anspruch genommen werden). Der in Landwirtschaftskreisen geäusserte Wunsch, Erntearbeiter aus Drittstaaten beschäftigen zu können, belegt an sich das Interesse, dieses Rekrutierungsverbot mit einem Punktwert erfassen zu können (z.B. für einen Vergleich mit der EU, die solche Erntearbeiter zulässt), nur stellt sich die Frage, wie hoch dieser Punktwert angesetzt werden müsste. Käme es zu einer indirekten erneuten Einführung des Saisonarbeiterstatuts über das Kurzaufenthalterstatut für Drittstaatangehörige, wäre diese Tatsache durch den Wegfall der qualitativen Zielformulierung nach Art. 23 AuG wohl nur ungenügend reflektiert, auch wenn diese doppelt gewichtet wurde.

Die *Grenzgängerbewilligungen* schliesslich sind für Nicht EU-/EFTA-Staatsangehörige selten vorkommende Spezialfälle, auf die hier nicht näher eingetreten werden muss.

Die Gleichstellung der EU-/EFTA-Staatsangehörigen mit den schweizerischen Arbeitskräften und die Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse unter den Kantonen für die hier bereits anwesenden Drittstaatangehörige ergeben - *dies als Fazit zur vorgesehenen Neuregelung im Ausländerbereich* - einen sehr weitreichenden Liberalisierungseffekt, der zudem für alle Wirtschaftszweige von hoher Relevanz ist. Summiert man die RDI-Werte über die fünf Aufenthaltskategorien, ergibt sich bei den EU-/EFTA-Staatsangehörigen eine Reduktion von 435 auf 50 Punkte, bei den Drittstaatangehörigen eine solche von 487 auf 256 Punkte (Effekte des neuen Ausländergesetzes eingeschlossen).

Es ist zu beachten, dass diese Auswertungen auf der Basis des bundesrätlichen Entwurfes zu einem neuen Ausländergesetz basieren. Es ist offen, welche Bestimmungen das Parlament hinzufügt oder entfernt. Auch bleibt abzuwarten, ob die genaue Form der Umsetzung des neuen Rechts in Verordnungen und weiterem Ausführungsrecht zu einer andern Einschätzung der Veränderung der Regelungsdichte Anlass geben wird.

2.4 Arbeitsgesetz

Das neue Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen 1 und 2 ist das Ergebnis eines langwierigen politischen Prozesses. Eine erste Reformvorlage - bereits 1993 im Rahmen des Programmes zur marktwirtschaftlichen Erneuerung angekündigt (vgl. BBl 1993 I 805, 830f.) – scheiterte 1996 in einer Referendumsabstimmung. Auch der revidierte Vorschlag zog nochmals eine Referendumsabstimmung nach sich, nur wurde diesmal die Revision vom Volk gutgeheissen. In Kraft treten konnte der neue Erlass erst nachdem die Revision der Verordnungen 1 und 2 einer Vernehmlassung unterzogen worden war, die recht kontrovers ausfiel und nach weiteren Verhandlungen mit den Sozialpartnern rief. Hält man sich diesen Werdegang der Reform vor Augen, erstaunt wenig, dass der mit dem Regulierungsindikator gemessene Deregulierungseffekt begrenzt ausfällt.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, aufgrund welcher Artikel und welcher Bewertungen im alten und neuen Erlass sich das Total beim Regulierungsdichteindex errechnet. Die Leerzeilen grenzen dabei die grossen Regelungsbereiche des Gesetzes untereinander ab:

- Im ersten Bereich (Plan- und Betriebsbewilligungen) kam es zu keinen Veränderungen.
- Im zweiten Bereich (ordentliche und ausserordentliche Arbeitszeiten) spricht der RDI-Indikator doch an, obwohl es hier primär zu einer inhaltlichen Revision der Bestimmungen kam (bewilligungsfreie Zeiten), und nicht zu einer Änderung in der Form der staatlichen Intervention (Bewilligung). Der Punkt, der den RDI reagieren lässt, ist, dass wegen der Ausweitung der Grenzen der Tagesarbeit auf die Abendarbeit die Bewilligung für die Verschiebung der Tagesarbeit gestrichen werden konnte.
- Im dritten Bereich, der Nachtarbeit, zeigt der Indikator einen Anstieg der Regelungsdichte, lässt sich die Nachtarbeit doch aus gesundheitspolitischen Überlegungen nun nicht mehr allein mit Geld abgelden.
- Im vierten Bereich, der Sonntagsarbeit, kam es zu keinen Änderungen, nachdem ein Grund für die Rückweisung der ersten Revisionsvorlage in Liberalisierungsbestrebungen in diesem Bereich gelegen hatte.
- Im fünften Bereich, der Schichtarbeit, schlägt sich die Ausweitung der Grenzen der Tagesarbeit ein zweites Mal nieder, kann das Unternehmen neu doch in den Grenzen der Tagesarbeit zwei Schichten unterbringen. Die Bestimmungen für den zweischichtigen Betrieb konnten so gestrichen werden (Art.23). Weiter wurde die Unterscheidung zwischen drei- und mehrschichtigem Betrieb einerseits und ununterbrochenem Betrieb andererseits aufgehoben, was den RDI weiter senkte. Dass die Art. 24 und 25 des alten Erlasses (mehrschichtiger/ununterbrochener Betrieb) seinerzeit von econcept nicht als Sinneinheit erfasst wurden, haben wir bewusst nicht korrigiert. Auf indirektem Weg konnte so einem zentralen Revisionspunkt Rechnung getragen werden, dank dem sich Schichtequipen nun freier zusammensetzen lassen.²⁷ Es geht hier um den Wegfall des Nachtarbeitsverbotes für Frauen.
- Damit sind wir im sechsten Regelungsbereich des Gesetzes, den Schutzbestimmungen, angelangt, wo statt der Frau neu vor allem die Mutter geschützt wird (Anstieg RDI).

²⁷ Wir wählten diesen Weg, weil wir uns hier auf die Analyse des Gesetzes beschränken. In der zu Grunde liegenden ausführlichen Untersuchung von Koch erfolgt die Analyse unter Einbezug der Verordnung, mit dem Effekt, dass der Wegfall von Art. 70 in der Verordnung 1, der das Nachtarbeitsverbot für Frauen enthielt, direkt in die Messung des RDI eingeht.

ArG	Stand 31.12.1997		ArG	Fassung 2001	
Art.	Bemerkung	Gew.	Art.	Bemerkung	Gew.
7,1	Plangenehmigung für ind. Betriebe	24	7,1	Plangenehmigung für ind. Betriebe	24
7,3	Betriebsbewilligung für ind. Betriebe	12	7,3	Betriebsbewilligung für ind. Betriebe	12
9,1	wöchentliche Höchstarbeitszeit	16	9,1	wöchentliche Höchstarbeitszeit	16
10,1	zeitl. Grenzen der Tagesarbeit	8	10,1	Tages- und Abendarbeit (neu)	8
10,2	Bewilligung für Verschiebung der zeitl. Limiten	10			
10,3	Grenzen der Tagesarbeit	8	10,2	Grenzen der Tagesarbeit	8
10,4	max. Tagesarbeit beim Verschieben der Grenzen der Tagesarbeit	8	10,3	max. Tagesarbeit beim Verschieben der Grenzen der Tagesarbeit	8
11	Ausgleich ausfallender Arbeitszeit	8	11	Ausgleich ausfallender Arbeitszeit	8
12,1	Ausnahmen für die Überschreitung	6	12,1	Ausnahmen für die Überschreitung	6
12,4	max. Überzeitarbeit	8	12,2	max. Überzeitarbeit	8
13,1	Lohnzuschlag	16	13,1	Lohnzuschlag	16
14,3	Max. Anzahl Stunden tägl. Hilfsarbeit	8	-		
15,1	Mindestdauer von Arbeitspausen	8	15,1	Mindestdauer von Arbeitspausen	8
			15a	Tägl. Ruhezeit (neu)	8
16,1	Nachtarbeitsverbot	12	16,1	Nachtarbeitsverbot	12
17,1	Bewilligung für vorübergehende Nachtarbeit (NA)	12	17,5	Bewilligung für vorübergehende Nachtarbeit (NA)	12
17,2	Bewilligung für regelmässige NA	10	17,5	Bewilligung für regelmässige NA	10
17,3	Tägl. Arbeitszeit bei Nachtarbeit	8	17a	Tägl. Arbeitszeit bei Nachtarbeit	8
17,1	Lohnzuschlag Nachtarbeit	8	17b,1	Lohnzuschlag	8
			17b,2	Zeitzuschlag	8
			17c	Medizinische Betreuung (neu)	6
			17e	Weitere Massnahmen (neu)	6
18,1	Sonntagsarbeitsverbot	12	18,1	Sonntagsarbeitsverbot	12
19,1	Lohnzuschlag für Sonntagsarbeit (SA)	8	19,3	Lohnzuschlag für Sonntagsarbeit (SA)	8
19,1	Bewilligung für vorübergehende SA	12	19,4	Bewilligung für vorübergehende SA	12
19,2	Bewilligung für regelmässige SA	10	19,4	Bewilligung für regelmässige SA	10
20,1	Ersatz bei Sonntagsarbeit	8	20,1	Ersatz bei Sonntagsarbeit (neu)	8
21,1	wöchentlicher freier Halbttag	8	21,1	wöchentlicher freier Halbttag	8
22	Verbot Abgeltung der Ruhezeit	12	22	Verbot Abgeltung der Ruhezeit	12
23,1	Bewilligung für Zweischararbeit	10			
23,2	tägl. Höchstarbeitszeit bei zweischichtigem Betrieb	8			
24,1	vorübergehende Bewilligung für mehrschichtigen Betrieb	12			
24,2	dauernde Bewilligung für drei- oder mehrschichtiger Arbeit	10	24,4	Bewilligung für dauernden ununterbrochenen Betrieb	10
24,3	tägl. Höchstarbeitszeit	8	24,5	Tägliche Höchstarbeitszeit	8
25,1	Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb	10			
30,1	Mindestalter	8	30,1	Mindestalter	8
31	Arbeits- und Ruhezeitvorschriften	8	31,2	Arbeits- und Ruhezeitvorschriften	8
36,2	Keine Hilfsarbeit für Frauen, die Haushalt machen	6	35	Gesundheitsschutz bei Mutterschaft	6
			35a	Beschäftigung bei Mutterschaft	8
			35b	Lohnanspruch	8
			36	Arbeitnehmer mit Familienpflichten	6
37	Aufstellung einer Betriebsordnung	6	37	Aufstellung einer Betriebsordnung	6
47,1	Bekanntgabe Stundenplan	5	47,1	Bekanntgabe Stundenplan	5
49,3	Gebühren für Arbeitszeitbewilligung	5	49,3	Gebühren für Arbeitszeitbewilligung	5
51	Strafbestimmungen	5	51	Strafbestimmungen	5
	TOTAL RDI	361			353

Im Gesamtergebnis wurden im Austausch für mehr Freiheit bei den Betriebszeiten von den Arbeitgebern etliche kostentreibende Regelungen akzeptiert. Dabei ist auch an den Wegfall der Möglichkeiten, nach Art.14,3 des alten Erlasses die Arbeitskräfte zu Hilfsarbeit beizuziehen, zu denken. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in einer Vielzahl von Betrieben mit dem neuen Recht nur Regelungen kodifiziert wurden, welche die Sozialpartner bereits länger unter sich vereinbart hatten. In Würdigung dieses Umstandes mag der Deregulierungseffekt grösser sein als im RDI ausgewiesen.

Einige Besonderheiten der Messmethode von econcept macht die nebenstehende Tabelle deutlich. Einmal wurde die Plangenehmigung für industrielle Betriebe als so schwergewichtig beurteilt, dass hier – wie bei einzelnen andern Bestimmungen der Systematischen Rechtsammlung – der Punktwert verdoppelt wurde. Von solchen Gewichtungsfragen ausgehend kann man sich grundsätzlicher fragen, was die Feinunterteilungen innerhalb grober Oberkategorien bringen. Die nachstehende, alternative Auswertung der Reform lässt jedenfalls einen Aspekt des Reregulierungsprozesses beim Arbeitsgesetz deutlicher hervortreten, nämlich das Zurückdrängen des Ermessensspielraums der Behörden ((Ausnahme-) Bewilligungen) zu Gunsten individueller Ansprüche (Standards) .²⁸

	31.21.1997	1.1.2001
Bewilligungspflichten	14	7
quantitative Standards	31	35
qualitative Standards	4	9
Informationspflichten	3	3
TOTAL	52	54

Die Feststellung, dass Schichtarbeit nicht in allen Wirtschaftszweigen von gleicher Bedeutung ist (unterschiedliche Kapitalintensität, unterschiedliche Kundenbedürfnisse), macht deutlich, wie wichtig es gerade im Bereich des Arbeitsgesetzes ist, auch auf Branchenebene hinunterzugehen. Das nachstehende Schema zeigt, wie sich auf Branchenebene die Gestaltungsspielräume bei der Arbeitszeit verändert haben.²⁹ Dabei sind jene Felder schwarz unterlegt, wo ab 2001 neu Arbeit erlaubt ist. Grau sind jene Felder unterlegt, wo 1997 noch Arbeit erlaubt war, nach der Revision von 2001 nicht mehr. Horizontal schraffiert sind jene Fälle, wo sowohl nach altem, wie nach neuem Recht Arbeit erlaubt war. Am Beispiel der Berufstheater, für die bislang Abendarbeit bis 0100 Uhr zugelassen war, wird dabei deutlich, dass wenn zwecks Vereinfachung des Rechts einem gewissen Schematismus gefolgt wird (nämlich Abendarbeit wie für andere Branchen bis 2300), sofort Probleme auftreten können. Bemerkenswert ist auch, dass die Bestimmungen namentlich der Verordnung 2, die als Rechtstext Seiten füllen, dank einem solchen Schema konzis zusammengefasst werden können und in der neuen Form

²⁸ Im Sinne eines Sensitivitätstests für die im RDI verwendeten Gewichtungen kann man den Deregulierungseffekt auch anhand dieser Tabelle zu erfassen suchen, beispielsweise indem man Bewilligungspflichten 4 Punkte, quantitativen Standards 3 Punkte, qualitativen Standards 2 Punkte und Informationspflichten 1 Punkt zuweist. Es ergibt sich dann ein Rückgang von 160 auf 154 Punkte, was sich kaum vom ursprünglichen Resultat unterscheidet (Rückgang von 361 auf 353 Punkte).

²⁹ Die Verordnung 2 ist nicht nach Branchen, sondern nach Betriebsarten und/oder Kategorien von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen gegliedert. Änderungen auf dieser Ebene haben wir vereinfachend für die ganze Branche generalisiert.

viel leichter zugänglich sind. Vom zuständigen Amt wird denn auch eine entsprechende Vollzugshilfe herausgegeben.³⁰

2.5 Fazit in Sachen Regulierungsdichteindikator

Als Fazit dieser Messversuche lässt sich festhalten, dass die Berechnung eines Regulierungsdichteindikators ein gangbarer Weg ist, um die Debatte über die Dichte der Regulierungen und über die Erfolge von Deregulierungsbestrebungen auf eine objektivere Basis zu stellen. Das hier vorgestellte Messkonzept kann deshalb mithelfen, den Gesetzgebungsprozess zu leiten. Dies wird mit dem gewählten Begriff, nämlich (Regulierungsdichte-) *Indikator*, zum Ausdruck gebracht. Rechtliche Bestimmungen sind ihrer Natur nach jedenfalls zu vielfältig, als dass sie sich wie die staatlichen Ausgaben und Einnahmen³¹ einfach aufaddieren und in ihrem Umfang limitieren liessen. Obwohl allein auf Form und nicht Inhalt der staatlichen Intervention abgestellt wurde, haftet den vorgestellten Berechnungen ein subjektives Element an (Rubrizierung, Bildung von Sinneinheiten usw.). Der Gedanke eines (Regulierungs-) *Budgets*, wie er im Postulat Speck aufgebracht wurde (vgl. P 96.3583), muss deshalb verworfen werden. Als Methode, um im Abschnitt „Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft“ in den Botschaften des Bundesrates dem Aspekt der Belastung der einzelnen Normadressaten mit Auflagen einen möglichst auch quantifizierten Gehalt zu geben, lässt sich die hier vorgestellte Methode jedoch fallweise zur Anwendung bringen.

³⁰ Vgl. <http://www.seco-admin.ch/imperia/md/content/arbeitschutz/116.pdf>

³¹ Im Rahmen der Finanzrechnung stellen sich allerdings auch Probleme, wie Zuweisung von ausgaben- und einnahmewirksamen Aktivitäten zum Finanzvermögen oder Verwaltungsvermögen. Weiter erfolgt im Konzept der Finanzrechnung eine Addition sowohl über Ausgabenrubriken, die echte Ausgaben beinhalten, wie auch über Rubriken, die in einer Darlehensgewährung bestehen. Dafür werden Garantieverprechen oft unter dem Strich verbucht, auch wenn die Inanspruchnahme recht wahrscheinlich ist ...

Branchenvergleich	Tages- und Nachtarbeit (Art. 10,1 ArGV und Art.4 ArGV 2)	Sonntagsarbeit (Art.4 ArGV 2)	Überzeit am Sonntag (Art.8 ArGV 2)	Verschöbung des Sonntags (Art.11 ArGV 2)	Anzahl freier Sonntage (Art.12 ArGV 2)	Schicht (Art.23 ArGV aufgehoben)	ununterbrochener Betrieb (Art.4 ArGV 2)	Zeitraum der Arbeit (Art.5 ArGV 2)	Höchst-arbeitszeit (Art.6 ArGV 2)	Arbeitswochenverlängerung (Art.7 ArGV 2)	Verkürzung der tägl. Ruhezeit (Art.9 ArGV 2)	Ersatzruhe (Art.13 ArGV 2)	Wöchentlicher freier Halbtage (Art.14 ArGV 2)
Branchen und Betriebe	06-20-23-20 23-06				12 4			17h					
Bäckerien, Confisereien													
Blumenläden													
Metzgereien													
Comestibles													
Früchte- und Gemüsehandel													
55 Gastgewerbe													
Gastbetriebe													
Campingplätze													
Kongress- u. Messebetriebe													
60 Landverkehr													
62 Luftverkehr													
Bodenpersonal der Luftfahrt													
63 Verkehr, Nebenbetriebe													
64 Nachrichtenüberm.													
Telekommunikationsbetriebe													
Telefonzentralen													
65-67 Kreditgewerbe/ Ver-sicherungen													
Banken, Börsen													
70 Immobilienwesen													
71 Vermietung bew.Sachen													
72 Informatikdienste													
74 Dienstl. f. Unternehmen													
Bewachungspersonal													

Branchenvergleich	Tages- und Nachtarbeit (Art.10,1 ArG und Art.4 ArGV 2)	Sonntagsarbeit (Art.4 ArGV 2)	Überzeit am Sonntag (Art.8 ArGV 2)	Verschiebung des Sonntags (Art.11 ArGV 2)	Anzahl freier Sonntage (Art.12 ArGV 2)	Schicht (Art.23 ArG aufgehoben)	ununterbrochener Betrieb (Art.4 ArGV 2)	Zeitraum der Arbeit (Art.5 ArGV 2)	Höchstarbeitszeit (Art.6 ArGV 2)	Arbeitsverlängerung (Art.7 ArGV 2)	Verkürzung der tägl. Ruhezeit (Art.9 ArGV 2)	Ersatzruhe (Art.13 ArGV 2)	Wöchentlicher freier Halbtage (Art.14 ArGV 2)
Branchen und Betriebe	06-20-20 / 23-06				12 / 4			17h					
85 Gesundheitswesen													
Kliniken													
Heime und Internate													
Spitex-Betriebe													
Arzt, Zahnarzt, Tierarzt													
Tierkliniken													
90 Abfallentsorgung													
Kehrricht- u. Abwasser													
92 Unterhaltung, Kultur, Sport													
Zoos, Tierheime													
Spielbanken													
Zeitungsredaktionen													
Radio- und Fernsehen													
Berufstheater													
Berufsmusiker													
Filmvorführung													
Zirkusbetriebe													
Schaustellungsbetriebe													
Sport- u. Freizeitanlagen													
Skilifte Luftseilbahnen													
Museen u. Ausstellungen													
93 pers. Dienstleist.													
Bestattungsbetriebe													

Anhang zu Kapitel 2 : Methodologisches zum Regulierungsdichteindikator

Das Ziel des Regulierungsdichteindikators ist es, die Last aus der Gesamtheit der bestehenden Regulierungen zu erfassen, was nur zu erreichen ist, wenn von der Singularität des Inhalts und der Folgen einer einzelnen Regulierung abstrahiert wird. Zur Kategorisierung der Regulierungen wurde deshalb die *Form der staatlichen Intervention* verwendet und von der unbewiesenen Hypothese ausgegangen, dass die Erfüllungskosten positiv mit der Form der Eingriffs, unterteilt nach Eingriffstärke, korrelieren. In Anlehnung an Ogus³² wurden zur Erfassung der Eingriffstärke zunächst vier Oberkategorien definiert:

- Informationspflicht (als Regulierungskategorie mit der kleinsten Eingriffstärke)
- Qualitative Standards
- Quantitative Standards
- Bewilligungen (als Regulierung mit der grössten Eingriffstärke).

Die vier Kategorien wurden noch in Unterkategorien aufgeschlüsselt³³. Die Gewichtung innerhalb der vier Kategorien variiert von 1-5 in der ersten, 5-8 in der zweiten, 5-12 in der dritten und 10-12 in der vierten und letzten Kategorie. Die Bestimmungen von weiten Teilen der Systematischen Rechtssammlung des Bundes (SR) wurden anschliessend diesen Kategorien und Unterkategorien zugeordnet. Als Regulierung wurde dabei nicht jeder einzelne Artikel verstanden, sondern sinngemäss zusammenhängende Abschnitte aus dem Gesetz, die einen bestimmten Sachverhalt gemeinsam oder einzeln abschliessend regeln.

Bei der Würdigung dieses Messansatzes ist zuerst hervorzuheben, dass die Ertragsseite der Regulierungen aus der Betrachtung ausgeschlossen bleibt.³⁴ Auf der Kostenseite lassen sich drei Formen von Kosten unterscheiden, die sich als Folge einer neuen Regelung ergeben, nämlich :

- a) administrative Umtriebe,
- b) zusätzliche Investitionen und erschwerte Betriebsabläufe sowie
- c) die Eingrenzung der unternehmerischen Handlungsfreiheit.

Für die erste Kategorie, die administrativen Umtriebe, ist nur ein kleiner Teil der staatlichen Vorschriften ausschlaggebend, nämlich der Teil, der zu periodisch wiederkehrenden Arbeiten Anlass gibt, wie Buchführungs- und Abrechnungspflichten in verschiedensten Bereichen. Im vorliegenden Messkonzept wird dieser Kostenart ein relativ kleines Gewicht beigemessen.³⁵

Dass die Zusatzinvestitionen oder die Erschwerung betrieblicher Abläufe, die sich aus neuen Regelungen ergeben, dann höher ausfallen, wenn diese Regelungen mittels einer Bewilligungspflicht und nicht nur mittels nachträglicher Kontrollen durchgesetzt werden, ist insofern plausibel, als der Anreiz, eine Regelung zu umgehen, desto grösser ist, je kostenträchtiger die Auflage ausfällt. Umso eher wird der Gesetzgeber jedoch dazu tendieren, Verstösse unmittelbar wegen Verletzung einer Bewilligungspflicht ahnden und unterbinden zu können, um nicht den langwie-

³² A.I.Ogus: Regulation – Legal Form and Economic Theory, Clarendon Law Series, Oxford 1994.

³³ Vgl. das Schema auf S. 57

³⁴ Wie sich die Erträge bestimmen lassen, wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Regulierungsfolgenabschätzung auch untersucht. Vgl. N.Wallart: L'estimation des bénéfices des réglementations, seco, Bern, Mai 2002, aufzufinden unter

<http://www.seco.admin.ch/imperia/md/content/analysenundzahlen/strukturanalysenundwirtschaftswachstum/regulierungsfolgenabschaetzung/estimbenef.pdf>

³⁵ Diese Kostenart stand im Zentrum eines Forschungsauftrages an das Institut für gewerbliche Wirtschaft in St.Gallen, die parallel zur Studie von econcept vergeben wurde. Vgl. Christian Müller, Administrative Belastung von Schweizer KMU, Studienreihe Strukturberichterstattung des BWA, Bern, 1998.

rigen Nachweis führen zu müssen, dass die bei einer Kontrolle angetroffenen Verhältnisse den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügen. Der so motivierte Zusammenhang zwischen den Kostenfolgen einer Regelung und der Form des Eingriffes dürfte allerdings nur der Tendenz nach bestehen.³⁶

Die dritte Kostenfolge einer Regelung, die Einschränkung der unternehmerischen Handlungsfreiheit, ist besonders schwer zu erfassen. Es ist nicht zu beobachten, welche Innovationen allenfalls durch eine Regelung unterbunden werden und welches ihr wirtschaftlicher Wert gewesen wäre. Dagegen ist klar, dass eine Auflage, die Zusammensetzung eines Produktes zu kommunizieren, kaum eine Innovation unterbindet, während die Bewilligungspraxis einer Behörde, namentlich wenn sie noch die Zahl der Marktteilnehmer zu beschränken sucht (Monopol, Konzessionsregime), sehr direkt das Potential für Innovationen zu tangieren vermag. Da gerade der Konnex zwischen der Form des Eingriffes und dieser dritten, schwer bezifferbaren Kostenart, nämlich der Veränderung der unternehmerischen Handlungsfreiheit, uns als eng und plausibel erscheint, vermag der Indikator von econcept für uns insbesondere die staatliche Beeinträchtigung der unternehmerischen Handlungsfreiheit abzubilden.

Auf einige Schwächen des Indikators muss an dieser Stelle auch hingewiesen werden:

- Wie erwähnt, kann der spezifische Inhalt einer Regulierung mit diesem Indikator nicht erfasst werden. Ja, dank der Abstraktion vom Inhalt soll sogar eine Distanz von politischen Werturteilen erreicht und der intersubjektive Nachvollzug der Berechnungen ermöglicht werden. Dies heisst aber, dass wenn sich eine Regulierung nur inhaltlich, und nicht der Form nach verändert, dies im RDI direkt nicht zu erkennen sein wird (Beispiel: Änderung der zulässigen Lastwagenbreite um 5 cm). Diese Schwäche muss bei Vergleichen berücksichtigt werden.
- Die Gewichtung der einzelnen Kategorien unterliegt der Gefahr der Willkür und muss einem Sensitivitätstest³⁷ unterzogen werden (was passiert, wenn Bewilligungen das hundertfache eines Standards zählen?). Eigentlich sollte die Gewichtung empirisch fundiert werden.
- Regulierungen, wenn sie die Folge der Abkehr von einem Monopol oder Verbot sind, können den Handlungsspielraum eines Unternehmens enorm vergrössern. Solche Erlasse (man denke an das Fernmeldegesetz) werden im Indikator jedoch nicht zwingend als Ausweitung der Handlungsfreiheit erfasst. Viel hängt davon ab, wie viele der neuen Bestimmungen man als Sinnzusammenhang zusammenfasst, den man der alten Regelung gegenüberstellt, denn im Extremfall des Monopols kann dies 1 Artikel sein.
- Ein letzter Punkt betrifft die Kodifizierung bestehenden Rechts. Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen werden durch die Praxis der Behörden und Gerichte laufend konkretisiert. Ein Teil der so geschaffenen Regelungen wird bei Gesetzes- und Verordnungsrevisionen dank Kodifizierung für eine breitere Öffentlichkeit transparent. Zumindest im Zeitpunkt der Kodifizierung erfolgt dann keine Veränderung der Regulierungsdichte mehr, wohl aber reagiert der RDI in diesem Zeitpunkt auf die gewachsene Anzahl Bestimmungen. Ob eine ggf. enge Auslegung schon beim Erlass des Gesetzes intendiert war, oder sich mit der Zeit entwickelte, lässt sich im Nachhinein kaum mehr feststellen. Auch diesen Aspekt, der vorab bei der Messung der Veränderung der Regulierungsdichte im Zeitablauf Relevanz erlangt, gilt es bei der Würdigung des Indikators im Blick zu behalten.

³⁶ Die zweite Kostenart mit zu erfassen trachtete die folgende 1997 vergebene Untersuchung, die sich allerdings auf eine Branche beschränken musste: A.Schönenberger / Mungall: Coûts et effets de la réglementation, Studienreihe Strukturberichterstattung des BWA, Bern, 1998.

³⁷ Vgl. Fussnote 23 im Abschnitt zum Arbeitsgesetz

Im vorliegenden Kontext, in dem das Konzept des RDI auf einzelne Erlasse angewendet wird, kommt erschwerend hinzu, dass man nicht mehr auf den statistischen Fehlerausgleich zählen kann. Die Punktezahl, mit der man etwa eine Bewilligungspflicht gewichtet, mag im Durchschnitt richtig gegenüber andern Formen staatlicher Auflagen abgestuft sein, braucht sich im Einzelfall jedoch nicht zu bestätigen. Dieser Nachteil wird durch die transparente Darstellung der Berechnung wettgemacht, eine Transparenz, die sich bei der Präsentation von Resultaten, die sich auf weite Teil der Systematischen Rechtssammlung beziehen, wie in der ursprünglichen Untersuchung von Ledergerber et al., nicht mehr erreichen lässt, nur dass dann hier eben der statistische Fehlerausgleich spielt.

Ständerat

96.3618

Motion Forster

Auswirkungen neuer und bestehender Gesetze und Verordnungen auf Klein- und Mittelbetriebe (KMU)

Wortlaut der Motion vom 11. Dezember 1996

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. Im Gesetzgebungsverfahren die wirtschaftlichen und administrativen Auswirkungen eines Gesetzes auf die bestehenden und neu zu gründenden Klein- und Mittelbetriebe (KMU) zu berücksichtigen und analog der finanziellen Konsequenzen für den Bund in der jeweiligen Botschaft darzustellen.
2. Den eidgenössischen Räten innert Jahresfrist eine Botschaft zu unterbreiten, mit der bestehende Gesetze - mit dem Ziel, administrative Aufwendungen für bestehende und neu zu gründende KMU zu reduzieren - zur Abänderung vorgeschlagen werden.
3. Den eidgenössischen Räten innert Jahresfrist einen Bericht vorzulegen, der aufzeigt, welche Verordnungen vereinfacht wurden, um die administrativen Aufwendungen der bestehenden und neu zu gründenden KMU zu senken, und wie der Bundesrat vorzugehen plant, um neue Verordnungen so zu erlassen, dass diese bestehende und neu zu gründende KMU möglichst wenig belasten.

Mitunterzeichner

Berli, Bieri, Bisig, Büttiker, Cottier, Inderkum, Küchler Niklaus, Leumann, Loretan Willy, Reimann, Rhinow, Rhyner Kaspar, Saudan, Schallberger, Schiesser, Schüle, Spoerry, Uhlmann, Weber Monika, Zimmerli (20)

Begründung

Der Bundesrat setzt in seinen Legislaturzielen auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU. Beispiele anderer Volkswirtschaften zeigen, dass vor allem KMU in der Lage sind, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Um sicherzustellen, dass rasch und effizient Verbesserungen bei den KMU-Rahmenbedingungen erreicht werden, besteht zeitlich dringender Handlungsbedarf. Der Bundesrat und die Bundesverwaltung sind in der Lage, in dieser Hinsicht Wesentliches beizutragen.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c des Geschäftsverkehrsgesetzes verlangt, dass in den Botschaften und Berichten des Bundesrates an das Parlament die Auswirkungen der Vorlage auf die Wirtschaft dargestellt werden. Auch wenn noch weitere Vorstösse in diese Richtung zielen, möchte der Bundesrat davon absehen, in seinen Botschaften und Berichten ein besonderes Kapitel diesen Auswirkungen zu widmen. Einerseits soll die Zahl der besonderen Kapitel am Ende von Botschaften nicht mehr weiter verlängert werden, gibt es doch noch weitere Gesichtspunkte neben den Interessen der Wirtschaft, die in einer Vielzahl von Vorlagen Bedeutung erlangen und in Analogie nach einer Behandlung in einem besonderen Kapitel rufen könnten (u. a. der Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit). Zweitens tragen solche besonderen Kapitel das Risiko in sich, das es zu unnützen Wiederholungen im Text kommt. Es ist davon auszugehen, dass auf die wirtschaftliche Tragbarkeit bereits im allgemeinen Teil, nicht zuletzt bei der Würdigung der Ver-

nehmlassungsergebnisse, eingetreten wird. Ergeben einzelne Bestimmungen einen bedeutenden administrativen Aufwand oder stellen sie aus anderem Grund eine Erschwernis für KMU dar, wird dies im besonderen Teil der Botschaft, bei den Ausführungen zum fraglichen Artikel, diskutiert werden müssen. Nicht zuletzt liegt der Vollzug oft bei Kantonen oder Dritten. Entsprechend schwer wäre es, seitens des Bundesrates die Vollzugsaspekte konzis darzulegen.

Der Bundesrat sieht deshalb vor, die wirtschaftlichen Auswirkungen im allgemeinen oder besonderen Teil der Botschaft eingehend zur Darstellung zu bringen. Er ist somit bereit, das Anliegen der Motionärin inhaltlich entgegenzunehmen, wenn auch nicht der Form nach (besonderes Botschaftskapitel) und beantragt deshalb Umwandlung von Punkt 1 der Motion in ein Postulat.

Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat ist bereit, die Punkte 2 und 3 des Vorstosses als Motion entgegenzunehmen. Er beantragt, Punkt 1 der Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Chronologie:

30.04.1997 SR Annahme.

19.12.1997 NR Annahme.

Ständerat

00.3595

Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR

Administrative Entlastung von Unternehmen bei den bundesrechtlichen Verfahren

Wortlaut der Motion vom 19. Oktober 2000

Der Bundesrat legt bis Ende 2001 eine Botschaft über die Änderung oder den Erlass von Bundesgesetzen zur administrativen Entlastung von Unternehmen vor.

Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen vorzuschlagen:

1. die periodische Erarbeitung eines Regulierungsberichtes an das Parlament mit Angabe jener bundesrechtlichen Bewilligungs-, Konzessions- und Genehmigungspflichten, die beibehalten, vereinfacht, abgeschafft oder durch andere Formen staatlicher Aufsicht abgelöst werden sollen;
2. die Verpflichtung der Vollzugsbehörden zur Führung einer Statistik über die von ihnen erledigten Bewilligungs-, Konzessions- und Genehmigungsverfahren, insbesondere mit Angaben der Verfahrensdauer;
3. die Schaffung einer verwaltungsunabhängigen Stelle, an die sich die an einem Verfahren betreffend Anwendung von materiellem Bundesrecht beteiligten Parteien, namentlich bei einem für sie unbefriedigenden formalen Verlauf des Verfahrens, wenden können;
4. eine Schulung der mit dem Vollzug von bundesrechtlichen Bewilligungs-, Konzessions- und Genehmigungsverfahren betrauten Organe, dank der diese die Bedürfnisse der Gesuchsteller erkennen lernen, um die Verfahren entsprechend zu gestalten;
5. die Möglichkeit zu einem umfassenden Geschäftsverkehr mit Verwaltungsbehörden auf elektronischem Weg. Insbesondere sind die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Gesuchs- und Deklarationsformulare (einschliesslich Steuererklärungen) elektronisch eingereicht werden können;
6. eine Gebührenregelung oder andere Vorkehren, die einer zu langen Dauer von Rechtsmittelverfahren entgegenwirken;
7. eine Neuordnung des Verfahrens in dem Sinne, dass die Bundesrechtskonformität eines Projekts rechtsverbindlich beurteilt wird, bevor eine Volksabstimmung über dieses Projekt stattfindet.

Ohne Begründung

Stellungnahme des Bundesrates

1. Mit Beschluss vom 17. Februar 1999 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht an das Parlament, der die wirtschaftsrechtlichen Verfahren des Bundes inventarisierte und - soweit sie von Bundesstellen vollzogen werden - einer Evaluation unterzog. Gegenwärtig arbeitet das Seco an einer Evaluation der Verfahren mit kantonalem Vollzug. Wie bei den Subventionen, über die gemäss Subventionengesetz alle sechs Jahre ein Bericht erstellt werden muss, erscheint auch im Bereich der Bewilligungsverfahren eine solche periodische Gesamtschau als wünschenswert. Da zurzeit noch offen ist, ob und gegebenenfalls wo eine gesetzliche Pflicht zur periodischen Berichterstattung rechtlich verankert werden soll, beantragt der Bundesrat eine Umwandlung in ein Postulat.

2. Als Ausfluss des unter Ziffer 1 genannten Berichtes besteht heute eine via Internet zugängliche Datenbank über die wirtschaftsrechtlichen Bewilligungsverfahren mit Vollzug beim Bund. Sie enthält bereits Angaben zur Häufigkeit und zur Dauer dieser Verfahren. Denkt man an den Nutzen dieser Angaben für Gesetzgebungsarbeiten, genügt es vorläufig, wenn dem Parlament im Rahmen der periodischen Berichterstattung gemäss Ziffer 1 die geforderten Angaben zur Verfügung gestellt werden. Der Ausbau und die Verknüpfung der elektronischen Geschäftsstandkontrollen bei den Vollzugsstellen (vgl. Ziff. 5) sollte allerdings mit der Zeit die jährliche Erhebung der geforderten Daten und deren Präsentation gestatten. Die Verpflichtung zur Führung dieser Statistiken gehört nicht auf Gesetzesstufe, weshalb der Bundesrat die Umwandlung in ein Postulat beantragt.

3. Die Einführung einer Ombudsstelle, die sich nur mit formellen Verwaltungsverfahren und dabei insbesondere mit deren formalem Ablauf befassen würde, erscheint nicht sinnvoll. Besser ist es, das Anliegen im Rahmen der Gesetzesvorlage über eine allgemeine Ombudsstelle zu berücksichtigen. Diese Vorlage steht verwaltungsmässig intern in Vorbereitung. Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass mit der Justizreform und der neuen Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege generell ein verwaltungsunabhängiger Rechtsschutz eingeführt werden soll. Damit werden inskünftig auch Rechtsverzögerungsbeschwerden von verwaltungsunabhängigen Justizorganen beurteilt werden. Wir beantragen deshalb zu diesem Punkt die Umwandlung in ein Postulat.

4. Der Bundesrat sieht vor, materiell diesem Anliegen zu entsprechen, erachtet aber die Schaffung einer besonderen Rechtsgrundlage als hierfür unnötig und beantragt deshalb die Umwandlung dieses Punktes in eine Postulat.

6. Eine Gebührenregelung in dem Sinne, dass von einem Beschwerdeführer bei Überschreitung einer Behandlungsfrist keine Spruchgebühr mehr erhoben werden dürfte, würde mit grösster Wahrscheinlichkeit falsche Anreize setzen. Spruch-Gebühren können nämlich nur erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer in der Sache unterliegt. Muss die Beschwerde gutgeheissen werden, können keine Gebühren erhoben werden. Bei einer Gebührenregelung der erwähnten Art würde eine Rekursinstanz bei Engpässen vorab diejenigen Beschwerden erledigen, bei denen sie in Folge der Abweisung der Beschwerde noch Gebühren erheben könnte. Zurückgestellt würden damit ausgerechnet jene Beschwerden, die man gutheissen muss. Das sollte im Interesse dieser Beschwerdeführer vermieden werden. Zudem wäre es kontraproduktiv, Beschwerdeführer, die durch ihr eigenes Verhalten (neue Beweisanträge usw.) massgeblich zur Verlängerung eines Rechtsmittelverfahrens beigetragen haben, am Ende mit einer Befreiung von den Spruchgebühren zu honorieren. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mit der Justizreform und der neuen Bundesverwaltungsrechtspflege die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Dauer der Rechtsmittelverfahren zu verkürzen. Neue Sanktionsmechanismen, deren Wirksamkeit und unbeabsichtigte Nebenfolgen kaum abgeschätzt werden können, sollten deshalb erst erwogen werden, wenn sich erwiesen hat, dass die Justizreform und die neue Bundesverwaltungsrechtspflege die Erwartungen bezüglich Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren nicht erfüllen kann. Wir beantragen daher auch zu diesem Punkt die Umwandlung in ein Postulat.

7. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Motion unter "Projekten" Vorhaben zur Errichtung von Bauten und Anlagen (im Sinne von Art. 22 des Raumplanungsgesetzes; SR 700) versteht.

Auf Bundesebene sind Volksabstimmungen über spezifische (Infrastruktur-) Projekte selten. Die prominentesten Beispiele bilden die in Artikel 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung (SR 101) aufgezählten vier Eisenbahn-Grossprojekte, die von Verfassung wegen in Form von Bundesgesetzen zu beschliessen sind. In solchen Fällen hätte es der Bundesgesetzgeber schon heute in der Hand, die einem Referendum unterliegenden Beschlüsse erst dann zu fassen, wenn die fraglichen Projekte alle erforderlichen Bewilligungsverfahren bereits durchlaufen haben. Damit würden die Unternehmungen allerdings nicht entlastet, sondern, im Gegenteil, zusätzlich belastet: Sie müss-

ten Detailpläne für Projekte ausarbeiten, deren Rahmen noch nicht fest steht, und müssten nach einem ablehnenden Volksentscheid damit wieder von vorne beginnen. Dazu kommt, dass die Behörden die Bundesrechtskonformität von Projekten nur nach Massgabe des geltenden Rechtes verbindlich feststellen können, die Vorlage, welche der Volksabstimmung unterliegt, dieses Recht jedoch gerade ändern kann. Bezogen auf den Bund führt das Anliegen der Motion folglich die Unternehmungen und die Bewilligungsbehörden in einen Zirkel, aus dem es nach Auffassung des Bundesrates keinen rechtsstaatlich befriedigenden Ausweg gibt.

Auf kantonaler oder kommunaler Ebene kommt es namentlich in folgenden Fällen zu Volksabstimmungen über Bauvorhaben:

- die vorgesehene Finanzierung durch die öffentliche Hand fällt unter ein Finanzreferendum;
- das Bauvorhaben bedingt eine referendumpflichtige Änderung der raumplanerischen Nutzungsordnung.

In den meisten Fällen, namentlich bei Finanzreferenden, haben es die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber heute schon in der Hand, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungen erst dann angesetzt werden, wenn die Projekte alle Bewilligungsverfahren durchlaufen haben. Es gibt allerdings gute Gründe, dies nicht zu tun: Vorab würden auch hier die Bauherrschaften nicht entlastet, sondern, im Gegenteil, stärker belastet, wenn sie Detailpläne für Projekte vorlegen müssten, für die noch kein präziser rechtlicher Rahmen besteht oder deren Finanzierung noch unsicher ist. Weiter kann, wenn das Volk zu einem Projektierungskredit Stellung nehmen muss, das erst zu projektierende Vorhaben die Bewilligungsinstanzen offensichtlich noch nicht durchlaufen haben. Schliesslich können Bewilligungsbehörden und Rechtsmittelinstanzen die Zonenkonformität nur auf der Grundlage des geltenden Rechtes verbindlich beurteilen. Würden sie ihr Urteil auf geplante Änderungen abstellen, könnte sich ein unendlicher Zirkel ergeben zwischen - einerseits - den Zonenplanänderungen, die der Kanton seinem Volk zur Abstimmung vorzulegen gedenkt, und - andererseits - den Entscheiden, z. B. von Bundesinstanzen zu Rechtsmitteln, die gegen die Pläne des Projektes ergriffen werden, das mit der Zonenänderung erst möglich wird. Es fällt somit ausser Betracht, dass der Bund - wie der Wortlaut der Motion dies verlangt - die Kantone und Gemeinden durch ein Gesetz verpflichten würde, das Anliegen des Vorstosses zu realisieren, zumal der dafür nötige Eingriff in die Kompetenzen der Kantone eine Änderung der Bundesverfassung bedingen würde.

Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Punkte 1, 2, 3, 4 und 6 der Motion in ein Postulat umzuwandeln und Punkt 7 der Motion abzulehnen. Er ist bereit, Punkt 5 des Vorstosses als Motion entgegenzunehmen.

Chronologie :

Am 14.12.2000. hat der Ständerat der integralen Überweisung des Vorstosses in der Form des Postulates zugestimmt.

TEIL II

Bundesrechtliche Bewilligungsverfahren mit kantonalem Vollzug

Ergänzungsbericht

zu

" Inventar und Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung "
(BBl 1999 8387)

Anmerkung: Der vorliegende Bericht wurde vom Bundesrat am 10. April 2002 angenommen und als Antwort auf eine entsprechende Anfrage der Wirtschafts- und Abgabenkommission des Nationalrates übermittelt. Er wird hier in der damaligen Form wiedergegeben, ergänzt um Ausführungen zur Rechtsentwicklung bis 2004. Die kantonalen Verwaltungen haben in den letzten Jahren in verschiedenen Bereichen Änderungen erfahren. Der Bericht beansprucht deshalb nicht, in allen Bereichen ein aktuelles Bild des kantonalen Vollzugs zu vermitteln. Darüber hinaus konnte pro Thema jeweils nur ein Westschweizer Kanton befragt werden. Aus diesem Grund sind verallgemeinernde Schlussfolgerungen über den gesamtschweizerischen Vollzug nur mit Vorsicht zulässig.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG (2004 aktualisiert)	83
ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN	85
DAS THEORETISCHE KONZEPT	85
EVALUATIONSMETHODE	87
PRÜFUNG DER EINHALTUNG DES BGBM	88
DIE BEHANDELTEN THEMEN	89
1 LOTTERIEN UND GEWERBSMÄSSIGE WETTEN	90
2 AMTLICHE VERMESSUNG	96
3 SPRENGMITTEL UND WAFFEN	98
SPRENGMITTEL	98
WAFFEN	100
4 BERUFSBILDUNG	105
5 LANDWIRTSCHAFT	109
REBBAU	109
BÄUERLICHES BODENRECHT	111
PACHTRECHT	114
6 VETERINÄRWESEN	117
7 VERKEHR UND STRASSEN	123
AUTOMOBILE	123
STRASSEN.....	125
PERSONENTRANSPORT	126
SCHIFFFAHRT	127
LUFTFAHRT.....	127
8 UMWELT	130
LUFT, LÄRM UND NICHT IONISIERENDE STRAHLUNG.....	131
ABFÄLLE UND SCHUTZ DES BODENS	132
GIFTE UND STÖRFÄLLE	134
GEWÄSSERSCHUTZ.....	134
NATURSCHUTZ UND WALDWIRTSCHAFT	136
JAGD UND FISCHEREI.....	137
9 BAU	139

ANALYSEN.....	144
Anhänge.....	149
ANHANG 1 LISTE DER BUNDESRECHTLICHEN BEWILLIGUNGEN MIT KANTONALEM VOLLZUG.....	149
ANHANG 2 FORMULAR DER CAMAC.....	159
ANHANG 3 DER DEN KANTONEN ZUGESCHICKTE FRAGEBOGEN	173

EINLEITUNG (2004 aktualisiert)

Die in dieser Untersuchung geprüften staatlichen Massnahmen, nämlich Bewilligungen, Konzessionen und Meldepflichten, können gewichtige Wirkungen auf die Wirtschaft haben, manchmal allein schon wegen der entstehenden Wartefristen. Zwar lindern Bewilligungsverfahren Marktschwächen oder sind nötig, um ein ausreichendes Niveau an Sicherheit für die Gemeinschaft zu erreichen. Andere verfolgen steuerliche oder statistische Zwecke oder dienen der Umverteilung. Eine Kategorie von einschneidenderen Massnahmen hat zum Ziel, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zu korrigieren, um bestimmte Wirtschaftssektoren zu schützen. Die meisten staatlichen Massnahmen sind dem Gehalt nach jedoch Polizeibewilligungen und gewährleisten einen bestimmten Minimalstandard. Dem Gesetzgeber stehen allerdings verschiedene andere, mehr oder weniger einschränkende Instrumente zur Verfügung, um seine Ziele zu erreichen. Aus einer liberalen Warte sollten die weniger interventionistischen Lösungen bevorzugt werden. Es ist diese Art von Überlegungen, welche den Teilen I und II dieses Dokuments zu Grunde liegt.

Teil I: Umsetzung des Berichtes aus dem Jahr 1999

Im Zeichen der Deregulierung und der administrativen Entlastungen für die Unternehmen stellte ein erster, im Februar 1999¹ erschienener Bericht ein Inventar der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren auf und unterzog diese einer Evaluation, soweit sie von Bundesstellen vollzogen werden. Seither präsentiert eine Datenbank auf Internet die 300 Verfahren und die zugehörigen Informationen². Gestützt oder parallel zum Bericht wurden zahlreiche Massnahmen eingeleitet. Der Stand der Umsetzung wird im Teil I des Dokuments vorgestellt.

Teil II: Evaluation der bundesrechtlichen Verfahren mit kantonalem Vollzug

Da ein Teil des Bundesrechts durch die Kantone vollzogen wird, war vorgesehen, eine analoge Untersuchung, d.h. eine Inventur und Evaluation der Bewilligungsverfahren mit delegiertem Vollzug, in Zusammenarbeit mit einem grossen Kanton durchzuführen. Nachem 1997 die Zürcher Behörden einen Katalog der Bewilligungen ausgearbeitet hatten, für welche sie zuständig sind, war vorgesehen, auf dieser Grundlage das Inventar der bundesrechtlichen Verfahren mit kantonalem Vollzug zu aktualisieren, ohne dabei auf das rein kantonale Recht einzugehen. Da der Kanton Zürich schliesslich nicht zur Teilnahme bereit war, baten wird, nach einem Gespräch mit dem zuständigen Bundesamt, verschiedene Westschweizer Kantone um Mithilfe bei ausgewählten Themen³. Es ging darum, ihre Meinung und die konkrete Anwendung des Bundesrechts kennen zu lernen. Auch einige Vorschläge der Zürcher Untersuchung (1997) wurden in den vorliegenden Bericht einbezogen. Das genaue Vorgehen wird weiter unten eingehender erklärt.

Verweis: Inventar der Zugangsschranken zu Berufen und Gewerben

Im Jahr 2002 wurde beabsichtigt, die vorliegenden Informationen in einem Teil III mit den Resultaten einer Erhebung zu ergänzen, die von Bund und Kantonen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des freien Personenverkehrs mit der EU durchgeführt wurde. Es ging darum, alle im Gebiet der Schweiz geregelten beruflichen Tätigkeiten zu erfassen und namentlich festzustellen, wo es zu deren Ausübung einer polizeilichen Bewilligungen bedarf. Dieser Bericht zur Frage des Berufszugangs informiert über einen grossen Teil der Bewilligungsverfahren nach kantonalem Recht. Seit Ende 2002 verfügbar, wurde er zur Vorbereitung der Revision des Binnenmarktgesetzes verwendet.⁴

¹ Vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/ff/1999/8387.pdf>

² <http://bewilligungen.kmuinfo.ch>

³ Um zu vermeiden, dass ein einziger Kanton über Gebühr belastet wird (diesen Grund nannte Zürich für seine Absage), wurde beschlossen, dass die Kantone einzeln nach Thema um Mithilfe angegangen würden, was zu einer punktuellen Zusammenarbeit mit verschiedenen Diensten führte. Der Umstand, dass uns verschiedene Kantone geantwortet haben, macht einen Vergleich unter den Themenbereichen allerdings heikel.

⁴ http://wwwt.evd.admin.ch/imperia/md/content/dossiers/marche_interieur/d/rapport_preparatoire_d.pdf

Die angestrebten Ziele (bezogen auf Teil II)

a) Inventar: Wir gingen von den bestehenden Listen - dem Inventar des Kantons Zürich und dem Bericht 1999 - aus und verifizierten diese Informationen bei den Bundesämtern. Danach traten wir mit den kantonalen Stellen in Kontakt, welche pro Bewilligungsverfahren einen Fragebogen auszufüllen hatten. So stellten wir vor Ort fest, ob die Bewilligungsverfahren in Kraft stehen oder ob einige weggefallen waren. Wir erfassten gleichzeitig die Meinungen und Vorschläge der Kantone und manchmal des betreffenden Wirtschaftszweiges.

b) Evaluation: Wirtschaftlich gesehen ist es sicher nützlich, sich zu fragen, ob alle Bewilligungsverfahren nötig sind und ob das verfolgte Ziel sie rechtfertigt. In einem zweiten Schritt war dann zu prüfen, ob das gewählte Instrument (zum Beispiel Konzession, Bewilligung, einzuhaltende Vorschriften) das durch die Regelung angestrebte Ziel am besten erreicht oder ob weniger einschränkende Alternativen möglich wären (zum Beispiel nachgehende Aufsicht, Meldepflicht). Mit diesen Überlegungen erfüllen wir Punkt 1 des Postulats der WAK-SR⁵, welches verlangt, staatliche Interventionen abzubauen, zu vereinfachen oder einige gar abzuschaffen.

c) BGBM: Die OECD erwähnt in ihrem Jahresbericht über die Schweiz (1999), dass die Schweiz noch Regulierungen kennt, *namentlich in den Bereichen des öffentlichen Vergabewesens und der Anerkennung beruflicher Qualifikationen*⁶, welche den Binnenwettbewerb behindern können. Das Gesetz über den Binnenmarkt (BGBM, 1996, RS 943.02) bestätigt aber das Recht jeder Person in der Schweiz, Güter und Dienstleistungen auf dem gesamten Staatsgebiet anzubieten. Obwohl es sich bei den untersuchten Verfahren um bundesrechtliche Verfahren handelt, nutzten wir die Gelegenheit, um festzustellen, ob noch sichtbare Widersprüche zum BGBM bestehen, wobei der Vollzug durch die Kantone der heikle Punkt ist.

Unterschiede zum Bericht 1999

Da der Vollzug auf die Kantone dezentralisiert ist und die Eigenheiten in unserer föderalistischen Staatsorganisation zu beachten waren, unterscheidet sich dieser Text klar vom Bericht 1999 über die Verfahren mit Vollzug beim Bund. Quervergleiche zur Anzahl ausgestellter Bewilligungen sind nicht möglich, weil sich die Bevölkerungsgrößen der befragten Kantone unterscheiden. Aus dem gleichen Grund ist es auch nicht möglich, die erhaltenen Daten zu extrapolieren, um die Gesamtzahl der von den Kantonen ausgestellten Bewilligungen zu schätzen. Ferner setzen die Kantone die Bundesvorschriften manchmal in leicht anderer Art um; insbesondere werden jedoch einige Bewilligungen am einen Ort oft beantragt, in anderen Regionen⁷ dagegen weniger oft ausgestellt.

Wir mussten die Analyse auf neun Themenbereiche beschränken, welche wir als Fallstudien auffassen, da wir uns in der Regel auf einen Kanton beschränkten. Zu jedem untersuchten Themen erstellten wir ein Inventar und gaben eine Anzahl von Empfehlungen ab. Dabei wurde ein qualitatives Vorgehen gewählt, das insbesondere auf Fragebogen, Gespräche und das Einholen von Meinungen und Vorschlägen von Personen abstellt, welche direkt mit diesen Bewilligungsverfahren zu tun haben. Die einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Massnahmen wurden dann in einem zweiten Schritt bestimmt. Sie stehen nicht im vorliegenden Bericht, sondern im Anhang des Schreibens des Bundesrates an die Wirtschafts- und Abgabekommission des Nationalrates. Diese hatte die vorliegende Untersuchung mit einem Schreiben an den Bundesrat im Mai 2001 ausgelöst.

⁵ Postulat 00.3595 : "Administrative Entlastung von Unternehmen bei bundesrechtlichen Verfahren"

⁶ Quelle: Wirtschaftsstudie der OECD, Schweiz, 1999, S. 88-89.

⁷ Vgl. Veterinärbereich, S. 120

ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

DAS THEORETISCHE KONZEPT

Definition „Bewilligungsverfahren“

Wie ist ein Bewilligungsverfahren definiert? Im Recht gibt es leider keine strenge Systematik, welche als Referenz hätte dienen können. Ein in einem Gesetz benutzter Begriff kann in einem anderen rechtlichen Zusammenhang eine andere Bedeutung haben⁸, weshalb der vom Gesetzgeber gewollte Sinn bestimmt werden muss, und nicht einzig auf den benutzten Begriff abgestellt werden kann. Wir haben uns auf folgende Definition festgelegt:

Definition: *Obligatorische Anfrage bei einer (hier kantonalen) Behörde, die mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Aktivität zusammenhängt, und dazu führt, dass diese Behörde explizit oder implizit eine Genehmigung erteilt.*

Die Liste im vorangegangenen Bericht⁹ enthielt zehn Kategorien von Verfahren:

- Bewilligungen / Genehmigungen
- Meldepflichten
- Registrierungen
- Freistellungen / Ausnahmegenehmigungen
- Fähigkeitszeugnisse / Lizenzen / Akkreditierungen
- Anerkennungen / Atteste / Zulassungen / (Konformitäts-) Zertifikate
- Ein- und Ausfuhrbewilligungen
- Konzessionen / Kontingentszuteilungen
- Prüfungen / Examen
- Patente (Zuteilung ausschliesslicher Rechte).

Klassifizierung der staatlichen Massnahmen

Um alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfassen zu können, wandten wir eine Klassifizierung an, welche die verschiedenen staatlichen Massnahmen in fünf Kategorien erfasst (siehe den nebenstehenden Rahmen). In dieser Untersuchung befassen wir uns nur mit den drei Kategorien A (Ausnahmegenehmigung), B (Bewilligung) und M (Meldepflicht).

Namentlich das Instrument „nachgehende Aufsicht“, das eine Alternative zu den Bewilligungsverfahren ist, lassen wir hier weg. Diese Alternative wäre für den Gesuchsteller weniger einschränkend, hat die Behörde in diesem Fall doch eine passive Rolle inne. Es wird von den Kantonen denn auch im Rahmen ihrer Vollzugsrolle sehr oft angewendet. Das Inventar der Kontrollen wäre allerdings viel zu umfangreich geworden, um im vorliegenden Zusammenhang noch als relevante Information dienen zu können. Auch die Kategorie „Vorschriften“ oder Normen fallen nicht unter die gewählte Definition (vgl. Kategorie 4, V). Ferner lassen wir die Zulassung einfacher „Abweichungen“ von einer Norm oder Vorschrift beiseite, jedenfalls soweit sie sich in Gesetz und Verordnung nicht in Verfahrensvorschriften widerspiegeln. Und schliesslich verzichten wir auf alles, was direkt mit Besteuerung und Subventionen zusammenhängt.

⁸ Beispiel: eine "Anmeldung" kann das Einschreiben in ein Register bedeuten, in diesem Fall geht es um eine *Meldepflicht*; dieser Begriff findet aber auch bei der Anmeldung einer neuen Substanz Anwendung, ein langes und teures Verfahren, das als *Bewilligung* zu betrachten ist.

⁹ Inventar und Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung, Bericht des Bundesrates vom 17. Februar 1999, BBl 1999 8397) . <http://www.admin.ch/ch/d/ff/1999/8387.pdf>

A) Ausnahmegewilligung (angesichts eines Verbots; Ausübung eines Monopols)

Hier geht es darum, die Menge zu beschränken („Economic regulation“). Die Gründe dafür sind aber sehr unterschiedlich, sie gehen von der Korrektur von Marktversagen (Verkehr) bis zum politischen Interventionismus (Landwirtschaft). Sowohl der Gesuchsteller wie der Staat haben dabei eine Rolle. Den Behörden wird relativ viel Handlungsspielraum eingeräumt; für den Gesuchsteller ist es ein sehr einschränkendes Instrument.

Instrumente: Konzession; Kontingent/Quote; Ausnahmegewilligung; Numerus clausus.

B) Bewilligung

In dieser gebräuchlicheren Kategorie sind alle Verfahren zusammengefasst, bei denen es vor allem darum geht, ein gewisses Niveau an Qualität und Sicherheit zu wahren („Social regulation“). Eine Bewilligung (i.w.S.) wird ausgestellt, wenn die erforderlichen Kriterien erfüllt sind. Sowohl der Gesuchsteller wie der Staat haben dabei eine Rolle. Es geht um relativ einschränkende staatliche Massnahmen.

Instrumente: erforderliche Berufsausweise; Bewilligung zur Berufsausübung; Genehmigung; Patent; Homologierung (Registrierungsverfahren); Zulassung usw..

Die Ausnahmegewilligung **A** unterscheidet sich von der einfachen Bewilligung **B** dadurch, dass erstere so wenig wie möglich erteilt wird, während die Ausgabe der zweiten a priori quantitativ nicht zahlenmässig beschränkt ist.

M) Meldepflicht

Hierbei handelt es sich um einen Sonderfall zwischen einer Bewilligung und einer Vorschrift. Die Meldung wird vom Gesuchsteller erstattet und es wird keine Antwort von der Behörde erwartet. Diese staatliche Massnahme kommt dem Gesuchsteller entgegen, da er sofort handeln kann. Sie ermöglicht den Behörden, die nachgehende Kontrolle zu organisieren.

Instrumente: Meldepflicht; Eintragung in ein Berufsregister

V) Vorschrift

Allgemein zieht diese Kategorie keinen Kontakt zwischen dem Gesuchsteller und dem Staat nach sich. Es geht um rechtliche Normen, die respektiert werden müssen und meist ein ähnliches Ziel wie Bewilligungen haben („Social regulation“)¹⁰. Wir haben Verfahren, die Bewilligungen vorangehen oder ihnen nachfolgen, sowie Abweichungen von Vorschriften, welche Gegenstand einer einfachen schriftlichen Anfrage sind, gleichfalls unter **V** klassiert. Die wirtschaftlichen Folgen einer Verweigerung sind in diesen Fällen mit jenen einer Ausnahmegewilligung nicht zu vergleichen.

Instrumente: gesetzliche Qualitäts- oder Quantitätsstandards, einschliesslich Ausnahmen von diesen Vorschriften, sowie Vorverfahren zu Bewilligungen.

I) Informationspflicht

Hier geht es dem Staat darum, dass dem Kunden (Konsumenten) die relevante Information zur Verfügung steht. Der Produzent ist zwar frei in der Konzeption der Ware oder der Dienstleistung, muss hierüber aber Transparenz gewährleisten. Auch die fakultativen Verfahren haben wir in diese Kategorie eingereiht

Instrumente: fakultative Zertifizierung, Labels (Bsp: AOC), Information auf Packung, usw.

¹⁰ Im Unterschied zu den Bewilligungen (vorgängige Aufsicht) wird eine nachgehende Kontrolle durchgeführt (Bsp: mittels Stichproben) oder die Behörden sind gar nicht einbezogen. In diesem Fall wird die Respektierung der Regelung z.B. dadurch gesichert, dass geschädigte Privatparteien Haftungsansprüche geltend machen.

Bemerkungen zur Hierarchisierung der Kosten

Welche Klassifizierung man auch wählt, ist es nicht möglich, auf einer einzigen Skala sowohl die administrative Belastung, wie auch die durch die staatliche Massnahme verursachten Kosten für ein Unternehmen zu erfassen. Dabei können diese Kosten folgendermassen unterteilt werden:

- Kosten für die administrative Arbeit
- Kosten im Betrieb
- Eingeschränkte Handlungsfreiheit für das Unternehmen.

Die Vorschriften (V) stellen aus administrativer Sicht einen kleinen Aufwand dar, sie können aber beträchtliche Kosten für den Betrieb als solchen nach sich ziehen (erhöhte Investitionen aufgrund der Respektierung der gesetzlichen Normen oder gar Blockierung eines grossen Projekts wegen Umweltkriterien). Einer Quantifizierung weitgehend entzogen sind die finanziellen Folgen einer Einschränkung der unternehmerischen Freiheit : Wer könnte schon die Zahl von Innovationen (und deren wirtschaftlichen Wert) schätzen, welche wegen einer Vorschrift nicht realisiert werden konnten?

Gerade wenn man die Handlungsfreiheit des Unternehmens betrachtet, rechtfertigt sich jedoch die Klassifizierung A-B-M-V-I (in aufsteigender Ordnung): unter **I** ist es kaum eingeschränkt, unter **V** kann der wirtschaftliche Akteur handeln, ohne den Staat beiziehen zu müssen, unter **M** kann er handeln, ohne auf Antwort warten zu müssen, was manchmal monatelang dauert. Eine einfache Bewilligung **B** ist im allgemeinen einfacher zu erhalten als eine Konzession **A**.

EVALUATIONSMETHODE

Auf der Grundlage des vom Kanton Zürich 1997 erstellten Inventars haben wir eine provisorische Liste nach Themen erstellt, welche wir den Bundesämtern in einem Gespräch unterbreiteten. Die Unterredung half uns, die Motivationen des Bundesgesetzgebers besser zu verstehen. Nachdem wir uns über die zur Zeit von den Kantonen vollzogenen Verfahren einig waren, kontaktierten wir die kantonalen Stellen (eine Dienststelle pro Thema, verteilt auf verschiedene Westschweizer Kantone). Für jede Bewilligung wurde ein Fragebogen ausgefüllt.

Dieser Bericht stellt die erhaltenen Informationen und die dazugehörenden Ansichten der kontaktierten Behörden (in Bund und Kantonen) vor. In einem zweiten Schritt formulierten wir zu jedem Thema einige Empfehlungen, welche weitgehend von den fünf, bereits im Bericht 1999 vorgestellten Verbesserungsmöglichkeiten inspiriert sind, nämlich:

- a) Verfahrensbeschleunigung
- b) Verfahrenskoordination
- c) Änderung rechtlicher Bestimmungen
- d) Einsatz alternativer Instrumente statt herkömmlicher Bewilligungsverfahren
- e) Neue Verwaltungsführung und Qualitätsmanagement.

a) Eine *Verfahrensbeschleunigung* kann mit folgenden Massnahmen erreicht werden: Einführung einer Prioritäten- und Fristenordnung für die Behandlung von Gesuchen in erster Instanz, Einführung eines beschleunigten Verfahrens, Festlegung von Fristen für die Einreichung von Stellungnahmen und Rechtsmitteln (Einsprachen und Beschwerden).

b) Eine *Verfahrenskoordination* kann mit folgenden Massnahmen erreicht werden: Zusammenlegen von Verfahren (gleichzeitige Erteilung von Konzession, Plangenehmigung und weitere Bewilligungen (wie Rodung und Enteignung), Staffelung der Verfahren, d.h. das Prioritäre zuerst [Hauptbeschluss (Konzession aufgrund eines allgemeinen Projekts) und subsidiärer Beschluss (Genehmigung der Detailpläne)], Abstimmung unter parallelen Verfahren, die entstehen, weil andere Behörden auch mit Entscheiden mitwirken, bspw. durch Bezeichnung einer Leitbehörde („guichet unique“ / „one stop shop“ / „einheitliche Eingangspforte“) oder einer einzigen Entscheidinstanz; Festlegung eines einzigen Beschwerdeweges.

c) Eine *Änderung der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen* umfasst Massnahmen wie: Verzicht auf regionale Grenzen, Aufhebung/Abbau von Grenzen zwischen geregelten wirtschaftlichen Aktivitäten, Zulassung von Unterauftragnehmern oder der Zusammenarbeit zwischen Firmen, Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen; oder Einführung von Quoten, die erreicht sein müssen, Ausnahmen oder vereinfachten Verfahren in bestimmten Situationen, Aufgabe einer strengen staatlichen Regelung oder administrativen Praxis, Aufnahme von Hinweisen ins Gesetz, welche es den Gesuchstellern ermöglichen, die Nutzung des Ermessensspielraums durch die Behörden zu antizipieren, Transparenz bei der Anwendung von allgemeinen Ausnahmeklauseln.

d) Die *alternativen Verfahren* sind in abnehmender Ordnung: Staatsmonopole und Verbotsgesetzgebungen mit Ausnahmemöglichkeiten, Bewilligungssysteme (mit Rechtsanspruch), Meldepflichten, Anerkennung einer Mehrzahl von Privaten als Kontrollinstanzen, Begrenzung auf eine nachgehende Kontrolle ; auch die Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente ist möglich (Preiserhöhung statt Begrenzung der Zahl der erteilten Bewilligungen, Begrenzung der Anwendung durch höhere Steuern).

e) Massnahmen des *New Public Management und des Qualitätsmanagements*: Einführung von Leistungsindikatoren in der Verwaltung, Messung der Kundenzufriedenheit, Einführung von Informations- und Beratungsdiensten, Bereitstellung einer Dokumentation und von Formularen (namentlich auf dem Internet), Erfolgskontrolle, Schaffung von Qualitätszirkeln und interne Audits, Verzicht auf Formalismus, Veröffentlichung der administrativen Methoden und der gefassten Beschlüsse.

PRÜFUNG DER EINHALTUNG DES BGBM

Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) ist seit dem 1. Juli 1996 in Kraft. Sein Ziel ist es, den Schweizer Binnenmarkt zu öffnen, indem Instrumente geschaffen werden, mit denen sich Reglementierungen ausser Kraft setzen lassen, die ein Hindernis für den Wettbewerb und die berufliche Mobilität unter den Kantonen sind. Als Rahmengesetz sieht es nicht eine Harmonisierung des Rechts vor, sondern beschränkt sich darauf, die für die Gewährleistung des Marktzugangs nötigen Regeln festzulegen. Es übernimmt namentlich den so genannten *Cassis-de-Dijon-Entscheid*¹¹ ins geschriebene Recht. Sein konkreter Vollzug geschieht unter dem Einfluss zweier manchmal gegensätzlicher Prinzipien: der wirtschaftlichen Freiheit einerseits und dem Föderalismus andererseits, wobei diese Interpretation vom Bundesgericht bevorzugt wird. Das Bundesgericht hat nämlich den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Fälle beschränkt, in denen Produkte oder

¹¹ Dieser 1979 vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft erlassene Beschluss erlaubt eine zweckmässige Kontrolle der Respektierung des freien Güterverkehrs zwischen den Mitgliedsländern. Bsp.: ein Staat darf im Prinzip den Verkauf eines legal in einem anderen Staat hergestellten und vermarkteten Produkts auf seinem Staatsgebiet nicht verbieten, auch wenn dieses Produkt nach Vorschriften hergestellt ist, welche technisch oder qualitativ nicht jenen für seine eigenen Produkte entsprechen, aber den Schutzzweck gleichfalls erreichen.

Dienstleistungen von einem festen Herkunftsort aus in einem anderen Kanton angeboten werden. Die Europäische Kommission und der EU-Gerichtshof (durch ihre Direktiven und Beschlüsse) haben dem Prinzip des Binnenmarkts dagegen eine grössere Tragweite zuerkannt.

Wir nutzten die Gelegenheit dieser Studie und fügten dem Fragebogen einige Punkte bei, welche mit dem Vollzug des BGBM und mit dem Prinzip des einheitlichen Binnenmarkts im weiteren Sinne zusammenhängen. Mit den nachstehenden Fragen wollten wir vor allem herausfinden, ob beim gleichberechtigten Zugang zum Binnenmarkt dann grössere Zuwiderhandlungen vorkommen, wenn Bewilligungen von einer kantonalen Behörde ausgestellt werden:

- Muss der Leistungserbringer, der eine Aktivität ausübt oder ausgeübt hat, welche eine Bewilligung in einem anderen Kanton erfordert, in Ihrem Kanton für diese Aktivität ebenfalls eine Bewilligung einholen? (Antworten: nein / nur bei Wechsel des Wohnorts (oder des Firmensitzes) / nur bei Eröffnung einer Filiale / ja).
- Werden eventuell bereits erteilte Bewilligungen berücksichtigt? Falls ja, wie weit? (Die eigentliche Bewilligung, die bereits rechtswirksamen Prüfungen, die berufliche Erfahrung, im andern Kanton eingereichte Gesuchsunterlagen, usw.)

Dabei müssen wir präzisieren, dass davon ausgegangen werden darf, dass die aus dem Bundesrecht hervorgehenden Regulierungen mit kantonalem Vollzug in allen Kantonen in vergleichbarer Weise umgesetzt werden. Unter dem Titel „Respektierung der Binnenmarktprinzipien“ haben wir dennoch manchmal Bemerkungen zu diesem Thema zu machen.

DIE BEHANDELTEN THEMEN

Folgende Themen waren Gegenstand dieser Untersuchung bei den Kantonen:

- Lotterien und gewerbsmässige Wetten
- Amtliche Vermessung
- Sprengmittel und Waffen
- Berufsbildung
- Landwirtschaft
- Transport
- Veterinärwesen
- Umwelt
- Bau.

Die Themen, zu welchen die Kantone nicht spezifisch befragt wurden, sind die Ausländergesetzgebung (Gesetzesrevision im Gang), das Wandergewerbe (neues Bundesgesetz bald in Kraft), das Zivilstandswesen (Passgesetz in Revision), das Gesundheitswesen (Transfer zahlreicher kantonalen Kompetenzen an den Bund). Ebenfalls zu erwähnen sind Bereiche mit Vollzug sowohl beim Bund wie beim Kanton, wie z.B. die Wasserkraft. Diese Themata wurden bereits im Bericht 1999 ausführlich behandelt. Verschiedene dieser Verfahren erfahren im Teil I eine eingehende Behandlung. Ein vollständiges Inventar der Bundesverfahren mit kantonalem Vollzug findet sich im Anhang zu diesem Teil des Berichtes.

1 LOTTERIEN UND GEWERBSMÄSSIGE WETTEN

Befragter Kanton: FREIBURG

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlagen	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
1-1	Bewilligung für (Gross-) Lotterien (interkantonal)	---	E	Art. 5 LG + interkant. Abkommen	Jahre...	31	Faktisches Oligopol der 4 grossen Lottogesellschaften
1-2	Bewilligung für (Klein-) Lotterien	> 300	E	Art. 5 & ff., LG	1 Woche	32	
1-3	Bewilligung für Tombolen			(Art. 2 LG)		33	rein kantonales Recht
1-4	Bewilligung für gewerbsmässige Wetten (wie Pferdewetten am Totalisator)	0	E	Art. 34 LG	1 Woche	34	Gesetzgebung wird z.T. nicht beachtet

Hintergrund

Glücksspiele umfassen nach Artikel 106 der Bundesverfassung sowohl die *Glücksspiele*, welche sowohl innerhalb als auch ausserhalb von *Spielbanken* angeboten werden, wie auch die *Lotterien und gewerbsmässigen Wetten*. Obwohl unter einem einzigen Verfassungsartikel zusammengefasst, werden sie nicht durch die gleichen Bundesgesetze geregelt. Geschicklichkeitsautomaten und Spielbanken, die beide unter den Begriff Glücksspiele fallen, sind im neuen Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 (SBG) geregelt, dessen Vollzug bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission liegt (Konzessionssystem). Lotterien und Wetten, die eine eigene Kategorie von Glücksspielen darstellen, werden durch das Bundesgesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 8. Juni 1923 (LG) geregelt. Da es hier um Vollzug durch die Kantone geht, interessieren wir uns nur für den zweiten Bereich. Eine Revision des „Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten“ ist im Gang.

Lotterien

Es wird zwischen grossen und kleinen Lotterien unterschieden. Die grossen Lotterien, bei denen Beträge von über 100'000 Sfr. im Spiel sind, sind vier Gesellschaften vorbehalten. Es sind dies die *Interkantonale Landeslotterie* (Deutschschweiz und Tessin, mit Ausnahme des Kantons Bern), die *Loterie Romande* (Westschweizer Kantone), die *SEVA* (nur Kanton Bern) sowie die *Sport-Toto-Gesellschaft* (in Basel). Letztere organisiert zusammen mit den anderen drei das Schweizer Zahlenlotto. Die Kantone, die gemäss Bundesgesetzgebung allein zuständig sind, erteilen keine neuen Bewilligungen mehr für grosse Lotterien. Diese haben faktisch ein Monopol ohne wirkliche gesetzliche Grundlage¹².

Die kleinen Lotterien umfassen Lotterien mit Spielsummen bis zu 100'000.- Sfr. (gemäss Abkommen mit der Loterie Romande), wie beispielsweise Lottos, Tombolas¹³ usw..

¹² S. BGE vom 30. März 1999. Seit 1997 versucht sich eine neue „grosse“ Lottogesellschaft zu etablieren, die der Umwelt zugute kommen soll. Nach zahlreichen Einsprachen und Rekursen wandten sich die Organisatoren ans BG, das anerkannte, dass das Monopol der grossen Lottogesellschaften keine wirklichen gesetzlichen Grundlagen hat und das Dossier an den Kanton Zürich zurücksandte. Die Angelegenheit ist weiter pendent.

¹³ Einige Definitionen: eine *Tombola* ist eine Lotterie, welche im Rahmen eines Freizeitanlasses organisiert wird und deren Lose kein Geld einbringen. Die *Lottos* gelten im Prinzip als kleine Lotterien. Obwohl die Zahl der

Als Rahmengesetz stellt das LG nur grundsätzliche Prinzipien auf. Es überlässt es den Kantonen, den Bereich nach ihrem Ermessen genauer zu regeln, die Schranken des Bundesrechts natürlich vorbehalten. Aufgrund dieses weiten Gestaltungsspielraumes sind Unterschiede zwischen den kantonalen Gesetzgebungen unausweichlich, namentlich auch zwischen jenen Kantonen, welche ihre Gesetzgebung vor kurzem angepasst haben (Bsp. Waadt, Freiburg) und den anderen.

1999 betrug der Gesamtbetrag der verkauften Lose (kleine und grosse Lotterien sowie gewerbsmässige Wetten zusammen) um die 1,4 Milliarden Franken, wovon allerdings nur 1% auf die kleinen Lotterien entfiel. Diese Zahl macht die Bedeutung des finanziellen Mannas aus den grossen Lotterien für die Kantone und die sehr zahlreichen Begünstigten deutlich. Entsprechend haben sich zum Beispiel die Westschweizer Kantone zusammengetan und die "Conférence romande de la loterie et des jeux" gegründet, durch welche die Loterie Romande als einzige „grosse“ Lotterie bezeichnet wurde und das Exklusivmandat zur Organisation der Spiele in der Westschweiz erhielt.

Beizufügen ist noch, dass Wettbewerbe, welche von Einkaufsläden oder Versandfirmen zu kommerziellen Zwecken organisiert werden (Auslosungen, oft mit einem Auto als Hauptgewinn), sowohl unter das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), wie unter das Bundesgesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten fallen können. Das UWG findet Anwendung, wenn eine Verlosung, die nicht die charakteristischen Eigenschaften einer Lotterie erfüllt, den Bestimmungen des UWG widerspricht, beispielsweise indem eine aggressive Verkaufsmethode zur Anwendung kommt. Das LG kommt seinerseits zur Anwendung, wenn der Wettbewerb alle Elemente einer Lotterie aufweist (Einsatz, Gewinn, Ausspielplan, Zufall).

Die Bewilligungen

Das LG von 1923 verbietet jede Art von Lotterie (Art. 1). Sie lässt aber den Kantonen die Möglichkeit offen, gemeinnützige oder wohltätigen Zwecken dienende Lotterien zu bewilligen, wenn diese die von den Kantonen festgelegten Bedingungen erfüllen (falls die Kantone solche festgelegt haben). Die Tombolas fallen nicht unter das allgemeine Lotterieverbot. Sie sind also gemäss der Bundesgesetzgebung, welche den Kantonen die Regelung dieser Art Anlässe überlässt, zulässig. Was die gewerbsmässigen Wetten angeht, so verbietet das LG auch diese (Art. 33). Wie alle Lotterien sind aber auch Wetten unter bestimmten Bedingungen zugelassen, nämlich dann, wenn sie auf dem Gebiet des Kantons durchgeführt werden, der sie bewilligt, wenn sie nach dem Prinzip des Totalisators durchgeführt werden und wenn sie im Zusammenhang mit einem Sportanlass stehen. Es geht somit um Ausnahmen (A) von einem allgemeinen Verbot.

Von den drei im Bundesgesetz genannten Bewilligungen (1-1, 1-2 und 1-4) wird nur noch die zweite von den Kantonen regelmässig ausgestellt (wie ausgeführt unterstehen die Bewilligungen für Tombolas ausschliesslich kantonalem Recht). Die Bewilligung für grosse Lotterien wird gemäss den Abkommen zwischen den Kantonen nicht mehr neu erteilt. Unter den Westschweizer Kantonen sind verschiedene Arten des Vollzugs festzustellen:

1. Nach Art. 5 können Lotterien mit einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck können für das Gebiet des Ausgabekantons bewilligt werden. Eine Bewilligung ist somit für alle Lotterien obligatorisch, doch können die Kantone selber beurteilen, was unter dem Begriff

Einsätze offen ist, darf der Loswert nicht über 50'000.- Sfr. liegen. Die Bewilligung wird im Allgemeinen von den Gemeinden oder der Präfektur ausgestellt.

der Gemeinnützigkeit zu verstehen ist. Sie sind in keiner Weise verpflichtet, Bewilligungen auszustellen (Art. 16).

2. Tombolas benötigen keine Bewilligung gemäss Bundesgesetz. Sie unterstehen ausschliesslich der kantonalen Gesetzgebung (Art. 2). Viele Kantone fordern aber eine Bewilligung.
3. Der „Gesamtwert der Gewinne muss in einem angemessenen Verhältnis zur Verlosungssumme“ stehen (Art. 7), was den Kantonen einen beträchtlichen Handlungsspielraum lässt. Freiburg spricht von einer Gewinnrate von 25% (im Verhältnis zum Preis des Loses), in Genf sind es 30% und in Neuenburg 50%.

Gesetzesreform im Kanton Freiburg

Der Kanton Freiburg hat mit seinem neuen Gesetz (Dezember 2000) die Liberalisierung eingeleitet, indem er seine Bestimmungen über die kleinen Lotterien beträchtlich abgeschwächt hat: Lottos werden als ein gesellschaftliches Phänomen und eine interessante Einkommensquelle für lokale Klubs gesehen und kommen deshalb in den Genuss reglementarischer Erleichterungen: Der erlaubte Gesamtwert der Lose wurde auf 50'000 Sfr. vervierfacht (auf 100'000 für Lotterien), wodurch ein einziger besonders attraktiver Gewinn (Auto u.ä.) möglich wird. Die Organisation von Tombolas benötigt keine Bewilligung mehr. Für gewerbliche Wetten wurden gesetzliche Bestimmungen erlassen, für den Fall, dass in Zukunft auf Freiburger Gebiet Rennen veranstaltet werden. Und schliesslich wurde auf eine Gebühr für die administrativen Kosten verzichtet; dafür erhebt Freiburg eine Steuer von 2% auf der Zahl der verkauften Lose (kleine und grosse Lotterien) oder auf dem Gesamtwert der Gewinne (Lotto). Diese Steuer wird dem Kanton zusätzliche Einkünfte bringen und ihm damit einen grösseren Spielraum bei der Unterstützung kultureller oder sozialer Projekte verschaffen.

Was die grossen Lotterien angeht, so betonen die Westschweizer Kantone in einer Vereinbarung den Exklusivstatus der ‚Loterie Romande‘ (Auszug (Übersetzung): „Die Bewilligungen für grosse Lotterien werden nur an *eine einzige Einrichtung* ausgestellt, der die Kantone den ausschliesslichen Auftrag erteilt haben, sie zu nutzen“). Freiburg unternimmt hier einen Alleingang, indem es eine offenere in Diskussion gebracht hat (an *eine oder mehrere nationale oder regionale Einrichtungen*).

1-1 Bewilligung für grosse Lotterien

Faktisch wurde seit über zwanzig Jahren keine Bewilligung mehr erteilt, weil sich nur vier Gesellschaften den Schweizer Markt der grossen Lotterien teilen. Das Bundesgericht hat das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für ein so restriktives System gerügt, das beim Betrieb der grossen Lotterien zu einer Monopolsituation geführt hat.

1-2 Bewilligung für kleine Lotterien

Die Gründe der Bewilligungspflicht sind Steuereinnahmen, statistische Zwecke, und vor allem die Kontrolle der vom LG geforderten Bedingungen. Der Kanton Freiburg stellt am meisten Bewilligungen pro Jahr aus (über 300), gefolgt von der Waadt (250), dem Tessin (161) und Bern (116).

1-3 Bewilligung für Tombolas

Diese ist im Bundesgesetz nicht vorgeschrieben, wird aber auf kantonaler Ebene oft verlangt. Im Kanton Freiburg wurde sie abgeschafft.

1-4 Bewilligung für Wetten am Totalisator

Das Bundesgesetz verbietet gewerbsmässige Wetten. Die Kantone können aber diese Art Spiele regeln (Reglement, offizielle Genehmigung usw.), wenn diese Anlässe auf ihrem Gebiet stattfinden. Die Lösung der Waadt diente für die Revision des Erlasses im Kanton Freiburg als Referenz.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarktprinzip

Für jede Art Losverkauf in einem Nachbarkanton ist eine neue Bewilligung nötig. In diesem Fall geht es im Wesentlichen um den steuerlichen Aspekt und nicht um eine Betriebsbewilligung. Da die Freiburger Lottos den Spielern 1999 bekannterweise rund 19 Millionen Franken eingebracht haben, will jeder einen Teil des Kuchens.

Wie kann vermieden werden, dass in einem anderen Kanton um eine neue Bewilligung nachgesucht werden muss? Ist ein Wiederverkäufer von Losen durch das BGBM geschützt? Stellen wir uns vor, ein Freiburger habe Lose von einer Lotterie im Kanton erworben und diese in Zürich mit einer Gewinnmarge seinen Landsleuten weiter verkauft

Kommentar

Es ist höchste Zeit, dass die Bundesgesetzgebung über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten revidiert und der heutigen Gesellschaft angepasst wird. Die geltenden Gesetze entsprechen nicht mehr der Attraktivität der Lotterien für die Öffentlichkeit, sie sind angesichts der neuen Spielformen, namentlich der elektronischen, nicht mehr ausreichend und der Stand der (kantonalen) Ausführungsgesetzgebungen ist oft überholt.

Vor allem die Stellung der grossen Lotterien muss rechtlich geklärt werden. Ist es wirklich gerechtfertigt, jede andere grosse Lotterie zu verbieten, auch wenn diese gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient? Die ‚Loterie Romande‘, welche von den Mitgliedskantonen unterstützt wird, verteidigt ihr Monopol mit dem Argument, die Gewinne würden integral, nach einem von den Westschweizer Kantonen bestimmten Schlüssel den im jeweiligen Kanton für die Verteilung der Mittel bestimmten Organ zukommen.¹⁴ Namentlich führt die LoRo aus: „Exklusiv ist allein der Durchführungsauftrag, die Gewinne können allen kulturellen, sportlichen oder sozialen Einrichtungen zugute kommen. Diese Organisation verhindert gerade die Monopolisierung der Gewinne zugunsten einiger Privilegierter.“

Die Verteilung der Gewinne (33 Millionen im Jahr 2000) wird von sechs kantonalen Kommissionen vorgenommen, welche die Gewinne unter sehr vielen gemeinnützigen Einrichtungen in der Westschweiz zu verteilen haben, die im sozialen, kulturellen oder Forschungsbereich aktiv sind. Wie werden die Mitglieder dieser Verteilorgane allerdings gewählt, nach welchen Kriterien wird entschieden, wer Spenden erhält? Auf diese Fragen gibt

¹⁴ Die Loterie Romande meint: "Das Monopol hat derjenige inne, der das exklusive Vorrecht besitzt, sich über Lotterien Gelder zu beschaffen" (Quelle: Tätigkeitsbericht 1999, Loterie Romande). Da die LoRo den gesamten Profit verteilen muss, sieht sie sich demnach nicht in einer Monopolposition.

es nicht immer eine klare Antwort. Zumindest entsteht der Eindruck, dass die Kriterien von einem Kanton zum andern spürbar variieren.

Was das Westschweizer PMU¹⁵ (PMU = Pari mutuel urbain: Pferderennen in Frankreich) angeht, so steht diese Form gewerbsmässiger Wetten klar im Widerspruch zum Gesetz von 1923, und zwar seit über zehn Jahren. Beim Sport-Toto ist die Situation übrigens ganz ähnlich, da es sich dabei ebenfalls um Wetten handelt. Denn die Kantone können nur Wetten am Totalisator bei Sportanlässen auf kantonalem Gebiet bewilligen.

Das Lotterieverbot (LG, Art. 1) sollte abgeschafft und durch eine offenere und transparentere Regelung ersetzt werden, welche den Zugang zur Organisation von Lotterien und zu deren Gewinnen nach demokratisch festgelegten Bedingungen regelt. Gleichzeitig mit einer Liberalisierung im Spielbereich sollten die Organisatoren auch den Schutz der Spieler gewährleisten, zum Beispiel durch eine Finanzierung von Prävention und Behandlung der Spielsucht.

Empfehlungen

Schnellstmögliche Revision der Bundesgesetzgebung über die Lotterien, namentlich:

- **Prüfung** der für die Erteilung einer Bewilligung einzuhaltenden Bedingungen, da das gesetzliche Verbot der gegenwärtigen Situation nicht mehr entspricht; statt der einschränkenderen Ausnahmbewilligungen könnten beispielsweise einfache Polizeibewilligungen vorgesehen werden.
- Stellungnahme zur **Monopolstellung**, welche die Kantone für die grossen Lotterien vorsehen. Wenn ein solches Privileg zum Nachteil des Wettbewerbsprinzips gewährt wird, bedingt es eine vollständige Transparenz bei den Regeln zur Verteilung der Gewinne.
- Anpassung der **Gesetzgebung über die gewerbsmässigen Wetten** an die heutigen Praktiken (vgl. PMUR mit Rennplätzen im Ausland).
- Erlass eines normativen Rahmens für Lotterien und Wetten aus dem **Ausland**.

Aktualisierung bis 2004

Die Massnahme, welche der Bundesrat als Reaktion auf die Empfehlungen aus diesem Bericht im April 2002 der Wirtschafts- und Abgabenkommission in Aussicht stellte, war eine erste Revision des Bundesgesetzes über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten von 1923. Gestützt auf ein Diskussionspapier des EJPD waren diese Arbeiten mit der Einsetzung einer Expertengruppe bereits im April 2001 begonnen worden. Der neue Text sollte 2003 in die Vernehmlassung gegeben werden, die Inkraftsetzung des revidierten Erlasses war für 2005-2006 vorgesehen.

¹⁵ 1990 unterzeichneten die Loterie Romande und die französische PMU ein Abkommen über die Schaffung eines Verkaufstellennetzes in der Romandie für Wetten bei Pferderennen in Frankreich und der Schweiz. Die französische PMU stellte ihr Informatiksystem und ihr Know-how zur Verfügung, die Loterie Romande ihre Erfahrung beim Betrieb von Wetten und Lotterien. Der Nettogewinn dient gemeinnützigen Institutionen und der Schaffung von wirtschaftlichen Anreizen für Perdezucht und -rennen in der Schweiz (70% / 30%).

Ende 2002 vorgestellt, griff das in die Vernehmlassung gegebene Projekt eines neuen Lotteriegesetzes die obgenannten Punkte auf. Uebersichtsmässig kann auf die folgenden Revisionspunkte verwiesen werden :

- Schaffung einer zentralen Behörde, welche die Bewilligungen für die Grosslotterien ausstellt und diese Gesellschaften überwacht (Lotterie- und Wettkommission, eingesetzt entweder durch die Kantone auf Grund eines Konkordates oder durch den Bundesrat, ohne dass einer dieser Alternativen der Vorzug gegeben wird)
- Zwecks Bekämpfung der Spielsucht Schaffung eines Fonds und Begrenzung der Ausschüttungsquote auf 75% (tieferer Satz als der Mindestsatz in Spielcasinos)
- Besteuerung der Spielgewinne mittels einer Quellensteuer statt der heutigen Lösung mit Quellensteuer (bedeutet einen vergleichbaren Fiskalertrag bei einer bedeutenden administrativen Entlastung der Steuerbehörden, keine „schwarzen“ Gewinne mehr),

Hinsichtlich der Befürchtung einer zu weitgehenden Deregulierung und eines bedeutenden Einnahmeverlustes der heutigen Betreiber kann bemerkt werden, dass die Kantone weiterhin über das Angebot an Spielen auf ihrem Gebiet (Gross- und Kleinlotterien) sollten entscheiden können (vgl. Art. 31, Abs. 2¹⁶).

Die notwendige grössere Transparenz in Sachen Zusammensetzung und Unabhängigkeit der Mitglieder sowie Aufteilungsschlüssel bei den kantonalen Organen, welche über die Mittelverwendung beschliessen, sollte gleichfalls ins neue Gesetz geschrieben werden.

Das Gesetz wurde in der Vernehmlassung allerdings stark bestritten und fand insbesondere nicht die Unterstützung der Kantone.

Im zweiten Quartal 2004 beschloss der Bundesrat angesichts dieser Widerstände, vorläufig auf ein neues Lotteriegesetz zu verzichten. Es sollte den Kantonen Gelegenheit geboten werden, durch Zusammenarbeit und Reform ihrer Praktiken, gegebenenfalls auf dem Rechtsweg die Praxis bundesrechtskonform auszugestalten.

¹⁶ Art. 13 Abs. 2 Entwurf Lotteriegesetz : Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die betroffenen Kantone zustimmen.

2 AMTLICHE VERMESSUNG

Befragter Kanton: FREIBURG

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrund-lage	Zeit-bedarf	ZH No	Kommentar
2-1	Bewilligung für Auszüge aus der amtlichen Vermessung	1200	A	Art 34 & 38 VAV	1 j.	91.1	Es geht in erster Linie um eine Gebühr, die die Benutzung der Daten gestattet
2-2	Bewilligung für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung (Reproduktionsbewilligung)	10	A	Art 39 VAV Alle RDAV (Art.2, SR 510.622.2)	1 j.	91.2	Zugehörige Gebühr sehr schwierig zu berechnen

Hintergrund

Der Beruf des Geometers hat in den letzten Jahren, nach der Liberalisierung auf Bundesebene (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Binnenmarktgesetz), grosse Umwälzungen erfahren, was zu einem neuen Wettbewerb zwischen den Kantonen und zu einer wesentlichen Senkung der Preise für den gesamten Berufsstand führte. Dieser Aspekt wird im Teil III detailliert analysiert, der sich mit den geregelten Berufen befasst.

Die Bewilligungen

2-1 Bewilligung für Auszüge aus der amtlichen Vermessung

Rund 1200 „Bewilligungen“ wurden im Jahr 2000 ausgestellt. Es handelt sich aber faktisch um eine Gebühr, welche für die Erteilung von Informationen erhoben wird. Der Begriff *Bewilligung* ist übertrieben, wenn es in der Praxis gar keine Zugangsbeschränkungen gibt¹⁷. Anhand dieser Bewilligung kann aufgezeigt werden, wie unterschiedlich der Gehalt der Begriffe im Recht ist (*terminologische Unschärfe*). Die Gebühr selber erscheint als sachgerechte Massnahme angesichts der hohen Kosten im Zusammenhang mit der Erfassung der Vermessungsdaten (Verursacherprinzip).

In Freiburg wird von den patentierten amtlichen Vermessern ein Pauschalbetrag von 5000 Sfr. pro Jahr verlangt, was die administrative Arbeit auf beiden Seiten beträchtlich erleichtert. Mit Entrichtung dieser Gebühr erhalten die Vermesser Zugang zu den kantonalen amtlichen Messdaten. Ein Anteil an den Kosten wird danach dem Endnutzer (privater Grundbesitzer, Gemeinde usw.) verrechnet.

2-1 Bewilligung für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung

Es werden nur wenige Bewilligungen erteilt (rund 10 im Jahr 2000). Die Höhe der dafür zu entrichtenden Gebühr ist sehr kompliziert auszurechnen, umso mehr, als die Anzahl der

¹⁷ Art 34, Abs. 2 VAV: "Die Kantone können die Einsicht oder die Abgabe mit Auflagen und Bedingungen verbinden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist." Rechtliche Auflagen, welche die nötigen Kriterien beschreiben, d.h. Vorschriften (Intervention Typ V) könnten diese Klausel, d.h. eine Bewilligung (Intervention vom Typ B) ersetzen.

Bewilligungen tief ist (grosser Zeitaufwand, fehlende Erfahrung). Zuvor wurde die Gebühr vom Bund ausgerechnet.

Art.2 Berechnung der Gebühr (Vgl. SR 510.622.2)

Die Gebühr (G) für die Reproduktionsbewilligung für die Daten der amtlichen Vermessung wird nach der folgenden Formel ausgerechnet:

$$G = g * a * m^{2/3} * f * p^{-1/2} * n * e$$

dabei sind

g = Gebührensatz von 75 Rappen

a= Faktor zur Berücksichtigung der Auflage

m = Faktor für die Menge der Daten

f= Steigerungsfaktor für ein Produkt, das nicht im Formatraster geliefert wird

p = Faktor für die Präzision bei der Wiedergabe der Daten der amtlichen Vermessung

n = Faktor Reduktion im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung

e = Faktor Reduktion für den Ersatz früherer Daten

Die zusätzlichen Formeln zur Berechnung der erwähnten Faktoren brauchen wir hier nicht wiederzugeben, denn es ist so schon klar, dass die Berechnung dieser Gebühr im Verhältnis zum einzuziehenden Betrag (manchmal beträgt sie nur 20 Franken) effektiv sehr komplex ist.

Empfehlungen

- Die **Berechnung der Gebühr** für die Reproduktion der Daten der amtlichen Vermessung überprüfen und **vereinfachen**
- Eine Gebühr nicht als „Bewilligung“ im Sinne des Gesetzes betrachten.

Vorschläge zur ersten Empfehlung sollten vor Ende 2002 vorliegen.

Aktualisierung bis 2004

In Reaktion auf diese Empfehlungen führte der Bundesrat gegenüber der WAK-N aus, dass zwischen Bund (Bundesamt für Landestopographie) und Kantonen an einer Harmonisierung der Verfahren zur Berechnung der Gebühren gearbeitet werde. Ein Inkrafttreten ist für 2008 zu erwarten. Geprüft wird auch ein Verzicht auf diese Gebühr durch Streichung der genannten Verordnung (SR 510.622.2).

Zur zweiten Empfehlung ist zu bemerken, dass sie nur aufgeführt wurde, um eine gewisse terminologische Unschärfe, die in der Gesetzgebung anzutreffen ist, zu veranschaulichen und um darzulegen, dass bei der Untersuchung zunächst von einem sehr weit gefassten Bewilligungsbegriff ausgegangen wurde. Angesichts der hohen Zahl der Anfragen für Auszüge aus der amtlichen Vermessung (jährlich 1200 in Freiburg) und angesichts fehlender Rückweisungen von Gesuchen, sind die Anweisungen in Art. 34 VAV weniger als Bewilligungsvoraussetzungen, denn als rechtliche Auflage zu verstehen, der die kantonalen Behörden folgen müssen, wozu die Erhebung einer Gebühr tritt.

3 SPRENGMITTEL UND WAFFEN

SPRENGMITTEL

Befragter Kanton: WALLIS

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrund-lage SR 941.41 SR 941.411	Zeit- bedarf	ZH No	Kommentar
3-1	Konzession für ein Sprengmittellager	4	E	Art 11	Monate	15	Gesamtzahl im Kanton, Erneuerung alle 5 Jahre
3-2	Erwerbsschein für Sprengmittel (Grossverbraucher)	115	A	Art 12 & Art 45	1- 3 Tage	16.1	Ausbildungskurs nötig
3-3	Erwerbsschein für Sprengmittel (Kleinverbraucher)	89	A	Art 13 & Art 46	1- 3 Tage	16.2	
3-4	Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken	0	A	Art 14 & Art 47	1- 5 Tage	16.3	
3-5	Bewilligung zum Verkauf von Sprengmitteln, Schiesspulver und pyrotechnischen Gegenständen zu gewerbl. u. Unterh.-Zwecken	10	A	Art 10 & Art 35	1- 5 Tage	17	

Hintergrund

Anders als bei den Waffen richtet sich die Gesetzgebung für die Sprengmittel vor allem an Berufsleute (Aktivitäten bei Stauanlagen, Auslösung von Lawinen, Steinbrüche; Waldarbeiten, Hilfe bei Höhlenforschung usw.). Das Gesetz wurde 1998 auf den neusten Stand gebracht, die Verordnung stammt aus dem Jahr 2000. Hier gibt es keine besonderen Probleme. So sind im vorliegenden Erlass - anders als im Waffengesetz – z.B. geeignete Beschwerdemöglichkeiten¹⁸ im Zusammenhang mit dem Erwerbsschein vorgesehen.

3-1 Beschränkung der Zahl der Sprengmittellager

Nur ein „grosses Lager“ darf Sprengmittel verkaufen. In der Schweiz sind maximal 64 grosse Lager zugelassen, welche nach einer bestimmten Quote auf die Kantone verteilt sind. Bis heute wurden nur 45 Bewilligungen erteilt, vier davon im Kanton Wallis (von möglichen fünf). Diese Bewilligungen werden vom kantonalen Amt für Arbeitnehmerschutz erteilt¹⁹.

Die Beschränkung der Zahl der Lager ist allerdings weder im Gesetz noch in der Verordnung festgelegt, sondern in einem Beschluss des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (vom 23. Mai 1980). Die befragten Personen (welche die Bewilligungen im Kanton erteilen) wussten, dass es eine Beschränkung für die Zahl der grossen Sprengmittellager gibt, wussten aber nicht, wo dies rechtlich festgelegt ist.

¹⁸ Vgl. SR 941.41, Art. 36

¹⁹ Im Wallis fand die letzte (im Amtsblatt veröffentlichte) Ausschreibung 1984 statt. Es präsentierten sich mehrere Interessenten, aber nur vier Verkäufer reichten schliesslich die vollständigen Unterlagen ein und erhielten das Recht, Sprengmittel zu verkaufen. Diese Bewilligung wird alle 5 Jahre in einem internen Verfahren erneuert (Überprüfung der Sicherheitsauflagen).

3-2/3/4 Erwerbsschein

a) für Sprengmittel: Grossverbraucher (>25kg Sprengmittel), Kleinverbraucher (<25kg)

Es müssen drei Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Erlangung eines entsprechenden Sprengausweises (A, B oder C). Der Sprengausweis wird auf Bundesebene erteilt, die Ausbildung ist an einen Verband delegiert²⁰.
- Eine Möglichkeit für die Lagerung muss nachgewiesen sein. Dank dieser einfachen Anforderung konnten die Diebstähle von Sprengmitteln (welche vorher manchmal auf den Baustellen nicht unter Verschluss gehalten wurden) beträchtlich vermindert werden. Im Wallis sind rund 400 kleine *Lager* registriert.
- Über Eingänge und Ausgänge der Sprengmittel muss laufend Buch geführt werden.

b) für pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken. Bei technischer Nutzung ist ein Sprengausweis erforderlich. Beim kommerziellen Kauf für Unterhaltungszwecke ist kein Ausweis nötig. Eine Verkaufsbewilligung dagegen ist unabdingbar (vgl. weiter unten).

3-5 Bewilligung für den Verkauf von Sprengmitteln, Schwarzpulver und pyrotechnischen Gegenständen

Die Verkaufsbewilligung für eine kommerzielle Nutzung und zu Unterhaltungszwecken wird vom Kanton erteilt und ist nur auf dessen Gebiet gültig. Manchmal wird diese Aufgabe aber an die Gemeinden delegiert, in denen sich die Geschäfte befinden (Bsp.: im Wallis wird die Bewilligung von der Gemeinde erteilt, die Kontrolle wird der Feuerwehr übertragen). So kann die Einhaltung der Sicherheitskriterien vor Ort überprüft werden (Stand draussen vor einem Laden, weg vom Eingang usw.). Dies hat indes den *Nachteil*, dass wenn eine Ladenkette pyrotechnische Gegenstände verkaufen will, sie nicht nur in jedem Kanton, sondern auch in jeder Gemeinde, wo sie eine Filiale hat, eine Bewilligung einholen muss. Ferner kann es vorkommen, dass in kleinen Gemeinden der Gemeinderat keine Bewilligung erteilt, weil er nichts über diese ihm delegierte Zuständigkeit weiss.

Meinung des Kantons

Geltend gemacht wurde das Fehlen einer **obligatorischen** Ausbildung für Verkäufer von pyrotechnischen Gegenständen für Unterhaltungszwecke (3-5)²¹. „Das ist“ laut dem kantonalen Polizeidienst, „bedauerlich, weil mit einem Minimum an Wissen die Einhaltung der Sicherheitsnormen sichergestellt und Unfälle vermieden werden könnten.“

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarktprinzip

Die Verfahren sind auf Bundesebene harmonisiert. Die Verkaufsbewilligung ist wegen der Sicherheit am Verkaufsort auf das Kantons- oder gar das Gemeindegebiet beschränkt.

²⁰ SAFAS-ASIPE, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Sprengberechtigten, Information auf <http://www.cgp.ch/entreprise/risques/mineurs.htm>

²¹ Die Produzenten und Importeure sowie die „Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF)“ bieten fakultative Kurse für das Verkaufspersonal an.

Empfehlungen

- Der Grundsatz einer quantitativen Beschränkung der Lager sowie ihrer regionalen Verteilung ist im Gesetz und in der Verordnung festgeschrieben, über die Bedingungen, welche den Zugang zu einer solchen „Konzession“ regeln, gibt es jedoch keine genaueren Angaben, obwohl die Zahl auf nur 1-7 pro Kanton festgelegt ist. Sollten die Kriterien für die Erteilung solcher Bewilligungen nicht auf Verordnungsebene festgehalten werden, oder ist das die Aufgabe der Kantone? Die Transparenz könnte verbessert werden.

Aktualisierung bis 2004

Eine Bewilligung, die eindeutig nur in einer beschränkten Zahl erteilt werden soll, gleicht rechtlich einer Konzession. Im Schreiben an die WAK-N führte der Bundesrat deshalb aus, dass anlässlich der nächsten Revision des Sprengstoffgesetzes (RS 941.41) die Wege, die zur Erteilung einer Bewilligung für ein Sprengstofflager führen, rechtlich eingehender festgelegt werden sollten, beispielsweise indem eine bundesrechtliche oder kantonale Verordnung verlangt wird, die das Zuteilungsverfahren dieser Konzessionen regelt. Da vorläufig keine Revision des Sprengstoffgesetzes ansteht, bleibt dieses Vorhaben von beschränkter wirtschaftlicher Bedeutung hängig.

WAFFEN

Befragter Kanton: WALLIS (und teilweise Neuenburg)

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage SR 514.54 SR 514.541	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
3-6	Waffenhandelsbewilligung	10	A	Art 17		14.1	
3-7	Waffenerwerbsschein	800-1000	A	Art 8	1- 3 Tage	14.2	
3-8	Waffentragbewilligung	38	E	Art 27	1 - 3 Monate	14.3	
3-9	Bewilligung für die nicht-gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen	13	A	Art 25	1- 3 Tage	14.4	wird ab 2000 eidgenössisch
3-10	Andere Ausnahmbewilligungen (für in der Schweiz verbotene Waffen usw.)	22 (1999) 37 (2000)	E	Art 20 & Art 4-5	1-10 Tage	14.6	
3-11	Bewilligung für die nicht-gewerbsmässige Herstellung und den Umbau von Waffen, -zubehör und Munition	?	E	Art 19		14.5	Aufgehobene Bewilligung Herstellbetriebe brauchen Bew. 3-6

Hintergrund

Im Vergleich zur Europäischen Union gehört die Schweiz im Bereich der Waffen zu den liberalsten Ländern. Schliesslich muss jeder Bürger während der Dauer seiner Militärflicht sein Gewehr bei sich zuhause aufbewahren.

Das neue Waffengesetz und seine Verordnung, welche 1999 in Kraft traten²², vereinheitlichten die Schweizer Waffengesetzgebung. Auf beiden Seiten waren viele Kompromisse nötig, da die kantonalen Gesetze sehr unterschiedlich waren (Liberalismus gegen Staatskontrolle). Für einige bleibt das Resultat aus Sicherheitsgründen unzureichend, andere sind der Ansicht, der Staat greife unverhältnismässig stark ein. In der neuen Gesetzgebung werden diese Auffassungsunterschiede in der wenig verbindlichen Regelung einiger Aspekte deutlich. Das Waffengesetz ist, anders als das Sprengmittelgesetz, auch deshalb weniger einschränkend, weil der Bund oder das Amt eines anderen Kantons kein Beschwerderecht haben²³.

Zusammenfassend können folgende Änderungen erwähnt werden, welche nun für alle Kantone gelten:

3-6 Waffenhandelsbewilligung

Die Bewilligung für den gewerbsmässigen Waffenhandel wird nach einer Prüfung, welche einen schriftlichen und einen praktischen Teil umfasst, durch die Zentralstelle Waffen erteilt. In der Westschweiz wird die Prüfung gemeinsam durchgeführt. Der Gesuchsteller muss ferner über ein den Sicherheitsnormen entsprechendes Lokal verfügen, um Waffen und Munition zu lagern. Die Erteilung dieses Patent unterliegt keiner Bedürfnisklausel.

3-7 Waffenerwerbsschein

Für jeden Kauf von Waffen in einem Geschäft ist nun eine Bewilligung nötig, ausser für die in Artikel 10 WG erwähnten Waffen (Bsp.: Sportgewehr, Jagdwaffe). In diesem Fall und bei einer Handänderung unter Privaten muss ein einfacher schriftlicher Vertrag zwischen den beiden Parteien erstellt werden. Eine Bewilligung bleibt aber in jedem Fall obligatorisch für Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für Staatsbürger bestimmter Länder. Der schriftliche Vertrag entspricht einer Zwischenposition zwischen einer Nichtintervention und einer Meldepflicht an die Behörden. Dieser Kompromiss wird von den Befürwortern einer strengen Kontrolle der Waffentransaktionen abgelehnt, da das Bundesgesetz weniger einschränkend ist als ihre frühere kantonale Gesetzgebung²⁴. Andererseits erfolgte bis zum Inkrafttreten des WG in 50% der Kantone keine Kontrolle bei Transaktionen unter Privaten.

²² RS 514.54 (G) und 514.541 (V)

²³ Jüngstes Beispiel: bei einer Kontrolle zeigte sich, dass ein schlecht organisiertes Munitionsunternehmen seine Buchhaltung vernachlässigte und im Lager Tausende von Patronen fehlten. Eine zweite Kontrolle sechs Monate später bestätigte diesen Tatbestand nochmals. Nach einer Busse von 300.- endete die zweite Anzeige in der Einstellung des Verfahrens, denn die (kantonale) Staatsanwaltschaft argumentierte, dass das Unternehmen ohnehin seinen Betrieb einstellen werde. Der Bund konnte nicht Berufung einlegen.

²⁴ Beim Bundesgericht wurde eine Beschwerde gegen den Kanton Waadt eingereicht, welcher die Meldepflicht für eine Waffentransaktion zwischen Privaten beibehielt. Der Rekurrent erhielt in diesem Punkt Recht.

3-8 Waffentragbewilligung

Diese Bewilligung ist ein wesentlicher Punkt der Gesetzgebung, denn statistisch ist es eher das Mitführen einer Waffe, das potenziell gefährlich ist, denn der Waffenbesitz. Konsequenterweise wird eine Bewilligung gefordert, die nur Personen erteilt wird, die ein *Bedürfnis* nachweisen können, was in der Schweiz nicht für viele Leute gilt. Eine theoretische und praktische Prüfung bestätigen das Vorhandensein der für die Bewilligung nötigen Kenntnisse.

Je nach befragtem Kanton müsste diese Prüfung verbessert werden und anspruchsvoller sein. Zur Zeit werden im Kanton Wallis zwischen 5 und 25% der Gesuche abgelehnt, weil das Bedürfnis nicht erwiesen ist²⁵. Bis eine Bewilligung erteilt wird, kann es zwischen einem und mehreren Monate dauern. Das hängt von den Prüfungsdaten und der Zahl der Gesuchsteller ab.

3-9 Bewilligung für nicht gewerbsmässige Einfuhr

Die Ausfuhrbewilligung wurde immer vom Bund (seco) erteilt, während für die Einfuhrbewilligung der Kanton zuständig war. Auf Grund der Harmonisierung der vier Gesetze im Bereich der Bewaffnung²⁶ (2000) wird seit März 2002 auch eine nicht-gewerbsmässige Einfuhr von der Zentralstelle Waffen, einer Bundesbehörde, statt von den Kantonen bewilligt, was dazu führt, dass der Gesuchsteller zwei Bewilligungen benötigt statt nur einer: zusätzlich ist die Einfuhrbewilligung, welche von der Zentralstelle Waffen gegen Vorzeigen des vom Kanton ausgestellten Waffenerwerbsscheins erteilt wird. Der befragte Kanton bedauert diesen Beschluss, denn die polizeilichen Vorgeschichten sind auf Bundesebene nicht mehr einsehbar.

Kommentar: Eine Entlastungsmassnahme hat manchmal das Gegenteil zur Folge, je nach der Situation, in der man sich befindet. Trotzdem sind wir der Meinung, dass dieser Nachteil von den anderen Vereinfachungen und der Vereinheitlichung des Einfuhrverfahrens wettgemacht wird. Transaktionen über E-Mail werden die Bearbeitungsfristen ebenfalls verkürzen. Zum Ausgleich wird empfohlen, dass die Bewilligung der Einfuhr, resp. des Erwerbs zwischen den beiden staatlichen Ebenen koordiniert wird.

3-10 Ausnahmbewilligung (für bestimmte Waffen und Waffenteile)

Bestimmte Waffen sind in der Schweiz neu verboten: automatische Waffen, amerikanische Schlagringe, Schalldämpfer usw.. Ausnahmen bleiben über eine Ausnahmbewilligung möglich, was reichlich genutzt zu werden scheint ... Im Wallis nimmt die Zahl der Ausnahmbewilligungen jedenfalls zu (22 im Jahr 1999, 37 im Jahr 2000).

Wir können deshalb festhalten, dass das Mittel der Ausnahmbewilligung einem Kanton gegenüber dem Bundesgesetz einen bestimmten Ermessensspielraum verschafft.

²⁵ Vgl. als ein [Beispiel](#) (Ref. 2A.407/2000) ein Urteil des Bundesgerichts, welches die Weigerung des Kantons Genf bestätigt, eine Waffentragbewilligung zu erneuern, da die neue Gesetzgebung strenger sei als jene, nun überholte des Kantons.

²⁶ Waffengesetz (WG), Kriegsmaterialgesetz (KMG), Sprengstoffgesetz (SprstG) und Güterkontrollgesetz (GKG). (Vgl. BBl 2001 2791).

3-11 Bewilligung für die Herstellung von Munition

Nach der Harmonisierung der vier Gesetze (s. weiter oben) ist für die Herstellung von Waffen, Waffenzubehör und Munition nicht mehr eine direkte kantonale Bewilligung nötig. Es ist aber festzuhalten, dass jeder Hersteller eine Waffenhandelsbewilligung (3-6) braucht.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarktprinzip

Die Prüfungen für den gewerbsmässigen Waffenhandel, für das Tragen von Waffen und die Ausnahmen vom Verbot bestimmter Waffen gelten in der ganzen Schweiz. Der Waffenerwerbsschein ist örtlich begrenzt, wird aber in allen Kantonen gefordert. Es gibt demnach im Bereich der Waffen keinen Verstoß gegen das BGBM.

Wunsch der befragten Kantone

Wie in anderen Bereichen, wo es nicht um die Eröffnung eines Geschäfts, sondern um den Schutz des Bürgers geht, nimmt die Regelungsdichte tendenziell zu. Die Kantone möchten namentlich:

- Die Prüfung für die Waffentragbewilligung anspruchsvoller machen;
- den Begriff der Waffe besser definieren (ein Baseballschläger oder ein Lochisen, die man am Samstag Abend in die Stadt mitnimmt, werden nicht mehr zu ihrem ursprünglichen Zweck benutzt ...). Ideal wäre es, wenn solch gefährliche Objekte in der Öffentlichkeit verboten würden (?...);
- so schnell wie möglich die Softguns (perfekte Nachahmungen von wirklichen Waffen) gesetzlich regeln, bevor es zu einem Unfall kommt, weil ein Spielzeug mit einer wirklichen Waffe verwechselt wurde;
- die Frage der „Waffenbörsen“ sollte bei der nächsten Revision behandelt werden und so eine Lücke der neuen Gesetzgebung korrigiert werden.

Empfehlungen

Deregulierung ist nicht unbedingt in allen Bereichen das richtige Vorgehen (vgl. untenstehende Empfehlung über die Transaktion unter Privaten). Eine Expertengruppe wird dem Bundesrat in Kürze einen Vorschlag über die Revision des WG vorlegen. Bei der laufenden Prüfung geht es um die nachstehend erwähnten Themen :

- 3-7: eine **Meldepflicht** könnte sich als angemessene Massnahme für eine Transaktion von Waffen unter Privaten erweisen (statt eines schriftlichen, nicht-öffentlichen Vertrags). Sie erfordert keinen zusätzlichen Aufwand, es sei denn, dass der Vertrag noch der Kantonsbehörde eingereicht werden muss, welche so feststellen kann, wie viele Waffen eine Einzelperson besitzt.
- 3-9: Für ein Importgesuch durch eine Privatperson sollten der kantonale Erwerbsschein und das Importgesuch auf Bundesebene (durch den Kanton) **koordiniert** erteilt werden.

Aktualisierung bis 2004

Im Schreiben an die WAK-N vom April 2002 wurde darauf verwiesen, dass eine Expertengruppe sich mit dem Waffengesetz (WG, SR 514.54) befasst. Deren im September 2002 in die Vernehmlassung geschickter Entwurf betraf folgende Bereiche: Vereinheitlichung des Vollzugs, bessere Kontrolle des Waffenhandels, insbesondere die Neuregelung des Privathandels, Neuregelung der verschiedenen Waffenarten, damit auch Softair- und Imitationswaffen dem Waffengesetz unterstellt würden, Erleichterung der Polizeiarbeit. Die generelle Erfassung des Feuerwaffenbesitzes als zentrale und umstrittenste Massnahme war 2003 Gegenstand einer ergänzenden Vernehmlassung, deren Auswertung wegen der Bilateralen II zurückgestellt wurde.

Im Wandergewerbegesetz (SR 943.1) - in Kraft seit dem 1.1.2003 – wurde der fahrende Handel mit Waffen, Softair-Waffen, Munition u.ä.m. verboten.

Bilaterale II : Das Schengen-Abkommen fordert die Beachtung gewisser Mindestregeln bezüglich Erwerb und Besitz von Schusswaffen. In der Schweizer Waffengesetzgebung soll deshalb die bisherige Unterscheidung zwischen Waffenerwerb im Handel einerseits und Waffenerwerb unter Privaten andererseits aufgehoben werden. Neu muss der Erwerb unter Privaten sowie im Rahmen einer Erbschaft gemeldet werden (Kopie des schriftlichen Vertrags, resp. Information über die Erbschaft, an die von den Kantonen bestimmte Meldestelle). Der Erwerb von Faustfeuerwaffen und halbautomatischen Handfeuerwaffen unter Privaten wird waffenerwerbsscheinpflichtig. Beim Antrag für den Waffenerwerbsschein ist ein Erwerbsgrund (aber nicht ein Erwerbsbedürfnis) anzugeben. Als Erwerbsgrund gilt jedes Interesse an einer Waffe (Jagd, Schützen, Waffensammler, etc). Es handelt sich also nicht um eine Bedürfnisklausel. Neu eingeführt wird der europäische Feuerwaffenpass. Dieser Ausweis erleichtert die temporäre Ausfuhr von Feuerwaffen durch Jäger und Sportsschützen, wenn sich diese in oder durch einen Schengenstaat begeben. Zum Erwerb von Munition ist berechtigt, wer auch eine entsprechende Feuerwaffe erwerben darf. Was Schengen nicht vorschreibt ist ein zentrales, nationales Waffenregister. Jungschützenwesen, die Aufbewahrung der persönlichen Militärwaffe im Hause des Wehrpflichtigen und die Abgabe zu Eigentum nach Erfüllung der Dienstpflicht bleiben von Schengen unberührt. Auch die Vorschriften, welche die Jagd- und Schützentätigkeit regeln (bspw. Jagd- und Abschussbewilligungen, Jagdsaison, Schiessveranstaltungen, etc.), bleiben von Schengen unberührt.

4 BERUFSBILDUNG

Befragter Kanton: WAADT

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
4-1	Bewilligung für die Ausbildung von Lehrlingen	600-700	A	Art. 10	1-4 Wochen	45.1	
4-2	Genehmigung von Lehrverträgen	4000	A	Art. 20-26	1-2 Wochen	45.1 & 45.9	Soll im neuen Gesetz aufgehoben werden
4-3	Ausnahmen von den Ausbildungsreglementen (Lehrdauer, Befreiung von Kursen usw.)	(selten)	E	Art. 9, 18, 19, 21, 30, 41, 43	2 Wochen	45.2-45.6 45.7-45.8	
4-4	Bewilligung zum Besuch einer andern als der vorgesehenen Berufsschule	40	E		2 Wochen	45.11	BGBM. Mehr als 25% werden abgelehnt
4-5	Anerkennung von nicht-staatlichen Berufsschulen					45.10	kantonal

Hintergrund

Über die Berufsbildung, welche Schule und Praxis kombiniert, finden rund zwei Drittel der Jugend Zugang zur Arbeitswelt. Das heute geltende Berufsbildungsgesetz BBG stammt aus dem Jahr 1978. Wegen des sozialen Wandels und der Strukturänderungen in der Wirtschaft in den letzten zwanzig Jahre berät das Parlament zur Zeit ein neues Gesetz.

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (nBBG)

Ziel des neuen Gesetzes ist die Modernisierung und Stärkung des *dualen* Berufsbildungssystems. Der Anwendungsbereich wird auf Gebiete ausgedehnt, welche bisher auf kantonaler Ebene geregelt wurden (Gesundheit, Sozialarbeit und Kunst). Es sind neue Qualifikationsformen vorgesehen (Bsp.: zweijährige, vorab praktische Ausbildung) und die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungswegen wächst, womit man in geeigneter Weise auf die heutigen Anforderungen reagiert. Gleichzeitig zu den Fachhochschulen werden unter dem Begriff der „Höheren Berufsbildung“ alle eidgenössischen Fachausweise zusammengefasst. Andere Innovationen hängen mit der Schaffung von Fachschulen zusammen (Gesundheit usw.) oder mit der Weiterbildung, welche in Zukunft besser koordiniert werden sollte.

Der Bund erhöht seine finanzielle Beteiligung von einem Fünftel auf ein Viertel, mit einem auf die erbrachten Leistungen (und nicht mehr auf die Finanzierung von Institutionen und Einrichtungen) ausgerichteten Pauschalssystem. Ein wesentliches Prinzip ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren (Wirtschaft, Arbeitswelt, Berufsverbände, Schulen, Kantone).

Die von den Kantonen erteilten Bewilligungen werden im Folgenden einzeln betrachtet. Im Kanton Waadt liegt die Frist für die Behandlung zwischen 1 und 4 Wochen:

4-1 Bewilligung für die Ausbildung von Lehrlingen

Ein 40-stündiger Kurs ist obligatorisch für alle, welche Lehrlinge und Lehrtöchter ausbilden wollen. Den Betroffenen werden Informationen über den Ablauf der Ausbildung sowie über Themen wie Jugendpsychologie gegeben, was zu einer gewissen Einheitlichkeit im Berufsunterricht führt. Mehrere kontaktierte Unternehmer sind aber der Ansicht, dass diese Ausbildungswoche für zukünftige Lehrmeister verbessert werden könnte, was den Kursinhalt angeht, und dass das gegenwärtig Gebotene gut in zwei Intensivtagen erledigt werden könnte.

Die Anzahl der Bewilligungen ist im Kanton Waadt hoch (600-700), was beweist, dass es von Interesse ist, die bestmöglichen Kurse anzubieten.

4-2 Genehmigung von Lehrverträgen

Die Genehmigungspflicht für ein neues Lehrverhältnis soll mit dem nBBG abgeschafft werden, was für beide Seiten eine willkommene administrative Entlastung bedeutet.²⁷ Durch die Anmeldung in der Berufsschule kann die Betreuung der Lehrlinge sichergestellt werden.

4-3 Ausnahmen von den Ausbildungsreglementen

Um die Darstellung nicht unnötig zu komplizieren, haben wir alle Fälle zusammengefasst, wo wegen einer Ausnahme von den Ausbildungsreglementen der Gang zur Kantonsbehörde nötig ist (vgl. obenstehende Liste). Der Kanton Waadt hat keine Statistik dazu. Die meisten Ausnahmegesuche werden im Fall von langer Krankheit (oder Invalidität) oder von Änderungen des Lehrverhältnisses eingereicht, oder wenn der Gesuchsteller bereits eine gleichwertige oder höhere Ausbildung besitzt (z.B. eidgenössische Matur).

Ein Problem besteht im Zusammenhang mit Artikel 41, das heisst mit der Zulassung zu den Schlussexamen für Personen ohne Berufsausbildung (gemäss Berufsbildungsgesetz). Diese Personen haben keine Lehre hinter sich, sondern haben gleichwertige berufliche Erfahrung. Sie haben die Möglichkeit, sich unter Entrichtung einer „angemessenen Gebühr“ (Art. 36, VBG) zur Schlussprüfung für die Erlangung eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses anzumelden. Je nach befragter Schule ist diese Gebühr ein effektives Hindernis für junge Erwachsene, die endlich ein Diplom erwerben möchten.

4-4 Bewilligung zum Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule

Wenn ein Lehrling, aus welchen Gründen auch immer (Nähe, Kursangebot, Ruf der Einrichtung), sich in einer Schule ausserhalb seines Kantons einschreiben will, muss er eine Bewilligung einholen. Da der Kanton danach einen grossen Teil der Ausbildungskosten trägt (interkantonale Zahlung), wird eine solche Bewilligung regelmässig abgelehnt.

Hier sind die Kantongrenzen eine Bremse für die freie Schulwahl und verhindern jede potenzielle Konkurrenz unter den Berufsschulen. Manchmal gelingt es, Lösungen zu finden, aber das ist die Ausnahme.

Diese Bewilligung hat ihre Quelle zwar im kantonalen Recht. Sie ist jedoch kaum zu vermeiden, solange der Kanton allein für das Angebot von Kursen verantwortlich erklärt wird

²⁷ Der Erstrat ist diesem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt.

(Art. 33 BBG), ohne dass der Bundesgesetzgeber genauere Bestimmungen hinsichtlich des Besuches einer anderen (ausserkantonalen) Schule erlässt.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarktprinzip

Die Kantonsgrenzen hindern einen Lehrling daran, seine Berufsschule selber auszusuchen. Dass wegen wirtschaftlicher Gegebenheiten das Prinzip des einheitlichen Binnenmarkts in Bezug auf die Mobilität der Lehrlinge somit nicht richtig funktioniert, erscheint in einer Zeit des interuniversitären Austauschs über die Landesgrenzen hinaus als paradox.

Dagegen hat ein Lehrling, dem eine Befreiung vom Kursbesuch oder eine Reduktion der Lehrzeit bewilligt wurde, bei der Anerkennung seines Lehrabschlusses in anderen Kantonen keine Nachteile, hat er einmal dieses Zeugnis erhalten.

Anerkennung der Diplome

Eine vom Integrationsbüro (seco) durchgeführte Umfrage ermittelt zur Zeit bei Bund und Kantonen und mit Unterstützung der Berufsverbände, welche verschiedenen geschützten Berufe es in der Schweiz und in den Kantonen gibt. Diese Liste wird eine Grundlage sein, um die Gleichwertigkeit der Diplome in der Schweiz und im Ausland zu vergleichen, und eventuell auch zwischen den Kantonen, soweit es noch kantonale Abschlüsse gibt. Vgl. Teil III.

Vorschläge der befragten Schulen und Kantone

- Sowohl von den Kantonsbehörden wie von den Berufsschulen wurde hervorgehoben, dass die interkantonale Verrechnung die Mobilität und die freie Schulwahl behindern. Es sollte eine Lösung gefunden werden, um diese aufgrund der Kantonsgrenzen bestehenden Nachteile abzuschaffen.
- Einige Schulen möchten sich bei der pädagogischen Betreuung der jungen Lehrlinge stärker engagieren. Die Kontrolle wird heute von Inspektoren durchgeführt, welche manchmal keine Beziehung zum fraglichen Beruf haben. Eine Stärkung der Rolle der Schule bei den Lehrbetrieben würde eine personalisiertere Betreuung ermöglichen („bei einem Misserfolg ist es auf jeden Fall die Schule, welche darauf eingehen muss“).

Kommentar

Die nun wieder in Frage gestellte Abschaffung einer Genehmigung (Lehrvertrag; 4000 pro Jahr), welche für den Staat ungerechtfertigt viel administrativen Aufwand mit sich bringt, steht in Übereinstimmung mit dem Anliegen, das diesen Bericht motiviert. Das statistische Ziel wird auch durch das Verfolgen der Anmeldungen in den Berufsschulen erreicht.

Wir unterstützen weiter Bestrebungen hinsichtlich des ersten erwähnten Vorschlages, nämlich einer freieren Wahl der Berufsschule.

Die Idee einer intensiveren pädagogischen Betreuung der Lehrlinge scheint uns interessant und verdient es, dass sich die betreffenden Kreise mit der Sache befassen.

Empfehlungen

- Die Bewilligungen im Zusammenhang der Wahl der Berufsschule abschaffen und ein **offeneres System** einführen, ähnlich wie bei der Wahl der Universität. Ein vorstellbares Mittel wäre eine weiterführende Umsetzung des Gedanknes, dass die Finanzierung pro Student (Subjektfinanzierung) statt pro Institution (Objektfinanzierung) erfolgen soll.
- **Die Kurswoche** für die Lehrmeister **regelmässig evaluieren lassen**, damit sie den Erwartungen aller so gut wie möglich entspricht. Man könnte auch Kurse in zwei Malen anbieten, was die Folgen einer einwöchigen Abwesenheit für kleine Betriebe mildern könnte.
- Die **Kontakte** zwischen der Berufsschule und dem Lehrbetrieb stärken (Partnerschaft).

Aktualisierung bis 2004

Nachdem die Botschaft für ein neues Berufsbildungsgesetz im Anschluss an eine breite Vernehmlassung verabschiedet worden war, nahm der Bundesrat in Sachen freier Wahl der Berufsschule keine Massnahmen mehr in Aussicht. Eingeladen sind die Kantone, im gleichen Sinn wie bei der Finanzierung von universitären Ausbildungen aktiv zu werden.

Das EVD stellte in Aussicht, sich dafür einzusetzen, dass die Kantone eine periodische Evaluation der Ausbildungskurse für Lehrmeister vornehmen, soweit dies noch nicht der Fall ist. Es versprach auch abzuklären, ob eine Aufteilung der Kurse in zwei Teile den KMU nicht besser entgegenkommt. Eine zu diesen Zwecken durchgeführte Befragung einer beschränkten Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen (sog. KMU –Test) führte zum Ergebnis, dass schon heute Berufsverbände die Lehrmeisterausbildung tageweise oder in anderen, den Unternehmensleitern entgegenkommender Weise organisieren. Die kantonalen Kurse in der Waadt könnten eine Ausnahme sein. Bei dieser Befragung ergab sich auch eine hohe Zufriedenheit der angehenden Lehrmeister mit den Inhalten, die in den vorgeschriebenen 40 Kursstunden vermittelt werden. Beim Erlass der Verordnung zum Berufsbildungsgesetz wurde aber darauf geachtet, dass das Modell mit 40 Kursstunden beibehalten werden kann. Es ist den Berufsverbänden und Kantonen jedoch freigestellt, auf das Modell überzuwechseln, in dessen Rahmen von angehenden Lehrmeistern (Berufsbildungsverantwortlichen) 100 sog. Lernstunden nachgewiesen werden müssen.

Der dritte Vorschlag zielte bereits in die Richtung der Zielsetzungen des neuen Berufsbildungsgesetzes. Die Kontakte, welche zwischen Berufsschulen und Ausbildungsbetrieb bestehen sollten, werden in den Ausführungsverordnungen zum Berufsbildungsgesetz näher bezeichnet.

Anders als in der Vernehmlassungsvorlage aus dem Jahr 2002 noch vorgesehen worden war, hat sich die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Lehrverträge nicht realisiert. Nachdem eine Mehrheit der Kantone dies verlangte, beschloss das Parlament, diese Bewilligung beizubehalten (vgl. nBBG Art.13 Abs.3). Um über Erfahrungen mit dem neuen Berufsbildungsgesetz Bilanz zu ziehen, ist es noch zu früh.

Die Liste der geschützten Berufe und Gewerbe, welche vom seco 2003 im Bericht „Die Verwirklichung des Binnenmarktes bei reglementierten Berufen“ erstmals öffentlich vorgestellt wurde, wird gegenwärtig vom BBT aktualisiert.

5 LANDWIRTSCHAFT

Die Gesetzgebung über die Landwirtschaft ist im Wesentlichen zentralisiert und wird auch auf Bundesebene vollzogen (Bsp.: Milch, Fleisch, Früchte und Gemüse, Grosskulturen). Es gibt aber drei Kategorien von Massnahmen²⁸, bei denen die Kantone eine gewisse Vollzugsrolle behalten haben: der Rebbau, das Bodenrecht und das Pachtrecht. Obwohl die letzten beiden Interventionsbereiche in direkter Beziehung zur Landwirtschaft stehen, liegen sie in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz und nicht des BLW.

Befragter Kanton: WAADT

(Grundstückkommission) + Befragung anderer kantonaler Dienststellen (Landwirtschaft, Rebbau), eines Grundbuchamts und von zwei Notaren.

REBBAU

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
5-1	Bewilligung zur Aufnahme von Flächen in den Rebbaukataster	25-30	A	Art. 60-61 (SR 910.1) Art. 2 (SR 916.140)	2-3 Monate	69	mehr als 25% werden abgelehnt
5-2	Meldepflicht bzgl. Erneuerung von Rebplantagen (über 400m ²)	wenig	O	Art. 60-61 (SR 910.1) Art. 3 (SR 916.140)		70	
	<i>Nicht behaltet :</i>						
5-3	Aufnahme ins Rebsortenverzeichnis	----		(SR 916.143.5)		67	wurde eidgenössisch (Rebsortenverzeichnis)
5-4	Reglement geschützte Herkunftsbezeichnung						kantonale Gesetzgebung
5-5	Meldepflicht für Erneuerungen von Rebflächen unter 400m ² für den Privatgebrauch						Nicht obligatorisch, je nach kantonalem Recht

Hintergrund

Im Rebbau ist die Situation zur Zeit beunruhigend, denn die Senkung der Produktionskosten stösst an Grenzen, während fortbestehende Produktionsüberschüsse dem Gewerbe Lagerbestände bringen, die nur schwierig abzusetzen sind. Auch wenn die Überschüsse die Weinpreise weiter unter Druck setzen, ist die Produktion auf dieser Basis in keinem Fall konkurrenzfähig zu den Importen aus dem Ausland. Dagegen ist jeder Kanton frei, die Erntebegrenzungen (Maximalquoten von kg Trauben pro m² Reben) anzuwenden, welche im Bundesrecht vorgesehen sind, oder sie sogar strenger zu handhaben, was eine direkte Auswirkung auf Menge und Qualität des Weins hat. Diese strengere Lösung wird namentlich

²⁸ Weitere Themen sind die Direktzahlungen, die AOC-Regeln, die Fürsorge und die Verbesserungen im Bodenrecht.

im Kanton Neuenburg angewandt, wo die Menge der Trauben zugunsten einer besseren Qualität und damit eines für die Produzenten besseren Verkaufspreises gesenkt wurde.

5-1 Bewilligungsverfahren zur Aufnahme von Flächen in den Rebbaukataster

Dies ist die einzige Bewilligung, welche von den Kantonen häufig erteilt wird. Um sie zu erhalten, müssen verschiedene Qualitätskriterien erfüllt sein (Bsp.: Höhe ü.M., Klima, Bodenbeschaffenheit usw.). Wirtschaftliche Überlegungen sind bei der Evaluation ausgeschlossen. Ausser um die Qualität geht es bei der Bewilligung darum, dass die Forderungen der Raumplanung und des Naturschutzes respektiert werden und der Rebbaukataster nachgeführt wird.

Bis der Beschluss gefasst ist, dauert es lange (2 bis 3 Monate). Ein Besuch vor Ort gehört dazu. Rund ein Drittel der Gesuche wird abgelehnt, weil eines oder mehrere Kriterien nicht erfüllt sind.

5-2 Meldepflicht über Erneuerungen von Rebplantagen

Der Hauptzweck der Meldepflicht ist, den Rebbaukataster nachzuführen. Wenn ein Rebberg nicht grösser ist als 400 m², ist die Meldung nicht mehr obligatorisch. Die Kantone entscheiden, ob sie erforderlich ist oder nicht.

5-3/4/5 Aufnahme ins Rebsortenverzeichnis, Reglement AOC, Meldepflicht Wiederaufbau

Was die übrigen staatlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Rebbau angeht, so werden sie entweder neu vom Bund vollzogen (Rebsortenverzeichnis) oder sie sind kantonal (Bsp.: Eine geprüfte Herkunftsbezeichnung wird vom Kanton definiert und, nach der Anmeldung beim Bund, weiter verwaltet).

Meinung des Kantons

Die befragten Kantone erfüllen zwar die ihnen übertragenen Aufgaben so gut wie möglich, bedauern aber den Rückzug des Bundes, welcher eine gewisse Einheitlichkeit der Anwendung des Rechts in den Rebbaukantonen gewährleisten würde. Allerdings werden so die Gesuche schneller behandelt.

Ein regelmässig genanntes Problem ist die Nichtberücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte beim Beschluss hinsichtlich Weinanbauflächen.^{29 30} Oft müssen aus Gründen des Landschaftsschutzes, trotz dem wirtschaftlichen Druck, Gesetz und Grenzen des Rebbaukatasters eingehalten werden.

Was die oft verbindlichen Stellungnahmen von Seiten des Naturschutzes angeht, so könnten diese weniger starr ausfallen und auf einer allgemeineren Würdigung des Gesuchs beruhen. Sie sollten nach Ansicht der befragten Kantone jedenfalls nicht Vorrang geniessen, sondern bei grösseren Meinungsverschiedenheiten mit den anderen Partnern verhandelt werden können.

²⁹ Hier ist beizufügen, dass die *Aufhebung* einer Rebbauparzelle kantonalem Recht untersteht. Dazu gibt es ein Beispiel aus jüngster Zeit, das allerdings nicht mit der Landwirtschaftsgesetzgebung zusammenhängt, sondern mit der Raumplanung: Nach einer nicht deklarierten Rodung von Rebstöcken im Jahr 1992 sah sich ein Eigentümer vom Kanton dazu verpflichtet, wieder neu Reben anzubauen, die niemand will (weder die benachbarten Rebbaubauern noch der Staat selber).

³⁰ Die Rodung in einem geschützten Rebberg ist verboten, im Gegensatz zu vereinzelt Reben.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarktpinzip

Hier ist zu erwähnen, dass die Anforderungen bei geschätzten Herkunftsbezeichnungen (AOC) als wesentliches Element der Weinbaupolitik innerhalb der Kantonsgrenzen festgelegt werden. Zwar geht es bei den Anforderungen für die AOC vor allem um Qualität, doch spielen auch Überlegungen hinsichtlich Quantität und Preis des Weins mit. Immerhin sieht die Bestimmung des Bundes eine Minimalanforderung vor, um eine Situation des "run to the bottom"³¹ zu vermeiden. Die Unterschiede bei den AOC sind weiter nicht nur politisch bestimmt, sondern zum Teil auch durch Praktiken im Rebbau und die geographische Situation erklärbar, welche in jeder Region anders sind. Das Vorgehen des obgenannten Kantons bei den AOC verdient es jedoch, geprüft zu werden, und könnte möglicherweise als Beispiel dienen, wie auch in anderen Regionen die Überproduktion abgebaut werden könnte.

BÄUERLICHES BODENRECHT

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrund- -lage BGBB	Zeit- bedarf	ZH No	Kommentar
5-6	Bewilligung zur Realteilung eines landw. Gewerbes und zur Zerstückelung eines landwirtschaftlichen Grundstückes	718 (85% hat mit dem Erwerb zu tun)	E	Art 60		63.1	
5-7	Bewilligung zum Erwerb eines landw. Gewerbes oder Grundstückes		A	Art 61		63.3	
5-8	Bewilligung zur Überschreitung der Belastungsgrenze		E	Art 76		63.5	
5-9	Feststellung der Existenz eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes	----		Art 2 et 6-8		63.6	(Vorverfahren)
5-10	Feststellung Ertragswert und Belastungsgrenze (landw. Grundstück oder landw. Gewerbe)	----		Art 87		63.8	(Vorverfahren)

Hintergrund

1979 wurde mit dem Raumplanungsgesetz eine Unterscheidung zwischen Bau- und Landwirtschaftszone getroffen, die für die Gesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht direkte Relevanz hat. Das Gesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) von 1991 wurde 1996 revidiert und ermöglicht nun bei der Nutzung und Verwendung der Gebäude in Landwirtschaftszonen mehr Flexibilität (Bsp.: Art. 60). Der erste Teil des BGBB regelt das Nachfolgerecht (Privatrecht), während im zweiten Teil, der uns hier interessiert, öffentlich-rechtliche Aspekte behandelt werden. Heute lassen die strukturellen Veränderungen in der

³¹ Der Ausdruck „run to the bottom“ illustriert einen Prozess in Richtung „Qualität Null“: der Konsument steht vor verschiedenen Qualitäten, die aber alle durch den Staat zu AOC ernannt wurden. Aus Mangel an zusätzlicher Information entschliesst er sich für das billigste Produkt. Die anspruchsvollste Kantonsbehörde riskiert damit, dass seine Produzenten einen Teil des Marktes verlieren. Im Ergebnis zieht die Konkurrenz unter den regulierenden Instanzen (hier Kantone) das Qualitätsniveau nach unten.

Landwirtschaft gewisse Aspekte der Gesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht als nicht mehr zeitgemäss erscheinen³².

Im bäuerlichen Bodenrecht sind drei hauptsächliche Bewilligungsverfahren vorgesehen (vgl. weiter unten). Sie werden von Vorverfahren ergänzt: Feststellung der Existenz eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks sowie Feststellung des Ertragswerts.

5-6 Bewilligung zur Realteilung (eines Gewerbes³³ oder eines landwirtschaftlichen Grundstücks)

Durch das allgemeine Verbot der Realteilung sollen die lebensfähigen landwirtschaftlichen Gewerbe erhalten und soll die Aufstückelung der landwirtschaftlichen Grundstücke bekämpft werden. Unter gewissen Bedingungen kann das Verbot aufgehoben werden (Art. 60 BGG).

5-7 Erwerbsbewilligung (für ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück)

Das Ziel ist es, Spekulationen zu verhindern (der Käufer muss Selbstbewirtschafter sein) und die Kaufpreise unter Kontrolle zu halten, welche bewusst tief gehalten werden.

5-8 Bewilligung zur Überschreitung der Belastungsgrenze³⁴

Mit dieser Bewilligung soll eine Überschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe verhindert werden. Faktisch wird diese Kompetenz aber weit gehend an Kreditinstitute abgegeben, welche die finanzielle Situation der Gesuchsteller selber abklären.

Obwohl der Gesuchsteller das Gesuch selber einreichen kann, werden über 90% der Gesuche an die bäuerliche Bodenrechtskommission von dem mit der Transaktion betrauten Notar eingereicht. Im Kanton Waadt wurden 2000 **718** Gesuche gutgeheissen, wobei es bei 85% um Erwerbsbewilligungen ging. Die Frist für die Behandlung des Gesuches beträgt maximal zwei Wochen, der rechtsgültige Entscheid kommt einen Monat später (das kantonale Landwirtschaftsamt hat eine Rekursfrist von 30 Tagen).

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarktprinzip

Es ist legitim, dass die Kantone bei der Nutzung ihres Raumes einen Ermessensspielraum haben. Es gibt jedoch keine grundsätzlichen Unterschiede beim Vollzug des BGG, höchstens bei den Verfahren zur Prüfung der Gesuche.

Meinung der Kantone

Der privatrechtliche Teil des BGG gilt allen befragte Parteien als wesentlich. Der Nutzen des „öffentlich-rechtlichen“ Teils dagegen ist nicht erwiesen: in den allermeisten Fällen werden positive Entscheide gefällt, während Kosten und Zeitaufwand für beide Parteien recht hoch sind (nur der Notar kommt dabei auf seine Rechnung). Entsprechend wird gesagt, dass

³² Zum Beispiel erklärte der Bundesrat noch in seinem fünften Landwirtschaftsbericht (1982, Kap. 321.14), dass die Bildung neuer grosser landwirtschaftlicher Betriebe aus strukturpolitischer Sicht nicht wünschenswert sei. Dieses Argument wird von der neuen Landwirtschaftspolitik nicht übernommen.

³³ Heute gilt ein Betrieb als hinreichende landwirtschaftliche Existenz, wenn er 50% der Arbeit einer landwirtschaftlichen Familie absorbiert, was einer 100%-Anstellung oder 2100 Arbeitsstunden pro Jahr entspricht.

³⁴ Die Belastungsgrenze entspricht dem um 35% erhöhten Ertragswert.

die aufgrund des BGGB erteilten Bewilligungen nicht sehr viel bringen würden.³⁵ Je nach befragter Person hat die Bewilligung 5-8 nachgewiesen ihre Berechtigung, da sie es ermöglicht, Spekulationen festzustellen und zu verhindern. Was die Überschreitung der Belastungsgrenze angeht, so sei jeder schlussendlich selber für sich verantwortlich.

Ein liberaler Standpunkt

In Anbetracht der Strukturänderungen und der neuen Herausforderungen, vor welchen die Landwirtschaft steht, ist es legitim, die Effizienz dieser Bewilligungen oder gar des Gesetzes selber (öffentlich-rechtlicher Teil) zu hinterfragen. Die Rolle des Staates als „Überwacher“ passt schlecht zu aktuellen Themen wie „Wettbewerbsfähigkeit“, „unternehmerische Verantwortung“, „weniger Staat“ usw. .

Aus welchen Gründen wird eine staatliche Kontrolle bei Grundstücktransaktionen beibehalten ? Wenn das Ziel der Bewilligungen in der Respektierung der Landwirtschaftszone liegt, so wird dieser Aspekt bereits im Raumplanungsgesetz geregelt. Eine Bewilligung ist nicht nötig, um die Art der Zone abzuklären³⁶.

Fördert die Bewilligung zur Realteilung von Gewerben eher die Zerstückelung oder die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Betrieben ? Aus einer liberalen Optik erscheint diese Frage als falsch gestellt, geht es doch darum, der Landwirtschaft die Möglichkeit zu geben, sich so gut wie möglich an die gegenwärtige Situation anzupassen, zum Beispiel, indem sie ihre Kräfte konzentriert (Spezialisierung nach Art der Kultur oder Richtung in der Viehzucht). Der Begriff „gute Existenzmöglichkeit“ darf bei unausweichlichen Strukturänderungen nicht mehr als Bremse wirken.

Die Ausnahmegewilligung für die Realteilung von landwirtschaftlichen Grundstücken kann dagegen beibehalten werden. Der Hauptgrund liegt in der andernfalls kurz- oder langfristig auftretenden Notwendigkeit einer Güterzusammenlegung, was die Öffentlichkeit angesichts der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ausserordentlich teuer zu stehen kommt.

Die Erwerbserwilligungen sollen im Wesentlichen Missbräuchen vorbeugen (Spekulation). Das vorgebrachte Argument verliert jedoch von selber an Gewicht, wenn die Grundstückspreise wegen der sinkenden Nahrungsmittelpreise ebenfalls sinken. Warum soll also potenziellen Käufern die Möglichkeit, landwirtschaftliche Grundstücke zu Marktpreisen zu erstehen, verbaut werden? Dies würde es gewissen Bauern leichter machen, ihre Schulden über einen Verkauf abzubauen. Andererseits wären die Bauern nach wie vor durch die obligatorische Genehmigung der Pacht vor einer überrissenen Miete geschützt (vgl. folgende Seite). Hinzu tritt der Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung. Viele Erben von landwirtschaftlichen Grundstücken sind nicht mehr Landwirte. Es wäre demnach gerecht, dass solche Grundstücke auch von andern berufsfremden Personen gekauft werden können. Was die Vermögenseffekte bei einer Umzonung von der Landwirtschafts- in die Bauzone angeht, werden diese zum grössten Teil vom Raumplanungsgesetz (Mehrwertabschöpfung) sowie durch die Liegenschaftsgewinnsteuer geregelt.

Folgt man diesen liberalen Gedanken weiter, kann man sogar dazu kommen, auch für eine möglichst emotionsfreie Prüfung der wachsenden Kosten wegen der strengen Zoneneinteilung des Bodens in der Schweiz einzutreten. Heute ist der Preisunterschied zwischen der

³⁵ Es muss aber präzisiert werden, dass wenn abgelegte Gesuche fehlen, dies nicht die Nutzlosigkeit eines Verfahrens beweist. Bereits dass eine Bewilligung erforderlich ist, kann eine ausreichend abschreckende Wirkung haben und so das angestrebte Ziel erreichen.

³⁶ Das Grundbuchamt könnte sich direkt beim Raumplanungsamt informieren (ohne Umweg über den Notar), in welcher Zone (Landwirtschafts- oder Bauzone) das zu verkaufende Objekt steht.

Landwirtschafts- und der Bauzone oft so gross, dass sie sich - je nach lokaler Situation - durch die Externalität „landschaftliche Schönheit“ kaum mehr rechtfertigen lässt.

PACHTRECHT

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage LPG	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
5-11	Bewilligung einer kürzeren (a) Fortsetzungs- und (b) Pachtdauer	(a) 6 und (b) 5	E	Art 7-8	6 Wochen	64.1	mehr als 25% Rückweisungen
5-12	Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung landwirtschaftlicher Gewerbe	14	E	Art 30-32	6 Wochen	64.3	
5-13	Bewilligung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe	9	O	Art 42	2 Wochen	64.4	

Hintergrund

Ziel des Gesetzes ist es, den Landwirt mit sehr genauen Bestimmungen zu den Pachtzinsen zu schützen, ohne die Interessen des Verpächters zu übergehen.

Die Anfangspacht hat eine Gültigkeitsdauer von sechs Jahren für das Grundstück und von neun Jahren für den Betrieb. Ohne Kündigung wird diese Pacht automatisch für weitere sechs Jahre verlängert (es sei denn, der Landwirt habe vollständig unzufriedenstellend gewirtschaftet). Eine vollständige Pacht entspricht also einer Zeitdauer von zwölf Jahren! Danach kann der Verpächter den Vertrag mit dem Bauern auflösen. Hierzu ist zu vermerken, dass der Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht den gleichen Schutz genießt wie der Mieter einer Wohnung, der unter bestimmten Bedingungen erreicht, dass er sein ganzes Leben in seiner Wohnung bleiben kann.

5-11 Bewilligung einer kürzeren (Fortsetzungs-) Pachtdauer

Diese Ausnahme wird regelmässig abgelehnt (in über 25% der Fälle), weil das Gesuch entweder zu spät eingereicht wurde oder weil der Grund des Parzellenverkaufs sich als unzureichend erwies.

5-12 Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung

Das Verbot, einen Betrieb oder ein landwirtschaftliches Grundstück zu parzellieren, kann umgangen werden, indem man ein einzelnes Grundstück an zwei Bauern verpachtet (2 Verträge). Zur Zeit wird die entsprechende Bewilligung nur erteilt, wenn das Unternehmen keine gute landwirtschaftliche Existenz mehr bietet.

5-13 Genehmigung des Pachtzinses

Dank dieser Meldepflicht hat die Kantonsbehörde eine Kontrolle über die Preise. Diese Möglichkeit ist auf die fünf ersten Jahre beschränkt.

Parlamentarischer Vorstoss "Pachtrecht. Mehr Flexibilität " (01.3241)

Im Mai 2001 wurde im Parlament eine Motion eingereicht, mit der verlangt wird, dass das geltende Gesetz gelockert wird, namentlich indem die Bewilligungspflicht für die parzellenweise Verpachtung aufgehoben wird. Laut dem Motionär behindert diese den angestrebten Strukturwandel in der Landwirtschaft und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit.

Der Bundesrat antwortete, dass er dem Anliegen nicht stattgeben könne, namentlich weil dadurch Personen, welche ein Recht auf die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes haben, zu wenig geschützt wären (vgl. das Erbrecht gemäss dem privatrechtlichen Teil des BGBB).

Kommentar

In der Version des Projektes „Agrarpolitik 2007“, die in die Vernehmlassung ging, wurde die Verdoppelung der Grösse der in ihrer Existenz durch das Bodenrecht geschützten Gewerbe vorgeschlagen. In verschiedenen Fällen hätte so die Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung erteilt werden können. Als Unternehmer sollte sich der Besitzer eines landwirtschaftlichen Betriebs ja frei organisieren und ohne Umweg über den Staat beschliessen können, sein Gewerbe durch Verpachtungen aufzuteilen, auch wenn die gegenwärtige Situation eine gute landwirtschaftliche Existenz bietet. Für den Fall, dass ein Nachkomme den Betrieb oder das Grundstück übernehmen will, könnte vorgesehen werden, dass das Pachtrecht automatisch aufgehoben wird. Allerdings fanden in der Vernehmlassung die Vorschläge für Liberalisierungen im Bereich des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts keine Unterstützung.

Die Genehmigung des Pachtzinses könnte nicht mehr obligatorisch erfolgen, sondern in Richtung eines Eingreifens *auf Verlangen* abgeändert werden (erleichtertes Einspracheverfahren³⁷). Die Genehmigung durch ausbleibenden Einspruch nach erfolgter Meldung scheint uns aber geeigneter, namentlich als Schutz bei anderen, hier in Erwägung gezogenen Liberalisierungen. Für einen Landwirt könnte die Anzeige eines missbräuchlichen Zinses zur Folge haben, dass seine geschäftliche Beziehung mit dem Verpächter grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Die erste Bewilligung (verkürzte Pacht) erfüllt in ihrer Ausgestaltung als Ausnahmegewilligung ihre Funktion. Dank einer gesicherten Pachtdauer von mehreren Jahren können grössere Investitionen (Betriebsmittel, Art des Anbaus) rentabilisiert werden.

Empfehlungen

- Wenn das Ziel die Verringerung staatlicher Interventionen ist, sollte an den in die Vernehmlassung gegebenen Vorschlägen gemäss Projekt „Agrarpolitik 2007“ festgehalten werden. Diese Vorschläge sind allerdings in der Vernehmlassung auf starken Widerstand gestossen, auch wenn sie deutlich hinter dem beschriebenen liberalen Standpunkt zurückblieben.

³⁷ Der Vorentwurf enthielt ein von der Expertenkommission vorgeschlagenes *Einspracheverfahren*, das dann nach dem Vernehmlassungsverfahren in eine Bewilligung umgewandelt wurde.

Nicht berücksichtigte Vorschläge:

- **Mehr Flexibilität bei der Abgrenzung und Nutzung der Rebbauzonen**

(nach dem Beispiel der Waldflächen). Eine minimale Berücksichtigung der Möglichkeiten für eine rationelle Betriebsführung auf der Ebene des einzelnen produzierenden Betriebes erschien uns gerechtfertigt.

- **Beschleunigte Veröffentlichung des Beschlusses zur Aufnahme einer neuen Parzelle in die Rebbauzone (5-1).**
- **Abschaffung der Bewilligung zur Überschreitung der hypothekarischen Belastungsgrenze, d.h. Übernahme der Verantwortung für eine zu hohe Belastung durch den Landwirt (5-9).**
- **Abschaffung des Erwerbsverbotes bzgl. landwirtschaftlicher Grundstücken und Gewerbe durch Personen, die nicht Selbstbewirtschafter sind, somit Zulassung reiner Kapitalanlagen unter Beibehaltung der Pachtzinskontrolle (5-8).**
- **Aufhebung des Verbotes der parzellenweisen Verpachtung (5.13).**

Aktualisierung bis 2004

Ohne den konsequent liberalen Standpunkt einzunehmen (Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Teils des BGBB), sah das Reformprojekt „Agrarpolitik 2007“ in der Fassung, die in die Vernehmlassung ging, immerhin vor, die Mindestgrösse, ab welcher ein landwirtschaftlicher Betrieb durch das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht in seiner Existenz geschützt ist, anzuheben.

Nach einem negativen Vernehmlassungsergebnis sah die Botschaft „Agrarpolitik 2007“ die Heraufsetzung der Grösse des geschützten Betriebs auf 1 ½ Standardarbeitskräfte nicht mehr vor. Die Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung gemäss Beschluss des Parlamentes vom 20. Juni 2003 („Agrarpolitik 2007“, in Kraft seit 1.1.2004) brachte die folgenden wesentlichen Änderungen:

a) Der Begriff „gute Existenzmöglichkeit“ findet sich nicht mehr länger in den Rechtsgrundlagen. Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens drei Viertel einer Standardarbeitskraft nötig sind.

b) Gemäss den neuen Bestimmungen sind Ausnahmen zum Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Bewilligung 5-7) neu auch möglich, wenn (1) sie dazu dient, auf dem abgetrennten Teil dem Pächter ein Baurecht einzuräumen, und wenn (2) die Aufteilung der Errichtung eines gemeinschaftlichen Oekonomiegebäudes oder einer andern Gemeinschaftseinrichtung dient.

c) Der Bewilligungsgrund der fortbestehenden „guten Existenzmöglichkeit“ trotz parzellenweiser Verpachtung bei der Bewilligung 5-13 wurde gestrichen, da solche Bewilligungen weder praktikabel waren, noch begrüsst werden konnten.

Die Motion 01.3242 („Pachtrecht. Mehr Flexibilität“) wurde im Juni 2003 abgeschrieben, da sie länger als zwei Jahre nicht behandelt worden war.

Zwei neue parlamentarische Vorstösse wurden eingereicht, welche Änderungen am BGBB (01.3713), resp. eine Evaluation der Höchstgrenzen (02.3149) verlangen. Ihnen wird möglicherweise im Rahmen der neuen „Agrarpolitik 2011“ Rechnung getragen werden.

6 VETERINÄRWESEN

Befragter Kanton: NEUENBURG (und teilweise Genf)

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrund- lage	Zeit- bedarf	ZH No	Kommentar
6-1	Bewilligung zur Abhaltung von Viehmärkten und Tieraussstellungen	15-20	A	Art 27-31, TSV	3 Tage	82.1 82.2	
6-2	Bewilligung zum gewerbmässigen Viehhandel	5 + 50 (Erneu.)	A	Art 20, TSG Art 34-37, TSV	3 Tage	82.6	
6-3	Bewilligung für die Durchführung der künstlichen Besamung und für Besamungsstationen	5-10	A	Art 51, TSV Art 15-18, SR 916.310	3 Tage	82.7	
6-4	Halten von Wildtieren	3	A	Art 6-8, TSchG Art 8-11, 38-51, TSchV	?	84.1 84.2	GE ³⁸ : 35-40 pro Jahr (davon 80% für Nager)
6-5	Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen	6-8	E	Art 12-19, TSchG, Art 60- 62, TSchV	Min. 2 Monate	84.5 84.6	Heute kompliziert und langsam
6-6	Bewilligung für das Entsorgen tierischer Abfälle (verschiedener Art)	sehr selten	A	Art 11, VETA		82.3	GE : sehr selten
6-7	Bewilligung für das Einsammeln von Küchenabfällen aus Fremdbetrieben und Haushaltungen	sehr selten	A	cf. FHyV		82.4	GE : geläufig, 7 Schweinemästereien
6-8	Projektgenehmigung und Betriebsbewilligung für Schlachthanlagen	sehr selten	A			83.1	
6-9	Handel (Kleintiere) und Werbung mit Tieren	sehr selten	A	Art 8, TSchG		84.3	GE : geläufig (20-30 pro Jahr)
6-10	Verkehrsschein		A	Art 11-19, TSV		82.5	<i>Infolge Neuregelung abgeschafft</i>
6-11	Fähigkeitszeugnis für Tierpfleger			<i>Art 7, TSchG</i>		84.4	<i>wurde eidgenössisch</i>

Hintergrund

Wir haben festgestellt, dass die Art und Anzahl der ausgestellten Bewilligungen in grossem Mass von der geografischen Beschaffenheit des Kantons abhängt (Klima, Berggebiet, Anzahl Bauernhöfe, Anzahl zoologischer Gärten, Bedürfnisse der Werbung mit Tieren). So wird zum Beispiel die Bewilligung im Zusammenhang mit Küchenabfällen für die Verfütterung an Schweine in Genf regelmässig erteilt, in Neuenburg dagegen nur sporadisch.

Geeignete Regelungen im Veterinärwesen sind unabdingbar für die Sicherheit der Allgemeinheit wie für den Tierschutz. Während unserer Kontakte mit den zuständigen kantonalen Stellen flammte die Maul- und Klauenseuche wieder auf, zusätzlich zu den Problemen mit dem Tiermehl und mit BSE. Das Bundesamt für Veterinärwesen musste deshalb die Gesetzgebung im Dringlichkeitsverfahren ändern. Der Moment war demnach

³⁸ Wir haben, als Information, bestimmte im Kanton Genf (GE) erhaltene Auskünfte beigelegt, um die Unterschiede zwischen den Kantonen zu verdeutlichen.

nicht gerade günstig, um über eine eventuelle Entlastung von staatlichen Auflagen nachzudenken

Die Bewilligungen

Laut dem zugrundeliegenden Inventar sind die Kantone im Veterinärwesen mit dem Vollzug von rund zehn eidgenössischen Bewilligungsverfahren betraut. Im Kanton Neuenburg werden fünf Bewilligungsarten regelmässig gewährt. Die verbleibenden Verfahren wurden nicht analysiert, da sie sehr selten vorkommen.

6-1 Viehmärkte und Tieraussstellungen

Die Hauptgründe sind sanitärer Art (Verhinderung von Tierseuchen, Kontrolle der Respektierung des TSchG), wobei es zunächst um Information geht (Kenntnis über die Organisation von Anlässen, wo Tiere zusammentreffen). Es gibt bereits Erleichterungen für lokale Anlässe (Gemeindeebene), wo diese Bewilligung nicht nötig ist³⁹.

6-2 Gewerbmässiger Viehhandel

Die Viehhändler werden über die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Tierseuchen und Tierschutz ausgebildet. Es geht um ein Patent, das jedes Jahr erneuert werden muss (gegen eine Gebühr von Sfr. 220.-). Es werden, für die ganze Westschweiz, obligatorische, auf drei Tage verteilte Kurse gegeben (interkantonales Konkordat über den Viehhandel). Die Viehhändler müssen in einem Register gewissenhaft über ihre Transaktionen (Kauf-Verkauf) von Tieren Buch führen. Kontrollen dieses Registers sind jederzeit möglich.

6-3 Künstliche Besamung

Mehrere Bewilligungsarten betreffen die Durchführung der künstlichen Besamung:

- Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) bewilligt die Baupläne der Besamungsstation und regelt bei den Besamungstechnikern die Ausbildung (a), entscheidet über die Zulassung von Ausbildungseinrichtungen (b) und stellt Fähigkeitszeugnisse aus (c).
- Der Kanton reicht dem BVET seinen Bericht und seine Vorentscheide zu den Bauplänen ein, später erteilt der Kantonstierarzt die *Betriebsbewilligung*. Die vom Kanton am häufigsten erteilte Bewilligung ist die *Besamungsbewilligung*, das heisst jene, welche den gewerbmässigen oder nichtgewerbmässigen (für den Privatgebrauch) Besamer selber betrifft. Jährlich werden im befragten Kanton rund zehn Bewilligungen erteilt.
- Und schliesslich ist für „Gewinnung, Lagerung und Vertrieb von Stiersamen“ eine Bewilligung vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) nötig. Die Betriebsbewilligungen und die Bewilligung vom BLW sind 5 Jahre gültig.

Im Entwurf für die neue Tierschutzverordnung (TSV) (SR 916.401, Art. 51) wollte das BVET zwei Verfahren aufheben (b, c) und nur die Vorschriften zur Ausbildung beibehalten. Dieser Vorschlag fand bei den Kantonen keine Gnade.

6-4 Halten von Wildtieren (für gewerbmässige oder private Zwecke)

Für Zirkus, Zoos oder gewerbmässige Zuchten sind in der Bewilligung die Ausmasse der Gehege, die erlaubte Belegungsdichte, die Zahl der ausgebildeten Wärter sowie die bei Betäubung und Einschläfern der Tiere anzuwendenden Verfahren genau festgelegt. Andere

³⁹ Vgl. SR 916.401, Art. 30

Auflagen können beigefügt werden (Ernährung, spezifische, für bestimmte Tiere geltende Bestimmungen).

Für vorübergehende Ausstellungen oder das Halten durch Privatpersonen sind Art und Zahl der Tiere angegeben, für die die Bewilligung gilt. Dabei sind zwei Arten von Bewilligungen zu unterscheiden: die zeitlich unbegrenzte Bewilligung (Änderungen vorbehalten) und die begrenzte Bewilligung, welche alle zwei Jahre erneuert werden muss. Mindestens einmal pro Jahr wird in den gewerblichen Einrichtungen eine Kontrolle durchgeführt.

6-5 Tierversuche

Ziele und Nutzen der Versuche werden von einer externen Expertenkommission geprüft, der Vertreter von Tierschutzorganisationen angehören. Es geht namentlich darum, den Vollzug des TSchG zu sichern.

Meinung des Kantons (Tierversuche)

Das Verfahren funktioniert, aber sehr langsam: das Gesuch wird geprüft, dann einer „Kommission für Tierversuche“ vorgelegt, welche das Interesse an solchen Versuchen prüft⁴⁰. Dann hat das BVET noch eine Frist von 21 Tagen, um gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Es geht also mindestens zwei Monate, bis die Antwort da ist ...

Die kleinen Kantone haben nicht die nötigen Kapazitäten, um eine Expertenkommission zu bilden und müssen sich an die grösseren Regionen wenden (zum Beispiel Jura an Neuenburg). Es sind zwei Instanzen betroffen, was den Beschlussfassungsprozess schwerfällig macht, denn der Kanton entscheidet unter der Überwachung der Bundesbehörde, welche ein Beschwerderecht hat. Die kantonalen Kommissionen haben manchmal Mühe, den Nutzen eines Versuchs zu beurteilen.

Eine Lösung würde darin liegen, die Kompetenz an die Bundesebene abzutreten und 3-4 Kommissionen externer Experten zu schaffen, z.B. nach Universitätsregionen. Das hätte folgende Vorteile: (a) eine beständige und erfahrene Kommission, und (b) eine schnellere Behandlung der Gesuche dank regelmässigen Sitzungen. Die betroffenen Kantone wären an der Ernennung der Experten beteiligt. Die Frist von 21 Tagen könnte reduziert werden. Bei einem dringlichen Gesuch müsste das BVET Ablehnung oder Annahme eines Tierversuchs schneller bekannt geben.

Kommentar

6-2: Ist es in Anbetracht des Patents und der Stichproben wirklich nötig, die Bewilligung für gewerbsmässigen Viehhandel jährlich zu erneuern? Laut dem befragten Kanton ist die jährliche Erneuerung nötig, weil sie eine Sicherheit für die Ausübung dieser Tätigkeit darstellt und auch das obligatorische Abonnement des BVET-Bulletins beinhaltet (laut den gesetzlichen Normen, vgl. TSV). Was das Tierregister angeht, ist es fast⁴¹ eine Doppelspurigkeit zur neuen „Tierhandelsdatenbank“. Das „Viehhandelskonkordat“ müsste angesichts der im Bundesrecht eingetretenen Änderungen angepasst werden.

⁴⁰ Ein Tierversuch wird abgelehnt: wenn 1) der Versuch bereits von anderen Forschern durchgeführt wurde, 2) der Versuch „in vitro“ durchgeführt werden kann, 3) der Zweck nicht klar oder das den Tieren beigefügte Leiden unverhältnismässig ist.

⁴¹ Es geht vor allem darum, dass die Käufe mit sofortigem Wiederverkauf in dem vom Viehhändler geführten Tierregister eingetragen werden müssen, was in der Tierverkehrsdatenbank nicht gefordert wird.

6-3: Bei der künstlichen Besamung scheint es, dass es eine einfachere Abstimmung unter den Verfahren gäbe. Warum sind für den Betrieb einer Besamungsstation zwei Bewilligungen nötig (Kanton, BLW)? Zwar unterscheiden sich diese in der Realität in dem Sinn, dass die Bewilligung des BLW nicht unbedingt für die Besamer gilt (hängt von der Tierart ab), wohl aber für Landwirte, welche Samen „lagern“ oder für Besamungsstationen, welche sie „sammeln“ und „vermarkten“, ohne jedoch die Besamung selber vorzunehmen. Zweck ist ja vor allem, ein Besamungsregister nachzuführen (Tierseuchenrisiko).

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarktprinzip

Das Verfahren 6-4 im Fall eines Zirkus ist eine konkrete Anwendung des Prinzips der „Kontrolle am Domizil“ (wie in der EU): die Bewilligung wird im Kanton beantragt, in dem sich die festen Einrichtungen für die Tiere befinden, oder im ersten besuchten Kanton, wenn der Zirkus aus dem Ausland kommt⁴². Hier gibt es keine Beeinträchtigung des BGBM.

In anderen Fällen dagegen, wenn der Gesuchsteller in einem anderen Kanton arbeitet oder dorthin umzieht⁴³, wird jedes Mal eine neue Bewilligung verlangt (immer gegen Gebühr). Die Kantone anerkennen die Bewilligungen aus den Nachbarkantonen nicht.⁴⁴ Beim gewerbsmässigen Viehhandel (6-2) wird das BGBM respektiert, da der Kanton das bereits in einem anderen Kanton erteilte Patent anerkennt. Doch ist im Fall eines Wohnortwechsels eine neue Bewilligung obligatorisch. Auch in diesem Fall könnte die Bewilligung aber anerkannt werden, da sie nach einem interkantonalen Kurs erteilt wird.

Zur Information: das *kantonale* Verfahren „Bewilligung zur Ausübung des Veterinärberufs“ wird von den Kantonen ebenfalls nicht gegenseitig anerkannt. Von einem Neuenburger Tierarzt, der gelegentlich im Kanton Waadt arbeitet, wird eine neue Bewilligung verlangt.

6-6 bis 6-10 Bemerkungen zu den anderen Bewilligungen

In Anbetracht der Seltenheit dieser Bewilligungen im hauptsächlich befragten Kanton gehen wir nicht auf die Themen der Beseitigung der tierischen Abfälle und des Einsammelns von Küchenabfällen für die Schweinemast ein. Wir bemerken nur, dass je nach Kanton gewisse Bewilligungen mehr oder weniger häufig erteilt werden.

„Die Plangenehmigung für Schlachthöfe“ wurde bereits bei der Evaluation der bundesrechtlichen Verfahren mit Vollzug beim Bund geprüft. Dabei wurden längere Fristen festgestellt, was den Personalmangel auf Bundesebene widerspiegelt. Eine Lösung wäre, die Kompetenzen auf kantonaler Ebene zu konzentrieren, so dass die von den Kantonen ergriffenen Massnahmen zur Koordination aller Instanzen im Baubereich greifen könnten (Fristen, einheitlicher Rechtsweg usw.)⁴⁵. Die andere Lösung wäre, den Bundesstellen Fristen

⁴² Referenz: SR 455.1, Art, 41, Abs. 2

⁴³ Der Besamungstechniker, der in einem anderen Kanton praktizieren möchte, braucht zum Beispiel eine neue Bewilligung. Das BGBM wird damit nicht berücksichtigt.

⁴⁴ In der interkantonalen Vereinbarung des „Espace Mittelland“ über die Anerkennung von Berufsausweisen sind die Besamungstechniker allerdings aufgeführt.

⁴⁵ Dies könnte ähnlich aussehen wie die Verteilung der Kompetenzen zwischen den eidgenössischen und kantonalen Arbeitsinspektorräten bei der Genehmigung von Plänen für Industrieanlagen: Das eidgenössische Inspektorrat muss – zumindest in einigen Fällen – vom kantonalen Inspektorrat beigezogen werden und kann diesem Anleitungen geben, welche danach in die Stellungnahme der kantonalen Instanz einbezogen werden müssen. Damit diese Anleitungen sicher berücksichtigt werden, könnte man der Bundesinstanz ein Beschwerderecht im kantonalen Baubewilligungsverfahren einräumen.

zu setzen, wenn sie in Baubewilligungsverfahren der Kantone zu eine Stellungnahme eingeladen sind (vgl. Empfehlungen im Kapitel 9).

Empfehlungen

Das Bundesamt für Veterinärwesen hat alle Verordnungen in seinem Vollzugsbereichs vor kurzem revidiert. Im Jahr 2001 allein wurden in verschiedenen Verordnungen fünf Bewilligungsverfahren geändert. Die Website des BVET ist beträchtlich ausgebaut worden, so dass sie die „Kunden“ noch besser informiert und zu einem wirklichen Arbeitsinstrument werden konnte⁴⁶. Entsprechend waren hier nicht viele Empfehlungen abzugeben.

- 6-2: Gewerbsmässiger Viehhandel

Das „**interkantonale Konkordat**“ gemäss dem neuen Bundesrecht und den Vollzugsbestimmungen zu den bilateralen Abkommen ändern oder aufheben, namentlich indem die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses über die Bewegung der Tiere abgeschafft wird (durch die Datenbank des Bundes ersetzt).

- 6-3: Gewerbsmässige Besamung

Ein **gemeinsames Register** mit den Namen jedes Besamungstechnikers führen (durch das BVET), so dass die erworbenen beruflichen Qualifikationen schnell geprüft werden können.

- 6-5: Tierversuche

Die Schaffung von **interkantonalen Kommissionen** aussenstehender Experten fördern, zum Beispiel nach Universitätszonen (vgl. Meinung des Kantons).

Aktualisierung bis 2004

Verschiedene Bestimmungen des Viehhandelskonkordats (SR 916.438.5) werden neu durch Bundesrecht geregelt (vgl. Änderung des Tierseuchengesetzes; SR 916.40, AS 2003 4237). Die Viehhandelskontrolle kann dennoch zur Zeit nicht zu Gunsten einer Kontrollführung durch die Tierverkehr-Datenbank (TVD) abgeschafft werden, weil die TVD nur die Tiere der Rindergattung erfasst. Der Entscheid zur Aufhebung des Konkordats müsste im übrigen von den Kantonen ergriffen werden.

Den Fähigkeitsausweis für die Besamungstechniker stellt in der Schweiz das BVET aus und führt auch eine entsprechende Liste. Die Zulassung erfolgt jedoch kantonal. Eine Vernehmlassung im Hinblick auf eine Erleichterung des Zulassungsverfahrens für Besamungstechniker ergab bei den Kantonen eine deutliche Ablehnung. Deshalb wurden in diesem Bereich keine Änderungen vorgenommen.

Die Schaffung interkantionaler Kommissionen muss der Initiative der Kantone überlassen werden. Zur Zeit bestehen folgende Formen der Zusammenarbeit: Die Kantone Baselland, Baselstadt und Aargau haben zusammen eine Kommission; der Kanton Uri zieht diese Kommission ebenfalls bei. Die Zuger TV-Kommission wird präsiert vom Präsidenten der bernischen TV-Kommission. Die Tierversuchskommission des Kantons Zürich berät verschiedene Kantone. In der St.Gallischen TV-Kommission sitzt ein Mitglied der Basler Kommission. Der Kanton Wallis arbeitet mit der waadtländischen TV-Kommission zusammen.

⁴⁶ <http://www.bvet.admin.ch>

Zu Informationszwecken kann angemerkt werden, dass die gegenwärtig noch obligatorische Importbewilligung für alle Tiere, Bruteier und tierische Spermien für Sendungen aus den EU-Staaten und Norwegen demnächst abgeschafft wird. Für die andern Staaten bleibt sie in Kraft.

Beim Verfahren 6-3 ist noch beim Rindvieh zusätzlich zur Betriebsbewilligung der zuständigen Veterinärbehörden eine auf die Landwirtschaftsgesetzgebung gestützte Bewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft erforderlich. Bewilligungsvoraussetzung ist die Teilnahme an inländischen Zuchtprogrammen, die zur Erhaltung einer hochstehenden eigenständigen Rindviehzucht durchgeführt werden.

7 VERKEHR UND STRASSEN

AUTOMOBILE

Befragter Kanton: WAADT

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgru ndlage	Zeit- bedarf	ZH No	Kommentar
7-1	Führerausweis	17'500	A	SVG und VZV		21	
7-2	Fahrzeugausweis	160'000	A	Art 71-81, VZV		22	kein zentrales Register
7-3	Fahrlehrerausweis	6	A	Art 47-64, VZV	1 Jahr	23	
7-4	Bewilligung zur Verwendung von Händlerschildern	40	A	VZV	2-6 Wochen	24	
7-5	Bewilligung für Ausnahmetransporte	3'900	A	Art 78-80, VRV		25	
7-6	Nachtfahr- und Sonntagsfahrbewilligung	1'250	E	Art. 92 VRV		26	
7-7	Bewilligung rad- oder motorsportlicher Veranstaltungen	150	A	Art 52 SVG		28	
7-8	Bewilligung zum Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu andern Zwecken	60	A	Art 90 VRV		29	
7-9	Bewilligung zur Selbstabnahme von Motorfahrzeugen	1	A	Art 32 VTS		30	heute sehr selten

Die Bewilligungen

7-2 Fahrzeugausweis

Die Ausstellung von Fahrzeugausweisen ist der bei weitem „häufigste Staatsakt“ in dieser Studie (160'000, Waadt). Pro Jahr werden 100'000 Fahrzeugausweise für neue Fahrzeughalter (1/3) und für Fahrzeugwechsel (2/3) ausgestellt. Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf die Adressänderungen (innerhalb und ausserhalb des Kantons), technische oder ästhetische Änderungen am Fahrzeug und Versicherungswechsel.

Kommentar: Im Fall der Versicherungsausweise scheint es, dass die rechtliche Verpflichtung, der Behörde eine Originalbescheinigung der Versicherung einzureichen, die dann von der Behörde in *Papierform* während mehreren Monaten (und nach deren Auslaufen während drei Jahren) archiviert werden muss,⁴⁷ zur Zeit der elektronischen Möglichkeiten übertrieben ist (Art. 6, VVV). Die Archivierung wird parallel zur Versicherung geführt.

In der Schweiz gehört das Nummernschild zum Fahrzeughalter und nicht zum Fahrzeug wie in vielen anderen Ländern. Wäre eine Identifizierung über das Fahrzeug einfacher für den

⁴⁷ Hinzu kommt noch die Auflage, eine Aufzeichnung über das Bestehen einer Versicherung noch 3 Jahre über den Vertragsablauf hinaus bereitzuhalten.

Gesuchsteller und die Verwaltung ? Oder ein nationales Nummernschild, ohne Angabe des Wohnkantons (wie in Spanien), da damit die Nummernschilder bei Kantonswechsel nicht geändert werden müssten? Diese Fragen bleiben offen ...

Nach Ansicht des befragten Kantons wäre ein zentrales, allen Kantonsbehörden zugängliches und auf der Basis des zentralen Fahrerregisters konzipiertes Fahrzeugregister sehr nützlich und könnte eine erste Etappe hin zu den im vorherigen Abschnitt skizzierten Massnahmen sein.

7-3 Fahrlehrerausweis (neu redigiert)

Eine interkantonale Kommission organisiert die Prüfungen der künftigen Fahrlehrer und erklärt sie für gültig. Laut dem befragten Kanton wäre es aber logischer, dass der Bund die Prüfungsreglemente festlegen lässt, statt dass die kantonalen Strassenverkehrsämter dies tun müssen. Nicht in Frage gestellt ist die Aufgabe der kantonalen Strassenverkehrsämter, über die angemessene Ausübung des Fahrlehrerberufs zu wachen.

7-5/6 Bewilligung für Ausnahmetransporte sowie Nacht- und Sonntagsfahrbewilligungen

Eine der am häufigsten erteilten Bewilligungen; sie wurde bereits im Bericht 1999 behandelt, da der Bund die Bewilligungen für internationale Fahrten erteilt.

7-9 Bewilligung zur Selbstabnahme von Motorfahrzeugen (neu redigiert)

Die Zulassungsbehörde kann die Einzelprüfung vor der Zulassung mittels Funktionskontrolle auf Gesuch hin an Personen delegieren, die zur Verwendung der Typengenehmigungen berechtigt sind und für eine einwandfreie Auslieferung Gewähr bieten. Genutzt wird die Möglichkeit zur Selbstabnahme insbesondere von den von den Herstellern designierten Importeuren sowie von Parallelimporteuren die im Besitze einer vom ASTRA ausgestellten Berechtigung zur Verwendung einer Typengenehmigung sind.

Die Ermächtigung zur Selbstabnahme gilt nicht für Fahrzeuge, die von der typengenehmigten Ausführung abweichen. Für diese Fahrzeuge wird oft um eine Befreiung von der Typengenehmigung nachgesucht. Die Befreiung wird vom Bund (ASTRA) erteilt, und zwar je Gesuchsteller für eine stark beschränkte Zahl von Einfuhren pro Jahr (Import zum Eigengebrauch)(Verfahren 75.05). Diese von der Typengenehmigung befreiten Fahrzeuge und Fahrgestelle unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle (Erfordernis für die Inverkehrsetzung). Einer solchen Einzelprüfung unterliegen auch die Fahrzeuge, die nicht von einem Importeur eingeführt werden, der die Bewilligung zur Selbstabnahme besitzt.

Um Parallelimporte zu erleichtern, hatte die Wettbewerbskommission die Verfahren der Typenzulassung und Inverkehrsetzung von Fahrzeugen in den 90er Jahren geprüft und Empfehlungen abgegeben. Wegen dieser und anderer wettbewerbsfördernder Massnahmen kommt der Kauf eines Autos im Ausland aus Kostengründen heute wesentlich weniger oft vor. Die Befreiung von der Typengenehmigung wird eher für spezifische Fahrzeuge (Lastwagen, Traktor) und nur noch sporadisch erteilt. Die Einzelprüfung beschränkt sich für Fahrzeuge, für die der ausgefüllte und vom Inhaber der Typengenehmigung unterzeichnete Prüfbericht (Formular 13.20 A) oder eine EU-Uebereinstimmungsbescheinigung vorliegt, auf eine Funktionskontrolle der wichtigsten Vorrichtungen, soweit deren erste Inverkehrsetzung vor weniger als drei Monaten erfolgte. Sonst werden die Fahrzeuge einer umfassenden technischen Ueberprüfung unterzogen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob das Fahrzeug den Abgas- und Geräuschvorschriften entspricht und für den beabsichtigten Gebrauch betriebssicher ist.

STRASSEN

Befragter Kanton: WAADT

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
7-10	Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk-, und Kadettenverkehrsdienste	45	O	SSV, Art 67, Abs. 3	2 Wochen	18	(Strassenpolizei)
7-12	Ausnahmebewilligung für Fahrten auf für den allgemeinen Durchgangsverkehr gesperrten Strecken (hier gewisse Bergstrassen)	130	A	SVG, Art 3, Abs. 2		19	(Amt für Strassen)
7-13	Dispens von der Aufstellung von Plänen für die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten von Chauffeuren	318	A	OTR1, Art 16, Abs. 6 & OTR2, Art 19-21	2 Wochen	27	(Arbeitsamt)
7-14	Bewilligung von Bauten und Anlagen innerhalb von Baulinien von Staats- und Nationalstrassen	?	A			120.2	(Amt für Strassen)
7-15	Bewilligung von Strassenreklamen	?	A	Art. 6 SVG; Art 100, SSV		36	VD: kommunale Kompetenz, kantonaler Vorbescheid
7-16	Bewilligung von Reklamen auf Motorfahrzeugen			Art 6, 25, 106, SVG		35	

Die Bewilligungen

Zusätzlich zu den oben erwähnten Bewilligungen teilen die Kantone die mit den 40-Tönnern zusammenhängenden Kontingente⁴⁸ zu, was ein Total von (maximal) 300'000 bis 400'000 Bewilligungen ausmacht. Wir haben aber diese Bewilligung nicht in unsere Liste aufgenommen, da es sich um eine Übergangsmassnahme bis 2004 handelt.

7-10 Verkehrsdienste

Diese staatliche Massnahme ist eigentlich eine Meldepflicht an die Kantonspolizei (regelmässig über Telefon), welche die Informationen dann an die Versicherungsstelle der BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung) weiterleitet.

7-12 Für die Durchfahrt gesperrte Strecken

Die Bewilligung wird regelmässig für Fahrten über bestimmte Passstrassen erteilt, die für den Autoverkehr gesperrt sind. Die gegenwärtigen Diskussionen über die Benutzung der Strasse auf den Chasseral zeigen, dass die Bewilligung durch einen Marktmechanismus, das heisst durch eine Strassengebühr („road pricing“) abgelöst werden könnte.

⁴⁸ Bewilligung in Form von Tageskarten für Fahrten von 40-Tonnen-Lastwagen in der Schweiz. Gesetzliche Grundlagen: <http://www.admin.ch/ch/d/as/2000/2870.pdf> (Art 8 ff)

7-13 Dispens für Berufschauffeure

Diese Bewilligungen werden vom kantonalen Arbeitsamt erteilt. Im Kanton Waadt wurden 318 Bewilligungen an rund 70 Unternehmen erteilt. Es geht dabei um einen Dispens „von der Aufstellung von Plänen für die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten von Chauffeuren“.

7-15 Bewilligung von Strassenreklamen

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Strassenreklamen wurde im befragten Kanton den Gemeinden übertragen, allerdings verbunden mit einem Vorentscheid des kantonalen Strassenverkehrsamt. Dieser Vorentscheid wird bei Standardgesuchen sehr schnell erteilt. Bei einem heikleren Gesuch dagegen (Grösse der Werbeplakate, Ablenkung der Aufmerksamkeit der Automobilisten usw.) hilft oft erst ein Besuch vor Ort bei der Beurteilung

PERSONENTRANSPORT

Befragter Kanton: NEUENBURG

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
7-17	Ausnahmebewilligung für den regelmässigen Personentransport	5	E	VPK, Art 5-6	1-2 Monate	44	
7-18	<i>Bau- und Betriebsbewilligung für Seilbahnen, Skilifte, Schrägaufzüge</i>					42	<i>wird eigenössisch</i>
7-19	<i>Plangenehmigung für Seilbahnen</i>					43	<i>Vorbescheid, Entscheid beim Bund.</i>

7-17 Regelmässiger Personentransport

Der regelmässige Personentransport⁴⁹ ist ein Monopol des Bundes, unabhängig von der Wahl des Transportmittels. Es werden aber Ausnahmen bewilligt, (1) wenn der Zugang nicht für alle gewährleistet ist, (2) wenn es um einen Transport mit spezifischem Zweck geht (Schule, Firma), (3) bei Taxis (Gemeindebewilligung). Hier ist zu präzisieren, dass kantonale Bewilligungen für Fahrten während maximal acht Wochen nacheinander nötig sind. Für eine zusätzliche Zeitdauer wird eine Bewilligung des Bundes nötig.

Die beiden anderen Bewilligungen (Bsp.: Konzession für den Bau einer Seilbahn) werden in Bundeskompetenz übergehen.

Es stellt sich die Frage, ob diese Bewilligungspflichten ein Hindernis für innovative Lösungen darstellen können. Gedacht wird dabei an gemischte Formen wie „Rufbus“ oder „Publicar“. Es lässt sich jedoch feststellen, dass es in der Schweiz, wie in anderen Ländern, in bestimmten Gegenden solche Angebote gibt (z.B. in der Ajoie, im Broyegebiet oder in den Kantonen Thurgau und St. Gallen). Hierbei handelt es sich um Transportdienste in einem genau definierten Gebiet, aber ohne festen Fahrplan und mit Halt am gewünschten Ort. Etwas weniger flexibel als „Publicar“ ist „Flexicar“, da bei diesem gleichfalls auf Verlangen funktionierenden Transportsystem die Busse nur an vorbestimmten Stellen halten, wofür Zufahrtsschwierigkeiten mit ein Grund sind (Vallée de la Brévine, NE).

⁴⁹ Vgl. Bewilligungsverfahren des Bundes 71.05 auf der Webpage <http://bewilligungen.kmuinfo.ch>

Der Unterschied zu den Taxis ist in den Artikeln 1-4 der Verordnung vom 25. November 1998 über die Personenbeförderungskonzession (VPK) festgelegt: als Linie gelten alle durchgehenden Fahrten von Kursen mit gleichem Anfangs- und Endpunkt. Fahrten gelten als regelmässig, wenn sie zwischen den gleichen Orten in Abständen von höchstens 15 Tagen mehr als zweimal durchgeführt werden.

SCHIFFFAHRT

Befragter Kanton: NEUENBURG

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage BSV	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
7-20	Nautische Veranstaltungen	18	A	Art 72	1 Woche	20	
7-21	Bewilligung für Spezialtransporte	0	A	Art. 73			selten
7-22	Bewilligung für den Personentransport auf Lastschiffen	0	A	Art 74			selten
7-23	Bewilligung für den Transport von Gefahrgut	0	E	Art 75 & 163			selten
7-24	Schiffsführerausweise (A,B,C,D,E)	450	A	Art 79 & ff.		129.3	
7-25	Ordentliche Zulassung von Schiffen (zu Vergnügungszwecken)	500	A	Art 92-98	1 Tag	129.1	
7-26	Zulassung von Lastschiffen	2	A	Art 92-98		129.2	
7-27	Bewilligung zur vorübergehenden Stationierung ausländischer Schiffe (1 Monat)	20	A	Art 105			

Der Kanton ist mit dem Vollzug der Verordnung über die Schifffahrt auf Schweizer (Binnen-) Gewässern (BSV) beauftragt, ausser einigen spezifischen Bestimmungen, wo die Kompetenzen beim Bundesamt für Verkehr liegen. Bewilligungen gemäss den Artikeln 73 bis 75 werden sehr selten erteilt.

LUFTFAHRT

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
7-29	Ausnahmebewilligungen für Nachtflüge	selten	O	Art 39, VIL		56	eidgenössisch, mit seltenen Ausnahmen
7-30	Bewilligung öffentlicher Flugveranstaltungen	---		Art 86, LFV		57	eidgenössisch, selten : Bewilligung durch Gemeinden

Bei der Luftfahrt haben wir keine bundesrechtlichen Verfahren festgestellt, deren Vollzug direkt beim Kanton liegt. Alle Bewilligungen werden vom Bundesamt für Zivilluftfahrt erteilt! Die Verfahren, die der Kanton Zürich in sein Inventar aufnahm, stehen dort, weil der Kanton der Betreiber der Einrichtung ist und als solcher im Rahmen des von den

Bundesbehörden gutgeheissenen Reglementes zu den verschiedenen Gesuchen Stellung nehmen muss.

Ein Beispiel dafür ist die Ausnahmebewilligung für Nachtflüge, die vom Bund erteilt wird⁵⁰, aber der Betreiber des Flughafens kann bei unvorhergesehenen besonderen Ereignissen Ausnahmen bewilligen, welche er dann dem zuständigen Amt meldet. Es geht also um eine Meldepflicht, welche in diesem Kontext vollständig gerechtfertigt ist.

Die grossen öffentlichen Flugveranstaltungen erfordern ebenfalls eine Bewilligung durch den Bund. Aber kleine Anlässe können manchmal von der Gemeinde bewilligt werden (vgl. Gesetzestext).

Empfehlungen

- 7-2: Ein **zentrales Fahrzeugregister** erstellen, nach dem Modell des zentralen Fahrberechtigungsregisters (FABER).
- 7-2: Die **administrativen Umtriebe im Zusammenhang mit den Versicherungsausweisen** vereinfachen, namentlich durch die Aufhebung der Pflicht zur Archivierung einer Originalkopie. Den direkten Informationsaustausch zwischen der Versicherungsagentur und dem kantonalen Strassenverkehrsamt fördern.
- 7-5: Die **Ausbildung der Fahrlehrer** könnte vom Bundesamt für Berufsbildung organisiert und gewährleistet werden.

Hierzu ist festzuhalten, dass die drei erwähnten Punkte zur Zeit in der Bundesverwaltung in Diskussion oder gar in Ausarbeitung sind (namentlich die Ausbildung der Fahrlehrer).

Aktualisierung bis 2004

Gegenüber der WAK-N führte der Bundesrat aus, dass das UVEK die drei genannten Punkte bereits aufgegriffen habe. Es habe den Auftrag erteilt, ein zentrales Fahrzeugregister (MOFIS genannt) aufzubauen, wobei das ASTRA die Schnittstelle mit FABER, dem Register der Motorfahrzeugführer, sicherzustellen habe. Das UVEK arbeite auch an einem Projekt für einen „Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung mittels elektronischem Kurier“; dieser Vorschlag sollte im Frühjahr 2002 einer Ämterkonsultation unterzogen werden. Schliesslich arbeite das EVD zusammen mit dem UVEK seit Mai 2001 am Reglement für eine neue Ausbildung zum „Fahrschullehrer“. Ein endgültiger Vorschlag sollte bis Ende 2002 vorliegen und unter das neue Berufsbildungsgesetz gestellt werden.

Das zentrale Fahrzeugregister (MOFIS) besteht heute und ersetzt das System, welches von der zentralen Fahrzeugkontrolle im VBS geführt wurde. Die Verordnung vom 3. September 2003 über das automatisierte Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS-Register-Verordnung) gestattet auf interkantonaler Ebene eine fast papierlose Verwaltung der Fahrzeuge, die gegenwärtig oder früher in der Schweiz immatrikuliert waren. Dank der elektronischen Bearbeitung von Daten wurden die Verwaltungskosten der Behörden gesenkt. Die Verantwortung für das System liegt jetzt beim Bundesamt für Strassen. Eine neue Version von MOFIS ist für den 1.1.2005 vorgesehen, mit einer Uebergangszeit, die sich bis 2007 erstrecken wird.

⁵⁰ Vgl. Bewilligungsverfahren des Bundes 72.20 auf der Webpage <http://bewilligungen.kmuinfo.ch>

Gemäss dem Bundesamt für Strassen ist im Rahmen des Schweizerischen Versicherungsverbandes ein Projekt „elektronischer Versicherungsnachweis“ gestartet worden, mit dem Ziel einer Einführung per 1.1.2007. Das Projekt ist eng mit dem MOFIS-Projekt verbunden.

Die Fahrlehrerausbildung wird dank Bestrebungen des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes (SFLV) in absehbarer Zeit zu einem vom Bundesamt für Berufsbildung (BBT) anerkannten Beruf werden (Fahrlehrer/in mit eidgenössischem Fachausweis). Die Ausbildungsmodule auf dem Weg zu dieser Berufsprüfung sind festgelegt und mit dem ASTRA abgesprochen, eine Wegleitung besteht. Nach Einreichung der überarbeiteten Prüfungsordnung kann diese vom BBT im Bundesblatt publiziert und – wenn Einsprachen ausbleiben – per Anfang 2005 in Kraft gesetzt werden.

8 UMWELT

Befragter Kanton: GENF

Hintergrund

Die Umweltgesetze haben sich über Jahrzehnte entwickelt, vom Ende des 19. Jhd. (Besp.: Schutz der Wälder) bis in die 60er-Jahre des letzten Jahrhunderts (Bsp.: Gewässerschutz). Aber vor allem seit rund zwanzig Jahren hat sich das Bewusstsein im Zusammenhang mit dem Umweltschutz akzentuiert, dies angesichts der zunehmenden Schäden und zahlreichen Beeinträchtigungen der Umwelt. Der heutige Stellenwert des Begriffs „Nachhaltige Entwicklung“ (1987) belegt diese Bewusstseinsbildung. In diesem neuen Kontext entstand eine ausgefeilte und differenzierte Gesetzgebung, sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

Wenn wir den Umweltbereich etwas näher ansehen, zeigt sich, dass er ausserordentlich umfassend ist. In diesem Kapitel beschränken wir uns auf die Analyse der primären Umweltgesetze⁵¹. Auf Grund einer eingehenden Prüfung der Gesetzestexte haben wir uns mit rund fünfzig staatlichen Massnahmen zu befassen. Die Verifizierung bei den Kantonen erwies sich wegen der ungeahnten Anzahl der betroffenen (kantonalen) Ämter als sehr aufwändig. Hinzu kommt, dass ein Teil der Umweltgesetzgebung noch sehr jung ist. Zu berücksichtigen war auch, dass zahlreiche Bewilligungen von zentralen Stellen erteilt werden (Bauamt oder Arbeitsamt), dass vorher aber ein Fachdienst im Umweltbereich eingeschaltet werden muss, ohne dass es zu einem direkten Kontakt mit der gesuchstellenden Firma kommt (trotz der Bedeutung manchen Vorentscheids). „Unabhängig“ erteilte Bewilligungen sind nicht sehr zahlreich gegenüber jenen, welche Teil bereits bestehender Verfahren sind (Baubewilligung, Konzession usw.). Schliesslich konnten wegen der Fristen einige kantonale Dienste ihre Statistiken nicht präsentieren.

Es ging im Bereich Umwelt eher um die Ausarbeitung eines *Inventars* als um die Durchführung einer detaillierten Evaluation, die in zahlreiche Empfehlungen mündet; dies hätte viel mehr Zeit und Mittel erfordert.

Nicht vergessen werden darf, dass *die materiellen Vorschriften im Umweltbereich oft sehr anspruchsvoll* sind, und dass wir diese Regeldichte nicht in die vorliegende Studie aufgenommen haben, weil sich diese auf eine besondere Form der staatlichen Massnahmen, die Bewilligungen im weitesten Sinn, konzentriert. Einige der hier vorgestellten Bewilligungen sind relativ selten und werden nur sehr sporadisch erteilt. Die Verpflichtung zur Respektierung materieller Vorschriften besteht dagegen auf breiter Basis und kann je nach Investitionsprojekt beträchtliche zusätzliche Kosten verursachen.

Die Bewilligungen (im weitesten Sinn)

Im befragten Kanton wurden die Verfahren, welche die Bundesgesetzgebung vorsieht, noch nicht alle kodifiziert; vielmehr werden derzeit noch Dienste neu aufgebaut oder reorganisiert,

⁵¹ Das sind: ökologische Ausgeglichenheit, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Schutz gegen nicht ionisierende Strahlung, die Umwelt gefährdende Substanzen, Genetik, Abfälle und verseuchte Gelände, Bodenschutz, Schutz gegen grosse Unfälle, Gewässerschutz, Fischerei und Jagd, Wald, Natur- und Landschaftsschutz. In der sekundären Umweltschutzgesetzgebung wie Energie gibt es keine kantonalen Bewilligungen, die aus dem Bundesrecht stammen, oder sie hängen mit dem Transportwesen zusammen (vgl. Kapitel 7)

so dass auch einige Vollzugsreglemente erst im Redaktionsstadium stehen (namentlich in den Bereichen Luft, Lärm, Störfälle und Bodenverseuchung). Nach Ansicht der kantonalen Dienste ist es nicht wünschenswert, Regelungen in Kraft zu setzen, ohne vorher im praktischen Vollzug Erfahrungen gesammelt zu haben. Der Kanton befindet sich zur Zeit in dieser Einführungsphase.

LUFT, LÄRM UND NICHT IONISIERENDE STRAHLUNG

No	Titel "Luftreinhaltung"	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
8-1	Vorübergehende Zulassung von Verbrennungsanlagen ohne Typenprüfung	1	E	Art 20 Abs. 5 LRV, Art 40 USG		3.6	Vorbescheid
8-2	Meldepflicht hinsichtlich Kauf von Brennstoffe der Klasse B	0	O	Art 23, LRV			obsolet
8-3	Bewilligung für Installation und Betrieb eines Dampfgenerators oder Dampfkessels	0	A	Art 32, SR 832.312.11		307	(betrifft Recht i.S. Arbeitssicherheit)

No	Titel "Lärmschutz"	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
8-4	Betriebsbewilligung von Anlagen für das ausserdienstliche Schiessen	(5-6)	A	Art 14, SR 512.31		39	Total im Kanton, selten
8-5	Bewilligung von Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten	?	A	Art 31 LSV		121.	Vorbescheid

No	titre "Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung"	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
8-6	Meldepflicht bei Verschiebung oder Veränderung von Anlagen mit nicht-ionisierender Strahlung	?	O	Art 11, NISV			Vorbescheid
8-7	Bewilligung für Anlagen die akustischen oder elektrische Signale aussenden	?	A	Art 17 et 18, NISV + andere Gesetze		128	Zahlreiche Stellungnahmen (Umwelt)

In Genf sind diese drei Bereiche auf zwei Spezialdienste aufgeteilt. Diese Spezialdienste erteilen direkt keine Bewilligungen, werden aber von den anderen Abteilungen, also dem Bauamt (8-5 und 8-6), dem Arbeitsamt (8-1 und 8-3) oder dem Militärdepartement (8-4) zugezogen. Wir haben hier somit ein Beispiel für die Verbindung, die zwischen dem Vollzug von Umweltvorschriften und Kontrollen durch ein anderes kantonales Amt (Arbeit, Bau) tatsächlich besteht. Diese Komplementarität zwischen der Inspektion der Bedingungen am Arbeitsplatz und dem Umweltschutz wird sich in diesem Kapitel regelmässig zeigen und hat einige Kantone veranlasst, die Verantwortung für den Vollzug der beiden Bereiche einem einzigen kantonalen Amt zu übergeben (KIGA).

Die verbleibende Bewilligung im Bereich Luftreinhaltung (8-2) wurde in den letzten Jahren nicht mehr verlangt. Diese Bewilligung scheint überholt.

Die Bundesgesetzgebung in diesen Bereichen ist relativ jung: 1985 und 1997 für die Luftreinhaltung, 1985 und 2000 für den Lärmschutz und 1999 für die nicht ionisierende Strahlung.

ABFÄLLE UND SCHUTZ DES BODENS

No	Titel "Abfallwesen"	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeit-bedarf	ZH No	Kommentar
8-8	Betriebsbewilligung für Abfallentsorgungsanlagen (ausser kontrollierte Deponien für inertes Material)	(80)		Art 19 TVA, kantonal	3 Monate (länger bei Altanlagen)		Systemtische Erfassung, gültig für 5 Jahre, kantonal.
8-9	Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb von Deponien (inerte Materialien)	0-3	A	Art 30e USG, Art 21, 22 TVA	3 Monate	121.3	
8-10	Meldepflichten bei Deponien (Menge der provisorisch deponierten, verbrannten, kompostierten oder kontrolliert deponierten Abfälle)		O	Art 34, 37, 38, 44, TVA ⁵²			Jährliche Meldung
8-11	Bewilligung für Unternehmen, die Sonderabfälle entgegennehmen	(11)	A	Art 30f, Abs.2, Bst. d USG; Art 16, VVS	3 Monate	121.3	Total im Kanton, 5 Jahre gültig
8-12	Meldepflicht über Menge der angenommenen Spezialabfälle		O	Art 23, VVS			Meldungs quartalsweise
8-13	Bewilligung für die Entsorgung von Elektroapparaten	(5-6)	A	Art 30g, 30f, Abs.1-2 USG, Art 7 OREA			Total im Kanton. Gültig 5 Jahre
8-15	Bewilligung für Bauvorhaben im Perimeter des Katasters belasteter Standorte	2-3		Art 32c, al 1 USG; AltIV		121.4	

Das Abfallbewirtschaftungsamt des Kantons Genf wurde 1999 geschaffen. Dies ist der Grund, dass zur Zeit die bestehenden Unternehmen erfasst werden. Die Frist für die Erteilung einer Bewilligung beträgt 90 Tage und wird bei neuen Einrichtungen eingehalten. Bei bereits bestehenden Einrichtungen dauert es zur Zeit (wegen der laufenden Erfassung) länger, vor allem, wenn das Gelände saniert werden muss.

Die Bewilligungen

Gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) ist für kontrollierte Deponien eine Bewilligung unumgänglich⁵³. Für andere Entsorgungseinrichtungen (Verbrennungsanlagen, Baustellenabfälle, Kompostierung usw.) enthält das Bundesrecht sehr detaillierte Vorschriften, eine Betriebsbewilligung ist jedoch nicht erforderlich. Dagegen besteht eine Meldepflicht,

⁵² nämlich: TVA , Art. 34, Bst. d, i und k ; Art. 37, Abs. 2; Art. 38, Abs. 2, Bst. c; Art.44, Abs. 1, Bst. b, Abs. 2 und Abs. 3

⁵³ Es gibt drei Typen: a) Inertstoffdeponien, b) Reststoffdeponien und c) Reaktordeponien (vgl. Art. 22, TVA)

damit man die jährliche Abfallmenge kennt. Um die Forderungen des Bundes besser umsetzen zu können, um über ein griffiges Verwaltungsinstrument zu verfügen und um in der Öffentlichkeit für die genehmigten Einrichtungen eintreten zu können, hat der Kanton Genf ein *kantonales Bewilligungsverfahren* für alle Entsorgungseinrichtungen (Bew. 8-8)⁵⁴ und bewilligte Deponien des Typs b oder c eingeführt.

8-9 Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb von kontrollierten Deponien

Die Deponien des Typs a (Interstoffe), wo es um das Auffüllen von Kiesgruben geht, werden von einem anderen kantonalen Amt genehmigt, dem Amt für Geologie. Aufgrund der *Betriebsbewilligung für eine Kiesgrube* (wie sie in Genf heisst, sie entspricht 8-9) muss der Gesuchsteller die entstandene Grube auffüllen, wodurch eine Deponie für Interstoffe oder Erde möglich wird (das Loch wird mit diesen Stoffen gefüllt und der frühere Zustand wiederhergestellt). Nur die Landwirtschaftszone ist von Kiesgruben betroffen. Der Kiesabbau in Fließgewässern (8-30) wird weiter unten behandelt.

8-11 Bewilligungen für Sonderabfälle

In Genf befassen sich elf Unternehmen mit Sonderabfällen. Es besteht eine Pflicht, die Mengen aller Arten der Abfallentsorgung quartalsweise zu melden.

8-13 Bewilligung zur Entsorgung elektrischer Apparate

Bis jetzt wurde die Bewilligung fünf Unternehmen im Kanton erteilt.

8-15 Bewilligung zum Bauen im Umkreis eines belasteten Geländes

In dieser Übergangsphase (AltIV, Oktober 1998) erfolgt die Behandlung der Gesuche zur Zeit von Fall zu Fall unter der Leitung der Baupolizei. Ein kantonales Vollzugsreglement über die belasteten Gelände ist in Ausarbeitung. Im befragten Kanton geht es eher um eine Verwaltungsentscheidung (mit Rekursmöglichkeit) als um eine Bewilligung.

Kommentar (Kataster der belasteten Gelände)

Die Erfassung der belasteten Gelände ist, wie in anderen Kantonen, in Ausarbeitung und dürfte bis Ende 2003 dauern. Das Bundesgesetz verlangt dabei einen „Kataster der verseuchten Gelände“, *deren Belastung feststeht oder mit grosse Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist*⁵⁵. Was die Verteilung der Untersuchungskosten angeht, so verlangt eine Parlamentarische Initiative Baumberger (98.451, noch offen) eine Gesetzesänderung, wonach der Kanton die Rechnung in einem solchen Fall übernehmen soll. Nach Ansicht der befragten Kantone wäre sicher eine Unterschätzung der Anzahl erfasster Gelände zu befürchten. Wenn im Gegensatz die Unternehmen die Kosten tragen, und wenn der Begriff „mit grosser Wahrscheinlichkeit“ grosszügig ausgelegt wird, könnten Firmen, deren Liegenschaften im Kataster figurieren, zu Unrecht Finanzierungsprobleme kennen. Hervorzuheben ist, dass es eine Anleitung des Bundes für die Erstellung des Katasters der belasteten Gelände durch die Kantone gibt, die recht konkrete Kriterien für diese Arbeit enthält.

⁵⁴ Für wohltätige Organisationen, welche sich mit Recycling befassen wie Emmaus oder Caritas ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

⁵⁵ AltIV, Art 5, Abs. 3

GIFTE UND STÖRFÄLLE

No	Titel "Gifte und Störfälle"	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrund-lage	Zeit-bedarf	ZH No	Kommentar
8-16	Fachbewilligungen im Umweltbereich	250	A	Art. 45 StoV, Art 29 USG	1 Woche	130	
8-17	Bewilligung für den Einsatz von Holzschutzmitteln (Gift gegen Nager)		A	Art. 46 StoV Art 29 USG	1 Woche	130.1	Einschaltung eines anderen Bundes-amtes, lange Fristen, da 2 Bewilligungen
8-18	Bewilligung für Verkehr mit Giften	--	O	Art 10, al 2, StFV		108.1	Reglement zu StFV in GE in Einführung

8-16 /17 Bewilligung im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen

Im befragten Kanton ist es der Dienst des Kantonsapothekers, welcher die zwei genannten Bewilligungen erteilt. Der Gesuchsteller muss sich, je nach Art der benutzten Gifte, ausserdem ans Bundesamt für Zivilluftfahrt⁵⁶ und/oder ans BLW wenden, um eine „Nutzungsbewilligung“ zu erhalten. Das Verfahren ist nicht bei einer einzigen Behörde konzentriert.

8-18 Verkehr mit Giften

Zur Zeit besteht keine Meldepflicht bei den Kantonsbehörden. Die kantonalen Praktiken im Zusammenhang mit der StFV (Störfallverordnung) wurden erst vor kurzem in einem kantonalen Vollzugsreglement festgeschrieben, welches in Kürze in Kraft treten wird. Zur Zeit führt die Polizei Verkehrskontrollen durch, so dass *nachgehend* geprüft wird, ob die gesetzlichen Vorschriften wirklich eingehalten werden (keine Zahlen erhältlich).

GEWÄSSERSCHUTZ

No	Titel "Gewässerschutz"	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrund-lage	Zeit-bedarf	ZH No	Kommentar
8-19	Bewilligung für die Entsorgung verschmutzter Abwässer (Ableitung oder Versickerung)	1000 - 1200	A	Art 7, Abs. 1 GSchG , Art 6-8 OEaux	10-15 Tage	118.1	sehr häufig, in baupolizeiliches Verfahren integriert
8-20	Bewilligung für die Entsorgung nicht verschmutzter Abwässer in Oberflächengewässer		A	Art 7, Abs. 2 GSchG Art 6 GSchV	idem	118.1	
8-21	Bewilligung für Düngerabnahmeverträge	1	A	Art 14, Abs 5 GSchG, Art 26 GSchV	10 Tage	65	
8-22	Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten in besonders bedrohten Gebieten (geschützte Gewässer)	0	A	Art 19, Abs 2 GSchG, Art 32 GSchV		117.2 - 117.4	

⁵⁶ Vgl. Bundesverfahren 72.21

8-23	Bewilligung für den Bau, den Umbau und die Vergrösserung von Einrichtungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	60	A	Art 22, Abs 2, GSchG, Art 10 VWF	10-15 Tage	117.1	betrifft in 90% der Fälle Öltanks
8-24	Bewilligung für Unternehmen, die Einrichtungen revidieren, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten	(10)	A	Art 23 GSchG	10 Tage		
8-25	Bewilligung für Wasserentnahmen	3	A	Art 29 GSchG Art 33 GSchV	3 Monate	119.3	
8-26	Bewilligung für das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern	0	E	Art 38 GSchG			
8-27	Bewilligung für das Einbringen von festen Stoffen in Seen	0	E	Art 39 GSchG			
8-28	Bewilligung für die Spülung und Entleerung von Stauanlagen	0	A	Art 40 GSchG Art 42 GSchV			
8-29	Bewilligung für die Rückgabe von entnommenem Treibgut n Gewässer	1	E	Art 41 GSchG	3 mois		
8-30	Bewilligung für die Ausbeutung von Sand und Kies	--	A	Art 44 GSchG Art 43 GSchV			(aus einem Fliessgewässer) in GE verboten
8-31	Meldepflicht über eingeleitete Abwassermengen	2	O	Art 14 GSchV			Verträge mit Unternehmen hinsichtlich Selbstkontrolle fördern
8-32	Meldepflichten in Sachen Klärschlamm	--	O	Art 20 GSchV			in Einführung begriffen

Die für Bewilligungen im Bereich Gewässerschutz zuständigen Behörden sind auf vier kantonale Dienste aufgeteilt⁵⁷, obwohl es um ein einziges Gesetz und dessen Verordnung geht.

8-19 /20 Ableitung verschmutzter und nicht verschmutzter Gewässer⁵⁸

Die beiden sehr häufig erteilten Bewilligungen können nicht getrennt werden und sind integraler Teil eines Baugesuchs. Je nach Art des Gesuchs kann ein Vorentscheid leicht länger als die 10 Tage in Anspruch nehmen, die dem betreffenden kantonalen Dienst von der Baupolizei normalerweise eingeräumt werden (die Frist wird zu 50% eingehalten).

8-24 Bewilligung für die Arbeit als „Tankrevisor“

Ausser der Zulassung als Tankrevisor (die auf landesweiter Ebene organisiert ist) stellt der Kanton eine Betriebsbewilligung aus. Diese Bewilligung wird von den anderen Kantonen anerkannt (keine Beeinträchtigung des BGBM).

⁵⁷ Bei den Genfer Behörden gibt es den Dienst für Sanitärkontrollen, den Dienst für Behandlung der Abwässer, den geologischen Dienst und den Dienst für den See und die Fliessgewässer.

⁵⁸ Unter verschmutzten Gewässern ist alles zu verstehen, was sich auf Haushalt- oder Industrieabwässer bezieht. Zu den nichtverschmutzten Gewässern gehören Ableitungen von Oberflächenwasser, Ableitungen von Dächern, Kühlwasser, Quellen und Brunnen.

Meinung des Kantons (Tankrevisor)

Die Bewilligung würde aus Gründen der Einheitlichkeit und der Qualitätskontrolle gewinnen, wenn sie vom Bund erteilt würde. Ein Zentralregister der Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung als „anerkannte Tankrevisionsfirma“ würde eine bessere Nachkontrolle ermöglichen, namentlich wenn die Firma nicht korrekt arbeitet. Sie könnte nicht einfach in einem Nachbarkanton eine Bewilligung einholen, wenn ihr diese in ihrem Kanton entzogen wurde.

8-30 Bewilligung zum Materialabbau (Kies, Sand oder andere Materialien)

Diese Bewilligung existiert auf Bundesebene, wird aber im Kanton Genf nicht erteilt. Kiesabbau in Fließgewässern ist in diesem Kanton nicht mehr erlaubt.

8-31 Meldepflicht beim Einleiten von Abwässern

Eine Alternative zur Meldepflicht und vor allem zu den zahlreichen vom Staat durchgeführten Kontrollen ist der Abschluss von Branchenvereinbarungen über die Selbstkontrolle durch die Unternehmen. Das Unternehmen unterzeichnet, oft im Rahmen einer ISO 14000, ein Protokoll, in das die gesetzlichen Anforderungen übernommen werden, und führt dann selber die nötigen Kontrollen durch (Entnahmen, Analysen usw), was die Aufgabe des Staates beträchtlich erleichtert und Doppelspurigkeiten verhindert.

2001 hat Genf solche Abkommen mit zwei grossen chemischen Firmen geschlossen. Andere Vereinbarungen sollten sich in den nächsten Semestern konkretisieren. Dies ist ein sprechendes Beispiel einer „kundenorientierten“ und auf „die Verantwortlichmachung des Unternehmens“ ausgerichteten Politik.

8-32 Deklarationspflicht für Klärschlamm

In diesem Bereich wird gegenwärtig eine Regelung ausgearbeitet. Der befragte Kanton hat nicht genügend Erfahrung, um praktische Angaben dazu machen zu können.

NATURSCHUTZ UND WALDWIRTSCHAFT

Zu diesen Umweltbereichen haben wir noch keine zahlenmässigen Angaben erhalten.

No	Titel "Naturschutz"	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
8-33	Bewilligung für das Sammeln wildwachsender Pflanzen und Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken		E	Art 19, NHG			
8-34	Ausnahmebewilligung für das Sammeln und Ausgraben geschätzter Pflanzen und Fangen von Tieren zu wissenschaftl. und Heil-Zwecken		E	Art 22, Abs. 1 NHG			
8-35	Bewilligung für die Beseitigung von Ufervegetation		E	Art 22, Abs. 2 NHG			

No	Titel "Waldwirtschaft"	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
8-36	Ausnahmebewilligung für Rodungen		E	Art 5, WaG Art 5, WaV		72	
8-37	Bewilligung für Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen		A	Art 15, Abs. 2 WaG		71	
8-38	Bewilligung für grosse Veranstaltungen im Wald		A	Art 14, WaG		77	
8-39	Bewilligung für Bauten und Anlagen im Wald , Durchleitungen		E	Art 16, WaG Art 14, WaV		73	
8-40	Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald		A	Art 18 WaG Art 25-27, WaV		80	
8-41	Bewilligung von Ausnahmen vom Kahlschlagverbot		E	Art 22, WaG		78	
8-42	Bewilligung für den Verkauf von öffentlichem Wald und Korporationswald und zur Parzellierung von Privatgrundstücken		A	Art 25, Abs. 1, WaG		74-75	
8-43	Bewilligung für das Fällen von Bäumen im Wald		A	Art 21, WaG		76	

JAGD UND FISCHEREI

Zu diesen Umweltbereichen haben wir noch keine zahlenmässigen Angaben erhalten.

No	Titel "Jagd und Fischerei"	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrundlage	Zeitbedarf	ZH No	Kommentar
8-44	Bewilligung der Fischereibehörden für technische Eingriffe in Gewässer		A	Art 8 BGF		119.1	
8-45	Kantonale Jagdberechtigung	---	A	Art 4 JSG			Jagd in GE verboten
8-46	Bewilligung für die Haltung geschätzter Tiere	5-6	A	Art 10 JSG			(vgl. beim Veterinärwesen)
8-47	Ausnahmebewilligung für die Verwendung verbotener Jagdinstrumente		E	Art 3 JSV			

Kommentare

a) Verschiedene Bewilligungen könnten durch eine Meldepflicht ersetzt werden. Im befragten Kanton sind die Vollzugsreglemente für einige Bereiche noch in Ausarbeitung. Es ist jedenfalls interessant festzustellen, dass trotz Bestehens der Bundesnormen der Vollzug in den Kantonen eine bedeutende Anpassungszeit erfordert, und zwar in Anbetracht

- der Komplexität des Bereichs und der Zahl der betroffenen kantonalen Dienste sowie

- der relativen Neuheit des gesetzlichen Rahmens (vor der definitiven Verabschiedung der Vollzugsregelungen sind praktische Erfahrungen nötig).

b) Einige Vorschriften im Zusammenhang mit der Umwelt, namentlich mit dem Lärm, sind so genau und restriktiv, dass man sich fragen kann, ob wirklich alle Vorhaben einer bestimmten Grösse die gesetzlichen Normen einzuhalten vermögen. Weil uns noch genauere Angaben fehlen, können wir uns hier nicht äussern, ob die technischen Anforderungen begründet sind.

c) Bei dieser Untersuchung mussten wir feststellen, wie schwierig es ist, einen Weg durch die Umwelanforderungen zu finden und direkt bei der richtigen kantonalen Stelle zu landen. Es gibt so viele kantonale Ämter, die bei einem Beschluss mitwirken, namentlich durch Vorentscheide, dass ein wenig mehr Transparenz den Beamten selber helfen würde, die Aufgaben jedes Dienstes besser zu kennen.

Die Vielfalt der Bewilligungen lässt leicht erkennen, dass die Umwelt sehr unterschiedliche Bereiche betrifft, und dass es deshalb von grundlegender Bedeutung ist, die Verfahren zwischen den zuständigen kantonalen Ämtern so weit wie möglich zu koordinieren, um die vom Gesetz angestrebten Resultate zu erzielen. Gleichzeitig muss eine sehr grosse Transparenz über die genauen Aufgaben der Kantonsbehörden gewährleistet sein. Dabei darf nicht vergessen werden (vgl. das nachfolgende Kapitel), dass die Forderung der „Koordination“ im Raumplanungsgesetz festgelegt ist (RPG, Art. 25a, erst seit 1997 in Kraft).

Empfehlungen

Der von einem kantonalen Amt getätigte Abschluss einer Vereinbarung mit einer Privatfirma (vgl. 8-31) ist ein Schritt, den das Gesetz unterstützt (vgl. Art. 41 a, USG) und der in Richtung Abbau der Rolle des Staates geht, so dass doppelte Kontrollarbeiten vermieden und die Firmen zur Verantwortung gezogen werden, eine sicher begrüssenswerte Initiative.

- 8-24 (Tankrevision): Die Bewilligung für die Arbeit als **Tankrevisor** sollte auf Bundesebene erteilt werden, mit Eintragung in ein zentrales Register.

Aktualisierung bis 2004

Wurde 2002 gegenüber der WAK-N ausgeführt, das zuständige Amt sollte mit der Schaffung eines zentralen Registers der Tankrevisoren beauftragt werden, hat der Bundesrat am 30. Juni 2004 beschlossen, dass sich der Bund weitestgehend aus seinen Aufgaben im Tankbereich zurückzieht.

Neue Bewilligung: Seit 1.1.2004 ist eine neue Bewilligung erforderlich für alle stationären Anlagen, die mehr als 3kg in der Luft stabile Kältemittel enthalten (vgl. Stoffverordnung (SR 814.013), Anhang 15, Ziffern 33 und 7). Vollzugsbehörden sind die Kantone (ausser bei Bundeseinrichtungen). Emissionen von in der Luft stabilen Kältemitteln tragen zum Treibhauseffekt bei, den es zu bekämpfen gilt.

Bezüglich Bewilligungen für „Wärmepumpen im Wohnbereich“ – ein Anwendungsfall dieser Bewilligung – wurde wegen der grossen Zahl der Fälle die Uebergangsfrist bis zum 1. Januar 2007 verlängert.

9 BAU

Befragter Kanton: teilweise Waadt und Genf (für den Umweltbereich)

No	Bezeichnung	Zahl / Jahr	Art	Rechtsgrund-lage	Zeit-bedarf	ZH No	Kommentar
8-45	Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone	--	E	Art 22 & 24 RPG		115	

Namentlich in den Bauzonen fallen die Baubewilligungen im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Kantone. Deshalb gehören sie nicht direkt in unsere Analyse. Über die Bauten ausserhalb der Bauzonen bestehen im RPG (Rahmengesetz über die Raumplanung) dagegen recht eingehende Bundesbestimmungen.

Bau und Umwelt

Jeder Bau muss die in der Bundesgesetzgebung festgelegten Anforderungen bezüglich Umwelt erfüllen⁵⁹. Die meisten davon werden durch die Erteilung von Bewilligungen oder durch Vorentscheide der spezialisierten Umweltämter im Rahmen der Erteilung des Baugesuchs geprüft, für andere muss der Gesuchsteller separate Schritte unternehmen.

Wenn man die Zahl der im Kapitel zur Umwelt festgehaltenen Bewilligungen bestimmt, welche in direktem Zusammenhang stehen mit einem Bau, kommt man ca. auf folgenden Prozentsatz :

Verfahren in direktem Zusammenhang mit einem Bau :	32%
Zulassung eines Gewerbes oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit :	32%
Gewerbepolizeiliche Verfahren (Überwachung) :	36%

In Genf ist im Allgemeinen die Abteilung „Baupolizei“ für Auskünfte an Gesuchsteller über die Umweltbestimmungen zuständig und gibt gegebenenfalls die nötigen Formulare ab. Die Spezialdienste geben ihren Vorentscheid dem Koordinationsorgan bekannt, das die Weiterleitung der Information besorgt. In der Praxis besteht eine gewisse Koordination, aber sie ist nicht formell geregelt. Es besteht keine einheitliche Eingangspforte im eigentlichen Sinn. In einigen bestimmten Fällen (Bsp. Geologie) muss man sich ausserdem direkt an das zuständige Umweltdienst wenden, bevor man ein Baugesuch einreicht. Eine Einsprache ist an den Umweltdienst zu richten, mit dem die Divergenz besteht, und dieser muss direkt darauf antworten.

Unterschiedliche kantonale Verfahren

Um die Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, wurde das Raumplanungsgesetz (RPG, 1980) 1995 in dreierlei Hinsicht revidiert. Festgeschrieben wurden das Prinzip der Verfahrenskoordination (Art. 25 a), die Verpflichtung der Kantone,

⁵⁹ Wir haben in dieser Studie die Vorschriften des kantonalen Baurechts nicht geprüft. Diese können ähnliche Bereiche wie mit der Bundesgesetzgebung verfolgten Ziele betreffen.

für alle Bauvorhaben Fristen festzulegen (Art. 24), und die Auflage, dass bei Anfechtung des Entscheides die Beschwerde an eine einzige Instanz geht (Art. 33).

Ein rasche Umfrage bei rund zehn Kantonen zeigte die grossen Unterschiede bei der Anwendung dieser Bestimmungen. Diese Unterschiede sind an sich legitim (da jeder Kanton frei ist, sich nach seinem Belieben zu organisieren), es zeigten sich aber einige interessante und innovative Lösungen, welche wir weiter unten darlegen. Angetroffen wurden vor allem Unterschiede bei den Fristen für die öffentliche Bekanntgabe der Gesuche (zwischen 10 und 30 Tagen), bei der Aufteilung der Aufgaben zwischen Gemeinden und kantonalem Koordinationsorgan (wenn es ein solches gibt), bei der Wahl der Beschlussinstanz (Koordinationsinstanz, Präfekt, Gemeinde, gemischte ad hoc-Kommission usw.) und deshalb bei der *Gesamtdauer* des Verfahrens für die Erteilung einer Baubewilligung. Für dringende Gesuche gibt es zahlreiche Ausnahmepraktiken, aber sie sind oft informell. Und schliesslich stellten wir fest, dass im Jahr 2002 gewisse Bestimmungen faktisch noch nicht angewandt wurden (Bsp. einheitlicher Beschwerdeweg). Ohne ins Detail zu gehen, gestatten wir uns hier einige Feststellungen:

a) „Eine zentralisierte Koordination verhindert eine Dezentralisierung der Entscheide überhaupt nicht“. In Anbetracht der zahlreichen, bei einem Baubewilligungsverfahren einzuschätzenden kantonalen Dienste schien uns die Existenz eines zentralen Organs, welches den Gang des Dossiers durch die kantonalen Behörden verfolgt, sowohl ein Vorteil hinsichtlich Transparenz, wie Effizienz der Behandlung zu sein; hinzu kommt die einfache statistische Erfassung (ein Mittel, um das Potenzial von Verfahrensverbesserungen zu erkennen). Dieses zentrale Organ muss nicht unbedingt auch das Beschlussorgan sein.

b) „Das Dossier kann gleichzeitig mit der Publikation oder öffentlichen Auflage (d.h. der Zeitdauer für eventuelle Einsprachen) zirkulieren“, wodurch beträchtlich Zeit eingespart werden kann. Etwa 90% der Gesuche, welche im Durchschnitt keine besonderen Probleme stellen, könnten so schneller behandelt werden.

c) Der Kanton muss Fristen für die Behandlung in seinen Behörden festlegen, die Bundesämter dagegen unterliegen offiziell keiner Frist für die Antwort, was eine erhebliche Verlangsamung des Verfahrens nach sich ziehen kann. Dies wurde von mehreren Kantonen hervorgehoben.

Nicht zuletzt konnte nachgewiesen werden, dass das Vorhandensein von effizienten und schnellen Baubewilligungsverfahren in positiver und signifikanter Weise mit der wirtschaftlichen Kapazität einer Region zusammenhängt!⁶⁰

Die CAMAC, beispielhaft in Sachen Koordination

Der „guichet unique“ des Kantons Waadt, die CAMAC⁶¹, ist ein Beispiel von Effizienz und Transparenz. Sie baut auf der Internettechnologie auf, um die interne Koordination unter den kantonalen Ämtern zu gewährleisten, und vereinfacht das Vorgehen für den Gesuchsteller in grossem Masse: Einreichung des Dossiers an einem einzigen Ort, *online*-Abfragen über den Stand der Dinge, Veröffentlichung von Statistiken über die Beantwortungsfristen usw.. Auch

⁶⁰ Gemäss einer Umfrage des BAK bei 24 Kantonen (*Leistungsfähigkeit von Regionen in der Schweiz*, Strukturberichterstattung, Bern (seco), 1998) gibt es beträchtliche Unterschiede unter den Kantonen bei der Einspracherate im Baubereich, mit einem mittleren Wert von 10%. Die Ablehnungs- und Beschwerderate erwies sich als viel tiefer (1,8% und 5%). Diese Raten korrelieren direkt (ggf. auch als Ausdruck eines zugrundeliegenden gesellschaftlichen Klimas) mit der effektiven wirtschaftlichen Kapazität einer Region.

⁶¹ Zentrale für Baubewilligungen (CAMAC): <http://www.camac.vd.ch>

die Formulare für Spezialbewilligungen (in Papierform) sind in einer Liste erfasst und können heruntergeladen werden. Die CAMAC behandelt rund 5000 Gesuche pro Jahr. Unter anderem auf alle Umweltaspekte, für die es eine separate Bewilligung braucht oder die Bewilligungsvoraussetzung sind, wird in einem einzigen, allerdings 12-seitigen Fragebogen eingegangen (vgl. Beilage). Zum Beispiel:

Beispiele aus der Liste der Bewilligungen
mit Bezug zu einer Baubewilligung

CAMAC-Fragebogen
(vgl. Anhang 2)

9-01	(ausserhalb der Bauzone)	Punkt 12 , 102
8-36	(Rodung)	Punkt 13, 105
8-05	(Lärmzone)	Punkt 14, 113
8-22	(Gewässerschutzzonen)	Punkt 36, 115
8-20	(Ableitung in Oberflächengewässer)	Punkt 117
8-43	(Baumfällungen)	Punkt 52
8-23	(die Wasserqualität gefährdende Flüssigkeiten)	Punkt 44, 408
8-27	(Uferaufschüttungen)	Punkt 116
8-19	(Abwasser)	Punkt 121-123
8-08	(Abfalleinrichtung)	Punkt 204
8-09	(Deponien)	Punkt 202
8-12	(Sondermüll)	Punkt 416
8-14	(Fleischabfälle)	Punkt 259
8-07	(Signalübermittlung ..)	Punkt 414 usw...

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarktprinzip

Im Kanton Genf müssen Architekten oder Ingenieure, um ein Baubewilligungsgesuch einzureichen, im kantonalen Register der "*mandataires professionnellement qualifiés*", d.h. der qualifizierten Vertreter der Bauherrschaft, eingetragen sein oder gegebenenfalls um eine provisorische Eintragung in diesem Register nachsuchen. Diese Auflage des Kantons hat die Wettbewerbskommission bereits zu einigen genauen Empfehlungen evranlasst, denn sie schätzt diese Regelung als ungerechtfertigt ein und als im Widerspruch zum BGBM stehend⁶².

Empfehlungen

- Aufhebung der obligatorischen Eintragung im Register der "*mandataires professionnellement reconnus*".
- Einführung des Systems einer einheitlichen Eingangspforte für alle Bewilligungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben und Umwelt usw. stehen. Damit könnten mit der Zeit die Fristen für die Erteilung von Baubewilligungen verkürzt werden.
- Wie in den Kantonen sollte es auch beim Bund Beantwortungsfristen geben, wenn bei Bauvorhaben Entscheide zu fällen oder Stellungnahmen abzugeben sind.

⁶² Vgl. Veröffentlichung RPW, Recht und Politik des Wettbewerbs, 2001/1, S. 167-180. Die Weko verlangt die Aufhebung der obligatorischen Eintragung in diesem Register. Auch andere Kantone sind betroffen, so Freiburg, Neuenburg, Jura und Tessin.

Aktualisierung bis 2004

Gegenüber der WAK-N verwies der Bundesrat auf die Empfehlungen, welche die Wettbewerbskommission in Sachen Architekten- und Ingenieurregister an die betreffenden Kantone gerichtet hatte (vgl. RPW 2001/1, S.175). Er erklärte sich bereit nach Wegen zu suchen, wie sich in den Behörden vermehrt Modelle zur Verfahrenskoordination bei Baugesuchen⁶³ einführen liessen, die von einem elektronischen Hilfsmittel analog dem Programm des Kantons Waadt unterstützt werden. Er sah zudem vor, Fristen für die Stellungnahmen von Bundesstellen festzulegen, innert deren sie den Kantonen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren antworten.

Im Jahr 2002 hob der Kanton Freiburg sein Register auf. Eine Befähigung wird weiterhin verlangt und eine offene Liste mit den qualifizierten Anbietern geführt. Die Kantone Neuenburg, Genf, Luzern und Tessin halten hingegen diese Bedingung protektionistischer Art, nach der ein Auftragnehmer sich in das jeweilige kantonale Register eintragen lassen muss, weiterhin aufrecht. Ein gleiches Register wurde im Kanton Jura vorgeschlagen, um die Zahl der Gesuche zurückzudämmen, die von Nicht-Berufsleuten („Laien“) eingereicht werden, doch wurde diese Forderungen vom jurassischen Parlament klar zurückgewiesen.

Bei den Verfahren zur Erteilung einer Baubewilligung bestehen grosse Unterschiede zwischen den Kantonen fort. Unter der Aegide des seco wird in den nächsten Monaten eine systematische Untersuchung vorgenommen werden, um die besten kantonalen Verfahren zur Handhabung der Baugesuche zu bestimmen. Zu erwähnen ist, dass das Programm, welches die Waadt für die CAMAC entwickelte, vom Kanton Neuenburg übernommen wurde; seither besteht eine Kooperation zwischen den beiden Kantonen, um die Fähigkeiten dieses Informatikinstrumentes noch weiterzuentwickeln.

Eine engere Prozesskoordination zwischen kantonalen Verwaltungsstellen und Stellen in der Bundesverwaltung soll in der Legislatur 2003-2007 im Rahmen des Richtlinienengeschäftes „Massnahmenpaket zur Deregulierung und zum Abbau staatlicher Hemmnisse“, Teilbereich ‚Einholen von Bewilligungen und Erstattung von Meldungen bei geregelten wirtschaftlichen Aktivitäten‘ erreicht werden.

Binnenmarkt: Harmonisierung des Baurechts ?

Auf der Ebene des Bundesparlamentes lässt sich ein Wiedererwachen des Interesses für eine Harmonisierung des Baurechts erfeststellen. So wurden im ersten Quartal 2004 zwei parlamentarische Vorstösse eingereicht,⁶⁴ welche eine Motion der UREK-N aufgreifen (99.3459). In der Antwort erachtete der Bundesrat aus föderalistischer Rücksichtnahme eine Harmonisierung der materiellen Baurechtsbestimmungen in Kantonen und Gemeinden als nicht prioritär, hatten die konsultierten Kantone doch, ohne grössere ökonomische Ueberlegungen⁶⁵ anzustellen, die Beibehaltung ihrer Besonderheiten gewünscht. Der Bund kann auch nur die interkantonalen Initiativen ermutigen, ist dieser Bereich doch weiterhin unter kantonaler Hoheit. Immerhin hat sich kürzlich eine interkantonale Kommission gebildet, welche die Nroemn und Messweisen in diesem Bereich vereinheitlichen will.

⁶³ Dieser Vorschlag wurde bereits in anderen Untersuchungen gemacht, insbesondere in einem Bericht von Arthur Andersen, der 1996 vom Departement für öffentliche Arbeiten und Umwelt (DTPE) des Kantons Genf in Auftrag gegeben worden war (vgl. <http://www.ge.ch/infos/confpres/autoris.html>).

⁶⁴ No. 04.3042 und 04.1001

⁶⁵ Dass in der Schweiz eine bunte Zusammenwürfelung von Bauvorschriften besteht, die sich von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden, ist bekannt. Jegliche Skaleneffekte werden so vermieden, mit der Folge einer erheblichen Steigerung der Baukosten (wegen des Studiums und der Anpassung an unterschiedliche Gesetzgebungen, dem Neuzeichnen von Plänen, usw.), was sich letztlich auch auf die Mieten auswirkt.

Hinweisen lässt sich auch auf die Bauprodukte – ein weites Spektrum von Gütern, vom Sand zur Zementherstellung bis zur vorgefertigten Garage -, welche seit 2001 durch ein Bundesgesetz und die dazugehörige Verordnung geregelt sind. Ein interkantonales Abkommen zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse (IVTH,2003) hat das Bundesgesetz in der jüngeren Zeit vervollständigt, damit die Schweiz die europäische Bauprodukt Richtlinie übernehmen kann, so wie dies im Rahmen der bilateralen Abkommen I für Ende 2004 vorgesehen worden war. Ausser grossen Erleichterungen beim Export, könnte die Übernahme von EU-Recht einen ersten wichtigen Schritt in Richtung einer Vereinheitlichung des Baurechts in der Schweiz bedeuten. Es liesse sich dann ein weiteres Mal feststellen, dass eine Vereinheitlichung innerhalb der Schweiz erst via den Umweg über die EU voranzutreiben war ...

ANALYSEN

Einige Zahlen

In den Tabellen sind insgesamt 124 Bewilligungsverfahren (oder staatliche Massnahmen) aufgeführt, wovon vierzehn nicht in die Schlussanalyse aufgenommen werden. Diese Verfahren (in den Tabellen ohne Code) entsprechen nicht den gewählten Kriterien, das heisst, es handelt sich nicht um bundesrechtliche Bewilligungsverfahren mit kantonalem Vollzug (sie wurden entweder abgeschafft oder liegen nur beim Bund oder nur beim Kanton).

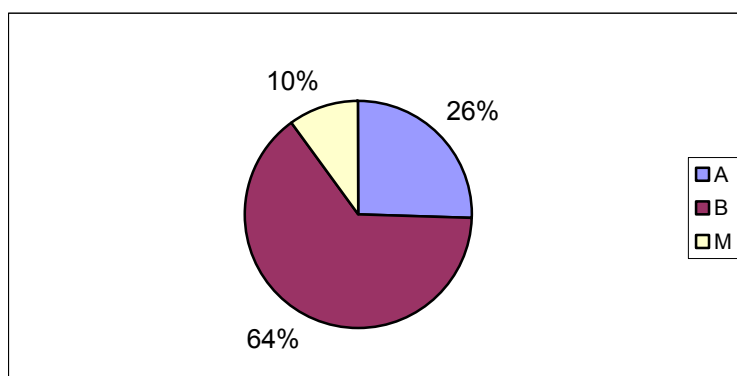
Eine *vollständige*, auf den Bericht 1999 zurückgehende Liste der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren mit kantonalem Vollzug ist Beilage 4 zu entnehmen (*folgt nach*). Dass in einigen Bereichen (Bsp. Umwelt) bei dieser genaueren Prüfung eine höhere Zahl von Bewilligungen erfasst wurde, erklärt zusammen mit Gesetzesänderungen jüngerer Datums (Beispiel Waffen) und mit der Neueinschätzung der Frage der bundesrechtlichen, resp. kantonalrechtlichen Abstützung des Verfahrens, warum die Liste im Bericht 1999 keine Referenz mehr ist.

LISTE DER BEWILLIGUNGEN

Die 110 Bewilligungen betreffen neun Thematiken und können nach der Kategorie der staatlichen Massnahmen klassiert werden (A, B und M)⁶⁶. Die Bewilligungskategorie B ist die gebräuchlichste und macht zwei Drittel aller Bewilligungen mit kantonalem Vollzug aus. Die Bewilligungen der Kategorie A „Ausnahmen“, welche für den Gesuchsteller einschränkender sind, umfassen einen Viertel der Bewilligungen, und der Rest sind Verfahren der Kategorie M "Meldepflicht". Die beiden anderen Kategorien (V für Vorschriften und I für Informationspflicht) wurden nicht in diese Analyse aufgenommen.

Grafik 1: Klassifizierung nach Verfahrenstypen

(110 bundesrechtliche Verfahren mit kantonalem Vollzug)

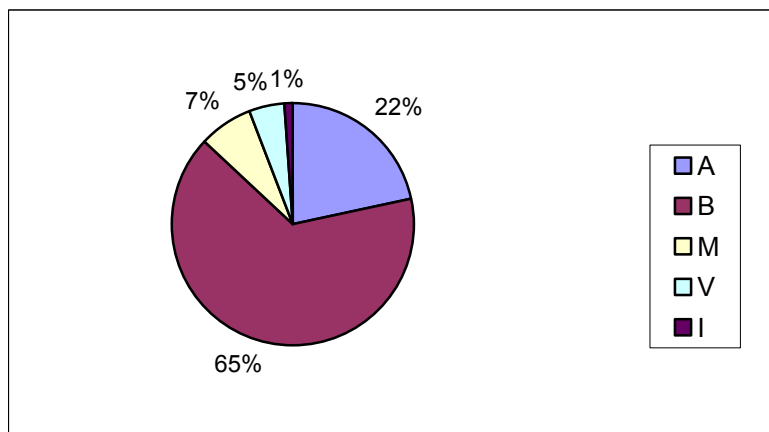


⁶⁶ Vgl. Theoretisches Vorgehen, S. 87, Präsentation der Klassifizierung nach Verfahrenstypen.

Zum Vergleich haben wir das gleiche Schema auf die bundesrechtlichen Bewilligungen mit Vollzug beim Bund angewandt (Bericht 1999) und haben sehr ähnliche Prozentsätze erhalten. 1999 belief sich die Gesamtzahl aber auf 300 Bewilligungsverfahren.

Grafik 2: Klassifizierung nach Verfahrenstypen

(300 bundesrechtliche Verfahren mit Vollzug beim Bund; aus dem Bericht 1999)



Kommentar zur Anzahl erteilter Bewilligungen

Da wir mit verschiedenen Kantonen zusammengearbeitet haben, ist es praktisch unmöglich, die Anzahl der Bewilligungen zu vergleichen. Wir können aber immerhin die am häufigsten erteilten Bewilligungen erwähnen, welche wir bei dieser Studie angetroffen haben:

No	Titel	Anz./Jahr	Kanton
7.02	Fahrzeugausweis	160'000	VD
7.01	Führerausweis	17'500	VD
4.02	Genehmigung von Lehrverträgen	4'000	VD
7.05	Bewilligung für Ausnahmetransporte	3'900	VD
7.06	Nachtfahr- und Sonntagsfahrbewilligung	1'250	VD
2.01	Bewilligung für Auszüge aus der amtlichen Vermessung	1'200	FR
3.07	Waffenerwerbsschein	1'000	VS
8.19	Bewilligung für die Entsorgung verschmutzter Abwässer (Ableitung oder Versicherung)	1'000	GE
4.01	Bewilligung für die (erstmalige) Ausbildung von Lehrlingen	700	VD
5.07	Bewilligung für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Gewerbes	570	VD
7.25	Ordentliche Zulassung von Schiffen (zu Vergnügungszwecken)	500	NE
7.24	Schiffsführerausweise (A, B, C, D, E)	450	NE
7.13	Dispens von der Aufstellung von Plänen für die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit von Chauffeuren	318	VD
1.02	Bewilligung für (Klein-) Lotterien	300	FR

Es überrascht nicht, dass die meisten der von den Kantonen am häufigsten erteilten Bewilligungen den Verkehr betreffen (Ausweise und Ausnahmbewilligungen). Die Aufenthaltsbewilligungen und die Arbeitsbewilligungen für Ausländer wurden in Teil II allerdings nicht betrachtet.

Die Bewilligung 4.02 soll nach dem Antrag des Bundesrates bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben werden. Bewilligung 2.01 ist in erster Linie eine Gebühr und kaum eine Bewilligung.

Bemerkung zu den Empfehlungen

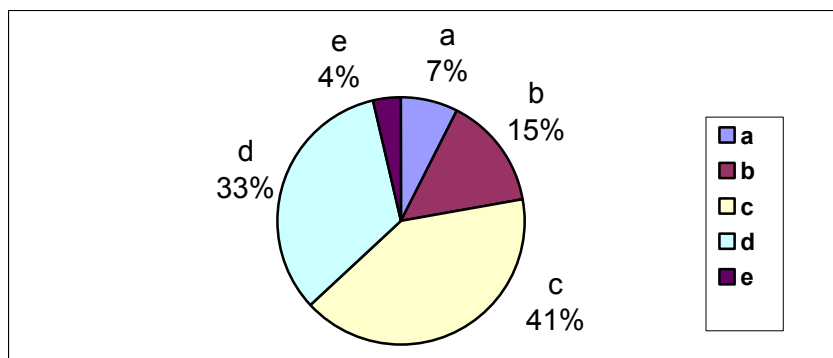
In dieser Studie werden 27 Empfehlungen abgegeben (inkl. die nicht weiterverfolgten Vorschläge im Agrarbereich). Zwei Raster geben uns eine analytische Sicht der Empfehlungen.

Die erste, globale Klassifizierung bezieht sich auf die Evaluationsmethode in 5 Punkten (vgl. S. 10). Die Kategorie (c) bedeutet, dass eine Anpassung auf gesetzlicher Ebene nötig wäre. Sie hat keine direkten Auswirkungen auf das Bewilligungsverfahren. Dagegen zieht die Kategorie (d) entweder die Aufhebung der Bewilligung oder deren Umwandlung in eine andere, weniger einschneidende Form der staatlichen Intervention nach sich. In die Kategorie d) fallen ein Drittel der Empfehlungen.

a) Beschleunigung der Verfahren	2
b) Koordination der Verfahren	4
c) Gesetzesänderungen	11
d) Auswirkung auf die Bewilligung; alternative Verfahren	9
e) NPM und Qualitätsmanagement	1

Total Empfehlungen:	27
---------------------	----

Grafik 3: Art der vorgeschlagenen Massnahmen



Die zweite Klassifizierung schlüsselt die Gruppe **d** (anderes Verfahren) weiter auf⁶⁷.

Vier Empfehlungen betreffen eine staatliche Massnahme des Typs A (Konzession oder Ausnahmegewilligung): eine Empfehlung schlägt deren Aufhebung vor, zwei gehen in Richtung Ersatz von A durch B, oder anders ausgedrückt, eine Ausnahmegewilligung (die in Bezug auf die Anzahl Bewilligungen Grenzen setzt) soll zu einer einfachen Polizeibewilligung werden (d.h. wenn die qualitativen Anforderungen erfüllt sind, besteht das Recht auf eine Bewilligung). Eine vierte Empfehlung fordert mehr Transparenz, wenn das Monopol überhaupt gerechtfertigt ist.

Vier Empfehlungen beziehen sich auf die Ausgestaltung von Bewilligungen des Typs B. Entweder soll die Bewilligung aufgehoben (drei Fälle) oder gemildert werden (ein Fall). In diese Kategorie fallen allerdings 3 der nicht weiterverfolgten Vorschläge im Agrarbereich.

All diese Empfehlungen gehen in Richtung einer administrativen Entlastung, da A einschränkender ist als B, gefolgt von M, V und I.

Eine einzige Empfehlung geht in Richtung strengerer Staatsintervention (Übergang von V zu M für die Weitergabe von Waffen unter Privaten; vgl. 3-7).

Bemerkungen zu den anderen Gruppen von Empfehlungen

In 40% der Empfehlung wird eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (Gruppe c) verlangt, um eine flexiblere oder effizientere staatliche Organisation zu ermöglichen. Die anderen Empfehlungen schlagen im Wesentlichen eine verbesserte Koordination vor (Gruppe b), oder eine grössere Transparenz für den Gesuchsteller (d.h. Massnahmen, die im Sinne des New Public Management (Gruppe e) sind).

Selbstanalyse

Gewisse Probleme, die mit dem Analyseraster verbunden sind und die sich auch auf die Empfehlungen auswirken, sollen nicht verschwiegen werden:

- Meldepflicht: ist sie in allen Fällen eine befriedigende Alternative zu einer Bewilligung? Wenn die Behörde eine Notiz „Mitteilung erhalten“ senden muss, weil sonst der Gesuchsteller nachfragt, um sicher zu sein, hat man nicht unbedingt viel gewonnen ...
- Koordination durch eine einheitliche Eingangspforte: (Bsp: kantonaler Dienst, der auch als Schnittstelle zum Bund wirkt). Die Steuerung der Bearbeitung der Bewilligungen durch eine einheitliche Eingangspforte erscheint als eine rationelle und effiziente Lösung für die Behörde wie für den Gesuchsteller. Es ist allerdings zu befürchten, dass eine solche Organisation manchmal dazu führt, dass die Verantwortung abgeschoben wird (namentlich was Verzögerungen bei den erwarteten Antworten angeht); der Gesuchsteller hat nur noch eine einzige Kontaktstelle in der Behörde, über die er dafür sorgen kann, dass es mit seinem Dossier vorwärts geht (wenn verschiedene Stellungnahmen auf sich warten lassen). Um zu vermeiden, dass die kantonalen Ämter sich nicht gegenseitig die Verantwortung für das Dossier zuschieben, müssen Fristen und Aufgaben/Verantwortung jedes einzelnen klar bekannt sein (d.h. das Verfolgen des Wegs des Dokuments muss Dritten möglich sein, sonst wird die Behörde gegen aussen zur „black box“).

⁶⁷ Vgl. Klassifizierung auf S.89

- Wegen der vielen angesprochenen Bereiche und deren Diskussion mit einem einzigen Kanton kann diese Prüfung der verschiedenen Bewilligungen nicht abschliessend sein. Die aufgestellten Empfehlungen rechtfertigen genauere Analysen durch die zuständigen Dienste, wobei an diesen Abklärungen noch weitere Kreise beteiligt werden sollten. Angesichts der Tatsache, dass direkt in den Kantonen Abklärungen getroffen wurden und weitere Meinungen eingeholt wurden, erachten wir die Empfehlungen jedoch als zielführend.

An dieser Stelle möchten wir allen kontaktierten Personen danken, welche sich die Zeit genommen und die Mühe gemacht haben, uns zu antworten (schriftlich oder telefonisch), und die uns eine grosse Hilfe waren bei der Ausarbeitung dieses Berichts.

Anhänge

Anhang 1

Liste der bundesrechtlichen Bewilligungen mit kantonalem Vollzug

Teil A.: In den Kapiteln 1 bis 9 dieses Berichtes erfasste Verfahren.

No.	Bezeichnung	Titre	code	alt ZH No
1.01	Bewilligung für (Gross-) Lotterien (interkantonal)	Autorisation pour grande loterie (inter-cantonale)	E	31
1.02	Bewilligung für (Klein-) Lotterien	Autorisation pour petite loterie	E	32
1.03	Bewilligung für Tombolen	Autorisation pour tombolas		33
1.04	Bewilligung für gewerbsmässige Wetten (wie Pferdewetten am Totalisator)	Autorisation pour paris professionnels	E	34
2.01	Bewilligung für Auszüge aus der amtlichen Vermessung	Autorisation pour remise et extrait de la mensuration officielle	A	91.1
2.02	Bewilligung für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung (Reproduktionsbewilligung)	Autorisation de reproduction des données cadastrales (utilisation commerciale)	A	91.2
3.01	Konzession für ein Sprengmittellager	Concession pour entrepôt d'explosifs et engins pyrotechniques	E	15
3.02	Erwerbsschein für Sprengmittel (Grossverbraucher)	Permis d'acquisition pour les explosifs (grand utilisateur)	A	16.1
3.03	Erwerbsschein für Sprengmittel (Kleinverbraucher)	Permis d'acquisition pour les explosifs (petit utilisateur)	A	16.2
3.04	Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken	Permis d'acquisition pour les produits pyro-techniques destinés à des fins commerciales	A	16.3
3.05	Bewilligung zum Verkauf von Sprengmitteln, Schiesspulver und pyrotechnischen Gegenständen zu gewerbl. u. Unterh.-Zwecken	Autorisation pour la vente d'explosifs, de poudre et de produits pyrotechniques (usage commercial et ludique)	A	17
3.06	Waffenhandelsbewilligung	Patente de commerce d'armes	A	14.1
3.07	Waffenerwerbsschein	Permis d'acquisition d'arme	A	14.2
3.08	Waffentragbewilligung	permis de port d'arme	E	14.3
3.09	Bewilligung für die nicht-gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen	Autorisation pour l'importation/ exportation d'armes à titre non-professionnel	A	14.4
3.10	andere Ausnahmbewilligungen (für in der Schweiz verbotene Waffen usw.)	Autres autorisations exceptionnelles (ex: pour armes interdites en Suisse)	E	14.6
3.11	Bewilligung für die nicht-gewerbsmässige Herstellung und den Umbau von Waffen, -zubehör und Munition	Autorisation pour la fabrication de munitions pour la chasse, le sport et l'industrie de moins de 300 kg brut	E	14.5
4.01	Bewilligung für die Ausbildung von Lehrlingen	Autorisation pour la formation d'apprentis (1 ^{ère} fois)	A	45.1

No.	Bezeichnung	Titre	code	alt ZH No
4.02	Genehmigung von Lehrverträgen	Approbation du contrat d'apprentissage et de formation élémentaire	A	45.1 & 45.9
4.03	Ausnahmen von den Ausbildungsreglementen (Lehrdauer, Befreiung von Kursen usw.)	<u>Dérogations</u> au règlement d'apprentissage (modification du temps d'apprentissage, exemption des cours):	E	45.2-45.6 45.7-45.8
4.04	Bewilligung zum Besuch einer andern als der vorgesehenen Berufsschule	Autorisation pour fréquenter une autre école professionnelle que celle qui est prévue	E	45.1
4.05	Anerkennung von nicht-staatlichen Berufsschulen	Reconnaissance d'écoles professionnelles non étatiques		45.1
5.01	Bewilligung zur Aufnahme von Flächen in den Rebbaukataster	Autorisation pour nouvelles plantations (Admission de parcelles dans le cadastre viticole)	E	69
5.02	Meldepflicht bzgl. Erneuerung von Rebplantungen (über 400m ²)	Obligation d'annonce pour reconstitution de surface viticole (supérieur à 400m ²)	O	70
5.03	Aufnahme ins Rebsortenverzeichnis	Enregistrement d'espèces dans la liste des cépages		67
5.04	Reglement geschützte Herkunftsbezeichnung	règlement AOC		
5.05	Meldepflicht für Erneuerungen von Rebflächen unter 400m ² für den Privatgebrauch	Obligation d'annonce pour reconstitution de vignes de 400m ² au total (usage privé)		
5.06	Bewilligung zur Realteilung eines landw. Gewerbes und zur Zerstückelung eines landwirtschaftlichen Grundstückes	Autorisation pour le partage d'une exploitation ou pour la parcellisation d'un terrain agricole	E	63.1
5.07	Bewilligung zum Erwerb eines landw. Gewerbes oder Grundstückes	Autorisation d'acquisition d'un domaine ou terrain agricole	A	63.3
5.08	Bewilligung zur Überschreitung der Belastungsgrenze	Autorisation pour dépassement de la charge maximale	E	63.5
5.09	Feststellung der Existenz eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes	Constatation de l'existence d'une exploitation ou d'un terrain agricole		63.6
5.10	Feststellung Ertragswert und Belastungsgrenze (landw. Grundstück oder landw. Gewerbe)	Constatation de la valeur de rendement et des charges maximales		63.8
5.11	Bewilligung einer kürzeren (Fortsetzungs-) Pachtdauer	Autorisation pour écourter (a) la durée initiale ou (b) la reconduction du fermage	E	64.1
5.12	Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung landwirtschaftlicher Gewerbe	Autorisation pour fermage parcellisé d'une exploitation agricole	E	64.3
5.13	Bewilligung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe	Approbation du fermage d'une exploitation agricole	O	64.4
6.01	Bewilligung zur Abhaltung von Viehmärkten und Tieraussstellungen	Autorisation pour marché de bétail et expositions d'animaux	A	107-108
6.02	Bewilligung zum gewerbmässigen Viehhandel	Autorisation pour commerce professionnel de bétail	A	112

No.	Bezeichnung	Titre	code	alt ZH No
6.03	Bewilligung für die Durchführung der künstlichen Besamung und für Besamungsstationen	Autorisation pour insémination artificielle	A	113
6.04	Halten von Wildtieren	Détention d'animaux sauvages	A	115-116
6.05	Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen	Autorisation pour expérimentation animale	E	119-120
6.06	Bewilligung für das Entsorgen tierischer Abfälle (verschiedener Art)	Autorisation pour élimination des déchets animaux	A	109
6.07	Bewilligung für das Einsammeln von Küchenabfällen aus Fremdbetrieben und Haushaltungen	Autorisation pour ramassage des déchets de cuisine pour alimenter les cochons	A	110
6.08	Projektgenehmigung und Betriebsbewilligung für Schlachthanlagen	Approbation des plans et d'exploitation pour abattoirs	A	114
6.09	Handel (Kleintiere) und Werbung mit Tieren	Commerce (petits animaux) et publicité avec des animaux	A	117
6.10	Verkehrsschein	Certificat de transport	A	111
6.11	Fähigkeitszeugnis für Tierpfleger	formation de gardien d'animaux		118
7.01	Führerausweis	Permis de conduire	A	21
7.02	Fahrzeugausweis	Permis de circulation de véhicule	A	22
7.03	Fahrlehrerausweis	Permis de maître d'auto-école	A	23
7.04	Bewilligung zur Verwendung von Händlerschildern	Autorisation pour l'utilisation de plaques de garage	A	24
7.05	Bewilligung für Ausnahmetransporte	Autorisation pour transport exceptionnel	A	
7.06	Nachtfahr- und Sonntagsfahrbewilligung	Autorisation pour le transport la nuit et le dimanche	A	26
7.07	Bewilligung rad- oder motorsportlicher Veranstaltungen	Autorisation pour des manifestations de sport motocycliste ou cycliste	A	28
7.08	Bewilligung zum Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu andern Zwecken	Autorisation pour véhicules agricoles à d'autres fins	A	29
7.09	Bewilligung zur Selbstabnahme von Motorfahrzeugen	Dispense de la réception par type	A	30
7.10	Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk-, und Kadettenverkehrsdienste	Règlement de circulation pour les élèves et les patrouilleurs	O	18
7.12	Ausnahmebewilligung für Fahrten auf für den allgemeinen Durchgangsverkehr gesperrten Strecken (hier gewisse Bergstrassen)	Autorisation exceptionnelle pour la conduite normalement interdite entre différents lieux (ici, routes de montagne)	A	19
7.13	Dispens von der Aufstellung von Plänen für die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten von Chauffeuren	Autorisation concernant les chauffeurs professionnels (durée du travail, repos obligatoire)	A	27
7.14	Bewilligung von Bauten und Anlagen innerhalb von Baulinien von Staats- und Nationalstrassen	Autorisation pour constructions et installations à l'intérieur des lignes de constructions des routes nationales et cantonales	A	120

No.	Bezeichnung	Titre	code	alt ZH No
7.15	Bewilligung von Strassenreklamen	Autorisation pour la publicité dans les rues ou sur les routes	A	36
7.16	Bewilligung von Reklamen auf Motorfahrzeugen	Autorisation pour la publicité sur les véhicules		35
7.17	Ausnahmebewilligung für den regelmässigen Personentransport	Autorisation exceptionnelle pour le transport régulier de voyageurs	E	44
7.18	Bau- und Betriebsbewilligung für Seilbahnen, Skilifte, Schrägaufzüge	Autorisation de construction et d'exploitation pour funiculaire, skilifts		42
7.19	Plangenehmigung für Seilbahnen	Approbation des plans pour construction de funiculaire		43
7.20	Nautische Veranstaltungen	manifestation nautique	A	20
7.21	Bewilligung für Spezialtransporte	autorisation pour transport spéciaux	A	
7.22	Bewilligung für den Personentransport auf Lastschiffen	Autorisation pour transport de personnes sur des bateaux de marchandises	A	
7.23	Bewilligung für den Transport von Gefahrgut	Autorisation pour transport de marchandises dangereuses	E	
7.24	Schiffsführerausweise (A,B,C,D,E)	permis de conduire un bateau (A, B, C, D, E)	A	129
7.25	Ordentliche Zulassung von Schiffen (zu Vergnügungszwecken)	admission de bateau de plaisance / permis de navigation	A	129
7.26	Zulassung von Lastschiffen	admission de bateau pour le transport de marchandises	A	129
7.27	Bewilligung zur vorübergehenden Stationierung ausländischer Schiffe (1 Monat)	autorisation de stationnement pour bateau étranger (valable 1 mois)	A	
7.28	Erteilung besonderer Benützungrechte für Luftfahrtbetriebe	Octroi de droits d'utilisation spéciaux pour compagnie d'aviation		54
7.29	Ausnahmebewilligungen für Nachtflüge	Autorisation exceptionnelle pour vol de nuit	O	56
7.30	Bewilligung öffentlicher Flugveranstaltungen	Manifestation publique d'aviation (meeting)		57
8.01	Vorübergehende Zulassung von Verbrennungsanlagen ohne Typenprüfung	Admission temporaire pour les installations de combustion sans expertise-type	E	3.6
8.02	Meldepflicht hinsichtlich Kauf von Brennstoffe der Klasse B	Obligation d'annoncer l'achat de combustible de qualité B	O	
8.03	Bewilligung für Installation und Betrieb eines Dampfgenerators oder Dampfkessels	Autorisation pour installation/exploitation d'un générateur ou d'une chaudière à vapeur	A	307
8.04	Betriebsbewilligung von Anlagen für das ausserdienstliche Schiessen	Autorisation d'exploitation pour installations de tir hors service	A	39
8.05	Bewilligung von Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten	Permis de construire dans des zones de grand bruit	A	121
8.06	Meldepflicht bei Verschiebung oder Veränderung von Anlagen mit nicht-ionisierender Strahlung	Obligation d'annonce lors de déplacement ou modification de l'installation	O	

No.	Bezeichnung	Titre	code	alt ZH No
8.07	Bewilligung für Anlagen die akustischen oder elektrische Signale aussenden	Autorisation pour installations qui envoient des signaux acoustiques ou électriques	A	128
8.08	Betriebsbewilligung für Abfallentsorgungsanlagen (ausser kontrollierte Deponien für inertes Material)	Autorisation d'exploiter une installation d'élimination de déchets (excepté pour décharges contrôlées de matériaux inertes)	A	
8.09	Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb von Deponien (inerte Materialien)	Autorisation pour l'aménagement et l'exploitation d'une décharge contrôlée (pour matériaux inertes)	A	121
8.10	Meldepflichten bei Deponien (Menge der provisorisch deponierten, verbrannten, kompostierten oder kontrolliert deponierten Abfälle)	Enregistrement dans un registre (nombre de déchets en dépôt provisoire, incinérés, compostés, en décharge contrôlée)	O	
8.11	Bewilligung für Unternehmen, die Sonderabfälle entgegennehmen	Autorisation pour les entreprises recevant des déchets spéciaux	A	121
8.12	Meldepflicht über Menge der angenommenen Spezialabfälle	Enregistrement du nombre de déchet spéciaux	O	
8.13	Bewilligung für die Entsorgung von Elektroapparaten	Autorisation d'éliminer des appareils électriques	A	
8.15	Bewilligung für Bauvorhaben im Perimeter des Katasters belasteter Standorte	Autorisation pour projet de construction dans le périmètre du cadastre des sites pollués.	A	121
8.16	Fachbewilligungen im Umweltbereich	Permis pour spécialistes environnementaux	A	130
8.17	Bewilligung für den Einsatz von Holzschutzmitteln (Gift gegen Nager)	Autorisation d'utiliser des rodenticides (poison pour rongeurs)	A	130
8.18	Bewilligung für Verkehr mit Giften	Obligation d'annonce lors de transport de matières dangereuses	O	108
8.19	Bewilligung für die Entsorgung verschmutzter Abwässer (Ableitung oder Versickerung)	Autorisation pour évacuation des eaux polluées (déversement ou infiltration)	A	118
8.20	Bewilligung für die Entsorgung nicht verschmutzter Abwässer in Oberflächengewässer	Autorisation pour évacuation des eaux non polluées par déversement dans des eaux superficielles	A	118
8.21	Bewilligung für Düngerabnahmeverträge	Autorisation pour contrats de prise en charge d'engrais	A	65
8.22	Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten in besonders bedrohten Gebieten (geschützte Gewässer)	Autorisation pour l'exécution de travaux dans les secteurs particulièrement menacés (eaux protégées)	A	117.2 - 117.4
8.23	Bewilligung für den Bau, den Umbau und die Vergrößerung von Einrichtungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	Autorisation pour la construction, la transformation et l'agrandissement d'installations contenant des liquides polluants	A	117
8.24	Bewilligung für Unternehmen, die Einrichtungen revidieren, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten	Autorisations pour entreprises pour réviser des installations contenant des liquides polluants	A	
8.25	Bewilligung für Wasserentnahmen	Autorisation pour prélèvement d'eau	A	119

No.	Bezeichnung	Titre	code	alt ZH No
8.26	Bewilligung für das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern	Autorisation exceptionnelle pour couvrir ou mettre sous terre des cours d'eau	E	
8.27	Bewilligung für das Einbringen von festen Stoffen in Seen	Autorisation exceptionnelle pour le remblayage des rivages	E	
8.28	Bewilligung für die Spülung und Entleerung von Stauanlagen	Autorisation pour vidange de bassin de retenue	A	
8.29	Bewilligung für die Rückgabe von entnommenem Treibgut n Gewässer	Autorisation de rejeter les détritrus	E	
8.30	Bewilligung für die Ausbeutung von Sand und Kies	Autorisation pour extraction de gravier	A	
8.31	Meldepflicht über eingeleitete Abwassermengen	Déclaration concernant le déversement d'eaux	O	
8.32	Meldepflichten in Sachen Klärschlamm	Obligation de déclarer concernant les boues d'épuration	O	
8.33	Bewilligung für das Sammeln wildwachsender Pflanzen und Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken	Autorisation pour récolter des plantes sauvages et capturer des animaux vivants à des fins lucratives	A	
8.34	Ausnahmebewilligung für das Sammeln und Ausgraben geschätzter Pflanzen und Fangen von Tieren zu wissenschaftl. und Heil-Zwecken	Autorisation exceptionnelle pour la récolte de plantes protégées lors de fins scientifiques, pédagogiques et thérapeutiques	E	
8.35	Bewilligung für die Beseitigung von Ufervegetation	Autorisation exceptionnelle pour le débroussaillage des rives	E	
8.36	Ausnahmebewilligung für Rodungen	Autorisation exceptionnelle de défrichement	E	72
8.37	Bewilligung für Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen	Autorisation pour la circulation des véhicules à moteur en forêt	A	71
8.38	Bewilligung für grosse Veranstaltungen im Wald	Autorisation pour grande manifestation en forêt	A	77
8.39	Bewilligung für Bauten und Anlagen im Wald , Durchleitungen	Autorisation exceptionnelle pour la construction et les installations dans la forêt	E	73
8.40	Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald	Autorisation pour l'utilisation de substances dangereuses en forêt (cf <i>Osubst</i>)	A	80
8.41	Bewilligung von Ausnahmen vom Kahlschlagverbot	Autorisation exceptionnelle pour coupe rase	E	78
8.42	Bewilligung für den Verkauf von öffentlichem Wald und Korporationswald und zur Parzellierung von Privatgrundstücken	Autorisation pour la vente ou le partage de forêts	A	74-75
8.43	Bewilligung für das Fällen von Bäumen im Wald	Approbation pour l'abattage d'arbre	A	76
8.44	Bewilligung der Fischereibehörden für technische Eingriffe in Gewässer	Autorisation pour des interventions techniques sur les eaux (protection de la pêche)	A	119

No.	Bezeichnung	Titre	code	alt ZH No
8.45	Kantonale Jagdberechtigung	Autorisation de chasser	A	
8.46	Bewilligung für die Haltung geschätzter Tiere	Autorisation pour la détention d'animaux protégés (?= RS 455.1, Art 38-42)	A	
8.47	Ausnahmebewilligung für die Verwendung verbotener Jagdinstrumente	Autorisation exceptionnelle d'utiliser des moyens de chasse prohibés	E	
9.01	Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone	Autorisation de construction hors de la zone à bâtir	E	115

Teil B : Im vorliegenden Bericht nicht behandelte Verfahren

Nachstehend findet sich die Liste der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren mit kantonalem Vollzug, welche nicht unter eines der 9 in diesem Bericht behandelten Themen fallen. Es geht um familienrechtliche Verfahren ohne grossen wirtschaftlichen Bezug, um Formalitäten aus dem Mietrecht, um die Heilmittelgesetzgebung, um Revisionsstellen im BVG und Meliorationen in der Landwirtschaft und schliesslich um die Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik (Arbeitsgesetz, Arbeitsvermittlungsgesetz, Ausländergesetzgebung).

No.	Bezeichnung	Titre	base légale	code
10.01	Bewilligungen im Zusammenhang mit der Führung einer Vormundschaft	Autorisations diverses pour la conduite d'une tutelle	ZGB/CC	A
10.02	Bewilligung zur Aufbewahrung von Mündelvermögen	Autorisation pour la conservation de placements	ZGB/CC	A
10.03	Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes	Autorisation pour l'accueil d'un enfant en nourrice	ZGB/CC	A
10.04	Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Kinderkrippen und Heime	Autorisation et droit de contrôle pour crèches pour enfants et homes	ZGB/CC	A
10.05	Bewilligung für Formulare zur Mitteilung von Mietzins erhöhungen	Autorisation pour les formulaires informant sur les augmentations de loyer	OR/CO	A
10.06	Bewilligung für Formulare zur Mitteilung des Anfangsmietzins	Autorisation pour les formulaires informant sur le loyer initial et les loyers antérieurs	OR/CO	A
11.01	Plangenehmigungs-/Betriebsbewilligungsverfahren für industrielle Betriebe	Approbation des plans/autorisation de construire une entreprise industrielle	ArG/LT	A
11.02	Plangenehmigungs-/Betriebsbewilligungsverfahren für nicht-industrielle Betriebe	Approbation des plans/autorisation de construire pour entreprise non industrielle mais comportant des dangers importants	ArG/LT	A
11.03	Arbeitszeitbewilligung für dauernde ausserordentliche Arbeitszeit (nachts, sonntags, Sicht)	Dérogations pour temps de travail en dehors des horaires habituels (nuit, dimanche, équipe)	ArG/LT	E
11.04	Arbeitszeitbewilligung für vorübergehende ausserordentliche Arbeitszeit	Autorisation pour temps de travail continu temporaire	ArG/LT	E

No.	Bezeichnung	Titre	base legale	code
11.05	Bewilligung für private Arbeitsvermittlung und Personalverleih	Autorisation pour activité de placement et location de services	.../LST	A
12.01	Herstellungsbewilligung nach Formula magistralis, nach Formula officinalis oder nach eigener Formel	Autorisation pour la fabrication de médicaments selon une formule magistrale, selon une formule officinale ou selon sa propre formule	HMG/LP T	A
12.02	Bewilligung für die Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten	Autorisation de distribution de certains médicaments soumis à ordonnance	HMG/LP T	A
12.03	Bewilligung für die Abgabe von nicht rezeptpflichtigen Medikamenten	Autorisation de distribution de médicaments non soumis à ordonnance	HMG/LP T	A
12.04	Bewilligung für den Versandhandel mit Medikamenten	Autorisation pour vente de médicaments par correspondance	HMG/LP T	A
12.05	Bewilligung für den Detailhandel mit Medikamenten (Apotheke, Drogerie oder andere)	Autorisation de commerce de détail des médicaments (pharmacie, droguerie ou autre)	HMG/LP T	A
12.06	Bewilligung für Betriebe welche Blut lagern (Bsp. Spital)	Autorisation d'exploitation pour établissement stockant du sang (ex: hôpital)	HMG/LP T	A
12.07	Bewilligung für Krankenanstalten und wissenschaftlichen Forschung Institute zur Lagerung und Verwendung von Betäubungsmitteln	Autorisation de stocker et distribuer des stupéfiants à des institutions de santé et de recherche scientifique	HMG/LP T	A
12.08	Sonderbewilligung für Personen, aufgrund der bisherigen Tätigkeit als Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen tätig zu sein	Autorisation exceptionnelle pour que des personnes puissent fonctionner comme organe de contrôle (institutions de prévoyance)	BVG/LP P	E
13.01	Ermächtigung zur Visumerteilung	Procuration pour l'octroi de visa	ANAG/	A
13.02	Visum zum Stellenantritt	Visa pour place de travail		A
13.03	Vorentscheid betr. die Erwerbstätigkeit kontrollpflichtiger Ausländer	Préavis concernant les capacités professionnelles des étrangers soumis au contrôle		A
13.04	Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung	Assurance pour l'autorisation de séjour		A
13.05	Rückreisevisum	Visa de retour		A
13.06	Grenzkarte	Autorisation pour carte à la frontière		A
13.07	Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter (einschliesslich Kurzaufenthalts- bewilligungen für saisonale Tätigkeiten)	Autorisation de séjour de courte durée (y c. les autorisations pour des travaux saisonniers)		A
13.08	Jahresbewilligung	Autorisation de séjour à l'année		A
13.09	Niederlassungsbewilligung	Autorisation d'établissement		A
13.10	Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung	Autorisation pour le maintien de l'autorisation d'établissement		A

No.	Bezeichnung	Titre	base légale	code
13.11	Grenzgängerbewilligung	Autorisation pour frontaliers		A
13.12	Bewilligung für Kantonswechsel	Autorisation pour changement de canton		A
13.13	Einverständnis für den vorübergehenden Aufenthalt oder zur Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton	Autorisation de séjour provisoire ou pour activité professionnelle dans un autre canton		A
13.14	Bewilligung für Stellenantritt (beim Wechsel von Nichterwerbstätigkeit zu Erwerbstätigkeit)	Autorisation pour engagement à une place de travail (en cas de changement de non-activité à activité lucrative)		A
13.15	Bewilligung zum Stellenwechsel	Autorisation pour engagement à une poste de travail		A
13.16	Bewilligung für Berufswechsel	Autorisation pour changement de métier		A
14.01	Ausstellen und Verlängern von Pässen	Émission et prolongation de passeports	PassG/	A
15.01	Bewilligung von Bauten bei Meliorationen	Autorisation pour ouvrages d'amélioration foncière	LwG/Lager	A

Anhang 2

Formular der CAMAC

CAMAC : Centrale des Autorisations en matière de construction
Canton de Vaud

BAUGESUCH

Zuständigkeit (*): Gemeinde (**G**) (Beilage Nr. 2 nicht nötig) Gemeinde + Staat (**GS**) (Beilage Nr. 2 beifügen)

A. ANZEIGE DER AUFLEGUNG Gemeindereferenz: _____ Nr. CAMAC: _____

Geografische Angaben

- 1. Gemeinde (*): _____ Bezirk: _____
- 2. Ortsname und/oder Adresse (*): _____
- 3. Geografische Angaben (*): _____ / _____
- 4. Nr. der Parzelle (*): _____
- 5. Nr. ECA [kant. Feuerversicherungsanstalt] : _____
- 6. Eintrag im Architekturinventar: _____

7. Akteure

Eigentümer (*) Verpflichteter Käufer Inhaber eines besonderen und ständigen Rechts

Name, Vorname, Firmenname: _____

Adresse: _____ Tel.: ____ / _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Fax: ____ / _____

Eigentümer (*) Verpflichteter Käufer Inhaber eines besonderen und ständigen Rechts

Name, Vorname, Firmenname: _____

Adresse: _____ Tel.: ____ / _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Fax: ____ / _____

Eigentümer (*) Verpflichteter Käufer Inhaber eines besonderen und ständigen Rechts

Name, Vorname, Firmenname: _____

Adresse: _____ Tel.: ____ / _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Fax: ____ / _____

8. Urheber der Pläne (*) (eine physische Person gemäss Art. 72 Bst. e RATC⁶⁸) Architekt Ingenieur

Name, Vorname, Firmenname: _____

Adresse: _____ Tel.: ____ / _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Fax: ____ / _____

9. Art der hauptsächlichsten Arbeiten (*) (eine einzige Ankreuzung möglich)

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Anbau | <input type="checkbox"/> Ausbau | <input type="checkbox"/> Änderung / Neue Zweckbestimmung der Räume |
| <input type="checkbox"/> Neubau | <input type="checkbox"/> Teilabbruch | <input type="checkbox"/> Totalabbruch |
| <input type="checkbox"/> Neubau nach Brand | <input type="checkbox"/> Totalrenovation | <input type="checkbox"/> Umbau |

10. Beschreibung des Gebäudes (*) : _____

11. Ausnahmegesuch (für welchen Artikel, mit Angabe des Grundes und der gesetzlichen Basis einer Genehmigung): _____

Besonderheiten

- 12. Das Bauwerk liegt ausserhalb der Bauzone (auch Frage Nr. 102 ankreuzen)
- 13. Das Projekt bedingt die Rodung von _____ m² (auch Frage Nr. 105 ankreuzen)
- 14. Auflegung des Grads der Lärmempfindlichkeit: I II III IV (siehe Frage Nr. 38)
- 15. Einrichtung bedingt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVP**) (auch Frage Nr. 500 ankreuzen)
- 16. Das Dossier bezieht sich auf ein früheres Dossier, Nr. CAMAC: _____ Nr. FAO: _____

Für 20 Tage öffentlich aufgelegt, von _____ bis _____

⁶⁸ RATC = Reglement zum kantonalen Raumplanungsgesetz

(*) = obligatorische Angabe

B. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR ANZEIGE

Details zu 8. Beruf des Urhebers der Pläne

Architekt

- 1 Diplom ETH, EAUG, FHS oder HTL
- 2 Eingetragen im REG A oder B
- 3 Eingetragen auf der Liste der Abteilung Infrastrukturen
- 4 Ausbildung die in der DIN F als gleichwertig gilt
- 5 Berufsausübung im Kanton zugelassen _____
- Für die Arbeiten ist kein Architekt oder Ingenieur nötig (Art. 106 KRPG)

Ingenieur

- 6 Diplom ETH, FHS ou HTL
- 7 Eingetragen im REG A oder B
- 8 Ausbildung die in der DIN F als gleichwertig gilt
- 9 Geometer mit eidgenössischem Ausweis

20. Bauherr

- 01 SBB
- 03 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- 04 Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) oder Abteilung der ETH
- 07 SWISSCOM
- 08 Die Post
- 10 Kanton
- 11 öffentlich-rechtliches Unternehmen eines Kantons
- 15 Gemeinde
- 16 öffentlich-rechtliches Unternehmen der Gemeinde (öffentlicher Verkehr, Gas, Wasser, Elektrizität, usw.)
- 21 Versicherungsgesellschaft (ohne Pensions- und Krankenkassen)
- 22 Vorsorgeinstitution, Pensionskasse
- 23 Krankenkasse, SUVA
- 24 Bank, Immobilienfonds, Finanzholding
- 31 Privates Elektrizitätswerk
- 32 Privates Gaswerk
- 33 Privatbahn
- 41 Einzel- oder Personengesellschaft (Bau, Immobilien)
- 42 Wohnbaugenossenschaft
- 43 Kapitalgesellschaft, AG, GmbH (Bau, Immobilien)
- 51 Einzel- oder Personengesellschaft (Industrie, Gewerbe, Handel)
- 52 Kapitalgesellschaft, AG, GmbH (Industrie, Gewerbe, Handel)
- 61 Einzelperson und Erbengemeinschaft
- 62 Anderer privater Bauherr (Kirche, Stiftung, Verband usw.)
- 63 Internationale Organisation, Botschaft

Identisch mit dem Eigentümer dem verpflichteten Käufer Inhaber eines besonderen und ständigen Rechts dem Urheber der Pläne

Wenn nicht: Name, Vorname, Firmenname: _____

Adresse: _____ Tel.: ____ / _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Fax: ____ / _____

21. Bauleitung

Identisch mit dem Eigentümer dem verpflichteten Käufer Inhaber eines besonderen und ständigen Rechts dem Urheber der Pläne

Wenn nicht: Name, Vorname, Firmenname: _____

Adresse: _____ Tel.: ____ / _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Fax: ____ / _____

22. Adressat für die Rechnungen (Veröffentlichung im Amtsblatt, Gebühren und Kosten für die Behandlung des Dossiers durch den Kanton)

Identisch mit dem Eigentümer dem verpflichteten Käufer Inhaber eines besonderen und ständigen Rechts dem Urheber der Pläne

Wenn nicht: Name, Vorname, Firmenname: _____

Adresse: _____ Tel.: ____ / _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Fax: ____ / _____

C. EIGENSCHAFTEN DES BAUWERKS

30. Art der Konstruktion (nur eine Antwort möglich)

- Gebäude (Hochbau) Tiefbau, äussere Veränderungen

31. Art des Bauwerks (nur eine Antwort möglich)

- Wasser-/ Energieversorgung : 11 Wasserversorgung 14 Fernheizwerk 19 Andere
Abfallbewirtschaftung: 22 Haushaltabfälle 23 Andere Abfälle
Strasseninfrastruktur, Parking: 34 Strasse, Abstellplatz 35 Parkgarage
Transport und Kommunikation: 49 Bau im Zusammenhang mit Transporten
Erziehung, Forschung, Gesundheit 51 Schule, Schulsystem
Freizeit, Kultur: 52 Höhere Ausbildung oder Forschung
 53 Spital
 54 Pflege- und/oder Fürsorgeheim
 55 Andere spezialisierte Pflegeeinrichtung
 56 Sport-, Freizeit- oder Tourismuseinrichtung
 57 Kirche und Gebäude für religiöse Zwecke
 58 Gebäude für kulturelle Zwecke
Arbeiten im Tiefbau: 69 Infrastrukturen
Wohnbau: 71 Einfamilienhaus, alleinstehend
 72 Einfamilienhaus, Reihen- oder Doppelhaus
 73 Mehrfamilienhaus zu reinen Wohnzwecken
 74 Gebäude mit gemischten Zwecken, vor allem Wohnungen
 75 Alterswohnungen
 76 Heim ohne Pflege und/oder Fürsorgeleistungen
 78 Garage, Parkplatz für ein Wohnhaus
 79 Anderes Gebäude im Zusammenhang mit dem Wohnen
Land-, Forstwirtschaft: 81 Landwirtschaftliche Gebäude 82 Forstwirtschaftli. Gebäude
Industrie, Gewerbe, Handel 91 Fabrik, Atelier 92 Halle, Lager, Silo, Tank
Dienstleistungen, Behörde: 93 Verwaltungsgebäude, Büros 94 Handelsgebäude, Laden
 95 Restaurant, Hotel, Unterkunft für kurze Dauer
 99 Anderes Gebäude für wirtschaftliche Zwecke

32. Gesuch für den Eintrag des Gebäudes durch einen amtlichen Geometer oder einen Spezialisten im Messbereich

Wenn die Arbeiten fertig sind, muss das neue Gebäude im Grundbuch unter folgender Bezeichnung eingetragen werden:

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsgebäude | <input type="checkbox"/> Landwirtschaftliches Gebäude | <input type="checkbox"/> Handelsgebäude |
| <input type="checkbox"/> Kirchenbau | <input type="checkbox"/> Spitalbau | <input type="checkbox"/> Industriebau |
| <input type="checkbox"/> Öffentliches Gebäude | <input type="checkbox"/> Schulgebäude | <input type="checkbox"/> Gebäude (ohne genaue Bezeichnung) |
| <input type="checkbox"/> Parhaus | <input type="checkbox"/> Garage | <input type="checkbox"/> Wohnhaus mit gemischten Zwecken |
| <input type="checkbox"/> Wohngebäude mit Landwirt. | <input type="checkbox"/> Wohnhaus und Garage | <input type="checkbox"/> Nur Wohnhaus |
| <input type="checkbox"/> Stützmauer | <input type="checkbox"/> Schwimmbad | |

Lage

33. Umfang des Gebäudes: Gross (über 100 m) mittel (10 bis 100 m) klein (0 bis 10 m)

34. Das Gebäude liegt auch in einer anderen Gemeinde: _____

35. In einem allgemeinen Zonenplan (AZP)

In einem Teilzonenplan (TZP)

In einem Quartierplan (QP/QPGem)

Name und/oder Nr. der Zone: _____

36. Gewässerschutzgebiet: A B C (Sektor S, Frage Nr. 115 ankreuzen)

37. Weniger als 50 m von einer Eisenbahnlinie entfernt oder an eine Bahnlinie anstossend (die Zustimmung des Bahnunternehmens beilegen gemäss Art. 18m EBG) (wenn die Zustimmung nicht erteilt wurde oder das Verfahren noch läuft, Frage Nr. 127 ankreuzen)

52. Es besteht die Absicht, gemäss Art. 5 NHG geschützte Bäume oder Büsche zu fällen (s. Fragen Nr. 13, 105 und 107).

38. Lärm

- Der Grad der Lärmbelastung (GLB) wurde für die betroffenen Zonen bereits festgelegt.
 Der Neu- oder Umbau mit Wohnungen oder Betriebslokalen, in denen sich Menschen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, liegt in einer Parzelle, wo der GLB noch nicht festgelegt ist. Der vorgeschlagene GLB ist in Frage Nr. 14 angegeben (*den GLB-Vorschlag des Bauherrn und den Vorentscheid des Umwelt- und Energieamtes (SEVEN) beilegen*)

39. Fassaden, Dach

Material: _____ Farbe: _____ gemäss Muster
Art der Abdeckung: _____ Art der Fensterabdeckung: Storen, Läden

Trinkwasser, Feuerschutz

40. Trinkwasserversorgung: öffentliches Netz Private Versorgung
41. Feuerschutz von aussen, ab einem Hydranten: bestehend vorgesehen Distanz [m]: _____

42. Abfallbeseitigung

- Container für Haushaltsabfälle Präzisieren: bestehend vorgesehen
 Getrennte Abfälle Präzisieren: bestehend vorgesehen
 Ort für Abfallwagen zugänglich

43. Aufhebung architektonischer Hindernisse

- Der Bau von Räumen und Installationen, welche der Öffentlichkeit zugänglich und für gemischte Wohn- und Arbeitsnutzung vorgesehen sind, ist den Bedürfnissen Behinderter oder Betagter angepasst (*Art. 36 und 37 RATC*)
 Um- oder Ausbau bestehender Gebäude: die Bedingungen von Art. 38 RATC sind erfüllt

Ausrüstung, Installationen

44. Installationen zur Lagerung von Kohlenwasserstoffen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten, welche gemäss Art. 10 VWF keiner Sonderbewilligung bedürfen (*wenn doch, Frage Nr. 408 ankreuzen*)
45. Lift, Warenlift Rampe/verst. Plattform elektrisch hydraulisch -> Reservoir [Liter]: _____
 Rolltreppe / Rollband für den Personentransport
46. TV/Radioanschluss Gemeensch. antenne aussen innen Satellitenschüssel Kabel
47. Heizung:
 Fernheizung Holz Kohle Elektrisch Gas
 Öl Solarheizung Wärmepumpe (*Luft-Luft, andere Arten Frage Nr. 450 ankreuzen*)
Heizkraft [kW] : _____
(*bei Holz- oder Kohleheizung mit einer Heizkraft von über 70 kW, oder bei Mittelschwer- oder Schwerölheizung Frage Nr. 456 ankreuzen*)
48. Heizenergiebedarf: Qh [MJ/m²Jahr]: _____ tiefer als Qh-Limite [MJ/m²Jahr]: _____
(*Beleg gemäss SIA 380/1 beilegen*), (*wenn Qh über oder an der Qh-Limite liegt, Frage Nr. 453 ankreuzen*)
49. Schwimmbad für **nur eine** Familie (*Schwimmbad für mehr als eine Familie, Frage Nr. 356 ankreuzen*)
 Volumen des Schwimmbads unter 5 m³ (*bei mehr Volumen Frage Nr. 357 ankreuzen*)
 Ungeheizt
 Geheizt Art der Heizung: _____

Abfälle und Abwässer der Baustelle

50. Regelmässige Beseitigung der Baustellenabfälle, denn das Projekt liegt über:
 3500 m³ SIA Bau 1000 m³ SIA Renovation 300 m³ SIA Abbruch (*QP 71 vorsehen*)
51. Regelmässige Entwässerung der Baustelle, da Projekt über: 10'000 m³ SIA Bau (*QP 71 vorsehen*)

D. FLÄCHEN, VOLUMEN, KOSTEN

	Bestehend	Angebaut	Abgebrochen	Total nach Arbeit
60. Gesamtfläche der Parzellen [m ²]	_____	_____	_____	_____
61. Gesamtfläche in der Bauzone [m ²]	_____	_____	_____	_____ (A)
62. Überbaute Fläche [m ²]	_____	_____	_____	_____ (B)
63. Bruttonutzfläche der Fussböden [m ²]	_____	_____	_____	_____ (C)
davon für das Wohnen [m ²]	_____	_____	_____	_____
64. Überbauungsziffer (Uez)	_____	_____	_____	_____ (B/A)
Nutzungsziffer (Nz)	_____	_____	_____	_____ (C/A)
65. Kubik SIA [m ³]	_____	_____	_____	_____
66. ECA-Wert des Baus vor Arbeiten [Fr.]	_____	_____	_____	_____
Gesamteinschätzung der Arbeiten (CFC 2) [Fr.]	_____	_____	_____	_____

E. ZWECK DER GEBÄUDE *(bei mehr als 4 Gebäuden bitte mehrere Blätter ausfüllen)*

70. Identifizierung des Gebäudes

	Gebäude Nr.1	Gebäude Nr.2	Gebäude Nr.3	Gebäude Nr.4
Nr. der Parzelle	_____	_____	_____	_____
Nr. ECA <i>(falls bestehend)</i>	_____	_____	_____	_____
Gebäude mit Wohnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

71. Zustand NACH den Arbeiten

	Gebäude Nr. 1	Gebäude Nr.2	Gebäude Nr.3	Gebäude Nr.4
Anzahl Stockwerke:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 1-Zimmerwohnungen:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 2-Zimmerwohnungen:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 3-Zimmerwohnungen:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 4-Zimmerwohnungen:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 5-Zimmerwohnungen:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 6-Zimmerwohnungen und grösser:	_____	_____	_____	_____
Gesamtzahl der Wohnungen:	_____	_____	_____	_____

72. Zustand VOR den Arbeiten

	Gebäude Nr.1	Gebäude Nr.2	Gebäude Nr.3	Gebäude Nr.4
Anzahl Stockwerke:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 1-Zimmerwohnungen:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 2-Zimmerwohnungen:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 3-Zimmerwohnungen:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 4-Zimmerwohnungen:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 5-Zimmerwohnungen:	_____	_____	_____	_____
Anzahl 6-Zimmerwohnungen und grösser:	_____	_____	_____	_____
Gesamtzahl der Wohnungen:	_____	_____	_____	_____

F. PARKPLÄTZE

	Bestehend	Neu	Aufgehoben	Total nach den Arbeiten
80. Im Gebäudeinneren, im Untergeschoss, im Dachgeschoss	_____	_____	_____	_____
81. Gedeckt, Aussengaragen	_____	_____	_____	_____
82. Ungedeckte Plätze	_____	_____	_____	_____
83.Total <i>(unter Frage Nr. 10 angeben)</i>	_____	_____	_____	_____

L. LAGE DES GEBÄUDES

Umgebung

Beilagen

- 100 Kein Zonenplan.....
- 101 Besondere Lage.....
- In einem **kantonalen** Zonenplan
- In einem **kantonalen** Schutzplan (*ausser Lavaux*)
- In einer Planungszone In einem Klassifizierungsbeschluss (ACCE)
- Name: _____
- 102 Ausserhalb der Bauzone (*Landwirtschafts-, Rebbaub-, Zwischen-, Grün-, Landschaftsschutz-Zone, Heimatschutz-Standort, Wald, usw.*) (*auch Frage Nr. 12 ankreuzen*)..... 66
- 103 In Waldgebiet.....
- 104 Weniger als 10 m vom gesetzlich festgelegten Waldrand entfernt
- 105 Das Projekt bedingt eine Rodung von _____ m² (*auch Frage Nr. 13 ankreuzen*).....
- + Beilage (Bewilligungsgesuch für die Rodung mit Begründung beilegen)
- 106 In einer Erdrutsch-, Lawinen- oder Überflutungszone.....
- 107 Gefährdung eines Biotops (*gemäss Art. 22 des Gesetzes über die Fauna vom 28.09.1989*).....
- 108 An einem in folgendem Inventar erfassten Standort.....
- archäologisch
- Fauna/Natur/Landschaft
- Denkmalschutz
- 109 An einem Standort, der klassifiziert ist als
- archäologisch
- Fauna/Natur/Landschaft
- Denkmalschutz
- 110 In einer archäologischen Region.....
- 111 Geschützter Bau.....
- Im Inventar
- Unter Denkmalschutz
- Allgemein geschützt (*ausser wenn das Gebäude auf dem Gemeindegebiet der Stadt Lausanne liegt*)

Wohnbau

- 112 Abbruch, Umbau, Total- oder Teilrenovation, Nutzungsänderung eines Wohnhauses, das **dem Gesetz vom 4. März 1985 unterstellt ist**
- Arbeiten über 20 % des ECA-Werts des Gebäudes, **wenn es dem Gesetz vom 4. März 1985 unterstellt ist** 53

Lärm

- 113 Die Immissionsgrenzwerte für Räume mit bestimmter, in der Bundesverordnung über den Lärmschutz festgelegten Lärmempfindlichkeit werden überschritten (*Dokumente mit Informationen über den Lärm von aussen, die Nutzung der Räume, die äusseren Elemente und hinsichtl. der Trennung der Räume mit bestimmter Lärmempfindlichkeit beilegen*)
- + Beilage
- 114 Lärmschutzwand.....

Gewässerschutz

- 115 Sektor S des Gewässerschutzes (*Sektoren A, B oder C, Frage Nr. 36*)
- 116 Weniger als 20 m vom See oder einem offenen oder überdeckten Gewässer entfernt
- Nicht in einem Gemeindereservoir aufgefangene Niederschläge** (*Auffangfläche über 5000 m²*)
- 117 Ableitung in öffentliche **Oberflächengewässer**.....
- Mit Rückhaltung (*siehe Frage Nr. 210*)
- Ohne Rückhaltung
- 118 Ableitung in öffentliche **unterirdische** Gewässer.....
- Einfache Infiltration
- Absorbierender Graben
- 119 Ableitung in ein staatliches Reservoir **ausserhalb** der lokalen Durchleitung.....
- 120 Undurchlässig gemachte Oberfläche über 4000 m² (*Bau, Aussenparkplätze, Zugang*)

Abwasser

- 121 Ableitung unter Umgehung einer ARA (*das Wasserwirtschaftsamt kontaktieren*)..... 52
122 Anschluss an eine staatliche Auffangstelle **ausserhalb** der lokalen Durchleitung.....
123 Ableitung in eine Jauchegrube..... 52

Strassen- und Bahnnetze

- 124 Der Bau geht über die Näherbaugrenze an eine National- oder Kantonsstrasse **ausserhalb** der Ortsdurchfahrt..... 62
125 Zugang zu einer Kantonsstrasse **ausserhalb** der Ortsdurchfahrt oder bis an diese
126 Weniger als 50 m von der Achse einer Nationalstrasse entfernt
127 Weniger als 50 m von einer Bahnlinie entfernt oder an den Bahnbereich anstossend (*die Zustimmung des Bahnunternehmens wurde nicht erteilt oder das Verfahren ist laut Art. 18m EBG im Gang*) (*wenn die Zustimmung bereits erteilt ist, Frage Nr.37*)..... + Beilage

M. INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL, DIENSTLEISTUNGEN

Allgemeines

- 150 Industrieunternehmen mit mindestens 6 Angestellten, welche etwas in Serien herstellen. 43,51, 64
151 Gebäude für mehrere gewerbliche Zwecke..... 43, 51
 für bestimmte Zwecke
 für unbestimmte Zwecke
152 Warenlager mit gefährlichen Materialien (*Brandgefahr, Gift, Umweltverschmutzungsgefahr, usw.*) oder mit mindestens 6 Angestellten..... 43,51,64
153 Warenumsschlagplätze oder Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m² (**UVP**)
154 Energieproduktionseinrichtung (**UVP**) 43,51, 64
 Erdöl-, Naturgas- oder Kohlegewinnung
 Erdölraffinerie
 Geothermische Einrichtung (*über 5 MWth*)
 Thermische Einrichtung (*über 100 MWth*)
 Gas, Koks, Kohleverflüssigungsanlage
155 Verwaltungs- und/oder Handelsgebäude..... 43, 51
156 Gebäude mit mehr als 8 Stockwerken oder über 22 m bei der obersten Decke 43
157 Grosse Läden, Einkaufszentren..... 43, 51
Für Lebensmittel vorgesehene Fläche [m²] : _____
Effektive Verkaufsfläche (*ohne Lager und Parking*)
 Unter 2000 m²
 Von 2000 bis 5000 m²
 Über 5000 m² (**UVP**)
 Es wurde ein Quartierplan erstellt, weil die Verkaufsfläche über 2000 m² ausmacht

Metalle und Maschinen

- 158 Metalle und Maschinen..... 43, 51, 64
 Stahlwerk (**UVP**)
 Aluminium (**UVP**)
 Altmetalle (**UVP**)
 Nicht eisenhaltige Metalle (**UVP**)

Holz

- 159 Holz- und Holzverarbeitung..... 43, 51, 64
 Spanplatten (**UVP**)
 Zellulose über 50'000 t/Jahr (**UVP**)

Chemie

- 160 Chemische Produkte, Erdölprodukte, phytosanitarische Erzeugnisse, Dünger..... 43, 51, 64
 Sprengstoff- und Munitionsfabriken (**UVP**)
 Umwandlung (chem.) (*über 5000 m² oder 10'000 t/Jahr*) (**UVP**)
 Synthese (chem.) (*über 5000 m² oder 1000 t/Jahr*) (**UVP**)
 Lager von über 1000 t (**UVP**)
161 Pharmazeutische und Veterinärprodukte, Apotheken und Drogerien, Herstellung und Engroshandel mit Medikamenten, Seren und Impfstoffe..... 43, 51, 64
162 Kunststoff- und Kautschuk-Produkte..... 43, 51, 64

Ernährung

- 163 Lebensmittel..... 43, 51
164 Landwirtschaftlich erzeugte Nahrungsmittel 43, 51, 64

Andere Güter

- 165 Grafische Industrie..... 43, 51, 64
166 Produkte für den Haus- und Wohnbereich 43, 51, 64
167 mechanische und elektronische Produkte, Apparate, Instrumente 43, 51, 64
168 Textilien, Bekleidung, Leder 43, 51, 64
169 Baumaterialien..... 43, 51, 64
 Zementfabriken (**UVP**)
 Glasfabriken (*über 30'000 t/Jahr*) (**UVP**)

N. TIEFBAU, ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG, BAUÜBERWACHUNG

Terrassierungen, Aushub- und Abfalldeponien

- 200 Parzellenherrichtung oder Terrassierungen mit Heranführung von Erde über 5000 m³ oder die eine Fläche von über 5000 m², aber weniger als 50'000 m³ bedeckt.....
201 Aushubdeponie mit Heranführung von Erde
 von 50'000 bis 500'000 m³ von mehr als 500'000 m³(**UVP**).....
202 Inertstoff-, Reststoff-, Reaktordeponien (**UVP**)

Einrichtungen für Abfuhr, Trennung, Aufbereitung, Recycling, Verwertung, Verbrennung oder Verarbeitung des Abfalls

- 203 Kleine Abfalldeponien ohne ständiges Personal (*Muldenlager*)
204 Regionale Abfallverarbeitungseinrichtungen
 mit einer Kapazität von über 1000 t/Jahr (**UVP**) 43, 51
205 Schredderanlage (**UVP**).....

Überwachung von Gebäuden für Zwischenlagerung

- 210 Sammelgebäude..... 72

O. LANDWIRTSCHAFT, TIERE

- 250 Landwirtschaftliche Gebäude **ohne** Tiere, landwirtschaftliche Schuppen..... 43
251 Landwirtschaftliche Gebäude **mit** Tieren 43, 52
252 Intensive Viehzucht oder Mast..... 43, 52
 Über 100 Mastkälber (**UVP**) Über 6000 Legehennen (**UVP**)
 Über 500 Mastschweine (**UVP**) Über 1500 Masttruten (**UVP**)
 Über 75 Mutterschweine (**UVP**) Über 6000 Mastpoulets (**UVP**)
 Über 125 Grossvieheinheiten (*ausser Alpgang*) (**UVP**)
253 Reithallen, Pferdeboxen..... 43
254 Haustierzuchten und -heime Tierart: _____
255 Jauchegruben 52
256 Misthaufen
257 Futtersilos..... 43
258 Biogaseinrichtungen..... 43
259 Schlachthäuser, Abdeck-, Sammel-, Lager-, Verbrennungszentren für Fleischabfälle, Engrosmetzgereien..... 43, 51, 64
 Kapazität von über 5000 t/Jahr(**UVP**)

P. ERZIEHUNG, GESUNDHEIT, SOZIALES

Schulen und Gesundheitseinrichtungen, Heime

- 300 Öffentliche u. private Einrichtungen für den obligatorischen Unterricht, ohne Internate . 21, 43
301 Paramedizinische Schulen 43, 64
302 Gesundheitliche Einrichtungen mit Betten oder zur ambulanten Behandlung 43, 51, 64
303 Heime für Minderjährige 43, 51, 64
304 Heime für Behinderte oder für Menschen in schwierigen soz. Verhältnissen..... 43, 51, 64

- 407 Generatoren und Dampfbehälter, Behälter unter Druck (*Formular SUVA/CNA beifügen*)... +Beilage
 408 Lagereinrichtungen für Kohlewasserstoffe und andere wasserverschmutzende Flüssigkeiten soweit sie eine Sonderbewilligung gemäss Art.10 VWF brauchen 63
 409 Oberflächenbehandlungen..... 43, 51, 64
 410 Reinigungsunternehmen..... 43, 51, 64
 411 Behandlung, Vorbehandlung und Rückfluss von nicht aus Haushalten stammendem Abwasser (*Kühl-, Fabrikations- und Waschwasser*)..... 64

Strahlung

- 412 Telefoneinrichtungen (Mast, Antenne, Kabine usw.), Sendestationen für Radio und andere Anwendungen von Funkverbindungen, elektrische Transformatorstationen (*Berechnungen zur Bestimmung der nicht-ionisierenden Strahlung beilegen*)..... + Beilage
 413 *Quellen ionisierender Strahlung und damit zusammenhängende Installationen*
 414 Feste Übermittlungseinrichtungen (Signale, Bilder oder Ton) mit einer Stärke von über 500 kW (**UVP**)

Speziessubstanzen und -produkte, Sonderabfälle

- 415 Vorhandensein asbesthaltiger Materialien (siehe EKAS-Weisung 6503).....
 416 Unternehmen mit Spaziessubstanzen und -produkten sowie Sonderabfällen
 Über 1000 t flüssige Sonderabfälle (**UVP**)
 Über 5000 t feste oder schlammige Sonderabfälle (**UVP**)
 Gewinnung oder Verarbeitung von asbesthaltigen Materialien (**UVP**)
 417 Unternehmen mit Mikroorganismen
 418 Der StFV unterliegende Einrichtung (*den Kurzbericht der StFV, der eidgenössischen Verordnung über Störfälle beilegen*)..... + Beilage

S. AUSRÜSTUNGEN, INSTALLATIONEN

Heizung, Ventilation, Klimaanlage

- 450 Wärmepumpe jeder Art ausser Luft-Luft (*Luft-Luft, Frage Nr. 47*)..... 65
 451 Ventilation oder Warmluftvorhang mit einem Durchfluss von über 3000 m³/h..... 61
 Durchfluss [m³/h]: _____
 452 Klimaanlage mit einer Kühlkraft von über 60 kW 61
 Kühlkraft [kW] : _____
 456 Holz- oder Kohleheizung mit einer Heizkraft von über 70 kW, Mittelschwer- oder Schwerölheizung.....

Gesuch um Heizenergie

- 453 Q_h [MJ/m²Jahr) _____ über oder gleich hoch wie Q_h-Grenzwert [MJ/m²Jahr): _____
 Gesuch um Ausnahmegewilligung (*Beleg gemäss SIA 380/ beilegen*)
 (*wenn Q_h unter dem zulässigen Q_h-Grenzwert liegt, Frage Nr. 48*)..... 61+Beilage

Zivilschutzkeller

- 454 Bau eines ZS-Keller..... 46
 455 Befreiung vom Bau eines ZS-Kellers..... 45

T. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP)

- 500 Für die Einrichtung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (**UVP**) + Beilage
 (*auch Frage Nr. 15 und den UVP-Bericht beilegen*)
 Für die Einrichtung wurde die erste Etappe der UVP erstellt
 (*Teilnutzungsplan der Gemeinde, des Quarties-, kantonaler Plan, Bewilligungsgesuch vor Ansielung*)
 Die Einrichtung wurde vorgängig von der Interdepartementalen Koordinationskommission für den Umweltschutz (CIPE) geprüft

BEILAGE 1: BAUGESUCH

P

Anzahl Exemplare

G. BEILAGEN

Gemeinde CAMAC

90. Pläne

Situationsplan (*Massstab 1:500, 1:1000 oder 1:2000*)

von einem amtlichen Geometer erstellt 2 1 5

Pläne von Untergeschossen, Erdgeschoss, Stockwerken und Dachgeschossen,
mit Zweckbestimmung aller Räume und Angabe der Brandverhütungs-

massnahmen (*Massstab 1:100 oder 1:50*) 2 1 5

Pläne der äusseren Gestaltung, mit genauen Angaben zum Anschlussverlauf
ans Strassennetz.....

2 1 5

Kanalisations- und Ablaufpläne (*sauberes Wasser und Abwasser*) 2 1 5

Längsschnitte, die für das Verständnis des Projekts nötig sind, mit den Profilen des
natürlichen und des gestalteten Geländes ..

2 1 5

Zeichnungen aller Fassaden..... 2 1 5

Die Gemeinde ist davon befreit, ein vollständiges Dossier vorzulegen (*gemäss Art. 73 Abs. 3 RATC*)
und der Eintrag im Architekturinventar liegt über 3 (*ausser in Gemeinde Lausanne*)....

2 1 5

91. Dokumente

Allgemeiner Fragebogen mit Beilage Nr. 1

(*Unterschriften und Entscheid der Gemeindebehörde*)..... 2 1 1

Mit Beilage Nr. 2 für ein Gesuch um eine kantonale Sonderbewilligung (*Zuständigkeit ME*)

Für den Beauftragten ausgestellte Vollmacht..... 1 1 1

Ausgestellt von: Eigentümer Verpflichteter Käufer Bauherr

Beschreibung des Projekts, technischer Bericht (*für die grossen Projekte*) 2 5

Bericht zur Konformität mit den Bestimmungen über die rationelle Nutzung und die
Energieesparnis sowie der erneuerbaren Energien in Gebäuden (*Beleg gemäss SIA 380/1*)..

1 1

Dokumente mit Informationen über den Lärm von aussen, die Zweckbestimmung

der Räume, die äusseren Elemente und die Abteilung der Räume mit lärmempfind-

licher Zweckbestimmung 1

Rodungsgesuch (*Art. 69 Abs. 13 RATC*) mit Begründung (*Art. 6 RVLFor*)..... 1 1

Kopie der Bewilligung des Bundes zur Erhöhung des Viehbestands 1 1

Zustimmung des Bahnunternehmens oder Nachweis des laufenden Verfahrens

(*Art. 18m EBG*) 1 1

Berechnungen zur Bestimmung der nicht-ionisierenden Strahlung 1 1

Formular SUVA/CNA für Generatoren und Dampfbehälter sowie unter Druck

stehende Behältern 1

Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVP**)..... 2 5

Kurzbericht StFV (*eidgenössische Verordnung über Störfälle*) 2 5

92. Vorentscheid

Vorschlag für den Grad der Lärmbelästigung des Baumeisters und

Vorentscheid des SEVEN..... 1 1 1

Vorentscheid des Concordat des Teléskis..... 1

Gemeindevorentscheid für Patentgesuch..... 1

Vorentscheid der Präfektur für Patentgesuch..... 1

93. Zeugnis eines qualifizierten Fachmanns

Luftverschmutzungsrisiko (*Fleischräucherei, Kaffeerösterei, Futtertrocknungsanlage*). 1 1

Stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen 1 1

94. Besondere Fragebogen

11 Bau oder Umbau einer öffentlichen oder ähnlichen Einrichtung.....	<input type="checkbox"/>	3
21 Schulhausbau.....	<input type="checkbox"/>	2
32 Schwimmbad für mehr als eine Familie.....	<input type="checkbox"/>	3
43 Brandverhütungsmassnahmen.....	<input type="checkbox"/>	2
45 Gesuch um Befreiung des Baus eines ZS-Keller	<input type="checkbox"/>	2
46 Genehmigungsgesuch für einen ZS-Keller	<input type="checkbox"/>	2
51 Lokale für industrielle, gewerbliche und kommerzielle Zwecke	<input type="checkbox"/>	3
52 Jauchegrube.....	<input type="checkbox"/>	3
53 Abbruch, Umbau, Renovation, Nutzung von Wohnungen zu andern Zwecken	<input type="checkbox"/>	3
61 Thermische Isolation, Ventilationsinstallation / Klimaanlage, Warmluftvorhang.....	<input type="checkbox"/>	2
62 Bewilligungsgesuch für Eintragung einer „mention de précarité“.[Notbedarf].....	<input type="checkbox"/>	3
63 Zisterne	<input type="checkbox"/>	2
64 Gewerbliches und industrielles Restwasser, Bewirtschaftung von Sonderabfällen.....	<input type="checkbox"/>	2
65 Wärmepumpe.....	<input type="checkbox"/>	3
66 Bau oder Einrichtung ausserhalb der Bauzone	<input type="checkbox"/>	2
67 Hindernis für die Luftfahrt	<input type="checkbox"/>	2
72 Überwachung von Speicheranlagen	<input type="checkbox"/>	3

Anmerkungen

BEILAGE 1: UNTERSCHRIFTEN UND ENTSCHEID DER GEMEINDEBEHÖRDE

P

UNTERSCHRIFTEN

Die Unterzeichneten erklären, nach bestem Wissen und Gewissen die Angaben auf diesem Formular gemacht und die Beilagen geliefert zu haben.

Ort und Datum: _____

1. _____ 2. _____ 3. _____
Eigentümer Verpflichteter Käufer Inhaber eines besonderen und ständigen Rechts
4. _____ 5. _____
Urheber der Pläne Adressat für die Rechnungen

Der Adressat für die Rechnungen kann nur der Eigentümer, der verpflichtete Käufer, der Inhaber eines BSR oder der Urheber der Pläne sein. Durch seine Unterschrift verpflichtet er sich, die Kosten für die Veröffentlichung und die Gebühren zu bezahlen, unbesehen des Ausgangs der Auflage und der Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde. Alle Unterzeichner haften solidarisch für die Bezahlung der Rechnungen.

PRÜFUNG DES DOSSIERS DURCH DIE GEMEINDEBEHÖRDE

- Eröffnung einer Auflage von 20 Tagen. Veröffentlichung der Stellungnahme zur Auflage im Amtsblatt des _____
- In Übereinstimmung mit Art. 111 KRPG, Befreiung von der öffentlichen Auflage am _____

Der unterzeichnete Mitarbeiter erklärt, alle Elemente dieses Formulars sowie der Beilagen geprüft zu haben und bezeugt, dass das Dossier vollständig ist und mit den gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen übereinstimmt.

Stempel und Unterschriften

Dossierverantwortlicher : _____ Tel. : ____ / _____ Fax : ____ / _____

Sendung des Dossiers an die CAMAC per Post per Kurrier am _____

EINIGE RATSCHLÄGE

Publikation der Anzeige bzgl. Baugesuchsaufgabe

- Verifizieren, dass am gewünschten Datum ein Amtsblatt herauskommt (Achtung auf Doppelnummern wegen Feiertagen).
- Die gesetzlichen Feiertage zwischen dem 24. Dezember und den 2. Januar berücksichtigen.
- Für das Amtsblatt vom Dienstag: die CAMAC muss das vollständige Dossier in Papierform spätestens am vorhergehenden Donnerstag um 10 Uhr 30 **oder** in elektronischer Form spätestens um 16 Uhr 30 erhalten haben.
- Für das Amtsblatt vom Freitag: die CAMAC muss das vollständige Dossier in Papierform spätestens am vorhergehenden Dienstag um 10 Uhr 30 **oder** in elektronischer Form spätestens um 16 Uhr 30 erhalten haben.
- Die Veröffentlichung in der Tageszeitung und der Aushang im Gemeindekasten werden von der Gemeinde vorgenommen.

Resultat der Auflage

Wenn die Frist der Auflage abgelaufen ist, werden die Einsprachen und/oder die eventuellen Bemerkungen unverzüglich der CAMAC mitgeteilt, welche sie an die interessierten Abteilungen weiterleitet (Art. 113 LATC).

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen!

Département des infrastructures, Centrale des autorisations CAMAC
Av. de l'Université 5, 1014 Lausanne, Tel. 021/316 70 21, fax 021/316 71 59

E-mail : infocamac@camac.vd.ch.

Dieses Formular [f Original] kann bei der Staatskanzlei bezogen, Vente des lois, pl. du Château 6, 1014 Lausanne, Tel. 021/316 41 91, Fax 021/316 41 90, oder direkt von der Website der CAMAC (<http://www.camac.vd.ch>) heruntergeladen werden.

Anhang 3

Der den Kantonen zugeschickte Fragebogen

Fragebogen:

Evaluation der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren mit kantonalen Vollzug

Wenn Sie diesen Fragebogen lieber on-line ausfüllen möchten, finden Sie ihn unter http://www.seco-admin.ch/WirtPol/wswp/d_index.htm. Wir senden ihn Ihnen auch mit elektronischer Post im Word-Format zu, sofern Sie uns per mail oder Telephon kontaktieren. Sie können den Fragebogen anschliessend an folgende Adresse zurückschicken: anne.dechambrier@seco.admin.ch, Tel. 031 323 37 35.

Der nachstehende Fragebogen bezieht sich auf das folgende Verfahren:

[Nr.]

1. Gesetzesgrundlage

Bundesgesetz:

SR:

Artikel:

Kantonale Gesetze und Verordnungen:

Rechtssammlung :

Artikel

1. Statistische Angaben zum Bewilligungsverfahren (zum Begriff vgl. Beiblatt)

1.1 Wie viele Bewilligungsgesuche werden pro Jahr gutgeheissen?

1.2 Wie viele Stunden Arbeit muss ein Gesuchsteller aufwenden, um ein Gesuchsdossier zusammenzustellen ? 1 Stunde, 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat, mehr ? (Geben Sie ein Mittel an oder eine Spanne, in welche die Mehrzahl der Gesuche fallen)

1.3 Muss das Gesuch publiziert werden ?

1.4 Wie lange dauert das Verfahren bis zur Erteilung der Bewilligung? (minimal / Durchschnitt / maximal)

1.5 Gibt es im Bundesrecht vorgeschriebene Behandlungsfristen ?

1.6 Wie viele Stunden effektiver Arbeit nimmt die Behandlung eines Gesuches durch die Behörde in Anspruch (Angabe einer minimalen / durchschnittlichen / maximalen Anzahl Stunden oder Tage)

1.7 In welcher Höhe werden Behandlungskosten fakturiert ?

1.8 Wie hoch ist - gemessen an der Zahl bewilligter Gesuche - der Anteil jener Gesuche, die abgelehnt, zurückgezogen oder aufgrund erteilter Auskünfte von Interessenten gar nicht eingereicht werden ?

... über 25% 5%-25% unter 5%

1.9 Welche Gründe rechtfertigen vor allem den Rückzug oder die Rückweisung eines Gesuchs ?

Kommentare:

2. Mängel, Verbesserungsmöglichkeiten

2.1 Erfolgt der Vollzug nur durch den Kanton oder z.T. auch durch den Bund (vgl. Beiblatt)?

2.2. Erachten Sie die heutige Arbeitsteilung als zweckmässig ?

2.3 Worin bestehen, Ihrer Meinung nach, allfällige Mängel oder Probleme des Verfahrens ?

2.4 Welche dieser Mängel und Schwierigkeiten liegen beim Bundesgesetz, bei Bundesstellen ?

2.5 Sehen Sie Möglichkeiten, das Verfahren zu verbessern ? (Anmerkung: Auf dem Beiblatt finden sich verschiedene Ansätze, die zu Verfahrensverbesserungen führen können)

2.6. Wieweit braucht es hierzu Änderungen beim Bund / im Bundesrecht ?

2.7 Welche spezifischen Probleme kennen die Gesuchsteller, namentlich die KMU, im Rahmen dieses Verfahrens ?

Kommentare:

3. Behandlung kantonsfremder Anbieter

Eine in einem andern Kanton domizilierte Unternehmung oder Person möchte die wirtschaftliche Aktivität, welche Gegenstand dieses Verfahrens ist, auch in Ihrem Kanton entfalten oder dies gegenüber Personen tun, die in Ihrem Kanton ihr Domizil haben.

3.1 Muss der Anbieter, der die bewilligungspflichtige Tätigkeit in einem andern Kanton ausübt oder ausgeübt hat, auch um eine Bewilligung in Ihrem Kanton nachsuchen?

- nein
- nur bei Verlegung des Geschäftssitzes resp. Wohnsitzes
- nur bei Eröffnung einer Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft oder einer andern Art von Geschäftsniederlassung (Zutreffendes unterstreichen)
- ja, und dies auch für einfache Tätigkeiten wie Kundenbesuch, Kundenanwerbung, Werbeauftritt, usw. ?

Bitte machen Sie hierzu nähere Angaben :

3.2 Werden allfällige Bewilligungen, die von andern Kantonen erteilt worden sind, anerkannt oder berücksichtigt ? Bis zu welchem Ausmass ist dies der Fall ? Zutreffendes bitte unterstreichen:

Bewilligung an sich, abgelegte Prüfungen, erbrachte Nachweise beruflicher Art (Referenzobjekte, Berufspraxis), geleistete Garantien, dem andern Kanton unterbreitete Gesuchsunterlagen, andere, nämlich

3.3 Sind Ihnen Einschränkungen bekannt, die in der umgekehrten Richtung wirken, d.h. eine in Ihrem Kanton domizilierte Firma betreffen, die in andern Kantonen tätig werden will ?

3.4 Eine Person, die in Ihrem Kanton Ihr Domizil hat, sich aber in einem zugelassenen Spital eines andern Kantons behandeln liess, hat mit finanziellen Nachteilen oder besonderen administrativen Umtrieben zu rechnen. Stellen sich einer in Ihrem Kanton domizilierten juristischen oder natürlichen Person gleiche Probleme, wenn sie die nach dem vorliegenden Verfahren bewilligungspflichtigen Angebote bei einem kantonsfremden Anbieter in Anspruch nehmen will ?

3.5 Wieweit kennen öffentliche Gemeinwesen Beschränkungen beim Bezug des bewilligungspflichtigen Angebotes ausserhalb des Kantons?

3.6 Welche Möglichkeiten gibt es, allfällige Beschränkungen zu reduzieren oder zu beseitigen?

Kommentare:

Wir bitten Sie, uns auch Dokument zuzusenden, die es uns besser gestatten, das fragliche Verfahren zu erfassen (Gesuchsformulare, Informationsblätter, Anleitungen, Zirkularschreiben, Internet-Seiten).

Falls wir Rückfragen haben:

Ihr Name.....

Ihre Dienststelle.....

Ihr Telefon.....

VIELEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT !

Staatssekretariat für Wirtschaft

Wirtschaftspolitische Grundlagen

Aymo Brunetti, Mitglied der Geschäftsleitung

Ansprechpersonen :

Staatssekretariat für Wirtschaft, Bundesgasse 8, 3003 Bern :

Peter Balastèr, Ressortleiter Wachstumspolitik und Strukturreformen, 031 / 322 21 18

Anne de Chambrier, wissenschaftliche Mitarbeiterin in WSWP, 031 / 322 21 16

Beiblatt zur Umfrage über bundesrechtliche Bewilligungsverfahren mit Vollzug beim Kanton

Gesetzesgrundlage

Bringen Sie hier bitte einen Hinweis an, der den Leser zu den einschlägigen Bestimmungen in den Rechtssammlungen des Bundes (SR) und des Kantons führt.

Vollzug

Vollzugsinstanz ist diejenige Behörde, welche gegenüber dem Gesuchsteller (Privater, Unternehmung) die Verfügung erlässt. Ergänzen Sie die Antwort bitte um Angaben zu Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsmöglichkeiten anderer Behörden in Bund, Kanton und Gemeinden.

Möglichkeiten zur Verfahrensverbesserung

Im Bericht über ein Inventar und eine Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung (vgl. BBl 1999 8387) wurden fünf grundsätzliche Möglichkeiten zur Verfahrensverbesserung unterschieden:

- Beschleunigung der Verfahren
- Koordination von Verfahren
- Schaffung liberaleren oder transparenteren Rechts
- Uebergang zu alternativen Verfahren
- Vermehrte Kundenorientierung / NPM.

Der *Verfahrensbeschleunigung* können folgende Massnahmen dienen: Erlass einer Prioritätenordnung, Erlass von Behandlungsfristen für die erstinstanzliche Gesuchsbehandlung, Einrichtung eines Schnellverfahrens, Fristensetzung für Rechtsmittelinstanzen, Fristen für die Einreichung von Stellungnahmen.

Der *Verfahrenskoordination* können folgende Massnahmen dienen: Zusammenlegung von Verfahren (Bsp. Plangenehmigung mit Rodungs- und Enteignungsbewilligung), klare Staffelung von Verfahren (Grundsatzentscheid (Konzession), Detailentscheid(e) (Plangenehmigung)), Ablösung paralleler Verfahren durch ein Mitwirkungsrecht der andern Behörde/staatlichen Ebene in einem Leitverfahren, Bezeichnung einer Leitbehörde/einer einheitlichen Eingangspforte (one stop shop / guichet unique), einheitliches Rechtsmittel.

Der *Schaffung von liberalerem oder transparenterem Recht* können folgende Massnahmen dienen: Verzicht auf Gebietsbeschränkungen, Verzicht/liberale Handhabung bei Abgrenzungen wirtschaftlicher Tätigkeitsgebiete (Medikamentenabgabe durch Aerzte und Apotheken), Zulassung von Unterakkordanten / Unternehmenskooperationen usw., Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen resp. Schaffung beschränkter Zulassungen, Bagatellklauseln, Freistellungen oder erleichterte Verfahren bei gewissen Tatbeständen, gänzlicher Verzicht auf eine staatliche Regelung oder eine strenge Verwaltungspraxis, Hinweise im Gesetz zur Richtung der Nutzung des Ermessensspielraumes durch die Behörde, Transparenz bei der Handhabung von Ausnahmeklauseln.

Alternative Verfahren sind, in absteigender Interventionstiefe: Staatliche Monopole und Verbotsgesetzgebungen mit Erlaubnisvorbehalt, Bewilligungspflichten (mit Rechtsanspruch), Meldepflichten, Zulassung einer Mehrzahl privater Stellen als Prüfinstanzen, Beschränkung auf eine nachgehende staatliche Kontrolltätigkeit. Eine Alternative ist auch der Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente (Beschränkung der Nutzung durch Erhebung von hinreichend hohen Abgaben u.a.m.).

Massnahmen im Zeichen einer *vermehrten Kundenorientierung / NPM* sind: Die Einführung von Leistungsindikatoren für die Verwaltung, die Erfassung der Kundenzufriedenheit, die Einrichtung von Auskunft- und Beratungsdiensten, die Bereitstellung von Informationen und Formularen (insb. via Internet), die formalisierte Kontrolle des Geschäftsfortschrittes, die Schaffung von Qualitätszirkeln/internen Audits, der Verzicht auf übertriebenen Formalismus, die Publikation der Verwaltungspraxis und massgebender Gerichtsentscheide.

In der Reihe „Wirtschaftspolitik“ des Staatssekretariats für Wirtschaft sind bislang erschienen:

1	Gächter T.(2000): Vereinfachte Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge in Privathaushalten und KMU	18.--
2	Glowka L. (2001): Towards a Certification System for Bioprospecting Activities	21.--
3D	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (2002) Der Wachstumsbericht	27.--
3F	Département fédéral de l'économie (2002) Le rapport sur la croissance	27.--
4	State Secretariat for Economic Affairs (Editor) (2002) Economic growth and sustainable development: trade-off or win-win-win situation?	23.--
5	Gerfin M. u.a. (2002) Steuergutschriften, Mindestlöhne und Armut unter den Erwerbstätigen in der Schweiz	31.--
6	Leistungsbereich „Wirtschaftspolitische Grundlagen“ des seco: Hintergrundstudien zum Wachstumsbericht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (Band 1)	36.--
7	Domaine de prestation “Analyses et politique économique“ du seco: Etudes complémentaires au rapport sur la croissance du Département fédéral de l'économie (volume 2)	30.--
8D	Interdepartementale Arbeitsgruppe « Wachstum » : Massnahmen für eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik	23.--
8F	Groupe interdépartemental de travail „croissance“: Mesures pour une politique économique de croissance	23.--
9D	Interdepartementale Arbeitsgruppe „Wachstum“. Das Wachstumspaket des Bundesrates: Detaillierte Beschreibung und Stand der Umsetzung Ende 2004	20.--
9F	Groupe de travail interdépartemental „Croissance“. Le train de mesures du Conseil fédéral en faveur de la croissance : description détaillée et mise en œuvre fin 2004	20.--
10D	Strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik	18.--
10F	Orientation stratégique de la politique économique extérieure de la Suisse	18.--
11D	Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen : heutiger Stand und Entwicklung 1998 - 2004	28.--
11F	Les procédures d'autorisation du droit fédéral s'appliquant aux activités économiques: état actuel et évolution 1998 - 2004	28.--